

**DIE FÖRDERUNG DES „KOLONIALEN GEDANKENS“  
DURCH KULTURELLE AKTEURE. DIE DEUTSCHE BEHÖRDE FÜR  
KOLONIALE ANGELEGENHEITEN IN BERLIN WÄHREND DER WEIMARER  
REPUBLIK (1919–1931)**

**D i s s e r t a t i o n**

zur Erlangung des akademischen Grades

**Doctor philosophiae  
(Dr. phil.)**

eingereicht

an der Philosophischen Fakultät  
der Humboldt-Universität zu Berlin

von PAULETTE REED-ANDERSON, M.A.

Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst  
Die Dekanin der Philosophischen Fakultät  
Prof. Dr. Gabriele Metzler

Gutachter

Erstgutachter: Prof. Dr. Joachim Kallinich  
Zweitgutachterin: Prof. Dr. Regina Römhild

Tag der Verteidigung: 17. Dezember 2019

## Zusammenfassung

Die Untersuchung befasst sich mit dem Grundgedanken, dass, trotz der im Friedensvertrag von Versailles festgelegten Aberkennung der deutschen überseeischen Besitzungen, das koloniale Regel- und Wertesystem des Kaiserreichs in der Weimarer Zeit durch die Führungskräfte der kolonialen Behörde weiter aufrechterhalten wurde und so weiterhin wirksam war. Die Führungskräfte sind zugleich als „kulturelle Akteure“ zu betrachten. Die Handlungen der „kulturellen Akteure“ standen nicht nur im nationalen, sondern auch im europäischen Kontext in Zusammenhang mit der Verflechtung zwischen Völkerrecht und Imperialismus. In dieser Dissertation geht es um die Fragen: Innerhalb welcher nationalen und europäischen Regelsysteme lässt sich die koloniale Behörde und ihre Funktionsfähigkeit verorten? Welche kulturellen Praktiken der Behörde können im Umgang sowohl mit den deutschen kolonialen Vereinen und Vereinigungen als auch mit den afrikanischen Zuwanderern festgestellt werden? Zudem soll beleuchtet werden, wie sich die Umorganisation der Behörde nach dem Ersten Weltkrieg und dem Ende des Deutschen Kaiserreiches auf die Kontinuität von Funktion, Inhalt und Zielen der kolonialen Behörde während der Weimarer Republik auswirkte. Der „koloniale Gedanke“ beinhaltet die Kerngedanken des kolonialen Wertesystems des Kaiserreichs und wurde an die soziale Ordnung der Weimarer Zeit angepasst. Die Erforschung des deutschen Kolonialismus erfordert sowohl die Aufstellung einer geeigneten theoretischen Grundlage als auch die Auswahl einer methodischen Vorgehensweise, die kritische wie auch reflektierende Blicke auf die historischen Geschehnisse beinhaltet. Durch die Auswertung und Analyse von historischen Quellen, darunter Archivalien, Verhandlungen des Parlaments und *League of Nations Permanent Mandates Commission Minutes* wurden die kulturellen Praktiken und Handlungsweisen der leitenden Akteure in der kolonialen Behörde beleuchtet.

## **Abstract**

After the First World War, the victorious European powers acquired Germany's overseas possessions. The phasing out of the colonial administrative apparatus, established in Berlin during the German Empire, began before the ratification of the Treaty of Versailles during the Paris Peace Conference. By the mid-1920s, the former Colonial Ministry had been transitioned and made a subordinate department. My dissertation focuses on the senior colonial administrators as kulturelle Akteure who were responsible for developing and implementing policies around "der koloniale Gedanke," which advanced domestic and foreign policy goals of successive governments during the Weimar Republic. Employing the methodology of Quellenanalyse, I analyze primary unpublished and published sources, including interdepartmental correspondence, the proceedings of the parliament, and the League of Nations' Permanent Mandates Commission Minutes. The main research themes center on the continuity of administrative functions, policies and goals; the central function of colonial cultural norms and values, the presence and status of African immigrant groups and individuals; and the intersection of international law and imperialism. Indeed, I argue that as a theoretical framework, Die Hegemonie der 'Europäischen Kulturgemeinschaft' supports a paradigm shift for both the disciplines of History and Cultural Anthropology from a position of "if" to a critical analysis of "how" European states, especially the German Empire, established its system of imperialism on the African continent. It also contends that books and articles written by senior colonial actors as well as African and African Diasporic actors offer a more nuanced and multifaceted colonial narrative than previously known. Moreover, senior colonial administrators based their fundamental assumptions on colonial cultural norms and values, revealing the importance of German colonial afterlives to interwar politics in and beyond the nation.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1	Gegenstand der Untersuchung	2
1.2	Forschungsstand und Materiallage	3
1.3	Methodische Ansätze	5
1.3.1	Theoretische Grundlage: Die Hegemonie der „Europäischen Kulturgemeinschaft“	5
1.3.2	Begriffe: Kultur, „Kulturmission“, „Koloniale Gedanke“	8
1.3.3	Begriffe: „Schutzgewalt“, „Schutzgebietsgesetz“	13
1.3.4	Begriffe: „Völkerrechtliche Verträge“, Imperialismus	15
1.3.5	Methode: Quellenanalyse	17
<b>2</b>	<b>DIE DEUTSCHE BEHÖRDE FÜR KOLONIALE ANGELEGENHEITEN – BESTANDTEIL DER ALTEN UND NEUEN SOZIALEN ORDNUNG WÄHREND DER WEIMARER REPUBLIK</b>	<b>18</b>
2.1	Einblick: Die Kolonialpolitik des Deutschen Kaiserreichs	18
2.1.1	Die „Berliner Afrika-Konferenz“	18
2.1.2	Die „Administration in fremden Weltteilen“	20
2.1.3	Der Imperialismus und das Deutsche Reich	25
2.2	Die Kolonialfrage am Anfang des Jahres 1919	27
2.2.1	Die Akteure: Der Reichskolonialminister	30
2.2.2	Der Unterstaatssekretär und die Vortragenden Räte	31
2.3	Kontext: Die Lage in Deutschland vor der Unterzeichnung des Versailler Vertrages	32
2.3.1	Aufstände, politische Neuordnung	32
2.4	Die Rechtsgrundlagen der alten und neuen sozialen Ordnung	35
2.4.1	„Das Übergangsgesetz“	35

2.4.2	„Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung und Bezeichnung der Obersten Reichsbehörden“ .....	37
2.4.3	„Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts für die Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1919“ .....	38
<b>3</b>	<b>DIE FRIEDENSKONFERENZ IN VERSAILLES .....</b>	<b>39</b>
<b>3.1</b>	<b>Die vorbereitenden Treffen der alliierten und assoziierten Mächte .....</b>	<b>39</b>
<b>3.2</b>	<b>Das Treffen der internationalen Interessenvertretung der Afrikaner.....</b>	<b>40</b>
<b>3.3</b>	<b>Die Kabinettsprotokolle zur Vorbereitung der deutschen Regierung auf die Teilnahme an der Friedenskonferenz .....</b>	<b>41</b>
3.3.1	Die „Vorschläge des Auswärtigen Amts“ .....	41
3.3.2	Die „Richtlinien für die deutschen Friedensunterhändler“ .....	43
<b>3.4</b>	<b>Der Austausch von Vollmachten, die Überreichung der Friedensbedingungen.....</b>	<b>46</b>
3.4.1	Die „Bemerkungen der Deutschen Friedensdelegation zu den Territorialen Fragen. Kolonien“ .....	48
<b>3.5</b>	<b>Die Proteste in Deutschland gegen den Verzicht auf Kolonialbesitz .....</b>	<b>51</b>
3.5.1	Die Forderungen der afrikanischen Interessenvertretungen ...	53
3.5.2	Die Forderungen der kolonialen Vereinigungen.....	57
<b>3.6</b>	<b>Der Friedensvertrag von Versailles: Abstimmung und Unterzeichnung .....</b>	<b>59</b>
3.6.1	Die Bestimmungen in Bezug auf die deutschen überseeischen Besitzungen .....	61
<b>4</b>	<b>DAS REICHSKOLONIALMINISTERIUM UND DIE WIRKUNG DER KOLONIALEN BESTIMMUNGEN IM VERSAILLER VERTRAG .....</b>	<b>68</b>
<b>4.1</b>	<b>Die Haushaltslage – Ausgaben ohne Einnahmen .....</b>	<b>69</b>

<b>4.2 Die Auflösung der Schutztruppen, der Rücktritt des Reichskolonialministers .....</b>	<b>72</b>
<b>4.3 Der „Abschied des Reichskolonialministers“ .....</b>	<b>74</b>
4.3.1 Das „Dankschreiben“ an die kolonialen Vereinigungen .....	75
4.3.2 Die Rede in der Nationalversammlung.....	77
<b>4.4 Analyse: Das Reichskolonialministerium während des Jahres 1919.....</b>	<b>83</b>
4.4.1 Kontinuität des deutschen kolonialen Regelsystems: Die Weimarer Rechtsvorschriften .....	84
4.4.2 Änderung des internationalen kolonialen Regelsystems: Die Bestimmungen des „Gesetzes über den Friedensschluß“ .....	85
4.4.3 Kontinuität von kulturellen Praktiken: Der Umgang mit den afrikanischen Interessenvertretungen und den kolonialen Vereinigungen .....	87
4.4.4 Änderung von Funktion, Inhalt und Ziel: Das Reichskolonialministerium als „Liquidationsamt“ .....	90
<b>4.5 Die Liquidation der Kolonialbehörde: Auflösung des Reichskolonialministeriums, Vereinigung mit dem Reichsministerium für Wiederaufbau im Jahr 1920.....</b>	<b>92</b>
4.5.1 „Denkschrift über die Organisation und die Aufgaben des Reichsministeriums für Wiederaufbau“ .....	94
4.5.2 Die Akteure: Der Direktor und die Referenten.....	97
<b>4.6 Die Aufgabenbereiche der Abteilung Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau .....</b>	<b>101</b>
4.6.1 Verbreitung von Propagandaschriften für das In- und Ausland	102
4.6.2 Maßnahme zur Erhaltung des kolonialen Interesses im Inland.....	107

<b>4.7 Kontext: Die Lage in Deutschland nach dem Inkrafttreten des Versailler Vertrags .....</b>	<b>110</b>
4.7.1 Politische und wirtschaftliche Instabilität .....	110
<b>5 DIE EINGLIEDERUNG DER KOLONIALEN ZIELE IN DIE DEUTSCHE AUSSENPOLITIK .....</b>	<b>115</b>
<b>5.1 Die „Stellungnahme des Auswärtigen Amts“ .....</b>	<b>116</b>
<b>5.2 Der „Beschluss der Verwaltungsabbaukommission“ .....</b>	<b>119</b>
<b>5.3 Die „Empfehlungen für den Personalbedarf der Abteilung für koloniale Angelegenheiten“ .....</b>	<b>121</b>
<b>5.4 Die Rechtslage bei der „Übertragung der kolonialen Angelegenheiten an das Auswärtige Amt“ im Jahr 1924 .....</b>	<b>124</b>
<b>5.5 Das Referat für koloniale Angelegenheiten in der Abteilung III des Auswärtigen Amts .....</b>	<b>128</b>
5.5.1 Die Referenten und die Aufgabenbereiche .....	130
5.5.2 Die Darstellung der „zu verfolgenden kolonialen Politik“ .....	131
5.5.3 Tätigkeitsbereich: „Koloniale Vorlesungen zur Hebung des kolonialen Gedankens“ .....	135
5.5.4 Tätigkeitsbereich: „Diplomatischer Schutz“ für afrikanische Arbeitskräfte in Deutschland .....	140
<b>5.6 Kontext: „Der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund“ .....</b>	<b>148</b>
5.6.1 Die „Neuorientierung der Außenpolitik“ und die Propagandakampagne der Kolonialvereine und -verbände ..	150
5.6.2 Die Kontroverse um die Aufnahmebedingungen .....	159
<b>5.7 Das Referat für Koloniale Angelegenheiten und die Ständige Mandatskommission des Völkerbundes .....</b>	<b>163</b>
5.7.1 Die Völkerbundssatzung, Artikel 22 – Das Vormundschaftssystem .....	163

5.7.2	Der „Antrag auf einen Sitz in der Mandatskommission für ein deutsches Mitglied“ .....	169
5.7.3	„Die deutschen Vorschläge über die Zulassung von fremden Ärzten in den Mandatsgebieten“ .....	175
<b>6</b>	<b>RESÜMEE: DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KULTUR, RECHT UND IMPERIALISMUS .....</b>	<b>182</b>
6.1	Die Förderung des „kolonialen Gedankens“ .....	182
6.2	Der Umgang mit den afrikanischen Arbeitskräften.....	184
6.3	Das „Schutzgebietsgesetz“ .....	186
6.4	Die Völkerbundssatzung und die Ständige Mandatskommission.....	188
6.5	Die kulturellen Akteure in der „besonderen Abteilung für koloniale Angelegenheiten“ .....	190
<b>7</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>194</b>



## 1 Einleitung

Im Versailler Friedensvertrag wurde im Teil IV, Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands unter Abschnitt I, Artikel 119, der Verzicht des Deutschen Reichs „auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen“ festgelegt.<sup>1</sup> In der Rede des Reichskolonialministers Johannes Bell<sup>2</sup> vor der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung im Oktober 1919<sup>3</sup> wurden seine Ansichten zu dem Themenkreis „Zukunft des Reichskolonialministeriums – Auflösung und Liquidation“, „Abbau des Beamtenapparats“, die „Deutsche Verwaltung und die Kulturarbeit in Afrika“ sowie die „Förderung des kolonialen Gedankens“<sup>4</sup> dargelegt. Den „kolonialen Gedanken“ stellte Bell als den tragenden Gedanken dar, der die „Kolonialarbeit“ in der Vergangenheit erst ermöglicht hätte,<sup>5</sup> sowie als die Zielvorstellung<sup>6</sup> für die zukünftige koloniale Tätigkeit ohne überseeische Besitzungen. Über die Frage des genauen Zeitpunkts der Auflösung des im Jahr 1890 gegründeten deutschen Kolonialverwaltungsapparats<sup>7</sup> vertrat Bell den Standpunkt, dass die Bestimmungen des Friedensvertrags keine Zukunft für die Kolonialbehörde mit sich brachten und zugleich „nicht die sofortige Auflösung des

---

<sup>1</sup> Vgl. Reichsgesetzblatt (RGBl) 1919, S. 895. Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. Vom 16. Juli 1919.

<sup>2</sup> Vgl. Akten der Reichskanzlei – Das Kabinett Scheidemann (13. Februar–20. Juni 1919), S. 509. Auflistung der „Mitglieder des Kabinetts und Beamte der Reichskanzlei, des Kabinetts Scheidemann.“ Johannes Bell wurde das Ressort Reichskolonialministerium anvertraut. Vgl. Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung – Stenographische Berichte, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Bd. 327, 40. Sitzung, S. 1114(A). Im Kabinett Bauer [21. Juni 1919 bis 27. März 1920] wurde Bell Reichsverkehrsminister und zugleich mit der Verwaltung des Reichskolonialministeriums betraut.

<sup>3</sup> Vgl. Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 330, 96. Sitzung, 11. Oktober 1919, S. 3020(D).

<sup>4</sup> Vgl. ebd., S. 3020(D)–3021(B).

<sup>5</sup> Vgl. ebd., S. 3024(D), 3021(B), 3025(A).

<sup>6</sup> Vgl. ebd., S. 3024(D), 3025(A).

<sup>7</sup> Vgl. Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs. 1. Jahrgang. Berlin 15. Juli 1890. Nummer 8. [Titelseite nach S. 118]. Amtlicher Theil. I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden. Bekanntmachung. „Die seit dem 1. April d. J. im Auswärtigen Amt gebildete IV. Abteilung wird nach einer Verfügung des Reichskanzlers vom 29. Juni fortan den Namen ‚Kolonial-Abteilung‘ führen.“

---

Reichskolonialministerium zufolge haben [könnten]<sup>8</sup>. Nach Bell würde die Liquidation des Reichskolonialministeriums „einen angemessenen Zeitraum und einen entsprechenden Beamtenapparat“<sup>9</sup> erfordern.

### 1.1 Gegenstand der Untersuchung

Die Untersuchung befasst sich mit dem Grundgedanken, dass, trotz der im Friedensvertrag von Versailles festgelegten Aberkennung der deutschen überseeischen Besitzungen, das koloniale Regel- und Wertesystem des Kaiserreichs in die Weimarer Zeit durch kulturelle Akteure weitergeführt wurde; die Führungskräfte der kolonialen Behörde sind nicht als bloße Staatsbeamte darzustellen, sondern zugleich als „kulturelle Akteure“ zu betrachten, weil die Verwaltungspolitik und behördlichen Maßnahmen aus einer bestimmenden Deutung des Begriffs „Kultur“ heraus ausgeführt wurden; die Handlungen der „kulturellen Akteure“ standen nicht nur im nationalen, sondern auch im europäischen Kontext in Zusammenhang mit der Verflechtung zwischen Völkerrecht und Imperialismus.

Der Untersuchungszeitraum umfasst die beiden historischen Zeitabschnitte Deutsches Kaiserreich und Weimarer Republik. Im ersten Teil der Arbeit werden die theoretischen Grundlagen sowie die zentralen Begriffe behandelt. Im Mittelpunkt des empirischen Teils steht die Analyse der Handlungen der „kulturellen Akteure“ in der kolonialen Behörde. Besonders Zeiten von „gesellschaftlichen und sozialen Umbruchssituationen“ eignen sich als Untersuchungszeitraum, weil „in solchen Zeiten Positionen expliziter formuliert werden als in weniger virulenten Zeiten.“<sup>10</sup> In dieser Arbeit geht es deshalb um die Fragen: Innerhalb welcher nationalen und europäischen Regelsysteme lässt sich die Behörde und ihre Funktionsfähigkeit verorten? Welche kulturellen Praktiken der Behörde können im Umgang sowohl mit den deutschen kolonialen Vereinen und Vereinigungen als auch mit den

---

<sup>8</sup> Vgl. Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 330, 96. Sitzung, S. 3021(A).

<sup>9</sup> Vgl. ebd., S. 3021(B).

<sup>10</sup> Silke Göttsch, Archivalische Quellen und die Möglichkeit ihrer Auswertung, in: Silke Göttsch / Albrecht Lehmann (Hg.), Methoden der Volkskunde. Positionen, Quellen, Arbeitsweisen der Europäischen Ethnologie. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2007, 25.

afrikanischen Zuwanderern festgestellt werden? Zudem soll beleuchtet werden, wie sich die Umorganisation der Behörde nach dem Ersten Weltkrieg und dem Ende des Deutschen Kaiserreiches auf die Kontinuität von Funktion, Inhalt und Zielen der kolonialen Behörde während der Weimarer Republik auswirkte.

## 1.2 Forschungsstand und Materiallage

Obwohl die wissenschaftliche Literatur zur deutschen kolonialen Vergangenheit ein breites Themenspektrum<sup>11</sup> umfasst, bestehen noch auffallende Lücken auf diesem Forschungsgebiet. Die Forschungsdefizite beziehen sich zum einen auf eine fehlende Reflexion darüber, welche Theorien und auch welches Kulturverständnis der deutschen kolonialen Politik zugrunde lagen. Die Frage, welche Bedeutung der „Kultur“ bei der Verflechtung von „Völkerrecht“ („International Law“) und „Imperialismus“ („Empire“)<sup>12</sup> zukommt, wurde in wissenschaftlichen Untersuchungen kaum beachtet. Zum anderen besteht ein Unterschied darin, wie die deutschen „kolonialen Akteure“ und die afrikanischen Akteure die politischen und kulturellen Handlungen bewerteten und dies in zeitgenössischen Publikationen darstellten. Die afrikanischen Akteure wurden bei dieser Betrachtungsweise selten mitberücksichtigt. Zudem finden die Tätigkeiten der

---

<sup>11</sup> Beispiele sind die Forschung von: Mathias Mulumbar Rwankote, Ostafrika in den Zielvorstellungen der Reichspolitik und der verschiedenen Interessengruppen im Rahmen der kolonialen politischen Aktivitäten in der Zeit der Weimarer Republik, Köln 1985. Stefan Arnold, Propaganda mit Menschen aus Übersee. Kolonialausstellungen in Deutschland 1896–1940, in: Robert Debusmann / János Riesz (Hg.), Kolonialausstellungen. Begegnungen mit Afrika? Frankfurt / Main 1995, 1–24. Fatima El-Tayeb, Schwarze Deutsche. Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890–1933, Frankfurt / Main 2001. Marianne Bechhaus-Gerst / Reinhard Klein-Arendt (Hg.), Die (koloniale) Begegnung. AfrikanerInnen in Deutschland 1880–1945. Deutsche in Afrika 1880–1918, Frankfurt / Main 2003. Horst Gründer, Geschichte der deutschen Kolonien. 5., mit neuer Einleitung und aktualisierter Bibliographie versehene Auflage, Paderborn 2004. Ulrich van der Heyden / Joachim Zeller (Hg.), „... Macht und Anteil an der Weltherrschaft“. Berlin und der deutsche Kolonialismus, Münster 2005. Albert Gouaffo, Wissens- und Kulturtransfer im kolonialen Kontext. Das Beispiel Kamerun – Deutschland (1884–1919), Würzburg 2007.

<sup>12</sup> Vgl. Matti Koskeniemi / Walter Rech / Manuel Jiménez Fonseca (Eds.), International Law and Empire. Historical Explorations, New York 2017, Preface vii, „In the present global scenario, characterized by the increasing impact of international and transnational legal processes on societies, economies, and natural environments across the world, a growing body of literature is drawing attention to the relationship between international law and ‘empire’.“

Akteure in der Behörde für koloniale Angelegenheiten während der Weimarer Republik, in Bezug auf die Rolle Deutschlands als einer ehemaligen kolonialen Macht, lediglich eine knappe Thematisierung.

Mit Hilfe der bisherigen Forschungen zu Teilaspekten des Kolonialthemas<sup>13</sup> wurde eine Aktensammlung angelegt. Diese Sammlung wurde durch neue Quellen für die geplante Forschung erweitert, indem die Aktivitäten der Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau und der Abteilung für koloniale Angelegenheiten während der Weimarer Republik<sup>14</sup> einbezogen wurden.

Um die Handlungsweise und die kulturellen Praktiken der Behörde umfassend untersuchen zu können, wurden vier Gattungen von zeitgenössischen Publikationen einbezogen. Zuerst handelt es sich um die amtlichen Veröffentlichungen der Kolonialverwaltung.<sup>15</sup> Die zweite Gattung setzt sich aus amtlichen Veröffentlichungen zusammen, die die Handlungen der Kolonialverwaltung als Teil der Reichsregierung darstellen.<sup>16</sup> Die dritte Gattung umfasst die Veröffentlichungen von leitenden Akteuren der Kolonialverwaltung<sup>17</sup>, afrikanischen Akteuren<sup>18</sup> sowie Akteuren der

---

<sup>13</sup> Eine Auswahl der Studien sind: Paulette Reed-Anderson, „Ein Platz an der afrikanischen Sonne.“ Deutsche Hegemonie auf dem afrikanischen Kontinent, in: AntiDiskriminierungsbüro (ADB) Köln u.a. (Hg.), *The Black Book*, London 2004, 41–49. Hearing Colonial Voices. Martin Dibobe and the 1919 Cameroonian Petition, in: Mont Cameroun. *Afrikanische Zeitschrift für interkulturelle Studien im deutschsprachigen Raum*, *Revue africaine d'études interculturelles sur l'espace germanophone* 2005, No. 2 / novembre, 49–63. Menschen, Orte, Themen. Zur Geschichte und Kultur der Afrikanischen Diaspora in Berlin, Berlin 2013.

<sup>14</sup> Die Aktenbestände werden im Bundesarchiv (BArch) und im Auswärtigen Amt-Politisches Archiv (PA AA) aufbewahrt.

<sup>15</sup> Die wichtigsten Veröffentlichungen diverser Jahrgänge sind: *Deutsches Kolonialblatt*. Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee, *Deutsches Kolonialblatt*. Amtsblatt des Reichskolonialministeriums, Berlin 1919, *Die Deutsche Kolonial-Gesetzgebung – Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen*, *Denkschriften der Kolonialverwaltung*.

<sup>16</sup> Die wichtigsten Veröffentlichungen diverser Jahrgänge sind: *Handbuch für das Deutsche Reich* (bearbeitet im) Reichsamte des Innern Berlin, *Reichsgesetzblatt (RGBl)*, *Verhandlungen des Reichstags – Stenographische Berichte*, *Anlagen*, *Drucksachen*, *Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung – Stenographische Berichte*, *Anlagen*.

<sup>17</sup> Beispiele sind: Otto Köbner, *Einführung in die Kolonialpolitik*, Jena 1908. Theodor Seitz, [Eintrag] „Kolonialpolitik“, in: *Politisches Handwörterbuch*, Kurt Jagow (Redaktionelle Mitwirkung) / Paul Herre (Hg.), Erster Band, Leipzig 1923, S. 1000–1003.

<sup>18</sup> [Joseph Ephraim] Casely Hayford, *Gold Coast Native Institutions. With Thoughts Upon A Healthy Imperial Policy for the Gold Coast and Ashanti*, London 1902.

internationalen Interessenvertretung der Afrikaner.<sup>19</sup> Eine vierte Gattung beleuchtet ausgewählte Schwerpunkte der Politik der kolonialen Behörde im europäischen Kontext während der Weimarer Republik.<sup>20</sup>

### 1.3 Methodische Ansätze

#### 1.3.1 Theoretische Grundlage: Die Hegemonie der „Europäischen Kulturgemeinschaft“

In den „Bemerkungen der Deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen“, überreicht während der Versailler Friedenskonferenz<sup>21</sup> 1919, wurde der „rechtmäßige Erwerb der Kolonien“, der früher von „allen Mächten anerkannt“<sup>22</sup> worden war, betont. Unter „Mächten“ waren in erster Linie die europäischen Siegerstaaten des Ersten Weltkriegs gemeint. Zudem legte die Friedensdelegation Folgendes dar: „Als ein großes Kulturvolk hat das deutsche Volk das Recht und die Pflicht, an der wissenschaftlichen Erforschung der Welt und an der Erziehung unentwickelter Rassen als einer gemeinsamen Aufgabe der zivilisierten Menschheit mitzuarbeiten.“<sup>23</sup> Die Äußerungen weisen sowohl auf die völkerrechtlichen und kulturellen Beziehungen der europäischen Staaten untereinander als auch die Beziehungen zu den Gebieten und Staaten in Übersee hin, die unter europäischer Vorherrschaft standen. Um die Recherche aus dieser Perspektive zu betrachten, muss eine geeignete theoretische Grundlage aufgestellt werden.

---

<sup>19</sup> George Padmore, *Africa and World Peace*, London 1937.

<sup>20</sup> Beispiele sind: Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945, Akten der Reichskanzlei – Weimarer Republik. Auswärtiges Amt (Hg.), *Die Friedensverhandlungen in Versailles*, Berlin o.J. [vermutlich 1919], League of Nations Permanent Mandates Commission, *Report of the Commission to the Council*, Geneva 1927–1931.

<sup>21</sup> Vgl. Klaus W. Tofahn, *Chronik der Weimarer Republik. Vom Ende des Ersten Weltkrieges bis zur Ruhrbesetzung (die Jahre 1917–1923)*, Hamburg 2011, 133. Die Friedenskonferenz wurde am 18. Januar 1919 in Paris mit „Vertretern aus 27 Siegerstaaten“ eröffnet. S. 152, 153. Die Teilnahme der deutschen Friedensdelegation in Versailles fand ab dem 29. April 1919 statt. Die Friedensbedingungen wurden am 7. Mai 1919 an die deutsche Delegation übergeben.

<sup>22</sup> Auswärtiges Amt (Hg.), *Die Friedensverhandlungen in Versailles*, ohne Jahr [vermutlich 1919], S. 129. 1. Note der Deutschen Friedensdelegation vom 29. Mai 1919. Anlagen: a) Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen. Zweiter Teil. Der deutsche Vorschlag. S. 193. II. Territoriale Fragen. 10. Kolonien.

<sup>23</sup> Ebd., S. 193–194.

## Theoretische Ansätze

Die theoretischen Ansätze dieser Arbeit basieren auf der noch heute relevanten Darstellung der „Europäischen Kulturgemeinschaft“ in dem völkerrechtlichen Lehrbuch<sup>24</sup> des Rechtswissenschaftlers Franz von Liszt (1851–1919).<sup>25</sup> Nach Liszt beruhte die „europäische Kulturgemeinschaft auf der Gemeinsamkeit der Kultur und der Interessen“<sup>26</sup> der „großen und selbständigen christlichen Staatswesen Europas.“<sup>27</sup> Die Staaten, die dieser „europäischen Kulturgemeinschaft“ angehörten, waren das „Deutsche Reich, Österreich, Spanien, Frankreich, England [sowie] der skandinavische Norden.“<sup>28</sup> Die feindlichen Beziehungen der europäischen Staaten zueinander, die die vergangenen Dekaden geprägt hatten, waren durch die Friedenspolitik in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts in den Hintergrund gedrängt worden.<sup>29</sup> Eine Auswirkung dieser Friedenspolitik war, dass sich die europäischen Großmächte für einen „engeren Zusammenschluß der Staaten“ entschieden, um „ihre überseeischen Interessen als einen gemeinsamen Zweck“ zu verfolgen.<sup>30</sup>

Nach den Ausführungen von Liszt stützte sich die „europäische Kulturgemeinschaft“ auf zwei zentrale Prinzipien. Das erste beruhte auf dem Verhältnis der Staaten untereinander. In diesem Zusammenhang wurden die „Gemeinsamkeit der religiös-ethnischen [und] rechtlich-politischen Überzeugungen“<sup>31</sup> sowie das „Prinzip der Gleichberechtigung“<sup>32</sup> der Staaten

---

<sup>24</sup> Franz von Liszt, *Das Völkerrecht systematisch dargestellt*. Zweite durchaus umgearbeitete Auflage, Berlin 1902.

<sup>25</sup> Vgl. *Deutsche Biographische Enzyklopädie*, Bd. 6, München 1997, S. 426–427. *Franz von Liszt (1851–1919)*, Jurist; 1879–1889 Lehrtätigkeiten in Gießen, Marburg und Halle; 1899 bis 1916 Lehrstuhl in Berlin [an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin]; Veröffentlichungen zu Strafrecht. Während der Zeit in Berlin veröffentlichte Liszt Arbeiten zu Strafrecht und Staats- und Völkerrecht. „Das Werk ‚Das Völkerrecht‘ erschien zu Lebenszeiten in 11 Auflagen. Neben der wissenschaftlichen Tätigkeit war Liszt für die Freisinnige Partei Abgeordneter im Charlottenburger Stadtrat, im Preußischen Landtag und im Reichstag.“

<sup>26</sup> Franz von Liszt 1902, S. 2. § 1. Begriff und Einleitung des Völkerrechts.

<sup>27</sup> Ebd., S. 13. § 3. Geschichte des Völkerrechts. Vgl. Luigi Nuzzo, *Territory, Sovereignty, and the Construction of the Colonial Space*, in: Koskeniemi / Rech / Fonseca (Eds.), 2017, 265.

<sup>28</sup> Liszt (1902), S. 13. § 3. Geschichte des Völkerrechts.

<sup>29</sup> Ebd., S. 24. § 3. Geschichte des Völkerrechts. V. Periode: 1878 zur Gegenwart.

<sup>30</sup> Ebd., S. 27.

<sup>31</sup> Ebd., S. 2, 3. § 1. Begriff und Einleitung des Völkerrechts, [Nummer] 1.

<sup>32</sup> Ebd., S. 3. [Nummer] 1.1.

„in Bezug auf die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte<sup>33</sup> betont. Die „Beziehungen“ der Staaten der europäischen Kulturgemeinschaft untereinander waren „durch verbindliche Normen geregelt“, welche das Völkerrecht bildeten.<sup>34</sup> Diese Normen hatten unter anderem zur Folge, dass „nicht die Völker, sondern die Staaten die völkerrechtlichen Rechtssubjekte [bildeten].“<sup>35</sup> „Nur der souveräne Staat“ konnte ein „Rechtssubjekt“ werden.<sup>36</sup> Zudem reichte das bloße „Dasein als Staat“ nicht für die Anerkennung als „Rechtssubjekt“ aus, vielmehr konnte dieser Status nur durch die „Anerkennung durch die übrigen Mächte“<sup>37</sup> erlangt werden. Das zweite zentrale Prinzip beschreibt den Umgang der Staaten der „europäischen Kulturgemeinschaft“ mit Obrigkeiten und Staaten außerhalb Europas, vor allem solchen auf dem afrikanischen Kontinent. Diese Beziehung sollte „nur durch die Grundsätze des Christentums und der Menschlichkeit gebunden“<sup>38</sup> werden.

### **Paradigmenwechsel**

Die heutige wissenschaftliche Wahrnehmung erfordert in der Erforschung des europäischen Imperialismus nicht nur Ansätze, die wissenschaftlich plausibel sind. Ebenso muss eine methodische Vorgehensweise gewählt werden, die kritische wie auch reflektierende Blicke auf die historischen Geschehnisse beinhaltet. Um das Handeln und Verhalten der Akteure, die Gegenstand dieser Arbeit sind, zu untersuchen, wird die „Hegemonie<sup>39</sup> der ‚europäischen Kulturgemeinschaft‘“ als theoretische Grundlage formuliert. Im Mittelpunkt der

---

<sup>33</sup> Ebd., S. 1. [Nummer] 1.

<sup>34</sup> Ebd., S. 3. § 1.

<sup>35</sup> Ebd., S. 2.

<sup>36</sup> Ebd., S. 41. § 6. Die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit, [Nummer] I.

<sup>37</sup> Ebd., S. 35. § 5. Die Staaten als Rechtssubjekte des Völkerrechts, [Nummer] IV.

<sup>38</sup> Ebd., S. 6. § 1. Begriff und Einleitung des Völkerrechts, [Nummer] I.3. Vgl. Bonny Ibhawoh, *Imperialism and Human Rights. Colonial Discourses of Rights and Liberties in African History*, Albany 2007, 56.

<sup>39</sup> Vgl. U.O. Umozurike, *Introduction to International Law*, Ibadan, Lagos 1993, 10. „European expansion to all parts of the world and new inventions increased their hegemony over the rest of the world.“ Vgl. Wörterbuch zur Geschichte, 10. Auflage, 325–326. [Eintrag] „Hegemonie“. „Die Vormachtstellung eines Staates gegenüber einem oder mehreren anderen Staaten. [...] Der Begriff Hegemonie wird nicht allein auf den politischen, sondern ebenfalls auf den führenden Einfluß oder die Kontrollgewalt im kulturellen und wirtschaftlichen Bereich angewandt; darüber hinaus auf eine Gruppe, einen Stand oder eine Klasse.“

vorliegenden Untersuchung steht nicht die Frage nach der möglichen Vormachtstellung der Europäer, sondern die Frage, wie in der Praxis die Beziehungen der europäischen Staaten, im Besonderen des Deutschen Reichs, zu den überseeischen Besitzungen auf dem afrikanischen Kontinent sowie die Beziehungen der europäischen Staaten untereinander gestaltet wurden. Die „Theorie der Hegemonie der ‚Europäischen Kulturgemeinschaft‘“ lässt sich daher als Ausdruck eines Paradigmenwechsels verstehen.

### 1.3.2 Begriffe: Kultur, „Kulturmission“, „Koloniale Gedanke“

#### **Kultur**

Die Deutung des Begriffes „Kultur“ als einer „Kategorie der wissenschaftlichen Analyse“ entstand nicht unabhängig von, sondern „in enger Verbindung“ mit der Modernisierungs- und kolonialen Politik Europas.<sup>40</sup> Der Begriff „Kultur“ wurde in der heutigen Europäischen Ethnologie in die Sozial- und Kulturwissenschaften sowie in den interdisziplinären und internationalen Kontext eingebettet.<sup>41</sup> Nach der Erläuterung, die hier übernommen wurde, muss „Kultur zuallererst als alltägliche Praxis verstanden [werden], als ein Ineinander von Verhaltensregeln, Repräsentationsformen und Handlungsweisen in konkreten sozialen Kontexten, eng an die Menschen als Akteure gebunden.“ Kultur soll als Praxis im Sinne von Handeln, „von Vorstellungen und Deutungen, von Urteilen und Vorurteilen“<sup>42</sup> verstanden werden. Zudem muss berücksichtigt werden, dass „Kultur“ keinen „wertneutralen oder vorurteilslosen“ Begriff darstellt.<sup>43</sup> Bezeichnungen wie „Kultur“, „Politik“ und „Religion“ tragen in sich das „Bild und Modell des europäischen geschichtlichen und gesellschaftlichen Denkens.“<sup>44</sup>

Ab dem späten 18. Jahrhundert beschäftigten sich die Vorläufer der Volks- und Völkerkunde wie schon länger die Philosophie, die

---

<sup>40</sup> Vgl. Vik Bahl, *The Study of Cultures*, in: Toyin Falola (Ed.), *African Cultures and Societies Before 1885*, Durham 2000, 12.

<sup>41</sup> Wolfgang Kaschuba, *Einführung in die Europäische Ethnologie*, 3. Auflage, München 2006, 97.

<sup>42</sup> Ebd. 108.

<sup>43</sup> Bahl (2000) 12.

<sup>44</sup> Kaschuba (2006) 109–110.



Geschichtswissenschaft, die Nationalökonomie und die Archäologie mit der Darstellung von „Gesellschaft, Staat und Nation.“<sup>45</sup> In diesem Zusammenhang wurde auch die Deutung des Begriffs „Kultur“ übernommen: Kultur wurde verstanden als die kulturelle Überlegenheit der „europäischen Zivilisation“, in „Abgrenzungen gegen jene ‚fremde‘ und ‚exotische‘ Welt draußen“<sup>46</sup>, die in Besitz genommen wurde. Damit einher ging die Verbindung der Begriffe „Kultur“, „Kulturvolk“ „Kulturnation“ und „Kulturstaaten“. Die Bezeichnung „Kulturvolk“ wurde als „völkerkundlicher Begriff für die Völker, die sich die Natur für die Zwecke des Menschen in hohem Umfang dienstbar gemacht haben“<sup>47</sup> definiert. Eine „Kulturnation“ wurde dargestellt als eine Nation, die sich nicht aus einem „politischen und staatsrechtlichen“ Zusammenhang heraus gebildet hat, „sondern nur von einem „sprachlich-kulturell-völkischen Gemeinschaftsbewußtsein getragen [wird].“<sup>48</sup> Das Wort „Kulturstaaten“ wurde als sinngleicher Ausdruck für die „Staaten der sogenannten europäischen Kulturgemeinschaft“ verwendet.<sup>49</sup>

### **Die „Kulturmission“**

Der Begriff „Kulturmission“ stellte keine abstrakte Doktrin dar, sondern bildete nach zeitgenössischer Auffassung „in letzter Linie die innere Rechtfertigung aller Kolonialpolitik.“<sup>50</sup> Auf der einen Seite wurden die Begegnungen und Verbindungen zwischen den europäischen und afrikanischen Gesellschaften ausgeblendet, die in der „Antike und im Mittelalter“<sup>51</sup> stattgefunden hatten. Auf der anderen Seite definierte der Begriff „Kulturmission“ ein Machtverhältnis zwischen dem europäischen und dem afrikanischen Kontinent, das in der Folge sowohl dem transatlantischen Handel mit versklavten Afrikanern als

---

<sup>45</sup> Ebd. 109.

<sup>46</sup> Ebd.

<sup>47</sup> Brockhaus' Konversations-Lexikon. Zehnter Band, Fünfzehnte, völlig neubearbeitete Auflage, Leipzig 1931, S. 699–700. Eintrag „Kulturvolk“.

<sup>48</sup> Brockhaus, Dreizehnter Band, Leipzig 1932, S. 197. Eintrag „Nation“, „Kulturnation.“

<sup>49</sup> Vgl. Politisches Handwörterbuch, Erster Band, S. 100. [Eintrag] „Kulturstaaten“.

<sup>50</sup> Köbner (1908) 114.

<sup>51</sup> Vgl. Paul Tiyambe Zeleza, *The Violence of Intimate Histories. African and the European Colonial Encounte*, in: Udo Kittelmann u.a. (Eds.): *who knows tomorrow. Book that accompanies the exhibition „Who Knows Tomorrow“ at the Nationalgalerie 4. June–29. September 2010. Berlin 2010, 583.*

auch dem Kolonialismus<sup>52</sup> als Rechtfertigung und Legitimation diene. Für diese „Kulturmission“ wurde ein Wertesystem aufgebaut, das die afrikanischen Gesellschaften systematisch herabsetzte. Sie wurden mit negativen Merkmalen und als rückständige Gebiete charakterisiert,<sup>53</sup> während die deutschen und europäischen Gesellschaften mit positiven Merkmalen und als zivilisierte, fortschrittliche Staaten charakterisiert wurden.<sup>54</sup> Zugleich wurde die Wirklichkeit des Alltagslebens im Deutschen Reich, etwa die soziale und wirtschaftliche Benachteiligung von Arbeitern<sup>55</sup> und Frauen<sup>56</sup>, von den kolonialen Akteuren ausgeklammert.

Aus einer zeitgenössischen Darstellung können die wichtigsten Leitlinien der „Doktrin der Kulturmission“<sup>57</sup> abgeleitet werden. Die Akteure, die für den Aufbau sowie die Gestaltung der Kolonialpolitik verantwortlich waren, vertraten die Auffassung, dass ein „bloßes äußerliches Nebeneinanderbestehen der europäischen und der einheimischen Volkswirtschaft, Rechtsordnung und Kultur [...] auf die Dauer undenkbar [war].“<sup>58</sup> Diese Haltung wurde damit begründet, dass „die Kolonisten der eigenen Nation, deren Förderung

---

<sup>52</sup> Vgl. ebd.

<sup>53</sup> Vgl. Verhandlungen des Reichstags. Stenographische Berichte. XIII. Legislaturperiode. I. Session, Bd. 288. 127. Sitzung, Donnerstag den 6. März 1913. Fortsetzung der zweiten Beratung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1913 – Reichskolonialamt. [...] S. 4335 (A). „Dr. Solf, Staatssekretär des Reichskolonialamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat: [...] Unsere Stellung als Kulturstaat zwingt uns, mit den selbstverständlichen Argumenten der zivilisierten Weltanschauung diesen Völkern zu helfen und zu versuchen, ihnen bessere Lebensbedingungen zu verschaffen, als sie selbst in ihrer Beschränktheit und Unfähigkeit bisher sich haben verschaffen können.“

<sup>54</sup> Vgl. Zeleza (2010) 583.

<sup>55</sup> Vgl. Deutsche Geschichte in Bildern und Zeugnissen, Hans Ottomeyer und Hans-Jörg Czech (Hg.), Deutsches Historisches Museum, Berlin 2007, 162. „[...] Die meisten Arbeiter empfanden ihre langen Arbeitszeiten und schlechten Arbeitsbedingungen als *Ausbeutung durch das herrschende Kapital*. [...] Sie begannen, ihre politischen Rechte einzufordern. Die Sozialdemokratie war ihr wichtigster Interessenvertreter, der Streik das stärkste Mittel im Arbeitskampf.“

<sup>56</sup> Vgl. Sozialdemokratie in Deutschland 1863–1988, Bilddokumentation Sozialdemokratie, Vorstand der SPD, Abteilung Presse und Information (Hg.), Bonn 1986, 31, 33. „[...] Die deutsche Sozialdemokratie – wie auch sozialistische Parteien des Auslands – setzt sich für die Gleichberechtigung der Frauen ein. Bereits im Erfurter Programm [Parteitag von Erfurt (14. bis 20. Oktober 1891)] hatte die Partei die Abschaffung ‚aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen‘, gefordert und das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht ‚aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts‘ verlangt.“

<sup>57</sup> Vgl. Köbner (1908) 114.

<sup>58</sup> Ebd. 91.

naturgemäß den Ausgangspunkt und die Grundrichtung aller Kolonialpolitik bildet, mit ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen auch ihre angestammte Kultur und als einen wesentlichen Teil derselben ihre Rechtsanschauungen mit sich über See [brachten].“<sup>59</sup>

Zugleich wurde hervorgehoben, dass zunächst ein Rechtssystem geschaffen werden müsse, „das den Eingeborenen verständlich ist, und daß unmöglich erwartet werden kann, daß rechtliche und sittliche Begriffe oder auch wirtschaftliche Anschauungen, die unter einem völlig anderen Kulturkreise in tausendjährigen Entwicklungsreihen entstanden und dem Europäer in Fleisch und Blut übergegangen sind, nun ohne weiteres auch dem Farbigen begreiflich werden.“<sup>60</sup> In diesem Sinne wurde betont: „Alles kommt darauf an, die Eingeborenen allmählich und ohne Übereilung der europäischen Kultur auf materiellem wie auf geistigem Gebiet entgegenzuführen.“<sup>61</sup>

Die deutsche „Kulturmission“ auf dem afrikanischen Kontinent sowie auf den Südseeinseln wurde nach dem Ersten Weltkrieg aufgrund der Bestimmungen des Versailler Vertrages<sup>62</sup> beendet. Jedoch wurden in den folgenden Jahren die Kerngedanken des kolonialen Wertesystems durch „jede Art geeigneter Propaganda“<sup>63</sup> lebendig gehalten und reproduziert. In diesem Zusammenhang verfassten frühere Akteure<sup>64</sup> der kolonialen Verwaltung Beiträge und veröffentlichten sie in Nachschlagewerken<sup>65</sup>. Eine der dort publizierten Ansichten lautete: „Die Kolonialpolitik hat für das Mutterland und die Kolonie

---

<sup>59</sup> Ebd.

<sup>60</sup> Ebd.

<sup>61</sup> Ebd. 115.

<sup>62</sup> Vgl. Reichsgesetzblatt (RGBl) 1919, Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. Vom 16. Juli 1919. S. 739–741. Teil I. Völkerbundssatzung. Artikel 22; S. 895–899. Teil IV. Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands. Abschnitt 1: Deutsche Kolonien, Artikel 119 bis 127.

<sup>63</sup> Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945, Serie A: 1918–1925, Bd. XI, 5. August bis 31. Dezember 1924, S. 376, Dok. Nr. 150, 10. November 1924, „Richtlinien Unserer Kolonialpolitik“, Aufzeichnung des Geheimen Oberregierungsrats Brückner, im Kapitel III., unter [Punkt] 1) und [Punkt] 2).

<sup>64</sup> Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 4, S. 249–250. *Theodor Seitz* (1863–1949), Jurist, 1894 bis 1920 im Kolonialdienst, darunter Gouverneur des Schutzgebiets Kamerun 1907–1910, dann Deutsch-Südwest-Afrika, 1910–1915; 1920 bis Dezember 1930 Präsident, dann Ehrenpräsident der Deutschen Kolonialgesellschaft.

<sup>65</sup> Vgl. Theodor Seitz, [Eintrag] „Kolonialpolitik“, in: Politisches Handwörterbuch, Erster Band, (1923) S. 1000–1003.

nicht nur eine rein politische und wirtschaftliche, sondern ebenso sehr eine kulturelle Seite.“<sup>66</sup>

Diese „kulturelle Seite der Kolonialpolitik“ wurde damit begründet, dass „geistig hochstehende Völker“ ihrem Drang folgen sollten, ihr „geistiges Wissen und Können hinaus zu tragen über die eigenen Grenzen und die Eigenheit seines Wesens auch dort zu Geltung zu bringen.“<sup>67</sup> Als „verschiedene Mittel der kulturellen Politik“ wurden „die Sprache“ sowie „bis zu einem gewissen Grade auch der militärische Dienst“<sup>68</sup> empfohlen. Nach Ansicht des Autors bestand „kein Zweifel darüber, daß mit der Sprache in gewissem Umgang [eine] vielseitige und intensive kulturelle Einwirkung auf

die Eingeborenen“<sup>69</sup> stattfinden würde. Hervorgehoben wurde auch die Bedeutung „geographischer, ethnologischer, naturwissenschaftlicher Erforschung der Kolonien für die eigene Entwicklung der beherrschenden Nation.“<sup>70</sup>

### **Der „Koloniale Gedanke“**

Der Begriff des „kolonialen Gedankens“ bringt zum Ausdruck, wie die Leitlinie der „Kulturmission“ an die soziale Ordnung der Weimarer Zeit angepasst wurde. Diese Transformation wurde von Akteuren der Kolonialbehörde eingeleitet. Der „koloniale Gedanke“ wurde als der tragende Gedanke dargestellt, der die „Kolonialarbeit“ in der Vergangenheit ermöglicht hätte.<sup>71</sup> Die „Kolonialarbeit“ wurde als die „vertrauensvolle Zusammenarbeit“ zwischen der deutschen Kolonialverwaltung und den Afrikanern dargestellt, die „das gemeinschaftliche Ziel der Erschließung und der kulturellen Entwicklung der Schutzgebiete“<sup>72</sup> verfolgt hätten. Aus diesem „kolonialen Gedanken“ wurde die Vorstellung einer zukünftigen Änderung des Friedensvertrages<sup>73</sup> entwickelt.

---

<sup>66</sup> Ebd., S. 1003.

<sup>67</sup> Ebd.

<sup>68</sup> Vgl. ebd.

<sup>69</sup> Ebd.

<sup>70</sup> Ebd.

<sup>71</sup> Vgl. Die Rede des Reichskolonialministers Johannes Bell, Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 330, 96. Sitzung, 11. Oktober 1919, S. 3024(A).

<sup>72</sup> Ebd., S. 3024(C), 3024(D).

<sup>73</sup> Vgl. ebd., S. 3024(A), 3025(A).

Die Akteure der Kolonialbehörde bestanden darauf, dass Deutschland einen „berechtigten Anspruch auf tätige Mitwirkung an der zivilisatorischen und kolonisatorischen Arbeit der Kulturnationen und auf Wiederherstellung deutschen Kolonialbesitzes erwarten“<sup>74</sup> könne. Während der Weimarer Zeit wurde der „koloniale Gedanke“ weitergeführt, indem die Kolonialabteilung<sup>75</sup> „die regelmässige Veranstaltung wissenschaftlich gehaltener Vorträge kolonialen Inhalts“ beantragte und finanzierte. Die „Vorträge kolonialen Inhalts“<sup>76</sup>, gehalten von früheren kolonialen Akteuren,<sup>77</sup> wurden laut Vorlesungsverzeichnis eines Berliner Universitätsinstitutes<sup>78</sup> über mehrere Jahre angeboten.

### 1.3.3 Begriffe: „Schutzgewalt“, „Schutzgebietsgesetz“

Annektierte Staaten und Territorien auf dem afrikanischen Kontinent, in der Südsee sowie in Asien gelangten in den meisten Fällen „im Wege der Okkupation an das Deutsche Reich.“<sup>79</sup> Die „Reichsstaatsgewalt“ über diese Art von abhängigem Territorium trug „den technischen Namen ‚Schutzgewalt‘“ und alle diese Länder führten „in der Amts- und Gesetzessprache den Namen ‚Schutzgebiete‘.“<sup>80</sup> In der Alltagssprache sowie in der Wissenschaft wurde der Begriff „Kolonie“ verwendet. Dieser Begriff kennzeichnete „jeden auswärtigen, in der Regel überseeisch gelegenen Territorialbesitz eines modernen

---

<sup>74</sup> Ebd., S. 3025(A).

<sup>75</sup> Vgl. GStA-PK (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz), I HA Rep. 208A, Nr. 225a, Heft II, Bl. 74. Aufzeichnung vom 22. Juli 1924 vom Auswärtigen Amt, III a 1. [Abteilung für koloniale Angelegenheiten] an das Seminar für Orientalische Sprachen.

<sup>76</sup> Ebd., Bl. 186. Schreiben vom 19. April 1929 des Auswärtigen Amtes, III K. 1. an den Leiter des Seminars für Orientalische Sprachen Prof. [Eugen] Mittwoch.

<sup>77</sup> Vgl. Seminar für Orientalische Sprachen an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Winter-Halbjahr 1929, S. 10–12, „Alphabetisches Verzeichnis der Dozenten und Beamten des Seminars für Orientalische Sprachen“.

<sup>78</sup> Vgl. Seminar für Orientalische Sprachen. Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Sommersemester 1925, 5. Vgl. Seminar für Orientalische Sprachen an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Winter-Semester 1931/32, 10.

<sup>79</sup> Ph[ilipp] Zorn: Die deutsche Reichsverfassung, 4. Kapitel: Die Organisation der Reichs-Staatsgewalt, § 25. Die Kolonien. Zweite verbesserte Auflage, Leipzig 1913, 102.

<sup>80</sup> Ebd. 104; 101–102. Der überseeische Besitz „umfasst folgende Gebiete: 1. Deutsch-Ostafrika, 2. Kamerun, 3. Togo, 4. Deutsch-Südwestafrika, 5. Deutsch-Neuguinea, 6. Das Inselgebiet der Karolinen, Palau-, Marianen- und Marschall-, (Brown- und Providence-) Inseln, 7. Samoa (5.–7. in der Südsee), 8. Kiautschou (in Asien).“

Kulturstaates.“<sup>81</sup> Mit dem „Schutzgebietsgesetz“ vom 10. September 1900<sup>82</sup> bemächtigte sich das Deutsche Reich als „Träger der ‚Schutzgewalt‘ der annektierten Länder auf rechtlicher, politischer und militärischer Ebene. Das Reich übertrug sich damit insbesondere das Recht der völkerrechtlichen Vertretung, der Regierungsbildung, Verwaltung, Gesetzgebung, Rechtsprechung und des militärischen Oberbefehls“<sup>83</sup> in den „Schutzgebieten“.

In dem „Schutzgebietsgesetz“ wurden auf der einen Seite die ausländischen Einwanderer, insbesondere die deutschen Einwanderer in die „Schutzgebiete“ unter den Schutz des deutschen „bürgerlichen Rechts sowie des Strafrechts“<sup>84</sup> gestellt. Auf der anderen Seite wurde die einheimische Bevölkerung vor allem in den afrikanischen „Schutzgebieten“ von diesem Schutz ausgenommen, für sie galten lediglich die „besonderen Normen und größtenteils noch einheimischen Gewohnheiten“<sup>85</sup>. Diese restriktive Auslegung des Rechts wurde auf der Grundlage der Rechtsfassung der europäischen Machthaber folgendermaßen erläutert: Verträge mit den afrikanischen Obrigkeiten seien „völkerrechtlich bedeutungslos, weil diese keine Staaten im Rechtssinne vertreten; sie waren lediglich dazu bestimmt, den [Einheimischen] die Annektierung ihres Landes weniger fühlbar zu machen und so die Okkupation zu erleichtern [...]“<sup>86</sup>

Das koloniale Machtzentrum des Deutschen Reiches wurde in der Metropole<sup>87</sup> Berlin konzentriert. „Die tatsächliche Handhabung, die ‚Ausübung‘ der Schutzgewalt [lag] bei dem Kaiser, [aber der] Inhaber [der] Schutzgewalt [wurde] die im Bundesrate verkörperte Einheit der verbündeten

---

<sup>81</sup> Ebd. 101.

<sup>82</sup> RGBl 1900, S. 13. Schutzgebietsgesetz in der Bekanntmachung vom 10. September 1900. „§ 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.“

<sup>83</sup> Zorn (1913) 104.

<sup>84</sup> Vgl. ebd. 106–107.

<sup>85</sup> Ebd. 111.

<sup>86</sup> Vgl. ebd. 102.

<sup>87</sup> Vgl. Der Knauer Universallexikon, Bd. 9, S. 3368. [Eintrag] „Metropole, [aus der griechischen Sprache], Hauptstadt, Mittelpunkt: bei den Griechen ursprünglich Mutterstadt einer Kolonie [...]“ Vgl. Wörterbuch zur Geschichte, 1996, 10. Auflage, 519, [Eintrag] „Metropole, Mutterstadt einer Kolonie, dann Hauptstadt“.

Regierungen.“<sup>88</sup> „Die Zustimmung von Bundesrat und Reichstag bei bestimmten formalen Kolonialgesetzen, insbesondere die Regelung des Schutzgebietshaushaltes“<sup>89</sup>, wurde benötigt. Die kolonialen Gesetze<sup>90</sup> bestanden aus „Erlassen, Anordnungen und Verfügungen, die im Wege der Kaiserlichen Verordnung“<sup>91</sup> wirksam wurden. Die Gesetze, die unter dem kolonialen „Verordnungsrecht“ ausgegeben wurden, mussten vom Reichskanzler gegengezeichnet werden, der dadurch die Verantwortung übernahm, diese aber wiederum an die Kolonialbehörde delegierte.<sup>92</sup>

#### 1.3.4 Begriffe: „Völkerrechtliche Verträge“, Imperialismus

Die rechtliche Grundlage für die Beziehungen der europäischen Mächte untereinander wurde durch das Völkerrecht<sup>93</sup> geregelt. Gegenstand dieser Art verbindlichen internationalen Rechts waren „nicht die Beziehungen einzelner Menschen zueinander.“<sup>94</sup> Die „völkerrechtlichen Verträge“ bestanden vielmehr aus Vereinbarungen, die „die Beziehungen zwischen souveränen Staaten regelten, [und] galten nur für die Staaten“, die sie abgeschlossen und ratifiziert hatten.<sup>95</sup> Das Völkerrecht wurde zum ersten Mal auf die europäischen überseeischen Besitzungen, insbesondere auf den afrikanischen Kontinent, infolge der Vereinbarungen in der „General-Akte der Berliner Konferenz“<sup>96</sup> ausgedehnt. In Folge des Versailler Vertrages<sup>97</sup> wurden die „völkerrechtlichen

---

<sup>88</sup> Zorn (1913) 104.

<sup>89</sup> Ebd.

<sup>90</sup> Vgl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung, Dreizehnter Band. Jahrgang 1909. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben von [Johannes] Gestmeyer, Geh[eimem] Ober-Regierungsrat u. vortragendem Rat im Reichs-Kolonialamt, Dr. [Otto] Köbner, Wirkl[ichem] Admiralitätsrat u. vortrag[endem] Rat im Reichs-Marine-Amt (Zentralverwaltung für Kiautschou), ao. [außerordentlicher] Professor a.d. [an der] Universität Berlin.

<sup>91</sup> Zorn (1913) 104.

<sup>92</sup> Ebd. 104, 105.

<sup>93</sup> Politisches Handwörterbuch, Zweiter Bd., S. 904. [Eintrag] „Völkerrecht.“ In anderen Sprachen wurden die folgenden Begriffen verwendet: (englisch) „International Law“, (französisch) „Droit International“, (italienisch) „Dritto Internazionale“, (spanisch) „Derecho International“.

<sup>94</sup> Ebd.

<sup>95</sup> Ebd., S. 905.

<sup>96</sup> Vgl. RGBl 1885, S. 215. (Übersetzung) General-Akte der Berliner Konferenz. Vom 26. Februar 1885., S. 246. Die Ratifikation von Seiten der deutschen Regierung erfolgte am 8. April 1885.

<sup>97</sup> Vgl. Wörterbuch des Völkerrechts, Hans-Jürgen Schlochauer (Hg.), völlig neu bearbeitete zweite Auflage, Dritter Band, S. 516, 517, [Eintrag] „Versailler Friede von 1919“. Die Unterzeichnung des Versailler Vertrages „zwischen dem Deutschen Reich und den Alliierten

Verträge“ zwischen dem Deutschen Reich und anderen europäischen Mächten in Bezug auf die deutschen Kolonien neu festgelegt. Dem Deutschen Reich wurde das Recht auf überseeische Besitzungen aberkannt.<sup>98</sup>

### **Imperialismus**

Die überseeischen Expansionsbestrebungen der europäischen Staaten während der untersuchten Epoche können mit dem Begriff „Imperialismus“ erfasst werden. Zum einen steht der Begriff „Imperialismus“ „für eine Politik der Machterweiterung eines Staats zum Großreich oder zumindest zur Vorherrschaftsstellung über den Raum seiner geschichtlichen oder nationalen Grenzen hinaus“<sup>99</sup>. Zum anderen bezeichnet „Imperialismus“ „die Praxis, die Theorie, und die Grundeinstellungen eines dominierenden ‚Metropolitan Center‘, das die Herrschaft über ein entferntes Territorium ausübt.“<sup>100</sup> Eine maßgebliche Haltung der europäischen Staaten war, dass sie sich ermächtigten, über den Stand des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts der Bevölkerung außerhalb Europas zu bestimmen.<sup>101</sup>

Die Herrschaft der europäischen Mächte umfasste alle Entscheidungsbefugnisse in den Kolonien, darunter die Selbstverwaltungs-, Wirtschafts- und Rechtspolitik. Das Recht der einheimischen Bevölkerung, sich selbst zu regieren, die „Selbstverwaltung“, wurde nur in den englischen Kolonien gestattet, die überwiegend von einer weißen Bevölkerungsmehrheit bewohnt wurden.<sup>102</sup> Diese Praxis galt in gleicher Weise in „allen Siedlungskolonien, nirgends aber in tropischen Kolonien [...], in denen die Kolonialwirtschaft die Arbeit der [einheimischen Bevölkerung] zur Grundlage

---

und Assoziierten Hauptmächten“ fand am 28. Juni 1919 statt. Der Vertrag trat am 10. Januar 1920 nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

<sup>98</sup> Vgl. RGBI 1919, Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. S. 739–741, 895–917.

<sup>99</sup> Vgl. Der Knauer Universallexikon, Bd. 7, S. 2328. [Eintrag] „Imperialismus.“

<sup>100</sup> Vgl. Edward W. Said, *Culture and Imperialism*. New York 1994, 9. Der englische Originaltext in Kapitel 1 (Overlapping Territories, Intertwined Histories, (I) Empire, Geography, and Culture) lautet: „imperialism means the practice, the theory, and the attitudes of a dominating metropolitan center ruling a distant territory“.

<sup>101</sup> Vgl. Nuzzo (2017) 266.

<sup>102</sup> Vgl. Casely Hayford (1902) 126–127.



hat.“<sup>103</sup> Die Gestaltung der „kolonialen Handels- und Wirtschaftspolitik der verschiedenen Nationen [war] an der gesamten Wirtschaftspolitik der [Metropole ausgerichtet] und [lässt] sich nur in diesem Zusammenhange verstehen.“<sup>104</sup> Zudem wurde der Bau von Eisenbahnstrecken mit der wirtschaftlichen Erschließung der Kolonien verbunden.<sup>105</sup> Die „modernen Rechtsformen“ der Kapitalgesellschaften, „insbesondere die Aktiengesellschaften“, die für die wirtschaftliche Entwicklung der europäischen Staaten von Bedeutung waren, resultierten unter anderem aus den Tätigkeiten der „überseeischen Handelsunternehmungen“.<sup>106</sup>

### 1.3.5 Methode: Quellenanalyse

Anhand einer exemplarischen Vorgehensweise, die auf „historischen Quellen“ basiert, werden Einzelheiten über die Handlungen der leitenden Akteure in der kolonialen Behörde beleuchtet. Die Bausteine für die „historischen Quellen“ werden aus den ungedruckten und gedruckten Quellen zusammengetragen. Die einzelnen Dokumente werden nach deren expliziter Verbindung in Bezug auf die Fragestellungen ausgewählt: die Funktion der Behörde in der Hierarchie der Reichsbehörden, der Inhalt der Tätigkeitsfelder, die Ziele und Wirkungen der Handlungen, die kulturellen Praktiken sowie das Regelsystem.

„Quellen sind Vertextungen sozialer Ereignisse und kultureller Praktiken, sie entziehen sich der Beobachtung, d.h. sie sind immer nur vermittelt zu untersuchen.“<sup>107</sup> Um eine reflektierte Analyse zu ermöglichen, müssen zum einen die Entstehungsgeschichte der Quellen und deren Kontext einbezogen werden: gesellschaftliche und rechtliche Hintergründe, Alltagsleben, soziale Zugehörigkeit<sup>108</sup> sowie der Lebenslauf der Akteure. Zum anderen muss man

---

<sup>103</sup> Verhandlungen des Reichstags, Anlagen, XIII. Legislaturperiode. I. Session, Bd. 303. Aktenstück Nr. 1356. Berlin, 9. Februar 1914. S. 2639. „Denkschrift ‚Die Kolonialverwaltung der europäischen Staaten‘.“

<sup>104</sup> Köbner (1908) 175.

<sup>105</sup> Vgl. Verhandlungen Reichstag, 11. Legislaturperiode. – II. Session, zweiter Sessionsabschnitt 1906. Bd. 226. Achter Anlageband. Nr. 564. Berlin, den 19. November 1906. S. 16. „Denkschrift ‚Die deutschen Kapitalinteressen in den deutschen Schutzgebieten (ohne Kiautschou). Größe, Stand und Rentabilität‘.“

<sup>106</sup> Vgl. Köbner (1908) 170.

<sup>107</sup> Göttisch (2007) 23.

<sup>108</sup> Vgl. ebd. 25.

sich vergegenwärtigen, dass wir in der Regel Schriftstücke verwenden, die aus der Perspektive der Obrigkeit verfasst wurden und in erster Linie die obrigkeitliche Sicht widerspiegeln.<sup>109</sup> Zudem muss darauf geachtet werden, dass „heutige Wahrnehmungen und moderne Deutungsmuster [nicht] auf historische Menschen übertragen werden.“<sup>110</sup>

Im ersten Schritt werden die Auszüge aus den „historischen Quellen“, verfasst von den leitenden Akteuren der kolonialen Behörde, Gesetzestexte und Dokumente der deutschen Regierung sowie internationale Verträge „wortgetreu, einschließlich der zeitgenössischen Schreibweise und Syntax“<sup>111</sup> transkribiert. Um die Quellen hervorzuheben, werden sie als Text zusammengedrückt und durch eine kursive Schriftart gekennzeichnet. Im zweiten Schritt werden die Auszüge im historischen Zusammenhang, in dem sie stattfanden, kontextualisiert. „Nur durch die Kontextualisierung ist es möglich, die Plausibilität der angebotenen Interpretation zu überprüfen.“<sup>112</sup> Im dritten Schritt werden unter Berücksichtigung der Fragestellungen eine Feinanalyse und Interpretation innerhalb der Kapitel sowie im abschließenden Kapitel formuliert.

## **2 Die Deutsche Behörde für Koloniale Angelegenheiten – Bestandteil der Alten und Neuen Sozialen Ordnung Während der Weimarer Republik**

### **2.1 Einblick: Die Kolonialpolitik des Deutschen Kaiserreichs**

#### **2.1.1 Die „Berliner Afrika-Konferenz“**

Über diplomatische Noten zwischen Vertretern des Deutschen Reichs und der Französischen Republik wurde beschlossen, sich „über den Erlaß einer Einladung an die übrigen am afrikanischen Handel interessierten Kabinette zu

---

<sup>109</sup> Vgl. ebd. 23.

<sup>110</sup> Vgl. Carola Lipp, Perspektiven der historischen Forschung und Probleme der kulturhistorischen Hermeneutik, in: Sabine Hess / Johannes Moser / Maria Schwertl (Hg.): Europäisch-ethnologisches Forschen. Neue Methoden und Konzepte. Berlin 2013, 208.

<sup>111</sup> Vgl. Götsch (2007) 26.

<sup>112</sup> Ebd.

einer Konferenz zu verständigen, deren Aufgabe es sein würde, sich über die von Frankreich und Deutschland im Einverständnis aufgestellten Regeln auszusprechen.“<sup>113</sup> In der Frage des Teilnehmerkreises vertraten die französischen sowie die deutschen Vertreter auf der einen Seite die „Auffassung [...], daß, um den Beschlüssen der Konferenz die allgemeine Zustimmung zu sichern, es sich empfehlen würde, später alle Großmächte und die skandinavischen Staaten aufzufordern, an den Berathungen Theil zu nehmen.“<sup>114</sup> Auf der anderen Seite wurde die Anfrage auf Beteiligung des Sultans von Sansibar abgewiesen sowie die Teilnahme aller afrikanischen Staaten ausgeschlossen.<sup>115</sup>

Die „Berliner Afrika-Konferenz“<sup>116</sup> setzte sich aus den akkreditierten Diplomaten sowie den zugehörigen „Sachverständigen“<sup>117</sup> der teilnehmenden Staaten<sup>118</sup> zusammen. In den Ausschüssen und Unterausschüssen, die zusätzlich zu den Sitzungen des Plenums stattfanden, fanden Expertenanhörungen statt, bei denen Sachverständige ihr Wissen und ihre Ansichten einbrachten.<sup>119</sup> Die Sachverständigen durften den Plenen<sup>120</sup>

---

<sup>113</sup> Verhandlungen Reichstag, 6. Legislaturperiode – I. Session 1884/85. Siebenter Band. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Berlin 1885. Aktenstück Nr. 290 (Kongo-Frage), S. 1660. No. 35 (Übersetzung), Berlin, den 29. September 1884.

<sup>114</sup> Ebd., S. 1661. No. 37 (Übersetzung), Berlin, den 2. Oktober 1884.

<sup>115</sup> Vgl. G. N. Uzoigwe, Spheres of Influence and the Doctrine of the Hinterland in the Partition of Africa, in: Journal of African Studies 3/2, Summer 1976, 185. [Sansibar ist heute Teil der Vereinigten Republik Tansania.]

<sup>116</sup> In der wissenschaftlichen Literatur wurde die Konferenz unterschiedlich benannt: Vgl. Frank Thomas Gatter / Übersee-Museum Bremen (Hg.), Protokolle und Generalakte der Berliner Afrika-Konferenz 1884–1885, Bremen 1984; Franz von Liszt, Das Völkerrecht systematisch dargestellt, Zweite durchaus umgearbeitete Auflage, Berlin 1902, 273; Kongokonferenz von 1885, S.E. Crowe, The Berlin West African Conference 1884–1885. London 1942; Stig Förster u.a. (Eds.): Bismarck, Europe, and Africa. The Berlin Africa Conference 1884–1885 and the Onset of Partition, Berlin 1988.

<sup>117</sup> Vgl. Gatter (1984) 75. Unter den Sachverständigen waren Experten und Lobbyisten aus den Bereichen Geographie, Handel, Kolonialwirtschaft, Schifffahrtsunternehmen und Banken.

<sup>118</sup> Vgl. Verhandlungen Reichstag, 6. Legislaturperiode – I. Session 1884/85. Siebenter Band. Anlagen. Aktenstück Nr. 290 (Kongo-Frage), S. 1661. No. 38 (Übersetzung), „Entwurf zu einer Note, [...] vom 6. Oktober 1884. Die Einladung von Deutschland und Frankreich wurde den Regierungen von „Belgien, Dänemark, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika [und] der türkischen Regierung“ überreicht.

<sup>119</sup> Vgl. Gatter (1984) 76.

<sup>120</sup> Vgl. ebd. 80. Das Plenum tagte 1884 am 15., 19., und 27. November, am 1., 18., und 22. Dezember sowie 1885 am 7. und 31. Januar und am 23. und 26. Februar. Der Tagungsort war der offizielle Amtssitz des Reichskanzlers Otto von Bismarck, Wilhelmstraße 77.

beiwohnen, jedoch waren nur die Diplomaten berechtigt, an den Abstimmungen teilzunehmen.<sup>121</sup> Die „völkerrechtlichen Verträge“, die von den mitwirkenden Mächten<sup>122</sup> ratifiziert wurden, umfassten „Schiffahrtsakte“ und Erklärungen „betreffend die Freiheit des Handels“<sup>123</sup> sowie die „Erklärung, betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektiv betrachtet werden.“<sup>124</sup>

### 2.1.2 Die „Administration in fremden Weltteilen“

Die „Zentralverwaltung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee“ wurde zuerst „durch eine besondere Abteilung des Auswärtigen Amts, die – Kolonial-Abteilung –, wahrgenommen“, bis festgestellt wurde, dass „die bisherige Organisation des Auswärtigen Amts für eine Administration in fremden Weltteilen nicht eingerichtet [war].“<sup>125</sup> „Die Kolonialabteilung unterstand hinsichtlich der Beziehungen zu fremden Mächten und der allgemeinen Politik dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.“<sup>126</sup> Mit der Gründung einer selbständigen kolonialen Reichsbehörde wurden die Zivilverwaltung sowie die Militärverwaltung dem Reichskolonialamt<sup>127</sup>

---

<sup>121</sup> Vgl. ebd. 76.

<sup>122</sup> Vgl. General Act of the Conference of Berlin, Signed February 26, 1885. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. June 1886. p. 24, 25, 26. Die „General-Akte der Berliner Konferenz“ wurde von allen teilnehmenden Mächten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ratifiziert. Der „Act of Deposit“ [„Akt der Hinterlegung“ / „Niederlegung der Ratifikationsurkunden“] fand in Berlin am 19. April 1886 im Auswärtigen Amt unter der Beteiligung des Reichskanzlers Otto von Bismarck und „Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary [Diplomaten] der Regierungen Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, der Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und der Türkei statt.

<sup>123</sup> Vgl. RGBl 1885, S. 215. General-Akte der Berliner Konferenz. Vom 26. Februar 1885, S. 220–221. Die Seiten enthalten eine Übersicht der „Erklärung“ und „Schiffahrtsakte“, die unter Kapitel I bis V erläutert wurden, S. 244–246. Unter Kapitel VII wurden „Die Allgemeinen Bedingungen“ erläutert.

<sup>124</sup> RGBl 1885, S. 215. General-Akte der Berliner Konferenz. Vom 26. Februar 1885, S. 243–244. Kapitel VI, Artikel 34, 35.

<sup>125</sup> Verhandlungen Reichstag, 11. Legislaturperiode. – II. Session, erster Sessionsabschnitt 1905–1906. Bd. 221 Dritter Anlageband. Nr. 69 bis 173 die amtlichen Drucksachen des Reichstages enthaltend. S. 1920. Aktenstück 138. (Denkschrift, betr.: die Errichtung eines Reichs-Kolonialamts.)

<sup>126</sup> Zorn (1913) 105.

<sup>127</sup> Vgl. Verhandlungen Reichstag, XIII. Legislaturperiode. I. Session. Bd. 303. Anlagen zu den Stenographischen Berichten. Aktenstück Nr. 1356. „Denkschrift ‚Die Kolonialverwaltung der europäischen Staaten‘.“ Berlin, den 9. Februar 1914. S. 2709–2710 [Eintrag] Deutschland. Die

übertragen. Der zunehmende Ausbau<sup>128</sup> der deutschen Verwaltung führte zu einer Ausdehnung der deutschen Machtbereiche und damit zu einer verstärkten Kontrolle und einem Eingriff in die „inneren Angelegenheiten“ der überseeischen Besitzungen auf dem afrikanischen Kontinent. Indem vertraglich festgelegte Befugnisse der örtlichen Akteure ausgeschaltet wurden, wurden die Machtbefugnisse der örtlichen Obrigkeiten zurückgedrängt. Dieser Veränderungsprozess wurde von einem deutschen kolonialen Akteur, dem Verwaltungsbeamten Otto Köbner (1869–[1934]),<sup>129</sup> zum Teil wie folgt begründet: „Die moderne koloniale Entwicklung drängt – wie sich nicht nur in allen deutschen, sondern auch in den fremden Kolonien nachweisen läßt – mit innerer Notwendigkeit dazu, auch den inneren Angelegenheiten der Eingeborenenbevölkerung seitens der kolonisierenden Macht volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.“<sup>130</sup>

Auf der einen Seite formulierte Köbner als kolonialer Akteur: „Für die wissenschaftliche Behandlung der kolonialen Rechtsordnung gilt in besonderem Maße der Grundgedanke aller modernen Rechtswissenschaft: daß das Recht eine Kulturercheinung ist, die nur im Zusammenhange der

---

deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee. A. Die Verwaltung der Kolonien im Mutterlande. II. Organisation der Verwaltung.

<sup>128</sup> Vgl. Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs. 1. Jahrgang. Berlin, 15. Juli 1890. Nummer 8. [Titelseite nach S. 118]. Amtlicher Theil. I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden. Bekanntmachung. „Die seit dem 1. April d. J. im Auswärtigen Amt gebildete IV. Abteilung wird nach einer Verfügung des Reichskanzlers vom 29. Juni fortan den Namen ‚Kolonial-Abteilung‘ führen.“

<sup>129</sup> Vgl. Deutsches Koloniallexikon, Bd. II, Heinrich Schnee (Hg.), Leipzig 1920, S. 314. *Otto Max Köbner* (1869–[1934]), Jurist, Dr. der Nationalökonomie; seit 1898 im Kolonialdienst (des Schutzgebiets Kiautschou); „1901 Admiraltätsrat, 1906 wirkl[icher] Admiraltätsrat, 1907 vortr[agender] Rat im Reichs-Marineamt (Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou) ernannt. Daneben seit 1901 Vorlesungstätigkeit aus den Gebieten des Kolonialrechts, des Konsularrechts, der Kolonialpolitik und Kolonialgeschichte zunächst am Seminar für Orientalische Sprachen. 1905 Habilitation als Privatdozent für Kolonialrecht bei der Juristischen Fakultät Berlin, 1908 Ernennung zum außerordentlichen Professor daselbst.“ Vgl. die spätere Vervollständigung der biographischen Angaben in Wilhelm Arntz (Hg.): *Aussenpolitische Studien*. Festgabe für Otto Köbner. Stuttgart 1930, Erste Seite ohne Seitennummer. Der Festschrift mit vielen Beiträgen von Wissenschaftlern aus Frankfurt am Main [der Universität Frankfurt] mit dem Datum vom Dezember 1929 ist zu entnehmen, dass Otto Köbner „der erste deutsche Ordinarius für Auslandskunde, auswärtige Politik und Kolonialwesen“ war.

<sup>130</sup> Köbner (1908) 85, 86, 89. [Kapitel] 2. Die innere Entwicklung der Kolonialpolitik auf der passiven Seite: Verhältnis der kolonisierenden Macht zu der eingeborenen Bevölkerung.

Kulturentwicklung jedes Volkes und jeder Epoche verstanden werden kann.“<sup>131</sup>

Zugleich finden sich in Quellen, die während der Zeit der europäischen Vorherrschaft entstanden sind, auch andere Sichtweisen. Aus den Reihen der westafrikanischen Akteure, die sich in zivilgesellschaftlichen Vereinigungen zusammengeschlossen hatten, beschäftigte sich der Jurist Joseph Casley Hayford (1866–1930)<sup>132</sup> besonders mit der Frage der Intervention in die „inneren Angelegenheiten“ der annektierten Länder. Zum einen brachte er seine Ansichten zum Ausdruck, indem er Berufung gegen Gesetze<sup>133</sup> der britischen Regierung einlegte. Zum anderen erläuterte er seine Auffassungen in Druckerzeugnissen.<sup>134</sup> Demnach sei die ursprüngliche Allianz zwischen Großbritannien und der „Gold Coast“ [Britische Kronkolonie Goldküste] auf der Grundlage von „Freundschaft, gegenseitigem Vertrauen und Wirtschaft, Handel und Geschäftsverkehr“ entstanden.<sup>135</sup> Ferner erklärte er, dass Großbritannien „lediglich die Protecting Power“ („Schutzmacht“) darstellte, die sich um die diplomatischen Angelegenheiten kümmern sollte; ein „Recht auf Selbstverwaltung“ war nicht vereinbart worden.<sup>136</sup>

---

<sup>131</sup> Otto Köbner, Deutsches Kolonialrecht, in: Sonderabzug aus der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, [Franz v.] Holtzendorff / [Josef] Kohler (Hg.), Leipzig 1904, 1077.

<sup>132</sup> Vgl. Encyclopaedia of African History, Volume 1, S. 223–224, (Entry [Übersetzung]) *Joseph Ephrian Casley Hayford* (1866–1930), Studium am St. Peter's College, University of Cambridge, Jurastudium an der Inner Temple, London. Casley Hayford war Pädagoge, Jurist, Publizist und Politiker. Nach dem Abschluss des Jurastudiums kehrte er im Jahr 1896 zurück zur „Gold Coast Colony“ [Britische Kronkolonie Goldküste, heutige Republik Ghana] und wurde unter anderem Mitwirkender bei der Vereinigung „Gold Coast Aborigines' Rights Protection Society.“ Vgl. *Africana. The Encyclopaedia of the African and African American Experience*, S. 390–391. (Entry [Übersetzung]) *Casley Hayford* war Kommunalpolitiker in der „Gold Coast Legislative Council“ von 1916 bis 1930. Er wurde Mitbegründer der im Jahr 1920 gegründeten Organisation „National Congress of British West Africa (NCBWA)“. In der Vereinigung wirkten Akteure der Zivilgesellschaft für „self rule“ [„Selbstverwaltung“] für die Länder Gambia, Nigeria, the Gold Coast und Sierra Leone.

<sup>133</sup> Casley Hayford (1902) vii, Table of Cases.

<sup>134</sup> Ebd.

<sup>135</sup> Ebd. 129.

<sup>136</sup> Ebd. Der originale englische Text lautet: „I may broadly state that the relations between Great Britain and the Gold Coast originated in friendship, mutual trust, and commercial alliance. It will be seen, therefore, that the people have a right to mould their institutions upon their own lines, Great Britain being merely a Protecting Power, and only properly concerned with their relations with the outside world. It will be also seen that at no time have the people diverted themselves of their right to legislate for themselves.“

Casley Hayford kritisierte, dass die Bausteine der zwischenstaatlichen Beziehungen wie die „Souveränität des [afrikanischen] Staats“ sowie das Recht auf „assent and concurrence“ [„Einverständnis und Einvernehmen“] im Laufe der Jahre von der britischen Regierung nicht mehr beachtet worden seien;<sup>137</sup> das Recht, sich selbst zu regieren, die „Selbstverwaltung“, wurde nur in den englischen Kolonien gestattet, die überwiegend von einer weißen Bevölkerungsmehrheit bewohnt wurden;<sup>138</sup> die Politik Großbritanniens sei geprägt von Grundhaltungen, die weder stichhaltig waren noch die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigten.<sup>139</sup> Weiter kritisierte er, dass die britische Regierung sich verhalte, als hätte sie es mit „einem Volk ohne Vergangenheit“ zu tun.<sup>140</sup> Nachdrücklich betonte er, dass die Vorstellung von „representative government“ (einer Regierungsform mit gewählten Vertretern) zu dem tragenden Gedanken des „Gold Coast and Ashanti“ Staatssystems gehöre.<sup>141</sup>

In der Frage „der Regelung der inneren Angelegenheiten“ in den deutschen Besitzungen formulierte der koloniale Akteur Köbner, dass die Verträge, die abgeschlossen wurden, anerkannt wurden, „solange nicht die betreffenden Stämme selbst sie durch Rebellion gebrochen haben.“<sup>142</sup> Köbner vertrat die Ansicht, „daß das frühere Zugeständnis weitgehender Befugnisse und Ehrenrechte an die Häuptlinge sich als ein Fehler erwiesen hat.“<sup>143</sup> Zudem wurde den afrikanischen Akteuren, die Machtbefugnisse innehatten, die „Ausdehnung und Intensität der Aufstände in Südwestafrika“ sowie der „fast

---

<sup>137</sup> Casley Hayford (1902) 165–166. Vgl. Nuzzo (2017) 282. „[...] In order to justify the colonization of the African continent, the Western powers granted to the indigenous tribes the opportunity to act as if they were legal entities with full sovereignty, capable of having rights of which they were not even aware. At the same time they continued to deny the agreements signed with them were authentic international treaties.“

<sup>138</sup> Vgl. Casley Hayford (1902) 126–127.

<sup>139</sup> Vgl. ebd. 166–167. Der originale englische Text lautet: „We quarrel with the methods of British policy, because we know, they are conceived in feebleness, and without reference to facts.“

<sup>140</sup> Ebd. 167.

<sup>141</sup> Ebd. 126. Der originale englische Text lautet: „It is the very essence of the Native State System.“

<sup>142</sup> Köbner (1908) 86.

<sup>143</sup> Ebd. 88.

gleichzeitig ausgebrochene [...] Aufstand in Ostafrika“ angelastet.<sup>144</sup> Die afrikanischen Akteure aus den örtlichen Obrigkeiten kamen „nicht mehr als öffentliche Autoritäten aus irgendwelchem eigenen Recht in Betracht, [sondern] lediglich als farbige Beamte der deutschen Verwaltung, und ihre Funktionen können deutscherseits jederzeit verändert oder aufgehoben werden.“<sup>145</sup>

Zugleich legte Köbner dar, dass „die Entwicklung in bezug auf Aufhebung der alten Häuptlingsstellung durch den südwestafrikanischen Aufstand lediglich beschleunigt worden“ sei: „ohne kriegerische Zwischenfälle hat in anderen Schutzgebieten<sup>146</sup> diese Entwicklung bereits deutlich erkennbar eingesetzt.“<sup>147</sup> In den Darstellungen der deutschen kolonialen Akteure sind deskriptive Angaben über die Widerstandsbewegungen<sup>148</sup>, genannt „Aufstände“<sup>149</sup>, in der

---

<sup>144</sup> Ebd.

<sup>145</sup> Ebd.

<sup>146</sup> Die damaligen deutschen „Schutzgebiete“ sind die heutigen unabhängigen Staaten: Vereinigte Republik von Tansania, Republik Kamerun, Republik Namibia und Togolesische Republik.

<sup>147</sup> Vgl. Köbner (1908) 88.

<sup>148</sup> Der Knauer. Universal Lexikon, Bd. 15, S. 5593. [Eintrag] „Widerstandsbewegung“ wurde als „organisierter aktiver und passiver Widerstand gegen eine diktatorische Regierung oder gegen eine Besatzungsmacht oder Fremdherrschaft bzw. Kolonialmacht“ definiert. Vgl. T.O. Ranger, African initiatives and resistance in the face of partition and conquest, in: A. Adu Boahen (Ed.): General History of Africa, Volume VII. Africa under Colonial Domination 1880–1935. Berkeley 1990, 26. Dem Autor zufolge zeigt die Forschung, dass in allen Teilen des afrikanischen Kontinents Widerstand gegen die europäische Vorherrschaft geleistet wurde. Originaltext: „Virtually every sort of African society resisted, and there was resistance in virtually every region of European advance.“ Vgl. Encyclopaedia of African Colonial Conflicts, Timothy J. Stapleton (Ed.), Volume II, „Chronology“, pp. 707–710. Die Chronologie erfasst die kolonialen Konflikte zwischen europäischen und afrikanischen Mächten während des Zeitraumes 1482–1936.

<sup>149</sup> Vgl. Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. I, S. 97. [Eintrag „Aufstand.“]: In dem einleitenden Satz heißt es: „Als ernstere Aufstände gegen die (zuvor bereits anerkannte) deutsche Herrschaft sind zu nennen: **1. in Deutsch-Ostafrika** [...] Araber-Aufstand 1888/89 [...]. Aufstand 1905/06, im Süden des Schutzgebietes; seine Niederwerfung machte umfangreichere Operationen der Truppen unter Mitwirkung von Marinestreitkräften notwendig.“ [...] **2. in Deutsch-Südwestafrika** [...] a) Aufstand der Oshana, und Kauas-Hottentotten 1895/96. b) Aufstand der Afrikaner-Hottentotten 1897 [...]. c) Swartboi-Aufstand 1897/98 [...]. d) Aufstand der Grotfonteiner [...] 1901 [...]. e) Bondelswarts-Aufstand 1903/04 [...]. f) Herero- und Hottentotten-Aufstand 1904–07 [...]. **3. in Kamerun** [...]: a) Jaunde-Aufstand 1895/96 [...]. b) Bule-Aufstand 1899; [...]. c) Bangwa – Aufstand 1899/1901 [...]. d) Anjang-Aufstand 1904; [...]. e) Maka-Aufstand 1910 [...]. **4. in Togo** [...] zur Niederwerfung unbedeutender lokaler Unruhen genügten meist die jeweiligen Polizeipostierungen der betr. Gebiete.“ Weitere Angaben zu den Aufständen sind in einem Bd. über die deutschen Streitkräfte enthalten: Historische Rang- und Stammliste des deutschen Heeres. (Bearbeitet von) Claus v. Bredow, III. Teil, Krefeld 1974, 1438–1442. [Kapitel] Kaiserliche Schutztruppen.



kolonialen Literatur enthalten. Demgegenüber wurden die schriftlichen Beschwerden<sup>150</sup> von afrikanischen Akteuren, die diese an die deutsche Regierung sowie an das Parlament gerichtet hatten, außer Betracht gelassen. Das Interesse an den Petitionen von afrikanischen Akteuren floss erst viel später in den wissenschaftlichen Diskurs ein.<sup>151</sup>

### 2.1.3 Der Imperialismus und das Deutsche Reich

„Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung“ des Kaiserreichs bestand aus „Gesetzen, Verordnungen, Erlassen [sowie] internationalen Vereinbarungen.“<sup>152</sup> Dahinter lag eine politische Grundhaltung des Deutschen Reiches, die sich auf bestimmten Gebieten zeigte: Zum einen basierten die „Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete zum Mutterland und innerhalb der Schutzgebiete“ nicht auf „formalen Reichsgesetzen“<sup>153</sup>. Anstatt

---

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, Südwestafrika, Kamerun, [Überschrift] „Feldzüge und Gefechte“.

<sup>150</sup> Vgl. BArch, R1001, 4435, Bd. 1, Bl. 47–57. Altona, den 30. Januar 1906, „Beschwerde“ eingereicht von Ludwig [Paul Heinrich] Mpundo, [Njasam] Akwa nja Bonambela „An Seine Durchlaucht, den Herren Reichskanzler zu Berlin.“ Vgl. BArch, R1001, 4435, Bd. 1, Bl. 196–200 (Vorderseite/Rückseite) Bonafu, Duala-Kamerun, den 19. Juni 1905. „Beschwerden“ eingesandt an den Reichstag von „King [Dika Mpundo] Akwa von Bonambala und [insgesamt siebenundzwanzig] Häuptlingen von Bonambala-Duala-Kamerun.“ Vgl. Verhandlungen Reichstag, 11. Legislaturperiode. – II. Session, erster Sessionsabschnitt 1905/1906. [Bd. 222] Vierter Anlageband. Aktenstück Nr. 294, S. 3387–3420, Berlin, den 16. März 1906. „Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über die Petition der Akwa-Häuptlinge.“

<sup>151</sup> Erst seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts widmen sich Untersuchungen dem Thema Petitionen, darunter Adolf Rüger, Die Duala und die Kolonialmacht 1884–1914. Eine Studie über die historischen Ursprünge des afrikanischen Antikolonialismus, in: Helmuth Stoecker (Hg.), Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft. Bd. 2. Berlin 1968, 181–257; Ders. „Imperialismus, Sozialreformismus und antikoloniale demokratische Alternative – Zielvorstellungen von Afrikanern in Deutschland im Jahre 1919, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1975, XXIII/11, 1293–1308. Peter Sebald, Togo 1884–1914, Eine Geschichte der deutschen „Musterkolonie“ auf der Grundlage amtlicher Quellen, Berlin 1988. Paulette Reed-Anderson, Rewriting the Footnotes. Berlin und die afrikanische Diaspora, Aus der Reihe Miteinander leben in Berlin, Die Ausländerbeauftragte des Berliner Senats (Hg.), Berlin 2000, 34–36; Dies. (2005); Eve Rosenhaft / Robbie Aitken, Martin Dibobe, in: Ulrich van der Heyden (Hg.): Unbekannte Biographien. Afrikaner im deutschsprachigen Raum vom 18. Jahrhundert bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, Werder (Havel) 2008, 162–172; Stefan Gerbing, Afrodeutscher Aktivismus. Interventionen von Kolonisierten am Wendepunkt der Dekolonisierung Deutschlands 1919, Frankfurt / Main 2010.

<sup>152</sup> Vgl. Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung, Sechster Teil 1901–1902 nebst Nachträgen zu den bisher erschienenen Bänden. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben [von] Schmidt-Dargitz, Prof. Dr. Köbner. Berlin 1903. Vgl. Dreizehnter Band. Jahrgang 1909. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben von Gerstmeyer / Dr. Köbner, Berlin 1910.

<sup>153</sup> Vgl. Verhandlungen Reichstag. XIII. Legislaturperiode. I Session, Bd. 303. Anlagen. Aktenstück Nr. 1356. Berlin 9. Februar 1914. Denkschrift „Die Kolonialverwaltung der europäischen Staaten“. S. 2709.

dessen wurde das Verordnungsrecht des Kaisers für alle Angelegenheiten angewendet, mit Ausnahme von Maßnahmen mit „finanziellen Folgen“, bei dem die „Mitwirkung des Bundesrats und des Reichtags“ per Gesetz festgelegt worden war.<sup>154</sup> Hinzu kam, dass in den „Schutzgebieten“ die „verschiedenen Teile der Bevölkerung daselbst eine verschiedene Rechtsstellung“<sup>155</sup> innehatten. In erster Linie stützte sich die unterschiedliche Rechtsstellung auf die Trennung nach „Rassen“. Unterschieden wurde zwischen weißen deutschen Reichsangehörigen; Fremden (Ausländern), die Angehörige eines anderen völkerrechtlich gleichberechtigten Staates waren; der ortsansässigen afrikanischen Bevölkerung; sowie der nicht heimischen afrikanischen Bevölkerung, „die Angehörige anderer, völkerrechtlich nicht gleichgestellter Staaten“ waren.<sup>156</sup>

Zudem wurde die Theorie und Praxis des deutschen kolonialen Bildungswesens in den „Regierungsschulen“ etabliert. Die „Zwecke und Ziele“ der Bildungspolitik verband ein früherer kolonialer Akteur<sup>157</sup> mit der „Verpflichtung einer zivilisierten Nation“ im Zusammenhang mit der „Kolonisierung eines der Kultur noch nicht erschlossenen Gebietes“<sup>158</sup>. „Die Regierungsschulen [entsprachen] den deutschen Volksschulen, doch [waren] die Anforderungen meist etwas geringer.“<sup>159</sup> „Der Unterricht“ wurde auf das „Positive und Praktische gerichtet“<sup>160</sup>, „besonderer Wert [wurde] auf den Unterricht im Handwerk und in der Landwirtschaft gelegt.“<sup>161</sup> Der Schulzwang wurde „vereinzelte in den Regierungsschulen eingeführt.“<sup>162</sup> In der Frage der

---

<sup>154</sup> Vgl. ebd. Die Mitwirkung des Parlaments wurde in dem „Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892“ festgelegt.

<sup>155</sup> Köbner (1904) 1095. § 10.

<sup>156</sup> Vgl. ebd.

<sup>157</sup> Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 2, S. 579–580. *Bernhard von König* (1858–1915), Jurist, 1886 Einberufung in den Auswärtigen Dienst; 1890–1909 im Kolonialdienst; ständiger Hilfsarbeiter, später Leitung des Personalreferats; 1909 Wirklicher Geheimer Legationsrat.

<sup>158</sup> Vgl. Bernhard von König, Die Eingeborenen-Schulen in den Deutschen Kolonien Afrikas und der Südsee, in: *Koloniale Rundschau – Monatsschrift für die Interessen Unserer Schutzgebiete und Ihrer Bewohner; Vorsehen, Ernst* (Hg.): Jahrgang 1913, Heft 1, Januar, 5,6.

<sup>159</sup> Ebd. 7.

<sup>160</sup> Vgl. ebd. 8.

<sup>161</sup> Ebd.

<sup>162</sup> Ebd. 19.

höheren Bildung für Fachkräfte wie Ärzte wurde „die Ausbildung [afrikanischer] Ärzte“ für nicht erforderlich gehalten, „Lazarettgehilfen dürften genügen.“<sup>163</sup> Ein Studium „nach europäischem Muster mit sozialen, philosophischen, klassischen, politischen und religiösen Studien und Spekulationen“ kam nicht in Frage, um nicht „den Geist der Revolte“ in die tropischen Gebiete zu tragen.<sup>164</sup> Vielmehr richteten sich die Regierungsschulen an den Anforderungen aus, die das Deutsche Reich an die Schulbildung in den annektieren Gebieten stellte. Mit diesem Programm der „politischen Rücksichten“ stellten die Regierungsschulen die „Verbindung mit dem Bedürfnis der Verwaltung, geeignete Kräfte für die unteren Beamtenstellen, die Schutztruppen und die Polizei, [...] sowie für technische Betriebe der Regierung oder Privater zu gewinnen“<sup>165</sup>, her.

## 2.2 Die Kolonialfrage am Anfang des Jahres 1919

Die politischen Leitlinien der deutschen Regierung in der Kolonialfrage wurden „die Gleichstellung Deutschlands mit den übrigen Mächten in Bezug auf das Recht, Kolonien zu besitzen“ sowie die Anerkennung Deutschlands als „rechtmäßigem Eigentümer“ der Kolonien.<sup>166</sup> Der geographische Umfang der von Deutschland vormals besetzten überseeischen Territorien umfasste einen „Flächeninhalt von 2.900.000 qkm (mehr als das Fünffache der Fläche des Deutschen Reiches).“<sup>167</sup> Die größten Besitzungen befanden sich auf dem afrikanischen Kontinent, mit einem gesamten Flächeninhalt von 2.712.000 Quadratkilometern, verteilt auf die Gebiete Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Togo.<sup>168</sup> Auf den Inselgruppen im Pazifischen Ozean betrug der Flächeninhalt 244.570 Quadratkilometer sowie 550

---

<sup>163</sup> Vgl. ebd. 9.

<sup>164</sup> Vgl. ebd. 8.

<sup>165</sup> Vgl. ebd. 7.

<sup>166</sup> Akten Kabinett Scheidemann, S. 201, Dok. Nr. 49, „Richtlinien für die deutschen Friedensunterhändler“ vom 21. April 1919.

<sup>167</sup> Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. I, S. 312. Die Größe der Gebiete wurde in Quadratkilometern (qkm) berechnet.

<sup>168</sup> Vgl. ebd.

Quadratkilometer auf dem Gebiet Kiautschou an der Südküste der chinesischen Provinz Schantung.<sup>169</sup>

Vor dem Ersten Weltkrieg wurden die kolonialen wirtschaftlichen Aktivitäten von Firmen getätigt, die alle Gesellschaftsformen der handelsgewerblichen Unternehmungen umfassten. Kolonialgesellschaften, Aktiengesellschaften sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung wurden in den überseeischen Gebieten aktiv.<sup>170</sup> In mehreren Städten, darunter Berlin, Chemnitz, Hamburg und Münster, wurden bei den Handelskammern „Fachausschüsse für koloniale Angelegenheiten“ gegründet.<sup>171</sup> Der Bereich Handel setzte sich aus Importeuren, Exporteuren sowie Fabrikanten<sup>172</sup> zusammen. Die Produktpaletten der Kolonialwirtschaft wurden in einer Kolonialzeitschrift unter der Überschrift „Nationalwichtige Produkte, an deren Lieferung die deutschen Kolonien beteiligt sind“<sup>173</sup>, dargestellt. Die Produkte mit den höchsten Werten waren „Tierische Produkte, Nahrungs- und Genussmittel“ sowie „Rohe Baumwolle“<sup>174</sup>.

Der Finanzsektor umfasste ein breites Feld, einschließlich des An- und Verkaufes von Kolonialwertpapier. In der Hauptstadt Berlin gab es Bankhäuser, die eine Spezialabteilung für den Kolonialhandel eingerichtet

---

<sup>169</sup> Vgl. ebd.

<sup>170</sup> Vgl. Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. III, S. 636, 637. Bezogen auf das Jahr 1909 „gab es 28 Kolonialgesellschaften mit dem Sitz im Deutschen Reich [...] in den Schutzgebieten 111 [...] Gesellschaften m. b. H. Für 1911/12 zählt die Aktienstatistik 14 deutsche in den Kolonien tätige Aktiengesellschaften. Nach einer summarischen Schätzung soll es 1912 etwa 200 in den Kolonien tätige Gesellschaften aller Art gegeben haben [...]“.

<sup>171</sup> Vgl. Kolonial-Handels-Adressbuch 1913 (17. Jahrgang), bearbeitet von Joh[annes] Tesch, Kaiserlicher Hofrat im Reichskolonialamt, S. 32. Die Fachausschüsse für „koloniale Angelegenheiten“ wurden insgesamt bei den Handelskammern in Barmen, Berlin, Bremen, Chemnitz in Sachsen, Hamburg, Münster i. W. [in Westfalen] sowie Wiesbaden eingerichtet.“

<sup>172</sup> Vgl. ebd., S. 26. „Inhaltsübersicht: II. Teil: Handel und Verkehr. [Eintrag Nummer] 14. Importeure [...], [Nummer] 15. Exporteure nach den deutschen Kolonien [...] [Nummer] 16. Fabrikanten in Deutschland.“

<sup>173</sup> Vgl. ebd., S. 236. Die „Nationalwichtigen Produkte“ beziehen sich auf die „Einfuhr in Deutschland 1911.“ Die Angaben wurden in graphischen Darstellungen, genannt „Klichees“, abgebildet und von dem Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee „zur Verfügung gestellt“.

<sup>174</sup> Ebd. „Klichees.“ In den Abbildungen wurden die gesamten Werte der Produkte wie folgt erläutert: „Tierische Produkte im Wert von 995 Millionen Mark, Nahrungs- und Genussmittel im Wert von 686 Millionen Mark, Rohe Baumwolle mit einem Wert von 604 Millionen Mark, Kautschuk, Guttapercha und Balata: 190 Millionen Mark, Hanf und andere Faserstoffe: 131 Millionen Mark, Oelprodukte: 237 Millionen Mark, Kupfer: 231 Millionen Mark, sowie Gerbstoffe im Wert von 19 Millionen Mark.“

hatten, sowie Einrichtungen, die ausschließlich auf den Handel mit Kolonialwertpapier spezialisiert waren.<sup>175</sup> Seit April 1918 war der Verkauf von „Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen von Kolonialunternehmungen ins Ausland“ nur noch „mit Genehmigung des Reichskanzlers“ erlaubt.<sup>176</sup> Verstöße gegen die Verordnung wurden „mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit dieser beiden Strafen bestraft.“<sup>177</sup> Die Maßnahme konnte sowohl gegen Angehörige fremder Staaten als auch gegen deutsche Staatsangehörige verhängt werden.<sup>178</sup> Diese Verordnung wurde aus dem „Gesetz des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom August 1914“<sup>179</sup> abgeleitet. Die Schlussfolgerung liegt nahe, dass das Gesetz den unkontrollierten Verkauf von deutschem kolonialen Wertpapier blockieren sollte.

Die wirtschaftliche Nutzung als „Absatzgebiete für seine Industrie“ sowie als „Betätigungsfeld für seinen Handel“<sup>180</sup> beleuchten eine weitere Bedeutungsebene des Kolonialbesitzes für das Deutsche Reich. Die außenpolitischen, innenpolitischen sowie kulturellen Ebenen der Kolonialtätigkeiten blieben in nicht geringerem Maße wichtig. Auf Grund des überseeischen Besitzes war Deutschland eine Weltmacht geworden. Ohne das überseeische Territorium müsste sich Deutschland mit einer Herabstufung

---

<sup>175</sup> Vgl. ebd., S. 206. [Eintrag Nummer] „12. Deutsche Bankhäuser, die sich mit dem Handel deutscher Kolonialwerte befassen.“ Das Heydt'sche Kolonialkontor G.m.b.H, Behrenstr. 8, sowie die Kolonialbank, Aktiengesellschaft, Behrenstr. 47 (mit einer „Filiale in Hamburg, Gr. Bäckerstr. 2“), handelten exklusiv mit Kolonialwertpapier. Die drei Einrichtungen Schwarz, Goldschmidt & Co., [...] Kanonierstr. 17–20, Laband, Stiehl & Co., Kommandiert von [...] Ernst Wilhelm Engels & Co., Düsseldorf in der Charlottenstr. 60, sowie Heinrich Emden & Co., Jägerstr. 40 (Stammhaus: Frankfurt am Main, Zweiggeschäft: Hannover), unterhielten eine „Spezialabteilung für den Handel in Kolonialwerten.“ Das Adolf Carstens Bankgeschäft in Hamburg, Bohnenstr. 12, war auf „Kolonial-und Minenwerten“ spezialisiert. Zwei andere Bankhäuser mit Sitz in Hamburg hatten, neben dem Wertpapierhandel, direkte Verbindungen zu den Kolonien angeboten. Das E. Calmann Bankgeschäft, Neuerwall 101, bot „Zahlungsvermittlungen nach den Kolonien“ an. Das Bankhaus Deutsches Kolonialkontor G.m.b.H., Hohe Bleichen 28, unterhielt jeweils Vertretungen in Lüderitzbucht und Swakopmund im damaligen Deutsch-Südwestafrika.

<sup>176</sup> RGBl 1918, S. 177, „Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien und sonstigen Geschäftsanteilen von Kolonialunternehmungen ins Ausland. Vom 20. Januar 1918.“

<sup>177</sup> Ebd., S. 177–178.

<sup>178</sup> Ebd., S. 179–180.

<sup>179</sup> RGBl 1914, S. 327. „§ 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914“.

<sup>180</sup> Auswärtiges Amt (Hg.), Die Friedensverhandlungen in Versailles, ohne Jahr [vermutlich 1919], S. 193.

zu einer „reinen Kontinentalmacht“<sup>181</sup> abfinden. Den kolonialen Akteuren zufolge jedoch sei Deutschland „ein großes Kulturvolk“<sup>182</sup>, das die Aufgabe habe, an der „zivilisierten Menschheit“<sup>183</sup> mitzuwirken.

### 2.2.1 Die Akteure: Der Reichskolonialminister

Der Staatssekretär des Reichskolonialamts<sup>184</sup> Wilhelm Solf (1862–1936)<sup>185</sup> blieb bis Ende des Jahres 1918 im Amt. Bei der Bildung des Kabinetts durch den Präsidenten des Reichsministeriums Philipp Scheidemann (Mehrheitssozialdemokratische Partei, MSPD)<sup>186</sup> am 13. Februar 1919 wurde Johannes Bell das Ressort Reichskolonialministerium<sup>187</sup> anvertraut. Der Reichskolonialminister Johannes Bell (Zentrumspartei, Zentrum) hatte Erfahrungen in politischen Ämtern auf lokaler sowie nationaler Ebene.<sup>188</sup> Er wurde „1919 Mitglied der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung.“<sup>189</sup> Bell (1868–1949) war außerdem Mitglied in der Abteilung Essen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft.<sup>190</sup> Diese Mitgliedschaft deutet darauf hin, dass Bell der bürgerlichen, politischen Elite angehörte, die

---

<sup>181</sup> Akten Kabinett Scheidemann, S. 83., Dok. Nr. 19, Kabinettsitzung vom 21. März 1919. Die Äußerung wurde einer Darstellung des Reichskolonialministers Johannes Bell entnommen.

<sup>182</sup> Vgl. Auswärtiges Amt (Hg.), Die Friedensverhandlungen in Versailles, ohne Jahr [vermutlich 1919], S. 193.

<sup>183</sup> Vgl. ebd.

<sup>184</sup> Dem Handbuch für das Deutsche Reich 1913, Kapitel „Reichsbehörden“, S. 369 ist zu entnehmen, dass sich das „Reichs-Kolonialamt“ in „W.8, Wilhelmstraße Nr. 62 und Mauerstraße Nr. 45/46 [Kommando der Schutztruppen]“ befand.

<sup>185</sup> Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 4, S. 284–285. *Dr. phil. Wilhelm Solf* (1862–1936); seit 1896 im Kolonialdienst; seit 1911 Wirklicher Geheimer Regierungsrat, 1911–1918 Staatssekretär im Reichskolonialamt; Oktober bis Dezember 1918 Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Stellvertreter des Reichskanzlers im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes; Dezember 1918 Entlassung aus dem Reichsdienst.

<sup>186</sup> Vgl. Ursula Büttner, Weimar, Die überforderte Republik 1918–1933. Stuttgart 2008, 35. Während des Ersten Weltkriegs spaltete sich die Sozialdemokratische Partei in verschiedene Richtungen, darunter die Mehrheitssozialdemokratische Partei.

<sup>187</sup> Vgl. Akten Kabinett Scheidemann, S. 509. Auflistung der „Mitglieder des Kabinetts und Beamte der Reichskanzlei, des Kabinetts Scheidemann.“

<sup>188</sup> Reichshandbuch der deutschen Gesellschaft, Erster Band, S. 98–99. *Johannes Bell* [1868–1949], „Dr. jur. utr. promoviert [Doktor des weltlichen und des kirchlichen Rechts]“ war unter anderem langjähriger Vorsitzender der Zentrumspartei des Reichstagswahlkreises Essen; 1900–1919 Stadtverordneter in Essen; seit 1908 Mitglied des Preußischen Landtags; seit 1911 Mitglied des Deutschen Reichstags.

<sup>189</sup> Ebd., S. 99.

<sup>190</sup> Adolf Rüger, Das Streben nach kolonialer Restitution in den ersten Nachkriegsjahren, in: Helmuth Stoecker (Hg.), Drang nach Afrika, Die deutsche koloniale Expansionspolitik und Herrschaft in Afrika von den Anfängen bis zum Verlust der Kolonien, Berlin 1991, 269.

die deutschen kolonialen Handels- und wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die „Kulturmission“ befürwortete. Die Besetzung des Postens des Reichskolonialministers wurde entscheidend für die Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit der Kolonialbehörde während des Jahres 1919. Es ist naheliegend, dass die Ernennung eines profilierten, politischen Akteurs wie Johannes Bell als Reichskolonialminister Zustimmung bei den Akteuren in der Kolonialbehörde sowie unter dem breiten Spektrum der kolonialen Vereinigungen fand.

### 2.2.2 Der Unterstaatssekretär und die Vortragenden Räte

Als Johannes Bell das Amtsgeschäft als Reichskolonialminister übernahm, fand er einen Stab von einflussreichen kolonialen Akteuren im Dienst vor, wie den Unterstaatssekretär Otto Gleim (1866–1929)<sup>191</sup> sowie mehrere Vortragende Räte. Anton Meyer-Gerhard (geboren 1868)<sup>192</sup> wurde wieder in der Kolonialverwaltung beschäftigt, nachdem er vorübergehend als kommissarischer Ministerialdirektor in der Reichskanzlei tätig gewesen war.<sup>193</sup> Edmund Brückner (1871–1935)<sup>194</sup>, Julius Ruppel (geboren 1879)<sup>195</sup> sowie der Regierungsrat Hans Poeschel (1881–1960)<sup>196</sup> zählten zu den leitenden

<sup>191</sup> Ebd. 270. Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 2, S. 46–47. *Dr. jur. Otto Gleim* (1866–1929); seit 1895 im Kolonialdienst; seit 1916 Unterstaatssekretär; seit 1918 Wirklicher Geheimer Rat, 1921 Versetzung in den Ruhestand.

<sup>192</sup> Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. II, S. 554. *Dr. Anton Meyer-Gerhard* (1868– Sterbedatum unbekannt), Jurist; seit 1905 im Kolonialdienst; 1905–1906 Oberrichter in Deutsch-Südwestafrika; seit 1907 Geheimer Regierungsrat und Vortragender Rat im Reichskolonialamt; seit 1910 Geheimer Oberregierungsrat.

<sup>193</sup> Akten Kabinett Scheidemann, 13. Februar bis 20. Juni 1919, S. XXXVIII, Einleitung. Der Tätigkeitsbereich des Ministerialdirektors bestand darin, sich „um die innere Organisation des Reichsministeriums [zu bemühen].“ Vgl. ebd., Dok. Nr. 1, S. 3, Anmerkung Nr. 8, Denkschrift des Ministerialdirektors Meyer-Gerhard über die Geschäftsordnung des Reichsministeriums. 20.2.1919. Meyer-Gerhard war vom 23. Dezember 1918 bis 28. Februar 1919 in der Reichskanzlei beschäftigt.

<sup>194</sup> Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 1, S. 301–302. *Edmund Brückner* (1871–1935), Jurist; seit 1902 im Kolonialdienst; seit Juni 1912 Geheimer Oberregierungsrat und Vortragender Rat; 1914–1918 Militärdienst, Kommissar des Reichskolonialamts bei dem Generalgouverneur in Belgien; seit November 1918 wieder im Reichskolonialamt (seit Februar 1919 Reichskolonialministerium).

<sup>195</sup> Reichshandbuch der deutschen Gesellschaft, Zweiter Band, S. 1584. *Julius Ruppel*, Jurist; seit 1908 im Kolonialdienst; 1908–1912 Verwaltungsbeamter im damaligen Schutzgebiet Kamerun; seit 1918 Geheimer-Regierungsrat und Vortragender Rat. Vgl. Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 8, S. 471. *Julius Ruppel* (1879– Sterbedatum unbekannt [nach 1933]).

<sup>196</sup> Hans Poeschel (Hg.), Die Kolonialfrage im Frieden von Versailles – Dokumente zu ihrer Behandlung, Berlin 1920. Auf der Titelseite wurde Poeschel als Regierungsrat im

Beamten, die Anfang 1919 wieder bei der Kolonialbehörde in Berlin tätig waren.

Die Beamten der Kolonialbehörde in Berlin wie auch „die Beamtenschaft des Reichs und der Länder“ blieben während der Monate nach den Ereignissen vom November 1918 im Dienst.<sup>197</sup> Sie „hatten nach der Revolution, dem Aufruf folgend, den [Friedrich] Ebert als Reichskanzler am 9. November 1918 [...] an sie gerichtet hatte, den Dienst am Staat ungeachtet der Änderungen seiner Form in Verantwortung für die einst übernommene Aufgabe weiter [zu erfüllen].“<sup>198</sup> Das Auswärtige Amt „hatte die Revolution fast ohne personelle Veränderungen überstanden“.<sup>199</sup> Diese Feststellung trifft vermutlich auch für die Kolonialbehörde zu. Bei der Kolonialbehörde gab es sowohl eine personelle wie auch eine räumliche Kontinuität. Die Behörde blieb in dem Gebäude in der Wilhelmstraße 62, in dem sie seit dem Jahr 1905 ihren Sitz hatte.<sup>200</sup>

## **2.3 Kontext: Die Lage in Deutschland vor der Unterzeichnung des Versailler Vertrages**

### **2.3.1 Aufstände, politische Neuordnung**

Die Regierung, das Parlament und die Kolonialbehörde wie auch das gesamte Deutsche Reich befanden sich Anfang des Jahres 1919 in einer außerordentlichen, kollektiven Krisensituation. Das Land war tief gespalten nach „dem militärischen Zusammenbruch Deutschlands am Ende des Ersten Weltkriegs, dem Waffenstillstand von Compiègne am 11. November 1918, der

---

Reichskolonialministerium bezeichnet. Vgl. Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 8, S. 14. *Hans Poeschel* (1881–1960), Jurist: war „Hilfsarbeiter im Reichskolonialamt und Bezirksrichter im Kilimandscharogebiet [Deutsch-Ostafrika]“.

<sup>197</sup> Ernst Rudolf Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. VI: Die Weimarer Reichsverfassung, [Revidierter Nachdruck der 1. Auflage], Stuttgart 1993, 511.

<sup>198</sup> Ebd.

<sup>199</sup> Büttner (2008) 122.

<sup>200</sup> Laurenz Demps, *Berlin-Wilhelmstraße – Eine Topographie preußisch-deutscher Macht*, 4., stark veränderte Auflage, Berlin 2010, 237, „Biographien der Grundstücke und Gebäude, 238, Wilhelmstraße No. 62, vormals No. 59 (Abb. Seite: 87).“ 239, Das Gebäude wurde seit April 1905 von der Kolonialbehörde benutzt. Vgl. BArch, R 1001, 7220, Bl. 36. Der Sitz der Behörde in der Wilhelmstraße 62 kann anhand einer Korrespondenz vom 7. Mai 1919 festgestellt werden.



Revolution, die in allen größeren deutschen Städten zur Bildung von Arbeiter- und Soldatenräte geführt hatte, der Abdankung der deutschen Fürsten und Kaiser Wilhelms II. und der Ausrufung der Republik durch Philipp Scheidemann am 9. November 1918.<sup>201</sup> „Am frühen Abend desselben Tages proklamierte Karl Liebknecht die ‚Freie Sozialistische Republik Deutschland‘.“<sup>202</sup>

Die konstituierende Sitzung der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung fand am 6. Februar 1919 statt.<sup>203</sup> Die Entscheidung, die Stadt Weimar in Thüringen als Tagungsort zu wählen, wurde vom „Rat der Volksbeauftragten“ getroffen, „weil die politische Lage in Berlin zu unsicher war und Weimar militärisch besser geschützt werden konnte.“<sup>204</sup> Mit dabei als Volksvertreter waren die zum ersten Mal gewählten weiblichen Abgeordneten.<sup>205</sup> Während die Abgeordneten am sicheren Tagungsort die Verfassung entwarfen, kämpfte die Regierung in Berlin darum, ihre Autorität durchzusetzen und die prekäre politische Lage in Deutschland unter Kontrolle zu bringen.<sup>206</sup> In den Kriegsjahren hatten sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Konflikte verschärft, die im Zusammenhang mit der Industrialisierung und Modernisierung Deutschlands entstanden waren.<sup>207</sup> Ungeachtet der „sozialpolitischen Verordnungen“, erlassen von dem Rat der

---

<sup>201</sup> Wilhelm Ribhegge, Die Weimarer Nationalversammlung 1919 als Ort der Erinnerung, in: Michael Schultheiß / Julia Roßberg (Hg.), Weimar und die Republik, Geburtsstunde eines demokratischen Deutschlands, Weimar / Thüringen 2009, 40–41.

<sup>202</sup> Büttner (2008) 35.

<sup>203</sup> Manfred Görtemarker, Zwischen den Kriegen – Revolution, Reaktion, Republik, in: Manfred Görtemarker / Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz (Hg.): Weimar in Berlin – Portrait einer Epoche, Berlin-Brandenburg 2002, 12.

<sup>204</sup> Ribhegge (2009) 41.

<sup>205</sup> Büttner (2008) 253. Die Zahl der Kandidatinnen lagen bei 308, davon wurden 37 gewählt. Die Aufteilungen sahen bei den Koalitionsparteien folgendermaßen aus: 19 für die Sozialdemokratische Partei (SPD), 6 für die gemeinsame Fraktion der Zentrumsparlei und der Bayerischen Volkspartei, 5 für die Deutsche Demokratische Partei (DDP). Bei den Oppositionsparteien gab es 3 für die Unabhängigen Sozialdemokraten (USPD), 3 für die Deutschnationale Volkspartei (DNVP), eine Frau gehörte der Fraktion der Deutschen Volkspartei (DVP) an.

<sup>206</sup> Vgl. Akten Kabinett Scheidemann, Einleitung, S. XXXVIII–XXXIX.

<sup>207</sup> Büttner (2008) 21.

Volksbeauftragten<sup>208</sup> im November 1918, blieb die politische Lage in Deutschland „in der ersten Hälfte des Jahres 1919“<sup>209</sup> instabil.

Die Regierung nahm ihre Arbeit am 13. Februar 1919 auf.<sup>210</sup> Sie übernahm die politische Verantwortung vom „Rat des Volksbeauftragten“<sup>211</sup>, erhielt aber ihre Legitimation „auf der Grundlage des neuen demokratischen Wahlrechts.“<sup>212</sup> „Der deutschen Wirtschaft [...] stand ein Kollaps bevor“.<sup>213</sup> „Neben der schlechten Versorgung führte die ständige Verteuerung der Ware zu wachsender Unruhe“.<sup>214</sup> „In den ersten vier Monaten des Jahres 1919 ging eine Welle von Generalstreiks über Deutschland hinweg.“<sup>215</sup> Die Regierung wurde mit einer „bürgerkriegsartigen, revolutionsähnlichen Situation“<sup>216</sup> konfrontiert. Es gab „separatistische Bewegungen“ aus verschiedenen politischen Richtungen. Im Norden kam es im Februar zu bewaffneten Auseinandersetzungen in den Nordseehäfen. In der Hauptstadt Berlin gab es im März Aufstände. Im April kam es zu Kämpfen in Mitteldeutschland sowie der Besetzung von mehreren Städten, darunter im April Magdeburg, Helmstedt und Braunschweig. Auch im Süden des Landes, in Bayern, gab es

---

<sup>208</sup> RGBI 1918, S. 1303–1304. In dem „Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918“ wurde angekündigt, „das sozialistische Programm zu verwirklichen.“ Kraft eines Gesetzes wurde unter anderem proklamiert: keine Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts, keine Zensur wie auch die Aufhebung der Theaterzensur, Religionsfreiheit und Amnestie für alle politischen Straftaten. „Die Gesindeordnungen [sowie] die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter“ wurden „außer Kraft gesetzt.“ „Weitere sozialpolitische Verordnungen“ sollten die Durchführung des „achtstündigen Maximalarbeitstages“ umfassen sowie die Einführung „des proportionalen Wahlrechtssystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen“. Weiter wurde angekündigt, das neue Wahlrecht bei der zu erlassenden Bestimmung für die „Konstituierende Versammlung“ anzuwenden.

<sup>209</sup> Ribhegge (2009) 48.

<sup>210</sup> Vgl. Akten Kabinett Scheidemann 1919, S. 509.

<sup>211</sup> Vgl. Büttner (2008) 35–37. Am 9. November 1918 trat der letzte Kanzler des Kaiserreiches, Prinz Max von Baden, zurück und übergab die Regierungsgewalt „an den Führer der größten Partei, die SPD“. Am 12. November 1918 einigten sich die Mehrheitssozialdemokratische Partei (MSPD) und die Unabhängigen Sozialdemokraten (USPD) auf die Bildung eines Rats der Volksbeauftragten. Der Posten des Reichskanzlers wurde gestrichen und ein Gremium „von je drei Politikern der SPD und der USPD mit der gleichen Entscheidungskompetenz“ geschaffen.

<sup>212</sup> Ribhegge (2009) 40.

<sup>213</sup> Weißbecker, Manfred (1990): Wegbereiter und Widersacher eines neuen Herrschafts- und Parteiensystems (1917–1919). In: Ders. (Leitung des Autorenkollektivs [Hg.]): Macht und Ohnmacht der Weimarer Republik. 1. Auflage, Berlin [u.a.], 11.

<sup>214</sup> Büttner (2008) 25.

<sup>215</sup> Ebd. 57.

<sup>216</sup> Akten Kabinett Scheidemann 1919, S. XXXIX, Einleitung.

Absplitterungsbewegungen.<sup>217</sup> Die Regierung befahl den Waffengebrauch, um die Aufstände niederzuschlagen.<sup>218</sup> Erst am 2. Mai 1919 „mit der Niederschlagung der Münchner Räterepublik war die Autorität der Regierung in Berlin wiederhergestellt.“<sup>219</sup>

Die deutsche Regierung hing seit dem Waffenstillstand im November 1918 bei allen außenpolitischen, wirtschaftlichen und finanziellen Handlungen von den Alliierten und assoziierten Mächten ab.<sup>220</sup> Das Kabinett Scheidemann nahm die „politische Leitung der Friedensdelegation“ an sich, deren Arbeitsschwerpunkt die „Friedensfrage“ bildete.<sup>221</sup> Die Delegation folgte den schon vorliegenden organisatorischen und programmatischen Entscheidungen, die vom „Rat der Volksbeauftragten“ im Januar 1919 getroffen worden waren.<sup>222</sup> Im Zusammenhang mit den organisatorischen Angelegenheiten wurde entschieden, eine „sechsköpfige Friedensdelegation für die Verhandlungen mit den Alliierten“ zu entsenden.<sup>223</sup> Die Verhandlungsdelegation wurde von einem „Stab von Kommissaren der einzelnen Reichsministerien [...] sowie zahlreichen Sachverständigen“<sup>224</sup> unterstützt. Für den Bereich Wirtschaft wurden „viele hundert Wirtschaftsfachleute in eine ‚Geschäftsstelle für die Friedensverhandlungen‘, darunter auffällig viele Überseekaufleute“<sup>225</sup>, berufen.

## **2.4 Die Rechtsgrundlagen der alten und neuen sozialen Ordnung**

### **2.4.1 „Das Übergangsgesetz“**

Während der Sitzungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung im Februar und März 1919 wurden Gesetze und Verordnungen verabschiedet, die die neue Rechtsgrundlage wie auch die Bezeichnungen und Geschäftsbereiche der Obersten Behörden bestimmten.

---

<sup>217</sup> Vgl. ebd.

<sup>218</sup> Vgl. Görtemarker (2002) 12.

<sup>219</sup> Ebd.

<sup>220</sup> Vgl. Büttner (2008) 63.

<sup>221</sup> Vgl. Akten Kabinett Scheidemann, S. LII, Einleitung.

<sup>222</sup> Vgl. ebd. Die Sitzung des Rats der Volksbeauftragten fand am 27. Januar 1919 statt.

<sup>223</sup> Vgl. ebd.

<sup>224</sup> Ebd., LIV.

<sup>225</sup> Büttner (2008) 123.

Drei Gesetze waren für die Kolonialbehörde von Bedeutung. Als eine der ersten Maßnahmen wurde die Änderung der Amtshierarchie angeordnet. „Die Stellungen des Reichskanzlers und der Staatssekretäre sind beseitigt worden.“<sup>226</sup> Die Ressortchefs der Obersten Reichsbehörden erhielten durch das „Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919“<sup>227</sup> die Amtsbezeichnung „Reichsminister“<sup>228</sup>. Dennoch wurden die Rechtsvorschriften des Kaiserreichs nicht abgeschafft.

Paragraf 1 des „Übergangsgesetzes vom 4. März 1919“ legte fest, dass die bisherigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bis auf Weiteres in Kraft blieben.<sup>229</sup> Folglich bestand eine Kontinuität zwischen den Gesetzen der alten und neuen sozialen Ordnung.

#### *Historische Quelle: Das Übergangsgesetz vom 4. März 1919*

„Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

##### § 1

Die bisherigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit ihnen nicht dieses Gesetz oder das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) entgegensteht. In Kraft bleiben auch alle von dem Rate der Volksbeauftragten oder der Reichsregierung bisher erlassenen und verkündeten Verordnungen. [...] Eine Verordnung ist von der Reichsregierung außer Kraft zu setzen, wenn die Nationalversammlung dies innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschließt. [...].“<sup>230</sup>

Die Paragraphen 2 bis 5 erläutern die neue Zuständigkeit für die Gesetze und Verordnungen: Die Nationalversammlung trat an die Stelle des Reichstags; der Staatenausschuss trat an die Stelle des Bundesrats; an die Stelle des

---

<sup>226</sup> Akten Kabinett Scheidemann, S. 1, Dok. 1. „Denkschrift des Ministerialdirektors Meyer-Gerhard über die Geschäftsordnung des Reichsministeriums. 20. Februar 1919.“

<sup>227</sup> Vgl. RGBI 1919, S. 169.

<sup>228</sup> Vgl. Huber (1993) 340.

<sup>229</sup> RGBI 1919, S. 285–286, Übergangsgesetz vom 4. März.

<sup>230</sup> Ebd. [Wortlaut] „§ 6[.] Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Weimar, den 4. März 1919.“

Kaisers trat der Reichspräsident.<sup>231</sup> Die Befugnisse des Reichskanzlers gingen auf das Reichsministerium über.<sup>232</sup> Für die Kolonialbehörde blieb das „Schutzgebietsgesetz von 1900“<sup>233</sup> sowie die gesamte Kolonialgesetzgebung vorerst geltendes Recht. Das „Übergangsgesetz vom 4. März 1919“ belegt, dass die Handlungsfähigkeit der kolonialen Beamten aufrechterhalten blieb.

#### 2.4.2 „Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung und Bezeichnung der Obersten Reichsbehörden“

Die zweite Maßnahme, die die Kolonialverwaltung berührte, ist in dem Erlass betreffend die Errichtung und Bezeichnung der Obersten Reichsbehörden vom 21. März 1919 enthalten. „An die Stelle der bisherigen Reichsämtler traten zunächst zwölf Reichsministerien.“<sup>234</sup> Diese Umwandlung stand in Verbindung mit dem „Prozeß der Verselbständigung der alten Reichsämtler zu modernen Reichsministerien [...]“.<sup>235</sup> In der Auflistung der Obersten Reichsbehörden wurde die Kolonialbehörde unter der neuen Bezeichnung Reichskolonialministerium eingetragen.

*Historische Quelle:* Erlaß betreffend die Errichtung und Bezeichnung der Obersten Reichsbehörden vom 21. März 1919

„In Ausführung des § 8 des Reichsgesetzes über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. 169) wird folgendes bestimmt:

Die Geschäfte des Reichs werden durch das Reichsministerium geführt. Das Reichsministerium besteht aus Reichsministern, die ein Ressort leiten, und Reichsministern ohne Portefeuille.

<sup>231</sup> Ebd. [Wortlaut] „§ 2[.] Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Reichs auf den Reichstag verwiesen wird, tritt an seine Stelle die Nationalversammlung. § 3[.] Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Reichs auf den Bundesrat verwiesen wird, tritt an seine Stelle der Staatenauschuß. [...] § 4[.] Die Befugnisse, die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Reichs dem Kaiser zustehen, gehen auf den Reichspräsidenten über.“

<sup>232</sup> Vgl. ebd., S. 285–286 [Wortlaut] § 5[.] Die Befugnisse, die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Reichs dem Reichskanzler zustehen, gehen auf das Reichsministerium über.“

<sup>233</sup> Vgl. RGBI 1900, S. 813, „Schutzgebietsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1900.“ Vgl. Johannes Gerstmeyer (erläutert von [Hg.]), Das Schutzgebietsgesetz. Guttentag'sche Sammlung Deutsche Reichsgesetze. Nr. 97. Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Berlin, 1910. In dem Vorwort wird formuliert. „Das Grundgesetz für die deutschen Kolonien ist das Schutzgebietsgesetz.“

<sup>234</sup> Huber (1993) 341–342.

<sup>235</sup> Ebd.

Im einzelnen werden folgende amtliche Bezeichnungen festgesetzt:

1. der Präsident des Reichsministeriums (Reichsministerium),
2. der Reichsminister des Auswärtigen (Auswärtiges Amt), [...]
9. der Reichskolonialminister (Reichskolonialministerium), [...].<sup>236</sup>

#### 2.4.3 „Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts für die Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1919“

Das Übergangsgesetz vom 4. März sowie der Erlaß betreffend die Errichtung und Bezeichnung der Obersten Reichsbehörden vom 21. März 1919 galten für alle Reichsbehörden. Ein anderes Gesetz regelte explizit die kolonialen Angelegenheiten. Diese dritte für die Kolonialbehörde wichtige Maßnahme war das Gesetz betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete vom 29. März 1919. In dem aus einem Paragraphen bestehenden Gesetz wurde der Regierung, zunächst auf die Monate April, Mai und Juni befristet, erlaubt, „alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen und zur Durchführung von Maßnahmen erforderlich sind, sowie die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Schutzgebiete zu erfüllen.“<sup>237</sup> Die drei Gesetze sprechen für die These, dass die Reichs- und Kolonialgesetzgebungen die Basis des deutschen kolonialen Regelsystems darstellten.

*Historische Quelle:* Gesetz betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete vom 29. März 1919

„Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

##### Einziges Paragraph

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1919 wird die Reichsregierung ermächtigt, für die Monate April, Mai und Juni alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen und Durchführung gesetzlich beschlossener

---

<sup>236</sup> RGBl 1919, S. 327. Erlaß betreffend die Errichtung und Bezeichnung der Obersten Reichsbehörden vom 21. März.

<sup>237</sup> Ebd., S. 363 und 368.

Maßnahmen erforderlich sind, sowie die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Schutzgebiete zu erfüllen.“<sup>238</sup>

### 3 DIE FRIEDENSKONFERENZ IN VERSAILLES

#### 3.1 Die vorbereitenden Treffen der alliierten und assoziierten Mächte

Die Friedenskonferenz wurde am 18. Januar 1919 in Paris „mit Vertretern aus 27 Siegerstaaten“, aber ohne Teilnahme der „besiegten Staaten“ eröffnet.<sup>239</sup>

Die Hauptakteure waren die Vertreter der Alliierten – die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan.<sup>240</sup> Unter den assoziierten Mächten waren Belgien sowie Haiti und Liberia.<sup>241</sup> Die Friedenskonferenz wurde vom „Obersten Rat“<sup>242</sup> geleitet, der sich aus dem US-amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson (1856–1924), dem französischen Ministerpräsidenten Georges Clemenceau (1841–1929), dem britischen Premier-Minister David Lloyd George (1863–1945) sowie dem italienischen Ministerpräsidenten Vittorio Orlando (1860–1952)<sup>243</sup> zusammensetzte. Das vierköpfige Gremium übernahm die „Vorbereitung der Friedensverträge mit Deutschland“ sowie die Entscheidungsmacht für „alle heiklen Probleme.“<sup>244</sup>

---

<sup>238</sup> Ebd., S. 368.

<sup>239</sup> Tofahrn (2011) 133.

<sup>240</sup> Vgl. Eberhard Kolb, *Die Weimarer Republik*, 6. überarbeitete und erweiterte Auflage, München 2002, 25. Die Friedenskonferenz wurde vom französischen Staatspräsidenten Poincaré eröffnet und „der französische Ministerpräsident Clemenceau wurde zum Präsidenten der Konferenz gewählt.“

<sup>241</sup> Vgl. Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. Vom 16. Juli 1919. RGBI 1919, S. 701.

<sup>242</sup> Vgl. Auswärtiges Amt (Hg.), *Die Friedensverhandlungen in Versailles*, ohne Jahr [vermutlich 1919], S. 7, I. Einladung zur Friedenskonferenz. 1. Note des Generals Nudant vom 18. April 1919. Die Bezeichnung „Der Oberste Rat“ wurde in der deutschen Übersetzung der Einladung verwendet.

<sup>243</sup> Vgl. *Der Knauer Universallexikon*, Bd. 15, S. 5611. *Thomas Woodrow Wilson* (1856–1924), Präsident von 1913 bis 1921; Bd. 3, S. 949. *Georges Clemenceau* (1841–1929), Minister-Präsident von 1917 bis 1920; Bd. 9, S. 3099. *David Lloyd George* (1863–1945), Premier-Minister von 1916 bis 1922; Band 10, S. 3767. *Vittorio Emanuele Orlando* (1860–1952), Minister-Präsident von 1917 bis 1919.

<sup>244</sup> Vgl. Kolb (2002) 25. Das Gremium übernahm die Führung der Konferenzvorbereitung ab dem 24. März 1919.

### 3.2 Das Treffen der internationalen Interessenvertretung der Afrikaner

Die Delegierten der internationalen Interessenvertretung der Afrikaner, des „Pan-African Congress“ [Panafrikanischer Kongress] tagten in Paris im Februar 1919.<sup>245</sup> Die Delegierten kamen aus europäischen Kolonien auf dem afrikanischen Kontinent, darunter Belgisch-Kongo und Ägypten sowie die unabhängigen Staaten Abessinien und Liberia, als auch aus Haiti und den Vereinigten Staaten von Amerika.<sup>246</sup> Der Pan-African Congress wurde von W.E. Burghardt Du Bois initiiert und organisiert.<sup>247</sup> Die Tagung wurde durch die Kooperation zwischen dem US-Amerikaner Du Bois (1868–1963)<sup>248</sup> und dem Senegalesen und Abgeordneten der französischen Nationalversammlung Blaise Diagne (1872–1934)<sup>249</sup> ermöglicht.<sup>250</sup> Der Kongress wurde von der amerikanischen und der britischen Regierung nicht anerkannt, von der französischen Regierung lediglich geduldet.<sup>251</sup>

---

<sup>245</sup> Vgl. Clarence G. Contee, Du Bois. The NAACP, and the Pan-African Congress of 1919, in: *The Journal of Negro History* LVII/1, 1972, 23, 26 [Übersetzung] Der Kongress tagte vom 19. bis 21. Februar 1919 im Grand Hotel, Boulevard des Capucines. Das Kongress-Büro war im Hotel Malta, 63 Rue Richelieu.

<sup>246</sup> Vgl. J. Ayodele Langlely, *Pan-Africanism and Nationalism in West Africa 1900–1945*, Oxford 1973, 63–64. Der englischsprachige Text lautet: „Fifty-seven delegates, including Africans abroad, represented fifteen countries: the United States (16 delegates), French colonies (13) Haiti (7), France (7), Liberia (3), Spanish colonies (2), and the Portuguese colonies, San Domingo, England, British Africa, French Africa, Algeria, Egypt, Belgian Congo, and Abyssinia one delegate each.“

<sup>247</sup> Vgl. ebd. 14–15. Du Bois war zur Zeit des Kongresses Vorstandsmitglied in „The National Association for the Advancement of Colored People (NAACP)“ sowie Herausgeber dessen Presseorgans, der Zeitschrift, „The Crisis“. Vgl. Contee (1972) 15, 22.

<sup>248</sup> Vgl. *African American National Biography*, Volume 3, S. 73–78. (Entry [Übersetzung]) *William Edward Burghardt Du Bois* (1868–1963), Studium 1885–1895: Fisk University, Harvard College, Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin; PhD. in Geschichte, Harvard University, 1895. Du Bois war Gelehrter, Autor, Publizist und einer der wichtigen Akteure in der US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung sowie der internationalen „Pan-African Congress“-Bewegung. Er war Mitbegründer der Bürgerrechtsorganisation „National Association for the Advancement of Colored People (NAACP)“ 1909 sowie einer der Hauptorganisatoren des „Pan-African Congress“ (Treffen: Paris 1919; London, Brüssel und Paris 1921; London und Lissabon 1923; New York City 1927; Manchester, England 1945).

<sup>249</sup> Vgl. *Encyclopaedia of African History*, Bd. 1, S. 346–347. (Entry [Übersetzung]) *Blaise Diagne* (1872–1934), Kolonialverwaltungsbeamter, Politiker. Diagne war von 1914 bis 1934 Mitglied der französischen Nationalversammlung. Er vertrat die vier Kommunen Dakar, Rufisque, Saint-Louis und Gorée in der damaligen französischen Kolonie Senegal [heutige Republik Senegal].

<sup>250</sup> Vgl. George Padmore, *Pan Africanism or Communism*, London 1961, 119, 121.

<sup>251</sup> Vgl. Contee (1972) 21, 23.



Die Delegierten des Pan-African Congress verfassten Beschlüsse zu einer Fülle von kolonialen Themen. Die Resolutionen sollten die neuen Grundsätze für den Umgang der europäischen Kolonialmächte mit den Bewohnern auf dem afrikanischen Kontinent abbilden.<sup>252</sup> Die Delegierten verlangten in ihren Resolutionen unter anderem „Gleichberechtigung, die Abschaffung der Prügelstrafe und Zwangsarbeit, das Recht auf Bildung auf Staatskosten sowie das Recht auf Mitbeteiligung bei der Kommunalpolitik“.<sup>253</sup> Die Forderungen wurden unter den Überschriften „Grund und Boden, Investition und Konzessionen, Arbeit, Bildung und der Staat“<sup>254</sup> erfasst. In der Frage der deutschen Kolonien sollten, so die Forderung, die Gebiete Togo, Kamerun, Deutsch-Südwestafrika sowie Deutsch-Ostafrika unter internationale Aufsicht gestellt werden.<sup>255</sup>

### **3.3 Die Kabinettsprotokolle zur Vorbereitung der deutschen Regierung auf die Teilnahme an der Friedenskonferenz**

#### **3.3.1 Die „Vorschläge des Auswärtigen Amts“**

Das Kabinett wurde von einer Koalition der Mehrheitssozialdemokratischen Partei, der Deutschen Zentrumspartei und der Deutschen Demokratischen Partei<sup>256</sup> gebildet. In der Kabinettsitzung vom 21. März 1919 „wurden die einzelnen Punkte der deutschen Verhandlungsrichtlinien“<sup>257</sup> beraten.

---

<sup>252</sup> Vgl. ebd. 124. In dem englischsprachigen Text wird der Begriff „natives“ benutzt. In der Übersetzung hier wird der wertfreie Begriff Bewohner verwendet. Vgl. Susan Arndt / Nadja Ofuately-Alazard (Hg.): *Wie Rassismus aus Wörtern spricht – (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk*, Münster 2011, 683. „Benutzt wurde der Begriff ‚E.[ingeborene]‘ im Kontext von Versklavung und Kolonialismus schließlich exklusiv auf unterworfenen Gesellschaften in Afrika, Asien, Australien und den Amerikas angewandt. [...] Mit der Begriffsverwendung [werden] ausdrücklich rassifizierende und alterisierende Assoziationsketten von Primitivität und Rückschrittlichkeit aufgerufen und fortgeschrieben. Er sollte ersatzlos gestrichen werden.“

<sup>253</sup> Vgl. Contee (1972) 124–125.

<sup>254</sup> Vgl. ebd. Die englischsprachigen Überschriften lauten: „The Land, Capital, Labour, Education, The State.“

<sup>255</sup> Vgl. Padmore (1961) 123.

<sup>256</sup> Vgl. Weißbecker (1990) 28. Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands wurde 1869 gegründet. Die Deutsche Zentrumspartei (Zentrum) wurde 1870 gegründet und stand dem „deutschen Katholizismus“ nahe. Die Deutsche Demokratische Partei (DDP) wurde am 20. November 1918 gegründet und „als liberale Partei dem Banken- und Handelskapital“ zugeordnet.

<sup>257</sup> Vgl. Akten Kabinett Scheidemann 1919, S. LII, Einleitung.

Anwesend waren Reichspräsident Friedrich Ebert (1871–1925)<sup>258</sup>, Präsident des Reichsministeriums Philipp Scheidemann (1865–1939)<sup>259</sup>, alle Kabinettsminister, Botschafter Graf Bernstorff<sup>260</sup> sowie der Unterstaatssekretär im Reichskolonialministerium Gleim.<sup>261</sup> Der Reichsminister des Auswärtigen Ulrich Graf Brockdorff-Rantzau (1862–1928)<sup>262</sup> hatte schon im Januar 1919 dem Rat der Volksbeauftragten einen „Richtlinienentwurf“ vorgelegt, „der im späteren Entwurf noch vielfach abgewandelt wurde“.<sup>263</sup> Die Kabinettsprotokolle wurden nicht in „wörtlichen Mitschriften, sondern als [...] knappe, meist trockene Berichte über den Gang der Beratungen und über die Ereignisse“<sup>264</sup> verfasst.

Die Frage der deutschen überseeischen Besitzungen wurde unter Punkt „7. DEUTSCHE KOLONIEN“<sup>265</sup> in dem von Brockdorff-Rantzau „in 10 Punkte geteilten vorläufigen Material“<sup>266</sup> aufgezeichnet. Der Reichskolonialminister Bell äußerte seine Zustimmung zu der Ausführung von Brockdorff-Rantzau, lenkte zugleich in seiner Wortmeldung die Aufmerksamkeit unter anderem auf Besonderheiten der bisherigen kolonialen Politik. Nach Bell wäre „der Verlust

---

<sup>258</sup> Vgl. Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 2, S. 677–679. *Friedrich Ebert* (1871–1925) Mitglied der Mehrheitssozialdemokratischen Partei (MSPD), im Februar 1919 von der Nationalversammlung als „vorläufiger Reichspräsident gewählt.“

<sup>259</sup> Vgl. Gerd Fesser, Philipp Scheidemann, in: Michael Fröhlich (Hg.): *Die Weimarer Republik. Portrait einer Epoche in Biographien*, Darmstadt 2002, 62–68. Im Jahr 1883 trat *Scheidemann* (1865–1939) in die zu der Zeit aufgrund des Sozialistengesetzes verbotene Sozialdemokratische Partei ein. 1903 wurde er Mitglied des Reichstags für den Wahlkreis Solingen [damalige Provinz Westfalen]. Nachdem er sein Amt als Staatssekretär ohne Portefeuille in der Regierung des Prinzen Max von Baden niedergelegt hatte, rief Scheidemann am 9. November 1918 die Republik aus. Er war einer der führenden Akteure beim Rat der Volksbeauftragten. Scheidemann wurde Mitglied der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung und bildete die erste Regierung der Weimarer Republik.

<sup>260</sup> Vgl. Akten Kabinett Scheidemann, S. LIV, Einleitung. Der Diplomat Graf Bernstorff war Leiter der in Berlin an das „Auswärtige Amt angegliederten Dienststelle unter der Bezeichnung ‚Geschäftsstelle für die Friedensverhandlungen‘, in Telegrammadressen kurz ‚Paxkonferenz‘ genannt.“

<sup>261</sup> Vgl. ebd., 13. Februar bis 20. Juni 1919. S. 74–74, Dok. Nr. 19. Kabinettsitzung vom 21. März 1919, Auflistung der Anwesenden. Andere Teilnehmer waren der Pressechef, ein Angehöriger der Admiralität sowie mehrere leitende Beamte.

<sup>262</sup> Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 1, S. 291–292. *Dr. jur. Ulrich Graf Brockdorff-Rantzau* (1862–1928), (parteilos) war seit dem 13. März 1919 Reichsminister des Auswärtigen.

<sup>263</sup> Vgl. Akten Kabinett Scheidemann, S. LII, Einleitung.

<sup>264</sup> Ebd., S. XI.

<sup>265</sup> Vgl. ebd., S. 82–83.

<sup>266</sup> Vgl. ebd., S. 75.

der Kolonien verhängnisvoll, weil dann [Deutschland eine] reine Kontinentalmacht<sup>267</sup> werden würde. In einer Schätzung der „Gesamtwerte“ aller Kolonien wurde deren Wert auf „über 30 Milliarden“ Reichsmark beziffert; allerdings sollte diese Angabe „streng geheim bleiben.“<sup>268</sup> Die Bemerkungen des Reichskolonialministers deuten nicht auf eine Verhandlungsstrategie; vielmehr dienten sie dazu, die Mitglieder des Kabinetts zu informieren. Es ist anzunehmen, dass die Platzierung der Information eine taktische Handlung der Akteure im Reichskolonialministerium war, um unter anderem die bisherige politische und wirtschaftliche Bedeutung der Kolonialbehörde hervorzuheben.

*Historische Quelle:* Kabinettsitzung vom 21. März 1919“ [Punkt] 7. Deutsche Kolonien

„Dr. Bell: [...] Verlust der Kolonien verhängnisvoll, weil dann reine Kontinentalmacht. Auch unsere Zahlungspflicht hängt davon ab, ob wir am Welthandel teilnehmen. [...] Hoffnung auf Südwest und Ostafrika gering. Kamerun und Togo in erster Linie; immerhin eine Grundlage für die Zukunftsarbeit. [...] Sehr sorgfältige Aufstellung des Werts der einzelnen Kolonien liegt vor. Gesamtwert über 30 Milliarden. Schätzung muß natürlich streng geheim bleiben.“<sup>269</sup>

### 3.3.2 Die „Richtlinien für die deutschen Friedensunterhändler“

In der Kabinettsitzung vom 21. April 1919 wurden die einzelnen Sachgebiete betreffend die Friedensverhandlungen mit den Alliierten und assoziierten Mächten in Versailles erörtert. Der Teilnehmerkreis bestand unter anderem aus mehreren Kabinettsministern, dem Stellvertreter des Reichskolonialministers Unterstaatssekretär Gleim<sup>270</sup>, Botschafter Graf Bernstorff, Leiter der Geschäftsstelle für die Friedensverhandlungen sowie den Hauptdelegierten der Friedenskonferenz Schücking und Melchior; nicht

---

<sup>267</sup> Ebd., S. 83.

<sup>268</sup> Ebd.

<sup>269</sup> Ebd., S. 82–83.

<sup>270</sup> Vgl. Rüger (1991) 270. Gleims Funktion in der Hierarchie des Reichskolonialministeriums wurde hier erwähnt.

anwesend waren Reichspräsident Ebert und Reichskolonialminister Bell.<sup>271</sup> Unter Punkt 2 [ALLIIERTE NOTE BETR. DIE FRIEDENSVERHANDLUNGEN] wurde ein neuer Entwurf für die Entsendung der deutschen Delegierten vorgelegt.<sup>272</sup> Die deutsche Regierung hatte schon am 18. April 1919 die Einladung zur Teilnahme an der Friedenskonferenz in Versailles ab dem 25. April 1919 erhalten.<sup>273</sup> Jedoch hatte es Differenzen zwischen der Reichsregierung und dem Vertreter der alliierten Hauptmächte über die Vollmacht für die Delegierten gegeben.<sup>274</sup> Die Liste der Vertreter der Reichsressorts, genannt „Kommissare“, die „die Delegation begleiten sollen“, wurde unter Punkt 3 [FRIEDENSKOMMISSION] behandelt.<sup>275</sup> Jedes Ministerium sollte sich auf zwei „Kommissare“ beschränken.<sup>276</sup>

Unter Punkt 5 der Tagesordnung wurde vom Auswärtigen Amt die neue Fassung der „Richtlinien für die deutsche Friedensdelegation“ vorgestellt.<sup>277</sup> Der mögliche Ablauf der Friedenskonferenz wurde unter „I. Allgemeine Grundsätze“ erläutert. Nach der Schilderung ging man davon aus, dass die Alliierten und assoziierten Mächten „voraussichtlich einen fertigen Friedensvertragsentwurf vorlegen mit der Erklärung, dass er nur angenommen oder abgelehnt werden kann“; „die allgemeine Grundlage für die Beurteilung der gegnerischen Forderungen bildet das Wilson-Programm, an das sowohl

---

<sup>271</sup> Vgl. Akten Kabinett Scheidemann, S. 190, Dok. Nr. 48, Kabinettsitzung vom 21. April 1919. Auflistung der Teilnehmer.

<sup>272</sup> Vgl. ebd., S. 190–191.

<sup>273</sup> Vgl. Auswärtiges Amt (Hg.), Die Friedensverhandlungen in Versailles, ohne Jahr [vermutlich 1919], S. 7, 1. „Einladung zur Friedenskonferenz. 1. Note des Generals Nudant vom 18. April 1919“.

<sup>274</sup> Vgl. ebd., S. 8. „2. Antwort der Deutschen Regierung vom 19. April 1919.“ Die deutsche Regierung beabsichtigte zuerst, eine siebenköpfige Delegation zusammenzustellen, bestehend aus Beamten, deren alleinige Befugnis war: „den Text des Entwurfs der Friedenspräliminarien entgegennehmen, den sie alsbald der Deutschen Regierung überbringen werden.“ Vgl. ebd., S. 9. „Note des Generals Nudant vom 20. April 1919“. Die erklärte Vorgehensweise in der deutschen Kommunikation vom 19. April wurde von den alliierten und assoziierten Regierungen abgelehnt. Die deutsche Regierung wurde aufgefordert, „daß sie Bevollmächtigte nach Versailles entsendet, die ebenso vollständig ermächtigt sind, die Gesamtheit der Friedensfragen zu verhandeln wie die Vertreter der alliierten und assoziierten Regierungen.“

<sup>275</sup> Vgl. Akten Kabinett Scheidemann, S. 191, Anmerkung 3, Dok. Nr. 48, Kabinettsitzung vom 21. April 1919.

<sup>276</sup> Vgl. ebd.

<sup>277</sup> Vgl. ebd.

Deutschland wie seine Gegner gebunden sind.“<sup>278</sup> Die Leitlinien betreffend die überseeischen Besitzungen wurden unter „VIII. Kolonien“<sup>279</sup> dargestellt. Die deutschen Unterhändler sollten nach den Maßgaben vorgehen, die unter Punkt „1. Territoriale Fragen“ formuliert worden waren. Im Wesentlichen waren dies Unterpunkt „a) [Die] Gleichstellung Deutschlands mit den übrigen Mächten in bezug auf das Recht, Kolonien zu besitzen“ sowie Unterpunkt „b) [...] Über die Abtretung einzelner Kolonien mit der Entente zu verhandeln, aber als rechtmäßiger Eigentümer.“<sup>280</sup> Die Reichsregierung war nach Punkt „2. Völkerrechtliche Neureglung der Kolonialhoheitsrechte“ mit „der Verwaltung aller Kolonien [unter] einer internationalen Ordnung einverstanden.“<sup>281</sup> Die Unterhändler sollten unter anderem die Einzelheiten zu Unterpunkt „aa) [den] Schutz der Eingeborenen gegen Sklaverei, Alkohol, Waffenhandel, Volksseuchen“<sup>282</sup> regeln. Ferner heißt es in Unterpunkt „b) Bei der Vergebung des Mandats [des Völkerbundes] wäre Deutschland angemessen zu berücksichtigen“<sup>283</sup>. Entsprechend Punkt 3. sollte die gegnerische Seite verpflichtet sein, „Schadensersatz“ an die betroffenen deutschen kolonialen Firmen zu leisten.<sup>284</sup> Die Aussagen in den Allgemeinen Grundsätzen zeigen, dass den Akteuren im Auswärtigen Amt die Ausgangslage der Regierung bei der Friedensverhandlung bewusst war. Die Unterhändler sollten nicht eine Übergabe regeln, sondern die „Rückerstattung des deutschen Kolonialbesitzes“ sowie die Anerkennung Deutschlands „als rechtmäßige[m] Eigentümer [verlangen].“<sup>285</sup> Die Richtlinien für die Verhandlungen über die Kolonien deuten darauf hin, dass die Übernahme der deutschen überseeischen Besitzungen durch die Alliierten und assoziierten Mächten in Wirklichkeit schon lange vor der Kabinettsitzung am 21. April 1919 vollzogen worden war.

---

<sup>278</sup> Akten Kabinett Scheidemann, S. 193. Dok. Nr. 49, „Richtlinien für die deutschen Friedensunterhändler.“ 21 April 1919.

<sup>279</sup> Vgl. ebd., S. 201–202.

<sup>280</sup> Ebd., S. 201.

<sup>281</sup> Ebd.

<sup>282</sup> Ebd.

<sup>283</sup> Ebd., S. 201–202.

<sup>284</sup> Vgl. ebd., S. 202.

<sup>285</sup> Vgl. ebd., S. 201.

*Historische Quelle:* Richtlinien für die deutschen Friedensunterhändler. 21. April 1919

### VIII. Kolonien

„Es ist eine Regelung gemäß dem Wilson-Programm auf folgender Grundlage anzustreben:

1. Territoriale Fragen.
  - a) Gleichstellung Deutschlands mit den übrigen Mächten in bezug auf das Recht, Kolonien zu besitzen. Daher grundsätzlich Rückerstattung des deutschen Kolonialbesitzes zu verlangen.
  - b) Deutschland ist bereit, über die Abtretung einzelner Kolonien mit der Entente zu verhandeln, aber als rechtmäßiger Eigentümer.
  - c) Bereitschaft, die deutschen Kolonien ganz oder teilweise zur Sicherung der deutschen Zahlungsverpflichtungen zu verpfänden.
  
2. Völkerrechtliche Neuregelung der Kolonialhoheitsrechte.
  - a) Deutschland ist einverstanden, daß für die Verwaltung aller Kolonien eine internationale Ordnung festgelegt wird. Dabei wären insbesondere zu regeln,
    - aa) Schutz der Eingeborenen gegen Sklaverei, Alkohol, Waffenhandel, Volksseuchen,
    - bb) Sicherung der Freiheit der wirtschaftlichen und kulturellen Betätigung für alle Völker,
    - cc) Sicherung des Friedens durch Neutralisierung und Militarisierungsverbot.
  - b) Deutschland ist nötigenfalls zur Umwandlung der bisherigen Hoheitsrechte in solche eines Mandatars des Völkerbundes grundsätzlich bereit, sofern diese Neuregelung auf alle tropischen Kolonien gleichmäßig Anwendung findet. Bei der Vergebung des Mandats wäre Deutschland angemessen zu berücksichtigen.
  
3. Schadensersatz für die deutschen Firmen, die in den deutschen Kolonien während der Besetzung durch die Feinde geschädigt worden sind.<sup>286</sup>

### **3.4 Der Austausch von Vollmachten, die Überreichung der Friedensbedingungen**

Die Vollmacht für die Deutsche Friedensdelegation wurde in Berlin am 27. April 1919 von Reichspräsident Friedrich Ebert und Präsident des

---

<sup>286</sup> Ebd., S. 201–202.

Reichsministeriums Scheidemann unterzeichnet.<sup>287</sup> Die Delegierten wurden ermächtigt, „über den Entwurf eines Friedensvertrags mit den Vertretern der alliierten und assoziierten Regierungen zu verhandeln und die vereinbarten Bedingungen des Friedens vorbehaltlich der Zustimmung der Reichsregierung zu unterzeichnen.“<sup>288</sup> Die Leitung der deutschen Friedensdelegation hatte der Reichsminister des Auswärtigen Graf Brockdorff-Rantzau<sup>289</sup> inne. Die anderen Hauptdelegierten waren Reichsjustizminister Landsberg, Reichspostminister Giesberts, Präsident der Preußischen Landesversammlung Leinert [sowie die Wissenschaftler] Dr. Karl Melchior und Professor Dr. Schücking.<sup>290</sup> Die deutsche Friedensdelegation setzte sich insgesamt aus den sechs Hauptdelegierten, den „Kommissaren der einzelnen Reichsministerien sowie zahlreichen Sachverständigen“<sup>291</sup> zusammen.

In der „Mitteilung der Friedenspräliminarien an die deutschen Delegierten“<sup>292</sup>, überreicht von den Vertretern der Friedensdelegation der alliierten und assoziierten Regierungen am 7. Mai 1919, wurde festgelegt, dass es „keinerlei mündliche Unterhandlung geben soll“ und dass die Bemerkungen der Deutschen Friedensdelegation „schriftlich werden vorgebracht werden müssen.“<sup>293</sup> Die schriftlichen Bemerkungen „über die Gesamtheit des Vertrags“ waren innerhalb von vierzehn Tagen „in französischer und in englischer Sprache abzugeben.“<sup>294</sup> In den Wochen nach Erhalt der Friedensbedingungen übermittelte die deutsche Friedensdelegation bis Ende

---

<sup>287</sup> Vgl. Auswärtiges Amt (Hg.), Die Friedensverhandlungen in Versailles, ohne Jahr [vermutlich 1919], S. 13, II. Austausch der Vollmachten. 1. Die Vollmacht der Deutschen Delegierten.

<sup>288</sup> Ebd.

<sup>289</sup> Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 2, S. 292. Die Leitung hatte Brockdorff-Rantzau vom 29. April bis 16. Juni 1919 inne.

<sup>290</sup> Auswärtiges Amt (Hg.), Die Friedensverhandlungen in Versailles, ohne Jahr [vermutlich 1919], S. 13, II. Austausch der Vollmachten.

<sup>291</sup> Akten Kabinett Scheidemann, S. LIV, Einleitung.

<sup>292</sup> Vgl. Auswärtiges Amt (Hg.), Die Friedensverhandlungen in Versailles, ohne Jahr [vermutlich 1919], S. 20, „III. Überreichung der Friedensbedingungen.

1. Tagesordnung der Sitzung im Hotel Trianon-Palast in Versailles am 7. Mai 1919“.

<sup>293</sup> Ebd., S. 21. „Mitteilung der Friedenspräliminarien an die deutschen Delegierten“.

<sup>294</sup> Vgl. ebd., S. 21, 22. Vor Ablauf der vierzehntägigen Frist wurde der Deutschen Friedensdelegation erlaubt, „ihre Antworten einzusenden, oder über jene Gegenstände Fragen zu stellen.“

Mai 1919 ihre Ansichten an die alliierte Friedensdelegation in schriftlichen Noten.<sup>295</sup>

### 3.4.1 Die „Bemerkungen der Deutschen Friedensdelegation zu den Territorialen Fragen. Kolonien“

Die Note der deutschen Friedensdelegation in Bezug auf die überseeischen Besitzungen folgte zum großen Teil den vom Reichskabinett festgelegten *Richtlinien*. Die Rückerstattung der Kolonien sollte erfolgen, weil der „rechtmäßige Erwerb“ von „allen Mächten anerkannt“<sup>296</sup> worden sei. Weiter wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Kolonien „Absatzgebiete für die Industrie, [ein] Betätigungsfeld für [den] Handel“ wie auch „Siedlungsgebiete“ seien und die Beteiligung Deutschlands „an allen internationalen Regelungen wichtiger kolonialer Fragen“ erwartet werde.<sup>297</sup> Die Deutsche Friedensdelegation beharrte darauf, dass erstens „Deutschland einen moralischen Anspruch hat, seine erfolgreiche Arbeit fortsetzen zu können.“<sup>298</sup> Zweitens wurde der Verzicht auf die Kolonien, wie von den Alliierten und assoziierten Mächten „in den Artikeln 119 und 125“ des Friedensvertrages gefordert wurde, für „ungerechtfertigt gehalten“<sup>299</sup>.

Ein Themenkreis, der einen Unterpunkt in den Richtlinien bildete – nämlich der „Schutz“ der einheimischen Bevölkerung –, wurde in der Note vom 29. Mai 1919 ausgeweitet. Nach der Bemerkung der Deutschen Friedensdelegation sei Deutschland „ein großes Kulturvolk [, das die] gemeinsamen Aufgaben der zivilisierten Menschheit“ im Umgang mit den „unterentwickelten Rassen“ erfüllt

---

<sup>295</sup> Vgl. Wörterbuch des Völkerrechts, Zweiter Band, S. 632–633. Eintrag „Note“. Aus dem Eintrag ist zu entnehmen, dass eine Note „im weiteren Sinn jede schriftliche amtliche Mitteilung im Verkehr zwischen Staaten oder anderen Völkerrechtssubjekten [umfasst]. [...] Im Zeitalter der offenen Diplomatie werden Noten oft kurze Zeit nach ihrer Übermittlung veröffentlicht. Sie richten sich dann nicht nur an die angesprochene Regierung, sondern auch an die öffentliche Meinung.“

<sup>296</sup> Auswärtiges Amt (Hg.), Die Friedensverhandlungen in Versailles, ohne Jahr [vermutlich 1919], S. 193. 10. Kolonien. Die Bemerkungen wurden in der Anlage a. Bemerkungen der Deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen. II. Territoriale Fragen. 10. Kolonien erfasst. Die Anlage war ein Teil der Zusammenfassenden Stellungnahme der Deutschen Friedensdelegation zu den gegnerischen Friedensbedingungen. 1. Note der Deutschen Friedensdelegation vom 29. Mai 1919.

<sup>297</sup> Vgl. ebd., S. 193, 194.

<sup>298</sup> Ebd., S. 194.

<sup>299</sup> Ebd., S. 195.



hätte.<sup>300</sup> Die Note zu den „Territorialen Fragen. Kolonien“ zeigt Argumentationslinien, die auf zwei gleichrangigen Grundlagen aufbauten. Zum einen wurden die internationalen Rechtsgrundlagen als Maßstab für den Besitz von Kolonien unterstrichen. Zum anderen wurden die Tätigkeiten der deutschen Kolonialverwaltung ausdrücklich betont. Die Handlungen wurden als „in den Interessen der farbigen Bevölkerung“<sup>301</sup> stehend erklärt. Beispiele aus den Gebieten „Verkehr und Handel, soziale Fürsorge und Erziehung“<sup>302</sup> wurden angeführt. Da der deutschen Friedensdelegation während der Friedenskonferenz eine telegraphische Verbindung zur Reichsregierung gestattet worden war,<sup>303</sup> ist davon auszugehen, dass die Note von den Akteuren im Reichskolonialministerium gemeinsam mit ihrem Kommissar bei der deutschen Friedensdelegation formuliert wurde.

*Historische Quelle:* Note der deutschen Friedensdelegation

[Themen] „Kolonien: Anspruch, Besitz, Bedarf“

„Deutschlands Anspruch auf seine Kolonien gründet sich in erster Linie auf die Tatsache, daß es sie rechtmäßig erworben und in zäher, erfolgreicher Arbeit mit vielen Opfern entwickelt hat. Sein Besitzstand ist von allen Mächten anerkannt. [...]

Der Besitz der Kolonien ist für Deutschland in Zukunft noch mehr als früher notwendig, weil es schon im Hinblick auf die ungünstige Gestaltung der Valutaverhältnisse die Möglichkeit haben muß, die für sein Volkswirtschaft erforderlichen Rohstoffe so viel wie möglich aus eigenen Kolonien zu gewinnen. [...]

Deutschland bedarf seiner Kolonien ferner als Absatzgebiete für seine Industrie, um Rohstoffe tunlichst mit eigenen Fabrikaten bezahlen zu können, und als Betätigungsfeld für seinen Handel. [...]

Endlich braucht Deutschland Kolonien, um Siedlungsgebiete wenigstens für einen Teil des Überschusses seiner Bevölkerung zu haben [...].“<sup>304</sup>

---

<sup>300</sup> Ebd., S. 193.

<sup>301</sup> Ebd., S. 193–194.

<sup>302</sup> Ebd., S. 194.

<sup>303</sup> Vgl. ebd., S. 11–12. I. Einladung zur Friedenskonferenz. 5. Note des Generals Nudant vom 23. April 1919. Der alliierte Vertreter bestätigte, dass „die Deutschen Delegierten [...] völlige Freiheit für telegraphische und telefonische Verbindung mit ihrer Regierung haben werden.“

<sup>304</sup> Ebd., S. 193.

---

*Historische Quelle:* [Themen] „Kulturvolk, Interessen der farbigen Bevölkerung“

„Als ein großes Kulturvolk hat das deutsche Volk das Recht und die Pflicht, an der wissenschaftlichen Erforschung der Welt und an der Erziehung unentwickelter Rassen als einer gemeinsamen Aufgabe der zivilisierten Menschheit mitzuarbeiten. Es hat nach dieser Richtung in seinen Kolonien außerordentliches geleistet. Diese Feststellung und der aus ihr abgeleitete Anspruch wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass bei der Verwaltung der deutschen Kolonien Missgriffe und Fehler vorgekommen sind, wie die Kolonialgeschichte aller Völker sie aufzuweisen hat. Deutschland hat einen moralischen Anspruch darauf, seine erfolgreiche Arbeit fortsetzen zu können.

Deutschlands Verbleiben in seinen Kolonien ist aber ebenso sehr in den Interessen der farbigen Bevölkerung dieser Gebiete begründet. Die deutsche Verwaltung hat die verheerenden und unaufhörlichen Raubkriege der Stämme, die Willkür der Häuptlinge und Zauberer, den Sklavenraub und Sklavenhandel und die mit dem allen gegebene Unsicherheit des Lebens und Eigentums beseitigt. Sie hat dem Lande Frieden und Ordnung gebracht und die Bedingungen für einen ungefährdeten Verkehr und Handel geschaffen. [...] Die Erschließung des Landes durch Straßen und Eisenbahnen für den Weltverkehr und seinen Handel und die Förderung vorhandener und Einführung neuer Kulturen hat das wirtschaftliche Leben der Eingeborenen auf eine höhere Stufe gehoben.

*Historische Quelle:* [Themen] „Soziale Fürsorge und Erziehung“

Die Verwaltung war zugleich bemüht, die eingeborene Bevölkerung durch weitgehende soziale Fürsorge zu schützen, insbesondere durch Arbeitergesetzgebung und Überwachung des Abschlusses von Verträgen zwischen Weißen und Eingeborenen. Die wissenschaftliche Erforschung und planmäßige Bekämpfung der Menschen- und Tierseuchen [...], an der erste deutsche Autoritäten [...] tätigen Anteil nahmen, eine umfassende Gesundheitspflege und die Errichtung von Krankenhäusern haben die segensreichsten Folgen für Leben und Gesundheit der Eingeborenen gehabt.

Ein durchgebildetes Schulwesen, das auch Handwerker- und Ackerbauschulen umfasste, diente der geistigen und wirtschaftlichen Erziehung der Eingeborenen.<sup>305</sup>

---

<sup>305</sup> Ebd., S. 193–194.

*Historische Quelle:* [Thema] „Internationale Regelungen“

„Aus dem allen ergibt sich, dass Deutschland das Interesse seiner Eingeborenen gewahrt hat. Es hat sich insbesondere jeglicher Militarisierung seiner Eingeborenen von Anfang an streng enthalten und würde daher einem internationalen Verbot der Militarisierung rückhaltlos zustimmen. Deutschland hat bereits bisher an allen internationalen Regelungen wichtiger kolonialer Fragen, wie Abschaffung des Sklavenhandels, Unterdrückung des Waffenhandels und des Alkoholmissbrauchs und Bekämpfung der Schlafkrankheit regsten Anteil genommen. [...]

Aus vorstehenden Gründen wird die in den Artikeln 119 und 125 erhobene feindliche Forderung eines Verzichts Deutschlands auf seine Kolonien für ungerechtfertigt gehalten.“<sup>306</sup>

### **3.5 Die Proteste in Deutschland gegen den Verzicht auf Kolonialbesitz**

Die Friedenskonferenz in Versailles wurde von Protestaktionen in ganz Deutschland, aber besonders in Berlin begleitet. Ungeachtet der Verhängung des Belagerungszustandes über den Landespolizeibezirk Berlin am 3. März 1919<sup>307</sup> wurden in den Monaten März, Mai und Juni 1919 Demonstrationen und Kundgebungen „im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Versailler Vertrag“ abgehalten.<sup>308</sup> Die außerparlamentarischen Aktionen wurden von der Reichsregierung organisiert und unterstützt, um unter anderem „außenpolitisch Druck auf die Alliierten ausüben zu können.“<sup>309</sup> Pressemitteilungen „über bestimmte Streitfragen“ wurden vom Auswärtigen Amt befürwortet, um die öffentliche Meinung in Deutschland zu beeinflussen.<sup>310</sup>

---

<sup>306</sup> Ebd., S. 194–195.

<sup>307</sup> Marie-Luise Ehls, Protest und Propaganda. Demonstrationen in Berlin zur Zeit der Weimarer Republik, Berlin 1997, 54. Von der Maßnahme, die bis zum 5. Dezember 1919 in Kraft blieb, waren auch der Stadtkreis Spandau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim betroffen.

<sup>308</sup> Ebd. 55.

<sup>309</sup> Ebd.

<sup>310</sup> Vgl. BArch, 1001, 7220, Bl. 31. Der Aufzeichnung des Auswärtigen Amts vom 6. Mai 1919 ist zu entnehmen, „dass seitens des Reichsministeriums des Äußern der grösste Wert gelegt wird auf die Beeinflussung der deutschen öffentlichen Meinung durch Mitteilung und Wiedergabe von feindlichen und neutralen Pressemeldungen über bestimmte Streitfragen,

Protestresolutionen aus den Reihen der Befürworter der deutschen Kolonialpolitik wurden schon seit Anfang des Jahres 1919 organisiert. Ein von der Mehrzahl der Parteien unterstützter Beschluss, der unter anderem „die Wiedereinsetzung Deutschlands in sein koloniales Recht fordert“, wurde im Februar 1919 in der Nationalversammlung verabschiedet.<sup>311</sup> Nach der Überreichung der Friedensbedingungen an die Deutsche Friedensdelegation kam es zu neuen Protesten. Die Ortsgruppe Berlin-Friedenau der Deutschen Volkspartei<sup>312</sup> organisierte am 10. Mai 1919 eine Versammlung. Die Partei, die kein Mitglied der Regierungskoalition war, schickte unter der Überschrift „Resolution“ eine „dringendste Aufforderung“ an die Reichsregierung. Es wurde unter anderem gefordert, „den schmachvollen Vernichtungsfrieden abzulehnen und insbesondere auch gegen den niederträchtigen Raub unseres Kolonialbesitzes anzugehen.“<sup>313</sup>

Der Wirtschaftsverband Hansa-Bund für Gewerbe, Handel und Industrie hielt zusammen mit dem Bürgerrat von Gross-Berlin am 13. Mai 1919 „eine öffentliche Protestkundgebung gegen den Gewalt- und Rachefrieden im Zirkus Busch“<sup>314</sup>. In dem Schreiben an die Kolonialbehörde wurde „um Mitteilung [gebeten], ob das Reichskolonialamt bei der Veranstaltung vertreten sein wird.“<sup>315</sup> Andere Aufzeichnungen belegen, dass die Akteure in der Kolonialbehörde die Erstellung von Propagandatexten aus eigenen Mitteln

---

deren Behandlung in der deutschen öffentlichen Meinung dem Reichsministerium des Äußern besonders am Herzen zu liegen scheint.“

<sup>311</sup> Vgl. Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 335, Aktenstücke Nr. 96, S. 72, Entschließung, Weimar, den 28. Februar 1919. Der Beschluss wurde unter anderem von den Abgeordneten Dr. Dernburg und Dr. Rießler unterzeichnet. Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 1, S. 414–415. *Bernhard Dernburg* war Staatssekretär des Reichskolonialamts von 1906 bis 1910. Vgl. BAArch, R1001, 7220, Bl. 31. *Rießler* war auch Präsident des Wirtschaftsverbandes Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie. Vgl. Rüger (1991) 267. Alle Parteien in der Nationalversammlung mit Ausnahme der Unabhängigen Sozialdemokraten (USPD) unterstützten die Resolution.

<sup>312</sup> Vgl. Weißbecker (1990) 28. Die im Dezember 1918 gegründete Deutsche Volkspartei (DVP) war eine „Großbürgerliche Partei“, die sich für die „ökonomischen Interessen des Großkapitals einsetzte.“

<sup>313</sup> BAArch, R1001, 7220, Bl. 50. Laut der „Resolution“ hielt während der Veranstaltung der Mitstreiter Lettow-Vorbeck einen Vortrag „vor nahezu 1000 Mitgliedern, Freunden und Gästen“. Vgl. Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 6, S. 349. *Paul von Lettow-Vorbeck* (1870–1964) war von 1913 bis 1918 Kommandeur der Schutztruppen in Deutsch-Ostafrika.

<sup>314</sup> Vgl. ebd., Bl. 31. Der angekündigte Redner war „Geheimer Justizrat Prof. Dr. Riesser, Mitglied der Nationalversammlung, Präsident des Hansa-Bundes.“

<sup>315</sup> Ebd., Bl. 33.

förderten. Das Reichskolonialamt übernahm die Kosten „für die Erstellung und Verbreitung des Flugblattes ‚Arbeiterschaft und Kolonien‘.“<sup>316</sup> Der Verfasser des Artikels „Die Interessen der Eingeborenen und die deutsche Kolonialpolitik“ erhielt eine Honorarzählung.<sup>317</sup> Es wurde in einem Begleitschreiben des Autors bestätigt, dass der Bereich der Einheimischenfürsorge in dem Artikel unterstrichen wurde.<sup>318</sup>

### 3.5.1 Die Forderungen der afrikanischen Interessenvertretungen

Die Propagandakampagne der Kolonialbehörde erfasste alle Organisationen, Vereine und Interessengruppen, die eine Verbindung zur Kolonialpolitik hatten, einschließlich der afrikanischen Bevölkerungen. Der Staatssekretär

---

<sup>316</sup> Vgl. ebd., Bl. 212 (Vorderseite). Aus der Aufzeichnung der Zentrale für Heimatdienst vom 13. Juni 1919 an die Kolonialbehörde ist zu entnehmen: „Nach Mitteilung der Reichskanzlei, Pressestelle vom 30. v.Mts. [Mai 1919] übernimmt das Reichskolonialamt die Kosten für die durch die Zentrale für Heimatdienst erfolgte Erstellung und Verbreitung des Flugblattes „Arbeiterschaft und Kolonien“. Das Flugblatt war für die „Friedenspropaganda“ hergestellt worden, und die Zentrale für Heimatdienst ersuchte die Rückerstattung der Kosten in Höhe von Zwanzigtausend Mark. Vgl. Huber (1993) 346. Die Zentrale für Heimatdienst entstand während des Ersten Weltkriegs. Das Amt war seit Mitte 1919 „organisatorisch dem Reichskanzler unterstellt“ und arbeitete in Zusammenarbeit mit der Presseabteilung der Reichsregierung.

<sup>317</sup> Vgl. BAArch, R1001, 7220, Bl. 36 (Vorderseite/Rückseite). Einem Schreiben an den Reichskolonialminister vom 7. Mai 1919 ist zu entnehmen, dass der Autor des Artikels Franz Kolbe, Oberleutnant a.D. und Mitherausgeber der Zeitschrift Deutsche Post und Afrika-Korrespondenz, war. In dem Begleitschreiben bei der Überreichung des Fahnenabzugs erwähnte Kolbe, dass er den Anregungen des Reichskolonialministers folge, um seinen Artikel „nach verschiedenen Richtungen, insbesondere auch nach den deutschen Leistungen auf dem Gebiet der Eingeborenenfürsorge, insbesondere auf hygienischem und sozialem Gebiet noch mehr zu unterstreichen.“ Vgl. ebd., Bl. 81. In der Aufzeichnung vom 14. Mai 1919 an das Reichskolonialministerium bestätigte Kolbe die Überweisung in Höhe von 300 Mark auf sein Konto bei der Deutschen Bank. Kolbe schrieb dazu: „Obwohl das Reichskolonialministerium nicht ausdrücklich als Absender genannt worden ist, darf ich wohl annehmen, dass nur das Reichskolonialministerium in Frage kommt.“ Vgl. Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. III, S. 98, Kapitel „Presse, koloniale III. Teil, Verzeichnis der kolonialen Zeitungen und Zeitschriften“. Aus dem Eintrag „A. In Deutschland erscheinende koloniale Zeitungen und Zeitschriften“ ist zu entnehmen, dass Franz Kolbe von 1900 bis 1912 Herausgeber der „Kolonialen Zeitschrift, [...] unabhängiges Organ für die wirtschaftlichen und politischen Interessen der deutschen Kolonien und Exportorgan für das überseeische Deutschland“ war.

<sup>318</sup> Vgl. BAArch, R1001, 7220, Bl. 36 (Vorderseite). Vgl. Philippa Levine / John Marriott, Introduction, in: Philippa Levine / John Marriott (Eds.): The Ashgate Research Companion to Modern Imperial Histories, Great Britain 2012, 4. Den Autoren zufolge wurden Entwicklungen in der europäischen Medizin in den Kolonien als Teil der politischen Handlungen benutzt. Originaltext: Advancement in medicine „was occasionally the leading edge of increasingly interventionist colonisation.“ Vgl. Preußische Jahrbücher (hg. von Hans Delbrück). April 1919. Band 176. Heft I. 45–64. Der Beitrag von Kolbe wurde unter dem Titel „Die Interessen der Eingeborenen und die deutsche Kolonialpolitik. Unser Recht auf Kolonialbesitz“ veröffentlicht. Vgl. Meyers Lexikon, Band 9, Leipzig 1928. S. 1271. Die Preußischen Jahrbücher waren eine „Monatsschrift für Politik, Geschichte und Literatur“, die seit 1858 in Berlin erschien.

des Reichskolonialamts hatte hervorgehoben, dass „die Eingeborenen uns treu zur Seite gestanden haben“. Dies sei „das beste Lob, das der Kolonialverwaltung gespendet werden kann.“<sup>319</sup> Der Sprecher der Kameruner hatte in einer Eingabe zum Ausdruck gebracht: „Wir [...] haben nur den einen Wunsch, mit der deutschen Regierung nach Kamerun zurückzukehren [...] und] unter der deutschen Regierung zu bleiben“<sup>320</sup>. Das Reichskolonialministerium forderte in Deutschland lebende Afrikaner auf, sich in schriftlicher Form zugunsten der Wiederherstellung der früheren kolonialen Verhältnisse auf dem afrikanischen Kontinent zu äußern.<sup>321</sup> Das Reichskolonialministerium erhielt jedoch keine individuellen Bekenntnisse,<sup>322</sup> sondern Petitionen von Interessenvertretungen der Togolesen und Kameruner.<sup>323</sup> Trotz unterschiedlicher Sichtweisen forderten beide Interessenvertretungen übereinstimmend die Zulassung von einem afrikanischen Vertreter zur Nationalversammlung.<sup>324</sup>

---

<sup>319</sup> Verhandlungen Reichstag, XIII Legislaturperiode. II Session, Bd. 310, 104. Sitzung, Mittwoch den 9. Mai 1917, S. 3192(D), S. 3193(A). Rede von „Dr. Solf, Staatssekretär des Reichskolonialamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat, [während] der Beratung der Entwürfe von Gesetzen, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats und des Haushaltsetats für die Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1917.“

<sup>320</sup> Vgl. BArch, R1001, 7220, Bl. 140. Maschinelle Fassung vom 2. Februar 1919 adressiert „An Seine Majestät König Alfonso XIII von Spanien“. Der Bittbrief wurde von 117 Sprechern unterschrieben, die sich nach Fernando Poo abgesetzt hatten und vermutlich Angehörige einer kamerunischen Kampfeinheit waren. Vgl. Rüger (1991) 266. Fernando Poo war ein Nachbargebiet von Kamerun und eine spanische Kolonie. Vgl. Poeschel (Hg.), Die Kolonialfrage im Frieden von Versailles. Dokumente zur ihrer Behandlung, Berlin 1920, 243. Gedruckte Fassung des Bittbriefs. Die kamerunischen Häuptlinge schrieben, dass sie ohne „Hab und Gut und Familie“ im Jahr 1916 der Schutztruppe nach Fernando Poo gefolgt waren.

<sup>321</sup> Vgl. Rüger (1975) 1294. Das Reichskolonialministerium unternahm den Versuch, „Loyalitätsbekundungen“ von den Afrikanern zu erhalten.

<sup>322</sup> Vgl. ebd. 1295. „[Die Afrikaner] lehnten es ab, als einzelne Person dem Reichskolonialministerium ihre grundsätzliche Haltung zur deutschen Kolonialherrschaft zu übermitteln.“

<sup>323</sup> Gouaffo (2007) 67–68. „Die meisten jungen Kameruner, die sich zu ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung im Kaiserreich aufhielten, kamen aus Duala, aus dem Küstengebiet. Es waren [...] vor allem Kinder aus königlichen Familien oder aus reicheren Händlerfamilien. Die Kameruner aus kleinen Verhältnissen waren [...] Missionsschüler, die für eine Fortbildung nach Deutschland geschickt wurden oder als Sprachassistenten ihre Lehrer und Kollegen auf Urlaub in die Heimat begleiteten.“

<sup>324</sup> Vgl. Poeschel (Hg.) (1920) 244, Kapitel X. [Überschrift] „Kundgebungen afrikanischer Eingeborener. 2. Eingabe von Togoingeborenen vom 20. Mai. 1919.“ Die Interessenvertretung der Togolesen schrieb: „Ferner bitten wir Eure Hoheit, dahin bestrebt zu sein, dass von Togo hier ein Vertreter zur Nationalversammlung entsandt und zu dieser zugelassen wird, damit derselbe den Willen der gesamten Bevölkerung von Togo kundgeben kann, und der dann Togo ständig in der Nationalversammlung vertreten kann, denn dieses Recht muß Togo als deutscher Kolonie und deutschem Bestandteil zustehen. Vielleicht ist es

Die Togolesen erklärten, „Wir wollen deutsch bleiben.“<sup>325</sup> Die Kameruner<sup>326</sup> brachten hingegen zum Ausdruck: „Wir erklären der wohlloblichen deutschen Regierung mit sämtlichen Häuptlingen in Kamerun, daß der Vertrag vom Jhr. 1884 anerkannt wird, welcher uns unsere Selbständigkeit gewährleistet. Wir akzeptieren unter Vorbehalt, dass die Wünsche der Afrikaner nicht ungehört und unerfüllt bleiben, ebenso setzen wir in die jetzige soziale Republik das Vertrauen, daß die Behandlung der Eingeborenen eine andere und bessere ist, als unter der gewesenen kaiserl. Regierung.“<sup>327</sup>

---

sogar angebracht und zweckdienlich, dass bis zum Eintreffen dieses Vertreters ein in Deutschland weilender Landsmann zur Nationalversammlung zugelassen wird.“ Vgl. BArch, R1001, 7220, Bl. 229, [Punkt] 31 vom 27. Juni 1919. Die Interessenvertretung der Kameruner schrieb: „Wir fordern von der Regierung einen ständigen Vertreter unserer Rasse im Reichstage oder in der Nationalversammlung“. Vgl. Rüger (1991) 264. Eine Mitwirkung der Afrikaner in der Nationalversammlung „war in dem Verfassungsentwurf nicht vorgesehen.“

<sup>325</sup> Vgl. Poeschel (Hg.) (1920) 244. Diese gedruckte Fassung der Eingabe, datiert auf den 20. Mai 1919, wurde an Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg adressiert. Die Namen der Befürworter waren: *Bonifatius Folli, Togo, zur Zeit Rostock, Josef Nehlson und Ambroso de Sonza aus Togo*.

<sup>326</sup> Vgl. Rosenhaft / Aitken (2008) 162–172. Der Sprecher der Kameruner war *Martin Dibobe* (1876– Sterbedatum unbekannt [vermutlich nach 1922]). Er war unter dem Namen Quane a Dibobe in Bonapriso, Duala, Kamerun (heutige Republik Kamerun) geboren; im Jahr 1896 reiste er mit anderen afrikanischen Arbeitskräften nach Berlin, die im Rahmen der „Ersten Deutschen Kolonial-Ausstellung“ im Treptower Park beschäftigt wurden. Er absolvierte später eine Schlosserlehre und wurde von 1902 bis 1919 bei der Hoch- und Untergrundbahn zu Berlin als einer der ersten Zugführer auf der Linie 1 beschäftigt. Von 1919 bis zu seiner Ausreise im Jahr 1921 war Dibobe der Hauptakteur bei dem auf den 19. Juni 1919 datierten Schreiben an die Nationalversammlung zu Weimar sowie der Petition vom 27. Juni 1919 mit 32 „Bedingungen, Deutsche zu bleiben“ im Zusammenhang mit der deutschen Kolonialpolitik und dem Versailler Vertrag.

<sup>327</sup> BArch, R1001, 7220, Bl. 233 (Vorderseite/Rückseite). Handschriftliche originale Eingabe „An die Nationalversammlung zu Weimar“ vom 19. Juni 1919 (Vorderseite). Die redaktionelle Markierung, die Klammern in Fettschrift, sind in der handschriftlichen Originalfassung enthalten. Der vollständige Text lautet: „Wir Unterzeichnete, als berufene Vertreter der Duala-Leute aus Kamerun, erlauben uns, die deutsche soziale Republik vor Abschluß des Friedensvertrages auf Folgendes hinzuweisen: Als Sohn des Unterhäuptlings Dewids Jost (Dibobe), seit dem Jahr 1896 zu Berlin, erhebe ich mit sämtlichen unterzeichneten Landsleuten den schärfsten Protest gegen die Vergewaltigung der Kolonien. Wir erklären der wohlloblichen deutschen Regierung (mit sämtlichen Häuptlingen aus Kamerun), dass der Vertrag vom Jahr 1884 anerkannt wird, welcher uns unsere Selbständigkeit gewährleistet. Wir akzeptieren unter Vorbehalt, dass die Wünsche der Afrikaner nicht ungehört und unerfüllt bleiben, (ebenso setzen wir in die jetzige soziale Republik das Vertrauen, dass die Behandlung der Eingeborenen eine andere und bessere ist, als unter der gewesenen kaiserl. Regierung.) Wir geloben der sozialen Republik unverbrüchliche Treue und werden alles daransetzen, wenn der Vertrag von 1884 von der deutschen Regierung erfüllt wird, mit dem neuen deutschen Reiche in gutem Einvernehmen zu leben. Unsere Wünsche werde ich der Regierung im Besonderen klarlegen. Ich bitte in den Zeitungen dieses Schreiben zu veröffentlichen, damit die Bevölkerung weiss, wir sind reichstreu. Mit vorzüglicher Hochachtung[,] ergebenst Martin Dibobe [,] Zf. d. Hoch- und Untergrundbahn zu Berlin.“ Auf der Rückseite befindet sich ein Blatt mit den Namen der Befürworter. Es waren 18 Personen,

Die Interessenvertretung der Kameruner überreichte ein zweites Schreiben an das Reichskolonialministerium, das 32 Bedingungen enthielt.<sup>328</sup> Die Forderungen umfassten Fragen der Unabhängigkeit, Gleichberechtigung, Staatsangehörigkeit, des Rechtssystems, einer Vertretung in der deutschen Nationalversammlung<sup>329</sup> sowie der Staatsreform.<sup>330</sup> Weiter wurde eine Umgestaltung der Arbeits- und Wirtschaftspolitik und der Grundlage des sozialen Rechts<sup>331</sup> verlangt sowie Änderungen in Bildungs- und Erziehungsfragen sowie im Ehe- und Familienrecht.<sup>332</sup> Die Eingabe der

---

darunter 16 Kameruner sowie zwei Ostafrikaner. Die Ostafrikaner lebten in Berlin wie die Mehrzahl der Kameruner. Folgend die Namen der Kameruner: *Martin Dibobe, Victor Bell, Ludwig Akwa, Kala Minger, Theo Michael, Max Same, Anton Egiome, Manga Akwa, Joseph Malaga, Joseph Minga, Anjo Dieck, Joseph Bille, Mandenga Diek [Wohnort] Danzig, Nachtigall Ngando, [Wohnort] Leipzig, Heibold Janson [Wohnort] Zossen, Makembe [Wohnort] Hamburg.* Die Ostafrikaner waren *Ndachi bin Scharifu und Stali di Krama.*

<sup>328</sup> Vgl. BArch, R1001, 7220, Bl. 224–229, Eingabe an das Reichskolonialministerium vom 27. Juni 1919. In der Einleitung wurde Folgendes geschrieben. „Dem Reichskolonial-Ministerium erlaube ich mir, Folgendes ergebenst vorzutragen: Der berufene Vertreter der Eingeborenen aus Kamerun hat mit sämtlichen hier lebenden Landsleuten an die Nationalversammlung in Weimar ein Schreiben gerichtet, in welchem er erklärte: Deutsche zu bleiben, unter Vorbehalt, dass die Wünsche derselben nicht ungehört und soweit als möglich von der Regierung erfüllt. Als Bedingung werden folgende Punkte aufgestellt.“ Vgl. Rüger (1975) 1303. In der Fußnote 3 ist die Bemerkung zu finden, dass es sich um eine archivalische Quelle handelt.

<sup>329</sup> Vgl. BArch, R1001, 7220, Bl. 224, 227, 229. „[Punkt] 1. Die Eingeborenen verlangen Selbständigkeit und Gleichberechtigung, wie es jetzt in der neuen socialen Republik in Deutschland eingeführt ist.“ „[Punkt] 2. Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch wird mit derselben Wirkung wie in Deutschland in Afrika eingeführt; die besonderen Gesetze, die die kaiserliche Regierung bisher erlassen hat, sollen außer Kraft treten.“ „[Punkt] 3. Die Prügelstrafe in den Kolonien wird abgeschafft; [...]“ „[Punkt] 19. Wir verlangen die Erlaubnis zur Auswanderung aus Kamerun; [...]“ „[Punkt] 20. Wir verlangen, da wir Deutsche sind, eine Gleichstellung mit denselben, denn im öffentlichen Verkehr werden wir stets als Ausländer bezeichnet. Dieses Missverständnis muss von der jetzigen Regierung durch öffentliche Bekanntmachung beseitigt werden. [...]“ „[Punkt] 31. Wir fordern von der Regierung einen ständigen Vertreter unserer Rasse im Reichstage oder in der Nationalversammlung, welchem wir unsere Interessen und Wünsche voll und ganz anvertrauen können, welcher uns versteht und nach unserer Überzeugung das Wohl und Wehe unserer Heimat am richtigsten zu schützen und zu handhaben versteht. Wir wählen hierzu unseren Dualamann Martin Dibobe, Berlin Danziger Str. 98, der uns als umsichtig und verständig bekannt ist.“

<sup>330</sup> Vgl. ebd., Bl. 228, „[Punkt] 26. Die Staatsreform in Kamerun wird neu gestaltet. Es sollen drei Präsidenten gewählt werden, je einer für Duala, Bamum und Jaonde. Die Wahl der Präsidenten erfolgt nach dem allgemeinen geheimen Wahlrecht durch die Eingeborenen.“

<sup>331</sup> Vgl. ebd., Bl. 225, 228, 229, „[Punkt] 6. Die zwangsweise Arbeitszuführung der Eingeborenen an die grossen Firmen muss vollständig beseitigt werden. [...]“ „[Punkt] 24. Wir verlangen die Arbeitslöhne so gestellt, dass ein Mann seine Familie ernähren kann, [...]. Wir verlangen das Mitbestimmungsrecht, wie es in Deutschland eingeführt werden soll.“ „[Punkt] 25. Wir verlangen weiter während der Arbeitszeit die Abschaffung der Misshandlung und Beschimpfungen, wie sie sonst an der Tagesordnung waren. [...]“ „[Punkt] 29. Sämtliche Verordnungen, die die bisherige kaiserliche Regierung erlassen hat, werden aufgehoben und durch neue soziale Gesetzgebung ersetzt.“

<sup>332</sup> Vgl. ebd., Bl. 226, 227, 228, „[Punkt] 14. Der Schulzwang soll in Kamerun eingeführt werden, wie er in Deutschland bereits besteht. Es soll eine Einheitsschule eingeführt werden.



Togolesen<sup>333</sup> sowie eine zensierte Fassung der Petition der Kameruner an die Nationalversammlung wurde in einer für die koloniale Propaganda erstellten Quellensammlung veröffentlicht.<sup>334</sup>

### 3.5.2 Die Forderungen der kolonialen Vereinigungen

Nach einer Darstellung der Kolonialbehörde „waren anlässlich der Friedensverhandlungen zu Versailles der Kolonialverwaltung aus allen Kreisen des deutschen Volks [...] entrüstete Proteste gegen den Raub der deutschen Kolonien zugegangen.“<sup>335</sup> Eine besonders öffentlichkeitswirksame Protestaktion war die „Unterschriftensammlung des Reichsverbands der Kolonialdeutschen für die Wiedererlangung von Kolonialbesitz.“<sup>336</sup> Die Forderung nach Kolonialbesitz wurde unter anderem damit begründet, dass „[...] jedes Volk das Recht und die Pflicht hat, an der Ausbreitung von Gesittung und Kultur, Wahrheit und Recht und an der Gewinnung der Güter der Erde mitzuarbeiten“<sup>337</sup>. Die Organisatoren sammelten ca. 3,8 Millionen

---

Die Kinder der Eingeborenen sollen zum Studium an einer Universität oder Hochschule zugelassen werden. [...]“ „[Punkt] 17. Die Ehen zwischen Eingeborenen und Weissen bestehen zu Recht. Wir sind gewillt, unsere Frauen und Kinder in die Heimat mitzunehmen.“ „[Punkt] 18. Hat ein Weisser ein uneheliches Kind in Kamerun und kehrt er nach Deutschland zurück, so ist er verpflichtet, für das Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Unterhaltsbeiträge [...] zu zahlen oder die Frau zu heiraten. Soll der Vater in Deutschland unauffindbar sein, so fallen die Erziehungskosten der Staatskasse in Kamerun zu Last [...].“ „[Punkt] 28. Wir verlangen eine geistliche Erziehung unserer Kinder. Es soll ein Eingeborener zu diesem Amt herangezogen werd[e]n, sobald ein solcher nicht vorhanden, ein Geistlicher aus Deutschland herangezogen werden. Gewerbetreibende Missionen dürften für diesen Zweck nicht geeignet sein.“ Vgl. Reed-Anderson (2005) 49–63. Die Kategorisierung der Forderungen wurde dem Aufsatz entnommen.

<sup>333</sup> Vgl. Poeschel (Hg.) (1920) 243–244.

<sup>334</sup> Vgl. ebd. 244–245, 3. Eingabe von Kamerun-Eingeborenen [...]. Vgl. BArch, R1001, 7220, Bl. 234, 235, Maschinelle Fassung, datiert vom 19. Juni 1919. Die gedruckte Fassung in Poeschel sowie die maschinelle Fassung sind identisch und zeigen Abweichungen von dem handschriftlichen Schriftstück, BArch, R1001, 7220, Bl. 233 (Vorderseite/Rückseite). Vgl. Rüger (1975) 1303. In der Fußnote 2 wurde auf die Abweichungen hingewiesen. Redigiert wurde die Satzstellung „mit sämtlichen Häuptlingen in Kamerun“. Ebenfalls zensiert wurde der Satz: „ebenso setzen wir in die jetzige soziale Republik das Vertrauen, daß die Behandlung der Eingeborenen eine andere und bessere ist, als unter der gewesenen kaiserl. Regierung.“

<sup>335</sup> Vgl. Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt des Reichskolonialministeriums, 30. Jahrgang, Berlin, den 15. Oktober 1919, Nummer 18–20, Amtlicher Teil, S. 65.

<sup>336</sup> Vgl. Rüger (1991) 263–264. Der Reichsverband der Kolonialdeutschen war eine Vereinigung, gegründet von der Deutschen Kolonialen Gesellschaft und dem Verband der Kamerun- und Togo-Pflanzung in Berlin Anfang des Jahres 1919 zum Zweck der Durchführung von kolonialer Propaganda.

<sup>337</sup> Vgl. Poeschel (1920) 112. In der Kundgebung wurden auch die folgenden Ansprüche erhoben: „Wir fordern Kolonialbesitz [,] weil jedes Volk ein Recht auf einen seiner Lebenskraft, seiner Bevölkerungszahl und seinen Fähigkeiten entsprechenden Anteil an den

Unterschriften in ganz Deutschland<sup>338</sup> mit einem Forderungskatalog, der sich an „alle Familienväter, Hausfrauen, Handwerker, Landwirte, Beamte und Arbeiter“<sup>339</sup> wandte. Die Unterschriftensammlung sowie die gesamte Propagandakampagne wurden von Kolonialunternehmen organisiert und finanziert.<sup>340</sup>

Die Abteilungen der Deutschen Kolonialgesellschaft schickten zusätzlich zu der Unterschriftensammlung gesonderte Protestschriften an das Reichskolonialministerium. Die Abteilung Magdeburg brachte ihre Auffassung in folgenden Worten zum Ausdruck: „In unseren Erwartungen schwer enttäuscht, da uns die in 30 jähriger harter Arbeit zur Blüte gebrachten Kolonien entrissen werden sollen, erheben wir gegen diese Raubabsichten der alliierten Mächte energischen Widerspruch.“<sup>341</sup> Die kolonialen Vereine in Ostpreußen erklärten: „Mit der dreisten Lüge wird nun die Welt erfüllt, als hätten wir durch die bisherige Kolonisation, durch unsere Behandlung der Eingeborenen unsere Unfähigkeit als Kolonisatoren erwiesen – eine Behauptung, die allen ins Gesicht schlägt.“<sup>342</sup> Die Mitwirkenden an dieser

---

unentwickelten Ländern der Erde hat, und [...] weil uns die ausreichende Versorgung aller Volksschichten mit Nahrung und Kleidung und die Schaffung ausreichender Erwerbsmöglichkeiten nur mit Hilfe kolonialer Erzeugnisse möglich ist und weil nur eigene Kolonialwirtschaft uns einen angemessenen Einfluß auf die Preisbildung für die wichtigsten Kolonialgüter sichert.“

<sup>338</sup> Vgl. ebd. 112–113. Laut dem Herausgeber betrug die Gesamtzahl 3.865 549 Unterschriften von wahlberechtigten Personen für den Zeitraum bis zum 24. Juli 1919. Aus der in der Lektüre enthaltenen tabellarischen Übersicht mit dem „Ergebnis der Unterschriftensammlung“ ist zu entnehmen, dass die Beteiligung in den Großstädten am höchsten in Berlin war, gefolgt von Hannover und Hamburg. In den Bundesländern war die höchste Beteiligung in Bayern, Schlesien und Württemberg, gefolgt von Sachsen (Republik), Westfalen, Hessen-Nassau, Brandenburg, Sachsen (Provinz), Baden, Ostpreußen, Pommern und Schleswig-Holstein.

<sup>339</sup> Vgl. Rüger (1991) 267. Die Propagandakampagne wurde am 20. Januar 1919, gleich nach der Wahl zur Nationalversammlung, eingeleitet. Die Auftaktversammlung fand in der Berliner Philharmonie statt.

<sup>340</sup> Vgl. ebd. 264. Der „Vorsitzende wurde der frühere Gouverneur von Neu-Guinea, Albert Hahl, der erst im September 1918 aus dem Regierungsdienst ausgeschieden war, um die Direktion der zum Unternehmerkreis der Disconto-Gesellschaft zu rechnenden Neu-Guinea Company zu übernehmen.“ Die Propagandakampagne wurde von einem Ausschuss des *Reichsverbandes der Kolonialdeutschen* unter der Leitung von August Stauch, dem Direktor der Pomona Diamanten Gesellschaft und der Diamanten-Regie, durchgeführt.

<sup>341</sup> BAArch, R1001, 7220, Bl. 116. Die Protestschrift vom 16. Mai 1919 wurde von Vertretern der folgenden Vereine eingereicht: Bund der Deutschen Kolonialgesellschaft, Frauenverein vom Roten Kreuz für die Kolonien und Verein Ehemaliger Kameraden der Kolonialtruppen.

<sup>342</sup> Ebd., Bl. 126 (Vorderseite) An einer anderen Stelle wurde formuliert: „Unerhörtes wird dem deutschen Volke zugemutet. Zerstückelt in der Heimat um weite Landstriche, gelähmt und

Erklärung waren unter anderem die Deutsche Kolonialgesellschaft Abteilung Königsberg Pr. [Preußen], die Geographische Gesellschaft, der Deutschkoloniale Frauenbund wie auch der Marineverein.<sup>343</sup> Anhand der Quellen lässt sich zeigen, dass die Akteure im Reichskolonialministerium die öffentlichen Meinungen in Deutschland auf drei Ebenen beeinflussten: als Empfänger von Protestschriften<sup>344</sup>, Urheber von Pressemeldungen<sup>345</sup> sowie durch die zur Verfügung gestellten Mittel für Druck-Erzeugnisse.<sup>346</sup>

### 3.6 Der Friedensvertrag von Versailles: Abstimmung und Unterzeichnung

Aufgrund der Uneinigkeit des Kabinetts Scheidemann über die Annahme oder Ablehnung des Friedensvertrags kam es zu einer Krise und dem Rücktritt der Regierung. „Der Rücktritt des Kabinetts ist erfolgt, weil eine einheitliche Haltung gegenüber dem uns vorgeschlagenen Friedensvertrage nicht ermöglicht werden konnte“<sup>347</sup>, erklärte der neue Ministerpräsident Gustav Bauer (1870–1944) der Nationalversammlung. Bei der Neubesetzung des Kabinetts wurde der bisherige Reichskolonialminister Johannes Bell „mit der Bildung des Reichsverkehrsministeriums und zugleich mit der ferneren Verwaltung des Reichskolonialministeriums betraut.“<sup>348</sup> Das wichtigste Argument für die Annahme des Friedensvertrages war nach Ansicht des

---

gebunden in seiner wirtschaftlichen Kraft, sollen ihm auch die letzten Zuflüsse noch von Uebersee abgeschnitten werden – unsere Kolonien.“

<sup>343</sup> Ebd., Bl. 126 (Rückseite). Andere Mitbeteiligte waren der „Missionsverein, Verein für das Deutschtum im Auslande (Allg. deutscher Schulverein), Deutscher Flottenverein sowie der Verein ehem. Deutscher Südwestafrikaner.“

<sup>344</sup> Vgl. Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt des Reichskolonialministeriums, 30. Jahrgang, Berlin, den 15. Oktober 1919, Nummer 18–20, Amtlicher Teil, S. 65.

<sup>345</sup> Vgl. BArch R1001, 7220, Bl. 31. Korrespondenz des Auswärtigen Amtes vom 6. Mai 1919.

<sup>346</sup> Vgl. ebd., Bl. 212 (Vorderseite) Aufzeichnung der Zentrale für Heimatdienst vom 13. Juni 1919 an die Kolonialbehörde. Vgl. ebd., Bl. 81. Aufzeichnung vom 14. Mai 1919 von Franz Kolbe, Oberleutnant a.D. und Mitherausgeber der Zeitschrift Deutsche Post und Afrika-Korrespondenz über den Eingang einer Überweisung.

<sup>347</sup> Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 327, 40. Sitzung, Sonntag den 22. Juni 1919, S. 1113(C). Überschrift: „Entgegennahme einer Erklärung der neuen Reichsregierung.“ „Die Ansichten der einzelnen Kabinettsmitglieder standen einander unvereinbar gegenüber, nicht nach Parteien getrennt, sondern nach dem Verantwortungsgefühl jedes einzelnen Ministers.“ Vgl. Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 1, S. 325. *Gustav Bauer* (1870–1944) war seit 1912 Abgeordneter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) und Reichsarbeitsminister im Kabinett Scheidemann.

<sup>348</sup> Vgl. Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 327, 40. Sitzung, S. 1114(A).

Ministerpräsidenten Bauer, dass „die Ablehnung keine Abwendung des Vertrages [wäre]. [...] Ein Nein wäre nur eine kurze Hinausschiebung des Ja. [...] Wohl aber bietet der Vertrag selbst eine Handhabe, die wir uns nicht entreißen lassen können. Ich denke hier an die feierliche Zusage der Entente in ihrem Memorandum vom 16. Juni 1919, wonach eine Revision des heute vorliegenden Vertrages von Zeit zu Zeit eintreten und dieser neuen Ereignissen und neu eintretenden Verhältnissen angepasst werden kann.“<sup>349</sup>

Die Mehrheit der Abgeordneten folgte der Empfehlung des Ministerpräsidenten und gab ihre Zustimmung zu dem Antrag: „Die Nationalversammlung ist mit der Unterzeichnung des Friedensvorschlags einverstanden.“<sup>350</sup> In der Kabinettsitzung vom 25. Juni 1919 wurde entschieden, den neuen Minister des Auswärtigen Hermann Müller zusammen mit dem Reichskolonialminister Bell als Bevollmächtigten für die Unterzeichnung des Friedensvertrags zu benennen.<sup>351</sup> Bell willigte darin ein, lehnte aber zugleich ab, den Vertrag in seiner Funktion als „Reichskolonialminister“ zu unterschreiben. In der Vollmacht für die Unterzeichnung des Friedensvertrags wurde Bell „lediglich als Reichsminister bezeichnet.“<sup>352</sup> Die Unterzeichnung des Friedensvertrags „zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten und dem dazugehörenden Protokolle“ fand am 28. Juni 1919 statt. Das „Gesetz über den Friedensschluß mit den alliierten und assoziierten Mächten“ trat am 12. August 1919 in Kraft.<sup>353</sup>

---

<sup>349</sup> Ebd., S. 1114(D).

<sup>350</sup> Vgl. ebd., S. 1138. Es wurden 381 Stimmen abgegeben, davon 237 mit Ja, 138 mit Nein, 5 Enthaltungen, 1 ungültig. Unmittelbar nach der Abstimmung zu dem Friedensvertrag wurde über die Vertrauensfrage abgestimmt. Der Antrag lautete: „Die Nationalversammlung spricht der Regierung ihr Vertrauen aus.“ Das Ergebnis dieser Abstimmung lautete 235 Ja-Stimmen, 89 Nein-Stimmen, 69 Enthaltungen, 1 ungültige Stimme.

<sup>351</sup> Vgl. Akten der Reichskanzlei – Das Kabinett Bauer, 21. Juni 1919 bis 27. März 1920, S. 13, Dok. Nr. 4, Kabinettsitzung vom 25. Juni 1919.

<sup>352</sup> Vgl. ebd., S. 13–14. Die Fußnote 4 gibt Auskunft über die Diskussion um die Ernennung von Bell als Bevollmächtigten.

<sup>353</sup> Vgl. RGBI 1919, S. 687. Das „Gesetz über den Friedensschluß.“

### 3.6.1 Die Bestimmungen in Bezug auf die deutschen überseeischen Besitzungen

Die Deutsche Friedensdelegation hatte während der Friedenskonferenz durch zahlreiche Noten Widerspruch gegen den vorgelegten Vertragsentwurf eingereicht. Das Abkommen, das unterzeichnet wurde, zeigt jedoch eine weitgehende Ablehnung der deutschen Gegenvorschläge.<sup>354</sup> Der Friedensvertrag umfasst insgesamt 15 Bestimmungsbereiche mit 440 Artikeln.<sup>355</sup> „Die Zusammenarbeit unter den Nationen, der internationale Frieden und die internationale Sicherheit“ sollten durch die Gründung des Völkerbundes gewährleistet werden.<sup>356</sup> „Die Satzung (Pacte; Covenant) mit ihren 26 Artikeln wurde ein Bestandteil der Friedensverträge.“<sup>357</sup> Die ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes waren in erster Linie die Alliierten und assoziierten Mächte.<sup>358</sup> Die Vereinbarungen über die deutschen

---

<sup>354</sup> Vgl. Kolb (2002) 34.

<sup>355</sup> Vgl. RGBl 1919, S. 687. Gesetz über den Friedensschluss. Vgl. Wörterbuch des Völkerrechts, Dritter Band, 1962, S. 518. „Der Vertrag besteht aus 15 Teilen, (440) Artikeln und einer Reihe von Annexen, die in den Vertragstext eingegliedert und ihm rechtlich gleich geordnet sind. [...]“

<sup>356</sup> Vgl. RGBl 1919, S. 717. Teil I. Völkerbundssatzung. Der Originaltext lautet: „In der Erwägung, daß zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist, [...] nehmen die Hohen vertragsschließenden Teile die gegenwärtige Satzung, die den Völkerbund errichtet, an.“

<sup>357</sup> Vgl. Wörterbuch des Völkerrechts, Dritter Band, S. 597. „Der Völkerbund (Société des Nations; League of Nations) war ein Ergebnis der Konferenz der Alliierten und Assoziierten Mächte, die zu Anfang des Jahres 1919 in Paris die Bedingungen des mit dem Deutschen Reich und seinen Verbündeten abzuschließenden Friedens feststellte.“ „Das Problem der allgemeinen Friedenssicherung unter den christlichen Nationen Europas hatte Gelehrte und Staatsmänner seit Jahrhunderten beschäftigt [...]. Vgl. ebd., S. 598. „Als am 11.11.1918 der Waffenstillstand geschlossen wurde, hatten sich zwar eine ganze Reihe von Einzelpersonen und Gruppen mit Plänen für einen Völkerbund beschäftigt und Texte ausgearbeitet ([...], im Deutschen Reich hatte erst im Herbst 1918 das Auswärtige Amt einen Satzungsentwurf verfasst), einen international vereinbarten Satzungstext gab es aber noch nicht.“ „Bereits am 25.1.1919 faßte die Konferenz eine EntschlieÙung, nach der ein Völkerbund gegründet werden sollte [...]; der Völkerbund sollte als Teil des allgemeinen Friedensvertrages geschaffen werden und jeder zivilisierten Nation offen stehen; die Mitglieder sollten periodisch Konferenzen abhalten; in der Zeit zwischen diesen sollten die Geschäfte durch ein ständiges Sekretariat geführt werden.“

<sup>358</sup> Vgl. RGBl 1919, S. 717, Teil I. Völkerbundssatzung. Vgl. Auswärtiges Amt (Hg.), Die Friedensverhandlungen in Versailles, ohne Jahr [vermutlich 1919], S. 33. „Note der Deutschen Friedensdelegation vom 9. Mai 1919 über den Völkerbund.“ „Die Deutsche Friedensdelegation [...] macht jedoch schon heute auf den Widerspruch aufmerksam, der darin liegt, dass Deutschland zwar das Statut des Völkerbundes als einen Bestandteil des uns überreichten Vertragsentwurfs unterzeichnen soll, sich aber nicht unter den Staaten befindet, die zum Eintritt in den Völkerbund eingeladen sind.“

überseeischen Besitzungen wurden vorwiegend in den Teilen I. Völkerbundssatzung, IV. Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands sowie IX. Finanzielle Bestimmungen<sup>359</sup> festgelegt.

Die Hauptargumente der Deutschen Friedensdelegation waren, dass erstens der Rückerstattung der Kolonien zugestimmt werden sollte, weil der „rechtmäßige Erwerb“ [von] „allen Mächten anerkannt“<sup>360</sup> worden war, und zweitens Deutschland „ein großes Kulturvolk [war, das die] gemeinsamen Aufgaben der zivilisierten Menschheit“ im Umgang mit den „unterentwickelten Rassen“ erfüllt hatte.<sup>361</sup> In der Völkerbundssatzung, Artikel 22, wurde auf der einen Seite bekräftigt, dass „das Wohlergehen und die Entwicklung [bestimmter] Völker [...] eine heilige Aufgabe der Zivilisation [bilden].“<sup>362</sup> Auf der anderen Seite wurde festgelegt, dass „die Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittenen Nationen“ zu übertragen sei, „die auf Grunde ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen, und die hierzu bereit sind“<sup>363</sup>. Diese Nationen erhielten die „Vormundschaft als Mandatare“ des Völkerbundes und sollten sie „in seinem Name führen.“<sup>364</sup>

Unter Teil IV. Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands wurden im Artikel 118 die bisherigen „Rechte, Ansprüche und Vorrechte“ durch eine neue Grundlage definiert. Das Deutsche Reich verpflichtete sich, die Bestimmungen in den nachfolgenden Abschnitten I. Deutsche Kolonien, II. China, III. Siam, IV. Liberia, V. Marokko, VI. Ägypten, VII. Türkei und Bulgarien,

---

<sup>359</sup> Vgl. RGBI 1919, S. 739–741, 895–917, 1063–1065.

<sup>360</sup> Auswärtiges Amt (Hg.), Die Friedensverhandlungen in Versailles, ohne Jahr [vermutlich 1919], S. 193. 10. Kolonien. Die Bemerkungen wurden in der Anlage a. Bemerkungen der Deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen. II. Territoriale Fragen. 10. Kolonien erfasst. Die Anlage war ein Teil der Zusammenfassenden Stellungnahme der Deutschen Friedensdelegation zu den gegnerischen Friedensbedingungen. 1. Note der Deutschen Friedensdelegation vom 29. Mai 1919.

<sup>361</sup> Ebd.

<sup>362</sup> Vgl. RGBI 1919, S. 739. Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. Vom 16. Juli 1919.

<sup>363</sup> Ebd.

<sup>364</sup> Ebd.

VIII. Schantung<sup>365</sup> „anzuerkennen und gutzuheißen.“<sup>366</sup> Nach der Auffassung der deutschen Friedensdelegation war der „Grundsatz“ des Artikels 118 sowie „eine große Anzahl von Einzelvorschriften [...] mit dem Vorvertrag über den Friedensschluß unvereinbar.“<sup>367</sup>

*Historische Quelle:* Teil IV. Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands. Artikel 118

„Außerhalb seiner Grenzen in Europa, wie sie durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt sind, verzichtet Deutschland auf sämtliche Rechte, Ansprüche und Vorrechte auf und in bezug auf alle ihm oder seinen Verbündeten gehörenden Gebiete sowie auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte, die ihm aus irgendwelchem Grunde den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber bislang zustanden.

Deutschland verpflichtet sich bereits jetzt, die Maßnahmen anerkennen und gutzuheißen, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten, gegebenenfalls im Einverständnis mit dritten Mächten, zur Regelung der sich aus der vorstehenden Bestimmung ergebenden Folgen getroffen sind oder noch werden.

Insbesondere erklärt sich Deutschland mit den Bestimmungen der nachfolgenden, sich auf einige besondere Gegenstände beziehenden Artikel einverstanden.“<sup>368</sup>

Unter Abschnitt 1: Deutsche Kolonien, Artikel 119 bis 127, wurden die Bestimmungen betreffend die deutschen Kolonien auf dem afrikanischen Kontinent sowie auf den Inselgruppen im Pazifischen Ozean festgelegt.<sup>369</sup>

Unter Artikel 119 verzichtet Deutschland auf „seine überseeischen Besitzungen.“<sup>370</sup> Unter Artikel 120 wurde bestimmt, dass das deutsche Staatseigentum „auf die Regierung über[gehen werde], unter deren behördliche Gewalt diese Gebiete treten.“<sup>371</sup> Eine „Entschädigung“ durch die

<sup>365</sup> Vgl. ebd., Teil IV., Abschnitt VIII. Schantung, S. 915–917. Unter Artikel 156 bis 158 wurden die Bestimmungen betreffend das Gebiet Kiautschou in der chinesischen Provinz Schantung erklärt.

<sup>366</sup> Vgl. ebd., S. 895, Teil IV. Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands.

<sup>367</sup> Auswärtiges Amt (Hg.), Die Friedensverhandlungen in Versailles, ohne Jahr [vermutlich 1919], S. 197. Note der Deutschen Friedensdelegation vom 29. Mai 1919. Anlagen: a) Bemerkungen der Deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen. III. Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands, Außenhandel und Seeschifffahrt.

<sup>368</sup> RGBI 1919, S. 895. Teil IV. „Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands.“

<sup>369</sup> Ebd., S. 895–899.

<sup>370</sup> Ebd., S. 895.

<sup>371</sup> Ebd., S. 895–897.

Mandatarmächte wurde nicht vereinbart.<sup>372</sup> Unter Artikel 121 wurden die „Liquidation“ und der „Zwangverkauf“ des „deutschen Privateigentums in den deutschen Kolonien“ in Verbindung mit bestimmten „Wirtschaftlichen Bestimmungen“ festgelegt.<sup>373</sup>

*Historische Quelle:* Abschnitt I. Deutsche Kolonien. Artikel 119

„Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen.“<sup>374</sup>

*Historische Quelle:* Artikel 120

„Alle Rechte beweglicher und unbeweglicher Art, die in diesen Gebieten dem deutschen Reich oder irgendeinem deutschen Staate zustehen, gehen auf die Regierung über, unter deren behördliche Gewalt diese Gebiete treten, und zwar unter den in Artikel 257 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags festgesetzten Bedingungen. Streitigkeiten, die etwa hinsichtlich der Natur dieser Rechte entstehen, werden von den örtlichen Gerichten endgültig entschieden.“<sup>375</sup>

*Historische Quelle:* Artikel 121

„Die Bestimmungen der Abschnitte I und IV Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags finden auf diese Gebiete Anwendung, gleichviel, welches die für sie angenommene Regierungsform ist.“<sup>376</sup>

Artikel 122 bis 125 erläutern die Bestimmungen in Bezug auf Aufenthaltsrechte für deutsche Staatsangehörige in den abzutretenden Gebieten sowie die Zuständigkeitsbereiche des „Wiedergutmachungsausschusses.“ Nach Artikel 122 wurde die Anordnungsbefugnis über alle Fragen der „Niederlassung von

---

<sup>372</sup> Auswärtiges Amt (Hg.), Die Friedensverhandlungen in Versailles, ohne Jahr [vermutlich 1919], S. 195.

<sup>373</sup> Ebd., S. 114. Note der Deutschen Friedensdelegation vom 22. Mai 1919 über das deutsche Privateigentum im Ausland. „Ferner soll der Liquidation der deutsche Besitz in den von Deutschland abzutretenden Gebieten unterworfen werden, so dass [...] namentlich das gesamte deutsche Privateigentum in den deutschen Kolonien dem Zwangverkauf verfällt (Artikel 53, Artikel 121).“

<sup>374</sup> RGBI 1919, S. 895, Teil IV, Abschnitt I. Artikel 119.

<sup>375</sup> Ebd., S. 895, 897, Artikel 120.

<sup>376</sup> Ebd., S. 897, Artikel 121.



deutschen Reichsangehörigen europäischer Herkunft“ den Mandatarmächten übertragen.<sup>377</sup> Artikel 123 behandelt die Frage der „Unterkonzessionen mit deutschen Reichsangehörigen“ in Verbindung mit den Finanziellen Bestimmungen.<sup>378</sup> Artikel 124 und 125 regelten Fragen zwischen Deutschland und Frankreich. Unter Artikel 124 wurde die „Wiedergutmachung der Schäden [von] französischen Staatsangehörigen in der Kolonie Kamerun“ bestimmt.<sup>379</sup> In Artikel 125 verzichtet Deutschland „auf Rechte aus Übereinkommen und Vereinbarungen mit Frankreich betreffend Äquatorial-Afrika.“<sup>380</sup>

*Historische Quelle: Artikel 122*

„Die Regierung, die über diese Gebiete die behördliche Gewalt ausübt, darf die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich der Heimschaffung der dortigen deutschen Reichsangehörigen sowie hinsichtlich der Bedingungen treffen, unter denen deutsche Reichsangehörige europäischer Herkunft zur Niederlassung zum Besitzerwerb, zum Handel oder zur Ausübung eines Berufs daselbst zugelassen oder nicht zugelassen werden.“<sup>381</sup>

*Historische Quelle: Artikel 123*

„Die Bestimmungen des Artikels 260 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags finden auf die Übereinkommen Anwendung, die mit deutschen Reichsangehörigen wegen Ausführung oder Betrieb der öffentlichen Arbeiten in den deutschen überseeischen Besitzungen abgeschlossen worden sind. Das gleiche gilt für Unterkonzessionen oder Abschlüsse, die mit den erwähnten Reichsangehörigen im Verfolg dieser Übereinkommen getätigt sind.“<sup>382</sup>

*Historische Quelle: Artikel 124*

„Deutschland übernimmt die Wiedergutmachung der Schäden, die französische Staatsangehörige in der Kolonie Kamerun oder in der Grenzzone durch Handlungen deutscher Zivil- und Militärbehörden und

---

<sup>377</sup> Vgl. ebd., S. 897.

<sup>378</sup> Vgl. ebd.

<sup>379</sup> Vgl. ebd.

<sup>380</sup> Vgl. ebd.

<sup>381</sup> Ebd., Artikel 122.

<sup>382</sup> Ebd., Artikel 123.

deutscher Privatpersonen in der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. August 1914 erlitten haben. Die Berechnung wird von der französischen Regierung aufgestellt. Sie bedarf der Billigung des Wiedergutmachungsausschusses.<sup>383</sup>

*Historische Quelle: Artikel 125*

„Deutschland verzichtet auf alle Rechte aus den Übereinkommen und Vereinbarungen mit Frankreich vom 4. November 1911 und 28. September 1912, betreffend Äquatorial-Afrika. Es verpflichtet sich, alle hinterlegten Werte, Kredite, Vorschüsse usw., die auf Grund dieser Abkommen Deutschland zugute gekommen sind, der französischen Regierung zurückzuerstatten. Die Berechnung wird von der französischen Regierung aufgestellt. Sie bedarf der Billigung des Wiedergutmachungsausschusses.<sup>384</sup>

Die deutsche Friedensdelegation hob während der Friedenskonferenz die Tätigkeiten der deutschen Kolonialverwaltung „in den Interessen der farbigen Bevölkerung“ sowie den Anteil Deutschlands an den internationalen Vereinbarungen „wichtiger kolonialer Fragen“<sup>385</sup> hervor. Artikel 126 verpflichtete Deutschland, zukünftige Regelungen zu der Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885<sup>386</sup> sowie der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890<sup>387</sup> anzuerkennen.<sup>388</sup> Unter Artikel 127 wurde der „diplomatische Schutz“ der Bewohner „in den ehemaligen deutschen überseeischen Besitzungen“ auf die Mandatarmächte übertragen.<sup>389</sup>

*Historische Quelle: Artikel 126*

„Deutschland verpflichtet sich zur Anerkennung und Annahme der von den alliierten und assoziierten Mächten oder einigen derselben mit irgendeiner anderen Macht abgeschlossenen oder abzuschließenden Übereinkommen über den Handel mit Waffen und Spirituosen sowie über die sonstigen Gegenstände, die in der Berliner Generalakte vom 26.

---

<sup>383</sup> Ebd., Artikel 124.

<sup>384</sup> Ebd., S. 899, Artikel 125.

<sup>385</sup> Vgl. Auswärtiges Amt (Hg.), Die Friedensverhandlungen in Versailles, ohne Jahr [vermutlich 1919], S. 194–195.

<sup>386</sup> Vgl. RGBI 1885, S. 215.

<sup>387</sup> Vgl. RGBI 1892, S. 605.

<sup>388</sup> Vgl. RGBI 1919, S. 899, Artikel 126.

<sup>389</sup> Vgl. ebd., Artikel 127.

Februar 1885, der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 und ihren Zusatz- oder Abänderungsübereinkommen behandelt sind“.<sup>390</sup>

*Historische Quelle: Artikel 127*

„Die Eingeborenen in den ehemaligen überseeischen Besitzungen erwerben Anspruch auf den diplomatischen Schutz der Regierung, die über diese Gebiete die behördliche Gewalt ausübt.“<sup>391</sup>

Die Finanzkommission der Deutschen Friedensdelegation äußerte sich in einer Stellungnahme über „die verlangte Abtretung der Schutzgebiete [...] aus finanziellen Gesichtspunkten“.<sup>392</sup> Ein wesentlicher Punkt war, dass der Schuldendienst bei den abzutretenden Schutzgebieten bleiben sollte.<sup>393</sup> Teil IX. Finanzielle Bestimmungen, Artikel 257 beantwortete die finanziellen Fragen in Verbindung mit Artikel 22, Teil I, der Völkerbundssatzung. Das „Gut und Eigentum“ wurde den Mandatarmächten übertragen. Eine Übernahme des „Schuldendienstes des Reichs oder der deutschen Staaten“ sowie eine „Zahlung oder Gutschrift“ wurde in der Vereinbarung ausgeschlossen.<sup>394</sup>

*Historische Quelle: Teil IX. Finanzielle Bestimmungen. Artikel 257*

„Was die bisher deutschen Gebiete einschließlich der Kolonien, Protektorate und zugehörigen Gebiete anbelangt, die gemäß Artikel 22 Teil I (Völkerbundssatzung) des gegenwärtigen Vertrags unter die Verwaltung eines Mandatars treten, so übernimmt weder das Gebiet noch die Mandatarmacht einen Teil des Schuldendienstes des Reichs oder der deutschen Staaten.

Alles dem Reiche oder den deutschen Staaten gehörige und in solchen Gebieten belegene Gut und Eigentum geht zugleich mit den Gebieten auf die Mandatarmacht als solche über, und es ist aus Anlaß dieses

---

<sup>390</sup> Ebd., Teil IV. Abschnitt I. Artikel 126.

<sup>391</sup> Ebd., Teil IV. Abschnitt I. Artikel 127.

<sup>392</sup> Vgl. Auswärtiges Amt (Hg.), Die Friedensverhandlungen in Versailles, ohne Jahr [vermutlich 1919], S. 267, 271., Anlage. Äußerung der Finanzkommission zu den Teilen VIII und IX des Entwurfs der gegnerischen Friedensbedingungen.“

<sup>393</sup> Vgl. ebd., S. 271. „Die Wegnahme soll erfolgen ohne Übernahme eines Teils der Schulden des Reichs oder der Bundesstaaten. Deutscherseits müßte, falls es zu Abtretung von Schutzgebieten kommen sollte, verlangt werden, dass die abgetretenen Gebiete mit denjenigen Schulden belastet bleiben, die sie teils mit, teils ohne Garantie des Reichs aufgenommen haben unter Befreiung des Reichs von der Garantie, und daß der erwerbende Staat dem Reiche alle von ihm zugunsten der abgetretenen Gebiete gemachten Aufwendungen erstattet.“

<sup>394</sup> Vgl. RGBl 1919, S. 1063–1065.

Überganges keinerlei Zahlung oder Gutschrift zugunsten jener Regierungen zu bewirken.

Im Sinne dieses Artikels gilt das gesamte Eigentum der Krone, des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten sowie das Privateigentum des vormaligen deutschen Kaisers und der anderen königlichen Personen als zum Gut und Eigentum des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten gehörig.<sup>395</sup>

#### **4 Das Reichskolonialministerium und die Wirkung der kolonialen Bestimmungen im Versailler Vertrag**

Bevor Reichskolonialminister Bell nach Versailles abreiste, um den Friedensvertrag zu unterzeichnen, wurde die „Regelung der Zuständigkeit für die Ausführung des Friedensvertrags“ in einer Kabinettsitzung besprochen.<sup>396</sup> Das Kabinett beschloss, „daß das Auswärtige Amt ressortmäßig die Führung haben muß.“<sup>397</sup> Das Ressort sollte die „Voraussetzung für eine koordinierte Bearbeitung der materiellen Folgen des Versailler Vertrags“ schaffen.<sup>398</sup> Die Durchführung des Friedensvertrags hatte unter anderem zur Folge, dass in den Monaten Oktober und November 1919 die Schutztruppen<sup>399</sup> aufgelöst wurden und die Führung des Reichskolonialministeriums auf den Reichsminister für Wiederaufbau<sup>400</sup> übertragen wurde.

---

<sup>395</sup> Ebd., Teil IX. Finanzielle Bestimmungen. Artikel 257.

<sup>396</sup> Vgl. Akten Kabinett Bauer, S. 14, Dok. Nr. 4, Kabinettsitzung vom 25. Juni 1919. Vgl. ebd., S. 13, 14. Anmerkung Nr. 4. Die Abreise des Minister des Auswärtigen Müller zusammen mit Minister Bell geschah am Abend des 26. Juni 1919, die Unterzeichnung des Friedensvertrags sowie des dazugehörigen Protokolls fand am 28. Juni 1919 statt. Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 3, S. 311. *Hermann Müller* (1876–1931) war Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands; seit 1916 Mitglied des deutschen Reichstags; 1919/1920 Mitglied der Nationalversammlung; seit Juni 1919 Parteivorsitzender.

<sup>397</sup> Vgl. Akten Kabinett Bauer, S. 14. Dok. Nr. 4.

<sup>398</sup> Vgl. ebd., S. XLIII, Einleitung.

<sup>399</sup> Kolonialblatt. 30. Jahrgang. Berlin, den 15. Dezember 1919. Nummer 21–24. Amtlicher Teil, S. 73. Verordnung des Reichskolonialministers betr. Auflösung der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika sowie der Landesverteidigungstruppen. Vom 10. Oktober 1919.

<sup>400</sup> RGBl 1919, S. 1875.

#### 4.1 Die Haushaltslage – Ausgaben ohne Einnahmen

Das Reichskolonialministerium leistete alle Ausgaben und erfüllte die „Verpflichtungen der Schutzgebiete“ im Zeitraum zwischen März und Juni 1919 auf Grund der „vorläufigen Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1919.“<sup>401</sup> Einige Tage vor der Unterzeichnung des Friedensvertrags wurde die vorläufige Regelung für das Reichskolonialministerium sowie alle Reichsministerien auf die Monate Juli bis September ausgedehnt.<sup>402</sup> Das Haushaltsgesetz wurde nochmals um den Monat Oktober 1919 verlängert.<sup>403</sup>

*Historische Quelle:* Gesetz, betreffend die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1919 vom 24. Juni 1919

„Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

##### § 1

Die der Reichsregierung und dem Reichsminister der Finanzen durch die Gesetze vom 29. März 1919, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 363 und 368), erteilten Ermächtigungen werden auf die Monate Juli, August und September 1919 ausgedehnt.“<sup>404</sup>

*Historische Quelle:* Gesetz, betreffend die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1919. Vom 1. Oktober 1919

„Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

##### § 1

Die der Reichsregierung und dem Reichsminister der Finanzen durch die Gesetze vom 29. März 1919 und vom 24. Juni 1919, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1919

---

<sup>401</sup> Ebd., S. 363 und 368.

<sup>402</sup> Ebd., S. 603.

<sup>403</sup> Ebd., S. 1771.

<sup>404</sup> Ebd., S. 603.

(Reichs-Gesetzlb. S. 363 und 603), erteilten Ermächtigungen werden auf den Monat Oktober 1919 ausgedehnt.<sup>405</sup>

Das Reichskolonialministerium hatte nur „geringfügige Einnahmen“ aus den überseeischen Besitzungen für das Rechnungsjahr 1919 beizusteuern.<sup>406</sup> In der Praxis dienten „alle Einnahmen eines Schutzgebietes als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabebedarf.“<sup>407</sup> Die für die Ausgaben „bewilligten Mittel [durften] nur nach der Zweckbestimmung desjenigen Titels verwendet werden, unter welchem sie ausgebracht [worden waren].“<sup>408</sup> Die „Bestimmungen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1914“ waren maßgebend für die „Feststellung des Haushalts der Schutzgebiete“ für die „Kriegsjahre 1915–1918“.<sup>409</sup> Auf Grund der „durch den Friedensvertrag geänderten politischen Lage [wurde] der Gesetzentwurf des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1919 zurückgezogen.“<sup>410</sup>

Anhand des zurückgezogenen Gesetzentwurfs lassen sich die Auswirkungen des Friedensvertrags deutlich erkennen. Die „fortdauernden Ausgaben“ sind mit dem Vermerk „sämtliche Stellen fallen künftig weg“<sup>411</sup>, „künftig wegfallend“<sup>412</sup> und „Abgang“<sup>413</sup> versehen. Die Haushaltslage für das Rechnungsjahr 1919 wurde von den Akteuren in der Kolonialbehörde folgendermaßen dargestellt. „Weder der gänzliche Fortfall des

---

<sup>405</sup> Ebd., S. 1771.

<sup>406</sup> Vgl. Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 339, Drucksache Nr. 1046, Anlage IX, Ergänzung zum Entwurf des Haushalts des Reichskolonialministeriums für das Rechnungsjahr 1919. B. Außerordentlicher Haushalt. Erläuterungen zu Kap. 2f Tit. 1 bis 6, S. 7.

<sup>407</sup> Vgl. [Theodor] Seitz, Grundsätze über Aufstellung und Bewirtschaftung des Etats der Deutschen Schutzgebiete, Berlin 1905, 23.

<sup>408</sup> Vgl. ebd. 24.

<sup>409</sup> Vgl. Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 339, Drucksache Nr. 1046, Anlage IX, Ergänzung zum Entwurf des Haushalts des Reichskolonialministeriums für das Rechnungsjahr 1919. B. Außerordentlicher Haushalt. Erläuterungen zu Kap. 2f Tit. 1 bis 6, S. 7.

<sup>410</sup> Vgl. Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 339, Drucksache Nr. 1046. Titelblatt datiert Berlin, den 19. September 1919, unterzeichnet vom Reichsminister der Finanzen Erzberger.

<sup>411</sup> Vgl. ebd., Anlage IX, Ergänzung zum Entwurf des Haushalts des Reichskolonialministeriums für das Rechnungsjahr 1919. Ausgabe. A. Ordentlicher Haushalt, a. Fortdauernde Ausgaben Erläuterungen. S. 2. Zu Tit.[el] 1–6. Die Stellen waren unter anderem „ständige Hilfsarbeiter“ und „Kanzleisekretäre“.

<sup>412</sup> Vgl. ebd., Anlage IX, S. 4. „Aufgabe Kap[itel] 69a [,] Militärverwaltung [,] Kommando der Schutztruppen.“

<sup>413</sup> Vgl. ebd., S. 5. Zu Tit[el] 1. Abgang: e) Gebühren für 12 Hörer beim Kolonialinstitut.

Kolonialministeriums noch eine erhebliche Einschränkung seines Verwaltungsapparats [...] [war] möglich.“<sup>414</sup> Die Tätigkeiten einiger Beamten umfassten „die Mitarbeit an der Durchführung des Friedensvertrags, die Abwicklung der Verwaltung der vormals deutschen Schutzgebiete, die Entschädigung der Kolonialdeutschen.“<sup>415</sup> Der Stellenabbau war „mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften doch nicht so zeitig durchführbar.“<sup>416</sup> Die Wirkung der Bestimmungen betreffend die deutschen Kolonien konnte „erst beim Haushaltsplane für 1920 [...] in Erscheinung treten.“<sup>417</sup> Anhand der Historischen Quellen zeigt sich, dass die Haushaltsgesetze, erlassen von der Nationalversammlung, die Arbeitsunfähigkeit des Reichskolonialministeriums verhinderten.

*Historische Quelle:* Anlage IX, Ergänzung zum Entwurfe des Haushalts des Reichskolonialministeriums für das Rechnungsjahr 1919

„Anmerkung: Der Haushaltsplan fällt künftig weg. Für die Abwicklung ist die Fortführung der Geschäfte noch erforderlich. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1919, wird hiermit zurückgezogen.“<sup>418</sup>

#### Erläuterungen

Vorbemerkung. Trotz des durch den Friedensvertrag eingetretenen Verlustes aller Schutzgebiete ist weder der gänzliche Fortfall des Kolonialministeriums noch eine erhebliche Einschränkung seines Verwaltungsapparats schon für das Rechnungsjahr 1919 möglich. An Stelle der früheren Aufgaben sind neue getreten, wie die Mitarbeit an der Durchführung des Friedensvertrags, die Abwicklung der Verwaltung der vormals deutschen Schutzgebiete, die Entschädigung der Kolonialdeutschen. Auch wenn einzelne Kräfte durch dieses umfangreiche Werk nicht mehr oder nicht mehr vollständig beansprucht werden, so ist ihr Ausscheiden aus dem Dienste der Kolonialverwaltung mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften doch nicht so zeitig durchführbar, daß diese Tatsache schon für den vorliegenden Haushaltsplan wirksam werden könnte. Erst beim Haushaltsplane für 1920 wird die Wirkung des Verlustes der deutschen Schutzgebiete in Erscheinung treten.“<sup>419</sup>

---

<sup>414</sup> Vgl. ebd., Erläuterungen. Vorbemerkung. S. 5.

<sup>415</sup> Vgl. ebd.

<sup>416</sup> Vgl. ebd.

<sup>417</sup> Ebd.

<sup>418</sup> Ebd., Deckblatt zur Anlage IX.

<sup>419</sup> Ebd., Anlage IX. Erläuterung, S. 3.

#### B. Außerordentlicher Haushalt [...]

Zu Kap 2f Tit. 1 bis 6 neu. Der Verlust aller Schutzgebiete führt ihre Verwaltung auf eine bloße Liquidation zurück. Die noch aufkommenden ganz geringfügigen Einnahmen ändern nichts an der Tatsache, dass fast alle Ausgaben für die Schutzgebiete vom Reiche bestritten werden müssen. Das in den Kriegsjahren 1915 – 1918 angewandte Verfahren, den Haushalt der Schutzgebiete durch besonderes Gesetz festzustellen, das die Bestimmungen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1914 maßgebend bleiben lässt und hinsichtlich der Einnahmen und fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts die Ansätze eben dieses Rechnungsjahrs zugrundelegt, kann unter den völlig veränderten Verhältnissen des Rechnungsjahrs 1919 nicht mehr beibehalten werden. Der vom Staatenausschuß der verfassunggebenden Nationalversammlung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1919, wird deshalb zurückgezogen. [...]<sup>420</sup>

#### 4.2 Die Auflösung der Schutztruppen, der Rücktritt des Reichskolonialministers

Die Militärverwaltung „Abteilung M“ der Kolonialbehörde hatte die Bezeichnung „Kommando der Schutztruppen“<sup>421</sup>. Die Abteilung war für die Bearbeitung „aller rein militärischen Angelegenheiten der Zentralverwaltung und der Schutzgebiete“ verantwortlich.<sup>422</sup> Die Schutztruppen waren Teil der Streitkräfte des Deutschen Reiches und wurden für die „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten verwendet.“<sup>423</sup> In Deutsch-Ostafrika und Kamerun wurden die Schutztruppen

<sup>420</sup> Ebd., Anlage IX, S. 6, 7.

<sup>421</sup> Vgl. Verhandlungen Reichstag, Anlagen zu den Stenographischen Berichten. Bd. 303. Berlin 1914. Aktenstück Nr. 1356, S. 2711. „Denkschrift ‚Die Kolonialverwaltung der europäischen Staaten‘“. Vgl. ebd., S. 2770. In der Darstellung wurden „Etatmäßige Stellen“ aufgelistet. Die Zahl von 49 Stellen für höhere und mittlere Beamte lässt sich nachweisen.

<sup>422</sup> Vgl. Handbuch für das Deutsche Reich auf das Rechnungsjahr 1918, VII. Reichskolonialamt.

S. 261–262. Das Dienstgebäude befand sich in der Mauerstraße 45/49. Die Tätigkeiten der Beamten umfassten unter anderem „Mobilmachungsangelegenheiten, Verteidigung der Kolonien, Studium der Kolonien fremder Mächte, Post-, Telegraphie- und Eisenbahnwesen, Verkehrsverhältnisse [...]“.

<sup>423</sup> Vgl. Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. III, S. 321. „Schutztruppen.“ „[Die Schutztruppen] bilden einen vom Reichsheer und der Ka[iserlichen] Marine unabhängigen Teil der Wehrmacht des Deutschen Reiches.“



aus deutschen und afrikanischen Soldaten gebildet.<sup>424</sup> Die Verordnung über die „Auflösung der Schutztruppen“ und der „Landesverteidigungstruppen“ wurde Anfang Oktober 1919 vom Reichskolonialminister Bell erlassen.<sup>425</sup> Die Militärverwaltung „Kommando der Schutztruppen“ erhielt die neue Bezeichnung „Abwicklungsamt des früheren Kommandos der Schutztruppen im Reichskolonialministerium“, womit ihr auch die Abwicklung der kolonialen Streitkräfte übertragen wurde.<sup>426</sup>

*Historische Quelle:* Verordnung betr. Auflösung der Schutztruppen für „Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika sowie der Landesverteidigungstruppen. Vom 10. Oktober 1919

„Die Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika sowie die Landesverteidigungstruppen werden aufgelöst. Über die Auflösung der Schutztruppe für Kamerun folgt weiterer Befehl.

Die Abwicklung der Schutz- und Landesverteidigungstruppen wird dem Kommando der Schutztruppen übertragen, das nunmehr die Bezeichnung führt „Abwicklungsamt des früheren Kommandos der Schutztruppen im Reichskolonialministerium“.

Die Bestimmungen der Schutztruppenverordnung und sonstige Verordnungen bleiben in Kraft. Die bisherigen Dienstsiegel und -Stempel sind weiter zu führen. gez. Bell.“<sup>427</sup>

---

<sup>424</sup> Vgl. ebd., S. 323, 324. In Deutsch-Ostafrika gab es 2472 „farbige Soldaten.“ In Kamerun betrug die Zahl „1550 farbige Soldaten“. Vgl. Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1924 zu Berlin am 17. und 18. September 1924. S. 109. Abt[eilung] II: Koloniale Wirtschaft. „Der Anteil der Schutztruppen an der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung unserer Schutzgebiete.“ [vom] Major Franz v. Stephani, früher in der Kaiserl[ichen] Schutztruppe für Kamerun. Vortrag in der Abteilungssitzung am 18. September 1924. Nach dem Vortrag lag die Zahl der Schutztruppen-Angehörigen in Ostafrika bei 2700, in Kamerun bei 1850 und in Südwestafrika bei 1967 Schutztruppen-Reitern.

<sup>425</sup> Vgl. Kolonialblatt. 30. Jahrgang. Berlin, den 15. Dezember 1919. Nummer 21–24. Amtlicher Teil, S. 73. „Verordnung des Reichskolonialministers betr. Auflösung der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika sowie der Landesverteidigungstruppen. Vom 10. Oktober 1919. Vgl. ebd. Die Aufzeichnung des Reichskolonialministers „An die Schutztruppen“, datiert auf den 1. November 1919, wurde auch im amtlichen Teil abgedruckt. Bell schrieb hierzu: „In unermüdlicher Friedensarbeit im Wettbewerb mit Beamten, Kaufleuten, Pflanzern und Missionaren haben Offiziere, Unteroffiziere und Reiter hervorragend dazu beigetragen, dass den Eingeborenen die Segnungen deutscher Kultur zugeführt wurden.“

<sup>426</sup> Ebd. Vgl. Dorste Geschichts-Kalendarium, Chronik deutscher Zeitgeschichte, Bd. 1, S. 67. Die preußische Armee war zuvor am 30. September 1919 „aufgelöst und in die Reichswehr überführt“ worden.

<sup>427</sup> Kolonialblatt. 30. Jahrgang. Berlin, den 15. Dezember 1919. Nummer 21–24. Amtlicher Teil, S. 73.

Johannes Bell bekleidete den Posten des Reichskolonialministers sowie des Reichsverkehrsministers seit der Regierungsbildung unter der Leitung von Gustav Bauer im Juni 1919.<sup>428</sup> Einige Wochen, nachdem Bell die „Auflösung der Schutztruppen“ verordnet hatte,<sup>429</sup> überreichte er ein Gesuch, „von der Führung der Geschäfte des Reichskolonialministeriums“<sup>430</sup> entlassen zu werden. Die Abwicklung des Reichskolonialministeriums wurde dem Reichsminister für Wiederaufbau übertragen.<sup>431</sup>

*Historische Quelle:* Erlaß, betreffend die Übergabe der Geschäfte des Reichskolonialministeriums auf den Reichsminister für Wiederaufbau. Vom 7. November 1919

„Der Reichsminister Dr. Bell wird von der Führung der Geschäfte als Reichskolonialminister entbunden; mit der Abwicklung der Geschäfte wird der Reichsminister für Wiederaufbau betraut.“<sup>432</sup>

### **4.3 Der „Abschied des Reichskolonialministers“**

Der Prozess der Auflösung des Reichskolonialministeriums hatte schon in der Zeit Gestalt angenommen, bevor Johannes Bell vom Amt des Reichskolonialministers entbunden wurde. Bell hatte noch vor Inkrafttreten des Gesetzes über den Friedensschluss ein „Dankschreiben an die Deutsche Kolonialgesellschaft und ihre Abteilungen“ übermittelt.<sup>433</sup> In einem Schreiben

---

<sup>428</sup> Vgl. Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 327, 40. Sitzung, S. 1114(A).

<sup>429</sup> Vgl. Deutsches Kolonialblatt. 30. Jahrgang. Berlin, den 15. Dezember 1919. Nummer 21–24. Amtlicher Teil, S. 73. „Verordnung des Reichskolonialministers betr. Auflösung der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika sowie der Landesverteidigungstruppen. Vom 10. Oktober 1919.

<sup>430</sup> Vgl. Akten Kabinett Bauer, Nr. 96, S. 345, 347. Kabinettsitzung vom 4. November 1919. „4. Übertragung der Geschäfte des Reichskolonialministeriums auf das Reichsministerium für Wiederaufbau.“

<sup>431</sup> RGBI 1919, S. 1875. Erlaß, betreffend die Übergabe der Geschäfte des Reichskolonialministeriums auf den Reichsminister für Wiederaufbau. Vom 7. November 1919.

<sup>432</sup> Ebd. RGBI 1919, S. 1875.

<sup>433</sup> Kolonialblatt. 30. Jahrgang. Berlin, den 15. Oktober 1919. Nummer 18–20. Amtlicher Teil, S. 65. „Dankschreiben des Reichskolonialministers an die Deutsche Kolonialgesellschaft, den Frauenverein vom Roten Kreuz für die Kolonien und den Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft“ vom 20. Juli 1920.

an das Auswärtigen Amt, verfasst Anfang Oktober 1919 von der Kolonialbehörde und unterzeichnet vom Ministerialdirektor Meyer-Gerhard, wurde „um die Entsendung eines Vertreters zu einer [...] Besprechung über die Zukunft des Reichskolonialministeriums [gebeten]“.<sup>434</sup> Während der Beratung über den Haushalt des Reichskolonialministeriums im Reichstag<sup>435</sup> nahm Johannes Bell Abschied vom Amt des Reichskolonialministers. Bell hielt eine umfassende Rede<sup>436</sup> zur Lage des Reichskolonialministeriums, die von den Abgeordneten an mehreren Stellen mit zustimmenden Rufen begrüßt wurde.

#### 4.3.1 Das „Dankschreiben“ an die kolonialen Vereinigungen

In dem „Dankschreiben des Reichskolonialministers an die Deutsche Kolonialgesellschaft, den Frauenverein vom Roten Kreuz für die Kolonien und den Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft“, das „kurz vor Abschluß des Friedens übersandt worden“<sup>437</sup> war, wurden erstens die Kundgebungen gegen den im Friedensvertrag enthaltenen Verzicht auf deutschen Kolonialbesitz hervorgehoben. Zweitens übermittelte Bell den Vereinigungen „den wärmsten Dank der Kolonialverwaltung [...] für die Arbeit an der kolonialen Sache, die sie durch mehrere Jahrzehnte geleistet [hatten].“<sup>438</sup> Drittens sei „der koloniale Gedanke“ nach Bell durch die Arbeit der Deutschen Kolonialgesellschaft in der deutschen Gesellschaft weit verbreitet worden.<sup>439</sup> „Der koloniale Gedanke“ wurde als die weiterhin grundlegende Idee der

---

<sup>434</sup> Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (PA AA), R139013. Das Schreiben, datiert auf den 7. Oktober 1919, enthielt die Einladung sowie eine Denkschrift, die die Grundlage für die Besprechung bildete. Das Schreiben wurde unterzeichnet „In Vertretung Meyer-Gerhard.“ Vgl. Akten Kabinett Bauer, S. 347, Dok. Nr. 95, Kabinettsitzung vom 4. November 1919. Aus der Erläuterung unter Anmerkung Nr. 9 ist zu entnehmen, dass Meyer-Gerhard zu der Zeit den Dienstrang „Ministerial Direktor“ innehatte.

<sup>435</sup> Vgl. Dorste Geschichts-Kalendarium, Bd. 1, S. 67. Die Weimarer Republik. Die Sitzungen der Nationalversammlung fanden seit dem 30. September 1919 in Berlin im Reichstagsgebäude statt.

<sup>436</sup> Vgl. Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 330, 96. Sitzung, 11. Oktober 1919, S. 3020(D)–3025(A). Vgl. Deutsches Kolonialblatt, 30. Jahrgang, 15. Dezember 1919, Nummer 21–24. Amtlicher Teil, S. 80–85. Die Rede des Reichskolonialministers wurde unter der Überschrift „Der Abschied von den Kolonien im Parlament [...]“ abgedruckt.

<sup>437</sup> Kolonialblatt, 30. Jahrgang, 15. Oktober 1919, Nummer 18–20. Amtlicher Teil, S. 65. „Dankschreiben des Reichskolonialministers...“.

<sup>438</sup> Ebd.

<sup>439</sup> Vgl. ebd.

deutschen kolonialen Unternehmung herausgestellt.<sup>440</sup> Viertens wurde angeregt, dass „alle Kolonialfreunde in Deutschland“ auf eine Revision des Versailler Vertrags in der Frage des Rechts Deutschlands „auf kolonialen Gebiete hinarbeiten“<sup>441</sup> sollten. Den dritten und vierten Punkt des „Dankschreibens“ legte Bell auch in seiner Abschiedsrede im Parlament ausdrücklich dar.<sup>442</sup>

*Historische Quelle:* Dankschreiben des Reichskolonialministers an die Deutsche Kolonialgesellschaft, den Frauenverein vom Roten Kreuz für die Kolonien und den Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft

„Anlässlich der Friedensverhandlungen zu Versailles waren der Kolonialverwaltung aus allen Kreisen des deutschen Volkes, insbesondere auch von den Zweigabteilungen der Deutschen Kolonialgesellschaft, vom Frauenverein vom Roten Kreuz für die Kolonien und vom Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft entrüstete Proteste gegen den Raub der deutschen Kolonien zugegangen.

Der Reichskolonialminister hat daraufhin den drei genannten Vereinigungen für diese von vaterländischer Gesinnung getragenen Kundgebungen sowie für die durch lange Jahre bewährten Tätigkeiten im kolonialen Interesse den Dank der Verwaltung ausgesprochen. Das an die Deutsche Kolonialgesellschaft gerichtete Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Berlin, den 20. Juli 1919.

Von der Deutschen Kolonialgesellschaft und ihren Abteilungen im ganzen Reiche waren mir kurz vor Abschluß des Friedens nochmals zahlreiche von vaterländischer Gesinnung getragene Einsprüche gegen einen Frieden übersandt worden, der Deutschland unter unwahren und ehrenkränkenden Vorwänden seines Kolonialbesitzes beraubt. Trotz aller Anstrengungen ist es leider nicht gelungen, die Schutzgebiete dem Reiche zu erhalten.

In diesen Tagen tiefster Trauer ist es mir ein Bedürfnis, der Deutschen Kolonialgesellschaft und ihren Abteilungen für die hervorragende und erfolgreiche Arbeit an der kolonialen Sache, die sie durch mehrere Jahrzehnte geleistet haben, den wärmsten Dank der Kolonialverwaltung auszusprechen [...]. Dank ihrer Arbeit hat der koloniale Gedanke im ganzen deutschen Volke so tief Wurzeln geschlagen, dass er auch die gegenwärtige Zeit, die zunächst das Ende unserer kolonialen Betätigung zu bedeuten scheint, überdauern wird [...].

---

<sup>440</sup> Vgl. ebd.

<sup>441</sup> Ebd.

<sup>442</sup> Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 330, 96. Sitzung, 11. Oktober 1919, S. 3024(B).

[...] Jetzt gilt es für alle Kolonialfreunde in Deutschland, trotz der uns angetanen Vergewaltigung sich nicht entmutigen zu lassen, die Hände nicht in den Schoß zu legen, sondern rastlos darauf hinzuarbeiten, dass bei der unausbleiblichen Revision des Versailler Dokuments Deutschland auch auf kolonialem Gebiete sein Recht wieder erhält. [...].

gez. Bell<sup>443</sup>

#### 4.3.2 Die Rede in der Nationalversammlung

Die Historischen Quellen aus der Rede des Reichskolonialministers Bell in der Nationalversammlung können unter folgenden Schwerpunkthemen erfasst werden. Die Themen „Zukunft des Reichskolonialministeriums – Auflösung und Liquidation“ und „Abbau des Beamtenapparats“ bringen die Darstellung des Reichskolonialministers über die zukünftigen organisatorischen und personellen Veränderungen zum Ausdruck. Die Themen „Deutsche Verwaltung und die Kulturarbeit in Afrika“, „Förderung des kolonialen Gedankens“ sowie „Anspruch auf Mitwirkung an der zivilisatorischen und kolonisatorischen Arbeit der Kulturnationen“ veranschaulichen Bells Ansichten zu den Grundgedanken der deutschen Kolonialpolitik sowie seine ausdrückliche Befürwortung der vergangenen Arbeit des Reichskolonialministeriums.

Der Reichskolonialminister eröffnete die Rede mit einer Erklärung seiner Betroffenheit und nannte sich „für absehbare Zeit [den] letzten Leiter des Reichskolonialministeriums.“<sup>444</sup> Der von ihm bezeichnete „unglückselige Friedensvertrag“ brachte keine Zukunft für die Kolonialbehörde mit sich, und konnte zugleich „nicht die sofortige Auflösung des Reichskolonialministeriums zufolge haben“<sup>445</sup>. Der Reichskolonialminister zog den Vergleich mit „einer Handelsgesellschaft“, die liquidiert werden müsse.<sup>446</sup> Auch eine Handelsgesellschaft würde „eine geraume Zeit und einen beträchtlichen Beamtenapparat [benötigen], um die Liquidation durchzuführen.“<sup>447</sup> Das

---

<sup>443</sup> Kolonialblatt. 30. Jahrgang. Berlin, den 15. Oktober 1919. Nummer 18–20. Amtlicher Teil, S. 65.

<sup>444</sup> Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 330, 96. Sitzung, 11. Oktober 1919, S. 3020(D).

<sup>445</sup> Ebd., S. 3021(A).

<sup>446</sup> Ebd.

<sup>447</sup> Ebd.

Reichskolonialministerium, betonte Bell, bestand aus ausgedehnten öffentlichen Betrieben mit 4 Abteilungen, verfügte über einen sehr großen Beamtenapparat, und auch die Schutztruppen waren ihm unterstellt.<sup>448</sup>

Bell erläuterte die Aufgaben, die dem Reichskolonialministerium übertragen worden waren. Der „Aufgabenkreis des Liquidationsamtes“, erklärte er, waren die Gründe, die eine Auflösung des Ministeriums „in wenigen Wochen“ verhinderten.<sup>449</sup> Die Aufgaben fasste er „in fünf Kreise zusammen: Zunächst die Ausführung des Friedensvertrages, ferner die Abwicklung der Verwaltungen sämtlicher Schutzgebiete, weiter die Abwicklung der Finanzgeschäfte der Schutzgebiete für die ganze Kriegszeit, sodann die Abrechnung mit den aus den Schutzgebieten zurückkehrenden Beamten- und Schutztruppenangehörigen, deren Zahl sich auf über 3000 beläuft, und endlich die Vorbereitung der Entschädigung der Kolonialdeutschen.“<sup>450</sup>

*Historische Quelle:* Die Rede des Reichskolonialministers im Parlament vom 11. Oktober 1919

[Thema: Die Zukunft des Reichskolonialministeriums – „Auflösung und Liquidation“]

„**Dr. Bell**, Reichskolonialminister: Meine Damen und Herren! Sie werden es dem nach menschlichem Ermessen für absehbare Zeit letzten Leiter des Reichskolonialministeriums nachfühlen können, daß er gerade heuer mit besonders bitteren Empfindungen und herbem Schmerz seinen Etat von dem Reichstag vertritt. Kein Amt ist durch den unglückseligen Friedensvertrag, der uns von der Entente aufgezwungen worden ist, schwerer getroffen worden als das Reichskolonialamt. (Sehr wahr!)

Der **Verlust unserer Kolonien** wird naturnotwendig in naher Zeit auch das Reichskolonialministerium tödlich treffen. Das ist um so bedauerlicher, als gerade dieses Amt eine besonders ehrenvolle Vergangenheit hat, wenn es auch gewiß manchen harten Strauß im Reichstage ausstehen mußte.

Der Herr Berichterstatter hat bereits zutreffend darauf hingewiesen, daß der Verlust unserer Kolonien nicht die sofortige Auflösung des Reichskolonialministeriums zur Folge haben könne. Die entgegengesetzte Auffassung ist leider weiter verbreitet, als man bei richtiger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse annehmen sollte.

---

<sup>448</sup> Ebd.

<sup>449</sup> Ebd.

<sup>450</sup> Ebd., S. 3021(B).

Schon der Vergleich mit irgendeinem Privatbetriebe, einer Handelsgesellschaft, die in Liquidation geraten ist, sollte zu der Schlußfolgerung führen, daß auch das Reichskolonialministerium nicht von heute auf morgen zum Abschluß gebracht werden kann. Wenn schon eine in Liquidation geratene Handelsgesellschaft eine geraume Zeit und einen beträchtlichen Beamtenapparat erfordert, um die Liquidation durchzuführen, dann wird das erst recht der Fall sein müssen bei einem so ausgedehnten öffentlichen Betriebe wie dem mit 4 Abteilungen ausgestatteten Kolonialministerium, das zur Bewältigung der ihm obliegenden Geschäfte über einen sehr großen Beamtenapparat verfügt und dem insbesondere auch die Schutztruppen unterstellt waren.

Meine Damen und Herren! Die Aufgaben des Reichskolonialministeriums seit dem Verlust unserer Kolonien erschöpfen sich keineswegs etwa in der Liquidation des Ministeriums. Wäre uns nur diese Aufgabe zugewiesen, so würden wir ihrer in wenigen Wochen Herr werden. Aber weit darüber hinaus, wie der Herr Berichterstatter schon angedeutet hat, erstreckt sich der **Aufgabenkreis dieses Liquidationsamtes**. Die Aufgaben kann ich in fünf Kreise zusammenfassen: Zunächst die Ausführung des Friedensvertrages, ferner die Abwicklung der Verwaltungen sämtlicher Schutzgebiete, weiter die Abwicklung der Finanzgeschäfte der Schutzgebiete für die ganze Kriegszeit, sodann die Abrechnung mit den aus den Schutzgebieten zurückkehrenden Beamten- und Schutztruppenangehörigen, deren Zahl sich auf über 3000 beläuft, und endlich die Vorbereitung der Entschädigung der Kolonialdeutschen.<sup>451</sup>

Bell bekräftigte seine Ansicht, dass die Liquidation des Kolonialministeriums „einen angemessenen Zeitraum und einen entsprechenden Beamtenapparat erfordert.“<sup>452</sup> Gleichzeitig äußerte er das Zugeständnis, dass „es die Aufgabe des Reichskolonialministeriums und seines Leiters ist, die Liquidation schon mit Rücksicht auf die gebotene Sparsamkeit mit aller Beschleunigung durchzuführen.“<sup>453</sup> In diesem Zusammenhang wurde die Frage des Abbaus des Beamtenapparats, der „Zurdispositionstellung von Beamten“ dargestellt. Der Reichskolonialminister erklärte, dass es als „Ehrenpflicht des Reichskolonialministeriums“ verstanden wurde, „für anderweitige

---

<sup>451</sup> Ebd., S. 3020(D)–3021(B). Die „historischen Quellen“ folgen der Originalfassung, einschließlich der Fettschrift sowie den Anmerkungen in den Klammern.

<sup>452</sup> Ebd., S. 3021(B).

<sup>453</sup> Ebd.

Unterbringung nach Möglichkeit zu sorgen.“<sup>454</sup> Bell erklärte, in der Sache „tätig zu bleiben.“<sup>455</sup>

*Historische Quelle:* [Thema: Abbau des Beamtenapparats]

„Daß diese Abwicklung umfangreicher Geschäfte einen angemessenen Zeitraum und einen entsprechenden Beamtenapparat erfordert, werden Sie ohne weiteres begreiflich finden. Dabei glaube ich aber dem Reichstage die Versicherung geben zu sollen, die ich bereits im Hauptausschuß zum Ausdruck gebracht habe, daß es die Aufgabe des Reichskolonialministeriums und seines Leiters ist, die Liquidation schon mit Rücksicht auf die gebotene Sparsamkeit mit aller Beschleunigung durchzuführen. Wir werden dabei auch, was die **Zurdispositionstellung von Beamten**, so schmerzlich sie gewiss ist, anlangt, uns nur von sachlichen Erwägungen leiten lassen. In diesem Zusammenhang kann ich allerdings den schon vom Herrn Berichterstatter hervorgehobenen Gedanken nicht unausgesprochen lassen, dass es die Ehrenpflicht des Reichskolonialministeriums ist, für diejenigen Beamten, die im Kolonialministerium wegen des unverzüglich durchzuführenden Abbaus leider nicht mehr verwendet werden können, für anderweitige Unterbringung nach Möglichkeit zu sorgen. Der verantwortliche Leiter des Reichskolonialministeriums ist sich dieser Ehrenpflicht in vollem Umfange bewusst, und er wird nach wie vor in diesem Sinne tätig bleiben. (Bravo!) [...]"<sup>456</sup>

Bell richtete auch eine Danksagung an die Afrikaner „der Schutzgebiete für ihre Tüchtigkeit und für ihr kraftvolles Mitarbeiten im Kriege.“<sup>457</sup> Die Tätigkeiten der Kolonialbehörde wurden als eine Unternehmung zwischen der deutschen Kolonialverwaltung und den Afrikanern dargestellt, die „das gemeinschaftliche Ziel der Erschließung und der kulturellen Entwicklung der Schutzgebiete“<sup>458</sup> angestrebt hätten. Nach dem Reichskolonialminister würde „die deutsche Kulturarbeit in Afrika“ und den anderen Gebieten eine tiefe Wirkung hinterlassen.<sup>459</sup>

---

<sup>454</sup> Ebd.

<sup>455</sup> Ebd.

<sup>456</sup> Ebd.

<sup>457</sup> Ebd., S. 3024(D).

<sup>458</sup> Ebd.

<sup>459</sup> Vgl. ebd.



*Historische Quelle:* [Thema: „Deutsche Verwaltung“ und die „Kulturarbeit in Afrika“]

„Endlich, an letzter, aber nicht an unwichtigster Stelle, danke ich allen **Eingeborenen** der Schutzgebiete für ihre Tüchtigkeit und für ihr kraftvolles Mitarbeiten im Kriege, (bravo!) für ihr vertrauensvolles Zusammenarbeiten mit der deutschen Verwaltung an dem gemeinschaftlichen Ziel der Erschließung und der kulturellen Entwicklung der Schutzgebiete. (Bravo!)

Meine Herren und Damen! Mit dieser Danksagung glaube ich die zuversichtliche Hoffnung verbinden zu sollen, daß die deutsche Kulturarbeit in Afrika, in der Südsee und in den übrigen Schutzgebieten nicht vernichtet, sondern für die spätesten Zeiten erhalten wird. Die Eingeborenen in unseren Schutzgebieten werden uns nicht vergessen, und wir werden auch ihnen eine dankbare Erinnerung bewahren. (Bravo! im Zentrum).“<sup>460</sup>

Nach der „Danksagung an die Afrikaner“ führte Bell seine Rede fort und erklärte, dass „der koloniale Gedanke das letzte Vermächtnis des Kolonialministers an das deutsche Volk“<sup>461</sup> sei. Den „kolonialen Gedanken“ stellte Bell als den tragenden Gedanken dar, der die „Kolonialarbeit“ in der Vergangenheit erst ermöglicht hätte.<sup>462</sup> Besonders die „kolonialen Gesellschaften“ wurden aufgefordert, bei der „Durchführung des kolonialen Gedankens“ weiterhin mitzuwirken.<sup>463</sup> Der Reichskolonialminister verdeutlichte auch einen Zusammenhang zwischen dem „kolonialen Gedanken“ und der Vorstellung, wie der Friedensvertrag zukünftig geändert werden könnte. Bell äußerte die Zuversicht, dass eine mögliche „Revision des Friedensvertrags auch zu einer Revision“ in der Frage der deutschen Kolonien „führen werde.“<sup>464</sup>

---

<sup>460</sup> Ebd.

<sup>461</sup> Ebd.

<sup>462</sup> Vgl. ebd.

<sup>463</sup> Vgl. Kolonialblatt, 30. Jahrgang, 15. Oktober 1919, Nummer 18–20. Amtlicher Teil, S. 66–67. „Dankschreiben des Reichskolonialministers an die Deutsche Kolonialgesellschaft, den Frauenverein vom Roten Kreuz für die Kolonien und den Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft.“ Berlin, den 20. Juli 1919.

<sup>464</sup> Vgl. Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 330, 96. Sitzung, 11. Oktober 1919, S. 3025(A).

*Historische Quelle:* [Thema: Forderung „des kolonialen Gedankens“]

„Der koloniale Gedanke aber – und das sei das letzte Vermächtnis des Kolonialministers an das deutsche Volk – muß uns wacherhalten bleiben. Wenn wir auch zurzeit unsere Kolonien verloren haben: den kolonialen Gedanken dürfen wir nicht ersterben lassen. (Beifall im Zentrum.)

Ich spreche darum die Hoffnung aus, daß dieser koloniale Gedanke sich weiter pflanzen möge von Ort zu Ort, von Geschlecht zu Geschlecht. Zur Durchführung des kolonialen Gedankens müssen alle Stände und Schichten der Bevölkerung zielbewußt mitwirken, an erster Stelle aber die kolonialen Gesellschaften, die sich mit anerkanntem Bemühen und Erfolg die Kolonialarbeit angelegen sein lassen.

Wir wollen hoffen, daß die Zeit nicht fern ist, wo im friedlichen Austausch der Gedanken eine Revision des Friedensvertrags erfolgen wird. Einer der Herren Redner hat gestern dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß wir getreu und loyal den Friedensvertrag erfüllen werden, soweit das irgendwie in unseren Kräften steht. Ich unterschreibe und unterstreiche das gern. Aber zugleich darf ich als Leiter des Kolonialministeriums doch daran den Wunsch und auch die Hoffnung knüpfen, daß eine friedliche Auseinandersetzung zu einer Revision des Friedensvertrags auch in bezug auf unsere Kolonien führen werde.“<sup>465</sup>

In dem Schlusssatz der Ausführung rückte Bell die Forderung in den Mittelpunkt, dass Deutschland einen „berechtigten Anspruch auf tätige Mitwirkung an der zivilisatorischen und kolonisatorischen Arbeit der Kulturnationen und auf Wiederherstellung deutschen Kolonialbesitzes erwarten“ solle.<sup>466</sup> Er erklärte, dass es im Verantwortungsbereich des Völkerbundes läge, die „gerechte Erfüllung“ des deutschen kolonialen Anspruches zu einem „hoffentlich nahen Zeitpunkte“ zu vollziehen.<sup>467</sup> Der Reichskolonialminister erhielt am Ende der Rede „lebhaften Beifall“.<sup>468</sup> Der Schluss liegt nahe, dass der Reichskolonialminister mit seiner Abschiedsrede Zielvorstellungen darstellte, die von den Akteuren im Reichskolonialministerium ausgearbeitet worden waren. Sie wollten das Einverständnis der Mitglieder der Nationalversammlung gewinnen, um die Liquidation des Reichskolonialministeriums über einen nicht genauer definierten Zeitraum durchzuführen und zugleich die Wirkungsfelder der

---

<sup>465</sup> Ebd., S. 3024(D), 3025(A).

<sup>466</sup> Ebd., S. 3025(A).

<sup>467</sup> Vgl. ebd.

<sup>468</sup> Vgl. ebd.

---

Akteure in der Kolonialbehörde für die Zeit während der Liquidation aufrechtzuerhalten und ggf. in andere Ministerien zu überführen.

*Historische Quelle:* [Thema: Anspruch auf „Mitwirkung an der zivilisatorischen und kolonisatorischen Arbeit der Kulturnationen“]

„Denn, Meine Damen und Herren – das sei der Schlußgedanke meiner Ausführungen –: soll der Völkerbund die Gewähr dauernden Verstandes in sich tragen und an Stelle des völkerzerfleischenden Weltkrieges der von allen Menschenfreunden ersehnte Weltfriede treten, dann dürfen wir mit gesundem Optimismus trotz der entsetzlichen Erfahrungen der Vergangenheit von dem hoffentlich nahen Zeitpunkte, wo beim Wiedererwachen des Weltgewissens Haß und Verblendung der Vernunft und Gerechtigkeit weichen müssen, im Wege friedlicher Verständigung eine gerechte Erfüllung unseres berechtigten Anspruches auf tätige Mitwirkung an der zivilisatorischen und kolonisatorischen Arbeit der Kulturnationen und auf Wiederherstellung deutschen Kolonialbesitzes erwarten. (Lebhafter Beifall).“<sup>469</sup>

#### **4.4 Analyse: Das Reichskolonialministerium während des Jahres 1919**

Der Alltag der Akteure im Reichskolonialamt und dem nachfolgenden Reichskolonialministerium wurde von den Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung und den Entscheidungen der Reichsregierung sowie vom Ausgang der Friedenskonferenz in Versailles bestimmt. Die Aktivitäten der Kolonialbehörde wurden durch die personelle und räumliche Kontinuität begünstigt. Die Ernennung des Politikers Johannes Bell zum Reichskolonialminister weist zudem auf eine Vernetzung zwischen der Kolonialbehörde und den Kolonialvereinigungen hin, da Bell auch Mitglied der Deutschen Kolonialgesellschaft war. Die Propagandakampagne im Zusammenhang mit den Friedensverhandlungen hat ein mehrdeutiges Erscheinungsbild hinterlassen. Es wurden Demonstrationen und Versammlungen abgehalten sowie Eingaben und Unterschriftensammlungen eingereicht, die sowohl die Siegermächte als auch die öffentliche Meinung in Deutschland beeinflussen

---

<sup>469</sup> Ebd.

sollten, sich für den Verbleib des Deutschen Reiches in den Reihen der Kolonialmächte einzusetzen. Jedoch enthalten die „Richtlinien für die deutschen Friedensunterhändler“, verabschiedet von der Regierung Scheidemann,<sup>470</sup> deutliche Hinweise, dass eine Rückkehr zu den kolonialen Verhältnissen der Kaiserzeit ausgeschlossen wurde.

#### 4.4.1 Kontinuität des deutschen kolonialen Regelsystems: Die Weimarer Rechtsvorschriften

Die Frage der Kontinuität des deutschen kolonialen Regelsystems lässt sich aus den gesetzlichen Vorschriften ableiten, die von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung verabschiedet worden waren. Das Übergangsgesetz vom 4. März 1919 verkündete, dass die Rechtsvorschriften des Kaiserreiches „bis auf weiteres in Kraft bleiben“ sollten.<sup>471</sup> Hinsichtlich der Kolonialbehörde bedeutete das Übergangsgesetz, dass das Schutzgebietsgesetz in der Fassung vom 10. September 1900<sup>472</sup> – das bestimmende Gesetz für die koloniale Unternehmung – in Kraft blieb. Auch die „Weimarer Reichsverfassung hatte an zwei Stellen Rechtsvorschriften, die dem Reich die alleinige Kompetenz für das Kolonialwesen bestätigt.“<sup>473</sup> Es handelt sich um Abschnitte über die Gesetzgebung<sup>474</sup> und die Verwaltung.<sup>475</sup> Aus dem Übergangsgesetz sowie den Paragraphen in der Weimarer Verfassung lässt sich schlussfolgern, dass die Kontinuität des deutschen kolonialen Regelsystems aufrechterhalten wurde.

---

<sup>470</sup> Akten Kabinett Scheidemann, S. 190, Dok. Nr. 48, Kabinettsitzung vom 21. April 1919.

<sup>471</sup> RGBl 1919, S. 285.

<sup>472</sup> RGBl 1900, S. 813.

<sup>473</sup> Friedrich Giese, Altes und neues Kolonialrecht, in: Wilhelm Arntz (Hg.): Aussenpolitische Studien. Festgabe für Otto Köbner, Stuttgart 1930, 97–98.

<sup>474</sup> RGBl 1919, S. 1383. Die Verfassung des Deutschen Reichs. Erster Hauptteil, Aufbau und Aufgaben des Reichs, Erster Abschnitt, Reich und Länder. S. 1384, Artikel 6. „Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über: 1. Die Beziehungen zum Ausland, 2. Das Kolonialwesen“.

<sup>475</sup> Ebd., S. 1398, Sechster Abschnitt, Die Reichsverwaltung, Artikel 80, „Das Kolonialwesen ist ausschließlich Sache des Reichs.“

#### 4.4.2 Änderung des internationalen kolonialen Regelsystems: Die Bestimmungen des „Gesetzes über den Friedensschluß“

Das internationale koloniale Regelsystem basierte sowohl auf den Vereinbarungen und Übereinkommen zwischen den kolonialen Mächten<sup>476</sup> als auch den „Schutzverträgen“ mit afrikanischen Machthabern.<sup>477</sup> Die völkerrechtliche Grundlage für alle Kolonialmächte war in der Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885<sup>478</sup> festgelegt worden. Bereits im Vorfeld der Friedenskonferenz äußerte sich die Reichsregierung, sowohl „über die Abtretung einzelner Kolonien zu verhandeln“<sup>479</sup> als auch mit einer „völkerrechtlichen Neureglung der Kolonialhoheitsrechte der Verwaltung aller Kolonien [unter] einer internationalen Ordnung einverstanden“ zu sein.<sup>480</sup> Die „völkerrechtliche Neureglung der Kolonialhoheitsrechte“ wurde durch die Bestimmungen in dem „Gesetz über den Friedensschluß“<sup>481</sup>, Teil „1, Völkerbundssatzung, Artikel 22“<sup>482</sup>, sowie unter dem Teil „IV. Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands“, Artikel 118 bis 127, vollzogen.<sup>483</sup>

Die Völkerbundssatzung, Artikel 22, erklärte, die Völker in den früheren deutschen Kolonien seien „noch nicht imstande, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten.“<sup>484</sup> „Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation.“<sup>485</sup> Es wurde festgelegt, dass „die Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittenen Nationen“ zu übertragen sei.<sup>486</sup> Diese Nationen erhielten die „Vormundschaft als Mandatare“ des Völkerbundes und sollten sie „in seinem Name führen.“<sup>487</sup> In dem Teil „IV. Deutsche Rechte und Interessen

---

<sup>476</sup> Vgl. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung mit Anmerkungen. Sachregister auf Grund amtlicher Quellen, [diverse Herausgeber], Berlin 1893–1910.

<sup>477</sup> Vgl. Zorn (1913) 102.

<sup>478</sup> Vgl. RGBI 1885, S. 215.

<sup>479</sup> Vgl. Akten Kabinett Scheidemann, S. 201, Dok. Nr. 49, Kabinettsitzung vom 21. April 1919, „Richtlinien für die deutschen Friedensunterhändler.“

<sup>480</sup> Ebd.

<sup>481</sup> RGBI 1919, S. 687.

<sup>482</sup> Ebd., S. 739–741

<sup>483</sup> Ebd., S. 895–917.

<sup>484</sup> Ebd., S. 739.

<sup>485</sup> Ebd.

<sup>486</sup> Ebd.

<sup>487</sup> Ebd.

außerhalb Deutschlands“, Artikel 118 bis 127,<sup>488</sup> wurde der Verzicht Deutschlands auf die überseeischen Besitzungen festgelegt. Unter Artikel 127 wurde der „diplomatische Schutz“ der Bewohner „in den ehemaligen deutschen überseeischen Besitzungen“ auf die Mandatarmächte übertragen.<sup>489</sup> Die Rechtsgrundlage für die Beziehung zwischen der deutschen Regierung und den afrikanischen Machthabern bildeten die „Schutzverträge“. Hieraus lässt sich schließen, dass durch den Artikel 127 die deutschen „Schutzverträge“ mit den afrikanischen Machthabern faktisch auflöst wurden.

Infolge der „völkerrechtlichen Neureglung des Kolonialhoheitsrechtes“ durch Artikel 22 der Völkerbundssatzung wurde auf der einen Seite Deutschland aus den Reihen der Länder ausgeschlossen, die durch den Besitz von Territorium in Übersee eine Weltmacht geworden waren.<sup>490</sup> Dennoch blieb Deutschland dem internationalen kolonialen Regelsystem verpflichtet. Das Deutsche Reich „hatte nicht nur die Rechtspersönlichkeit des Völkerbundes anzuerkennen, sondern mußte auch alle Beschlüsse und Entscheidungen akzeptieren, die sich auf jene Artikel der Völkerbundssatzung stützen [...]“.<sup>491</sup> Auf der anderen Seite weist das „Gesetz über den Friedensschluß“<sup>492</sup> dieselben Defizite wie die „Berliner Generalakte von 1885“<sup>493</sup> und die „Erlasse und internationalen Vereinbarungen“<sup>494</sup> auf: Alle völkerrechtlich verbindlichen Verträge und Übereinkommen betreffend die überseeischen Besitzungen auf dem afrikanischen Kontinent wurden vereinbart, ohne Vertreter der afrikanischen Bevölkerung heranzuziehen und zu berücksichtigen.

---

<sup>488</sup> Ebd., S. 895–917.

<sup>489</sup> Ebd., S. 899.

<sup>490</sup> Vgl. Akten Kabinett Scheidemann, S. 83, Dok. Nr. 19, Kabinettssitzung vom 21. März 1919. Nach dem Reichskolonialminister Johannes Bell wäre „der Verlust der Kolonien verhängnisvoll, weil dann [Deutschland eine] reine Kontinentalmacht“ würde.

<sup>491</sup> Joachim Wintzer, *Deutschland und der Völkerbund 1918–1926*. Paderborn u.a. 2006, 102–103.

<sup>492</sup> Vgl. RGBI 1919, S. 687.

<sup>493</sup> Vgl. RGBI 1885, S. 215.

<sup>494</sup> Vgl. *Deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung* [diverse Herausgeber], Berlin 1893–1910.

#### 4.4.3 Kontinuität von kulturellen Praktiken: Der Umgang mit den afrikanischen Interessenvertretungen und den kolonialen Vereinigungen

Eine Kontinuität der Beziehungen der Kolonialbehörde zu den wichtigsten Interessengruppen – die afrikanischen Interessenvertretungen auf der einen Seite und die kolonialen Vereinigungen, besonders die Deutsche Kolonialgesellschaft auf der anderen Seite – ist anhand der Historischen Quellen deutlich zu erkennen. Bei dem Umgang mit den afrikanischen Interessenvertretungen lässt sich Folgendes feststellen: Erstens wurde Kritik an der Behörde und den behördlichen Maßnahmen unterdrückt und zweitens wurden die Forderungen nach Gleichberechtigung sowie politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformen<sup>495</sup> nicht berücksichtigt. In der Abschiedsrede des Reichskolonialministers im Reichstag wurde zwar eine Danksagung an die Bewohner der Schutzgebiete für das „Mitarbeiten im Kriege“ sowie für das „Zusammenarbeiten mit der deutschen Verwaltung“ ausgesprochen.<sup>496</sup> Die Eingaben der afrikanischen Interessenvertretungen in Deutschland für die Zulassung eines afrikanischen Vertreters in der Nationalversammlung oder im Reichstag<sup>497</sup> wurden jedoch nicht in Betracht gezogen.

Im Umgang der Kolonialbehörde mit den kolonialen Vereinen zeigt sich, dass beide – Behörde wie Vereine – auch weiterhin dieselbe kulturelle Anschauung teilten. Zudem existierte, wie bereits genannt, eine personelle Verbindung zwischen dem Reichskolonialministerium und der Deutschen Kolonialgesellschaft auf der obersten Führungsebene. In den „Bemerkungen der Deutschen Friedensdelegation zu den Territorialen Fragen. Kolonien“ lassen sich drei Hauptargumentationslinien erkennen. Erstens: Deutschland

---

<sup>495</sup> Vgl. Poeschel (Hg.) (1920) 244–245. 3. Eingabe von Kamerun-Eingeborenen [...]. Vgl. BArch, R1001, 7220, Bl. 234, Maschinell gefasste Fassung, datiert vom 19. Juni 1919. Vgl. BArch, R1001, 7220, Bl. 233 (Vorderseite), Handschriftliche originale Eingabe vom 19. Juni 1919. Vgl. Rüger (1975) 1303, Fußnote 2.

<sup>496</sup> Vgl. Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 330, S. 3024(D).

<sup>497</sup> Vgl. Poeschel (Hg.) (1920) 244. Kapitel X. [Überschrift] „Kundgebungen afrikanischer Eingeborener. 2. Eingabe von Togoeingeborenen vom 20. Mai. 1919.“ Vgl. BArch, R1001, 7220, Bl. 229, [Punkt] 31 vom 27. Juni 1919, überreicht von einem Vertreter der Interessenvertretung der Kameruner.

habe „als ein großes Kulturvolk das Recht und die Pflicht, an der wissenschaftlichen Erforschung der Welt und an der Erziehung unentwickelter Rassen als einer gemeinsamen Aufgabe der zivilisierten Menschheit mitzuarbeiten“.<sup>498</sup> Zweitens: „Deutschland bedarf seiner Kolonien als Betätigungsfeld für seinen Handel“.<sup>499</sup> Drittens: Die „feindliche Forderung eines Verzichts Deutschlands auf seine Kolonien [wird] für ungerechtfertigt gehalten.“<sup>500</sup> In der Propagandakampagne der kolonialen Vereine lassen sich sinngleiche Auffassungen finden: „Jedes Volk [hat] das Recht und die Pflicht, an der Ausbreitung von Gesittung und Kultur, Wahrheit und Recht und an der Gewinnung der Güter der Erde mitzuarbeiten [...]“<sup>501</sup>. Und weiter: „[Wir] erheben gegen diese Raubabsichten der alliierten Mächte energischen Widerspruch.“<sup>502</sup>

Die Verbindung zwischen der Kolonialbehörde und der Deutschen Kolonialgesellschaft auf der obersten Führungsebene im Jahr 1919 war kein Sonderfall. Der Leiter des Reichskolonialministeriums, der Zentrumspolitiker Bell<sup>503</sup>, war zudem Mitglied der Deutschen Kolonialgesellschaft<sup>504</sup>, ebenso wie zwei frühere führende Akteure. Gerhard von Buchka (1851–1935)<sup>505</sup> und Ernst Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg (1863–1950)<sup>506</sup> waren Mitglieder in kolonialen Vereinen, die später unter dem Namen „Deutsche

---

<sup>498</sup> Auswärtiges Amt (Hg.), Die Friedensverhandlungen in Versailles, ohne Jahr [vermutlich 1919], S. 193. Kolonien. Die Bemerkungen wurden in der Anlage a. Bemerkungen der Deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen. II. Territoriale Fragen. 10. Kolonien erfasst.

<sup>499</sup> Ebd., S. 195.

<sup>500</sup> Ebd.

<sup>501</sup> Vgl. Poeschel (Hg.) (1920) 112. Aus dem „Wortlaut der Kundgebung [für die] Unterschriftensammlung des Reichsverbands der Kolonialdeutschen für die Wiedererlangung von Kolonialbesitz.“

<sup>502</sup> BArch, R1001, 7220, Bl. 116. Protestschrift vom 16. Mai 1919. Eingereicht von Vertretern der Deutschen Kolonialgesellschaft, des Frauenvereins vom Roten Kreuz für die Kolonien und des Vereins Ehemaliger Kameraden der Kolonialtruppen.

<sup>503</sup> Vgl. Reichshandbuch der deutschen Gesellschaft, Erster Band, S. 98–99. *Johannes Bell* [1868–1949], „Dr. jur. utr. promoviert [Doktor ... des weltlichen und des kirchlichen Rechts].“

<sup>504</sup> Vgl. Rüger (1991) 269.

<sup>505</sup> Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 1, S. 314. *Gerhard von Buchka* (1851–1935) war Direktor der Abteilung (IV) Kolonialabteilung von April 1898 bis Mai 1900 und Mitglied des Deutschen Kolonialvereins.

<sup>506</sup> Vgl. ebd., Bd. 2, S. 344–345. *Ernst Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg* (1863–1950) war die Vertretung des Direktors der Kolonialabteilung von November 1905 bis September 1906. Er war Mitbegründer des Deutschen Kolonialvereins.



Kolonialgesellschaft“ fusionierten.<sup>507</sup> In dem von Reichskolonialminister Bell unterzeichneten „Dankschreiben an die Deutsche Kolonialgesellschaft und ihre Abteilungen“<sup>508</sup> tritt die Verknüpfung zwischen den Tätigkeiten der Kolonialbehörde und der Arbeit der Deutschen Kolonialgesellschaft zutage. Bell hob die Verbreitung „des kolonialen Gedankens in der deutschen Gesellschaft“ als das Ergebnis der Arbeit der Deutschen Kolonialgesellschaft hervor.<sup>509</sup>

In der Abschiedsrede vom Amt des Reichskolonialministers im Parlament stellte Bell den „kolonialen Gedanken“ als das „letzte Vermächtnis des Kolonialministers“<sup>510</sup> dar. Die kolonialen Gesellschaften wurden von Bell aufgefordert, „an erster Stelle zur Durchführung des kolonialen Gedankens zielbewußt mitzuwirken.“<sup>511</sup> Die „kolonialen Gedanken“ zeigten, so die These, ein Geflecht aus Weltanschauung und Handlungen. Die Akteure in der kolonialen Behörde beabsichtigten, eine direkte Einflussnahme durch ihr Handeln hervorzurufen. Die kulturellen Praktiken wurden in den durchgeführten Handlungen sichtbar.

Der Kontinuität der kulturellen Praktiken kam im Krisenjahr 1919 eine wesentliche Bedeutung zu. Durch das Verhältnis zu den Interessenvertretungen schafften es die Akteure im Reichskolonialministerium, die öffentliche Meinung in Deutschland in umfassender Weise zu beeinflussen. Zudem deutet die personelle Verflechtung auf höchster Führungsebene zwischen dem Reichskolonialministerium und der Deutschen Kolonialgesellschaft auf eine gleichbleibende Berücksichtigung der Interessen der kolonialen Vereinigungen hin. Aus den Historischen Quellen lässt sich schließen, dass

---

<sup>507</sup> Vgl. Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. I, S. 311–312. Die Deutsche Kolonialgesellschaft entstand 1887 aus der Fusion des Deutschen Kolonialvereins (gegründet 1882) und der Gesellschaft für deutsche Kolonisation (gegründet 1884).

<sup>508</sup> Kolonialblatt. 30. Jahrgang. Berlin, den 15. Oktober 1919. Nummer 18–20. Amtlicher Teil, S. 66–67. „Dankschreiben des Reichskolonialministers an die Deutsche Kolonialgesellschaft, den Frauenverein vom Roten Kreuz für die Kolonien und den Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft.“ Berlin, den 20. Juli 1919.

<sup>509</sup> Vgl. ebd.

<sup>510</sup> Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 330, 96. Sitzung, 11. Oktober 1919, S. 3024(D).

<sup>511</sup> Ebd.

die Beamten in der Kolonialbehörde ihre Autorität als die führenden kulturellen Akteure sowie das Reichskolonialministerium als die Schaltstelle für die Ausführung der deutschen „Kulturmission“ bewahren konnten.

#### 4.4.4 Änderung von Funktion, Inhalt und Ziel: Das Reichskolonialministerium als „Liquidationsamt“

Die gesetzlichen Vorschriften bestimmten die Funktion sowie den Inhalt der Kolonialbehörde. Infolge der Umwandlung der Reichsämtler zu Reichsministerien wurde das Reichskolonialamt seit März 1919 vom Reichskolonialminister unter der Bezeichnung Reichskolonialministerium geführt.<sup>512</sup> Dabei wurde die Funktion des Reichskolonialministeriums als Verwaltungsorgan des Reichs, verantwortlich für die kolonialen Angelegenheiten, bestätigt. Die Verwaltungsgliederung und die Tätigkeitsfelder der Behörde wurden durch das „Gesetz betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete“<sup>513</sup> für den Zeitraum vom März bis November 1919<sup>514</sup> bestimmt. Die Verlängerung des Haushaltsgesetzes vom März 1919 bestätigt, dass mit dem Gesetz nicht nur die Haushaltsmittel bewilligt wurden. Die Bewilligung impliziert auch, dass das Reichskolonialministerium als das verantwortliche Ressort für die ehemaligen deutschen überseeischen Besitzungen vorerst beibehalten wurde.

Das Reichskolonialministerium wurde die Schaltstelle für die deutschen kolonialen Unternehmungen im Jahr 1919. Jedoch gab es ohne die überseeischen Besitzungen in der Zukunft keine Tätigkeiten für die Kolonialbehörde mehr, nachdem Deutschland aus den Reihen der Kolonialmächte ausgeschlossen worden war. Die Kolonialbehörde berichtete, dass „entrüstete Proteste gegen den Raub der deutschen Kolonien aus allen Kreisen des deutschen Volks der Kolonialverwaltung zugegangen waren.“<sup>515</sup>

---

<sup>512</sup> Vgl. RGBI 1919, S. 327, Erlaß betreffend die Errichtung und Bezeichnung der Obersten Reichsbehörden vom 21. März 1919.

<sup>513</sup> Vgl. RGBI 1919, S. 363 und 368, vom 29. März 1919.

<sup>514</sup> Vgl. ebd., S. 603, vom 24. Juni 1919. Die „erteilten Ermächtigungen werden auf die Monate Juli, August und September 1919 ausgedehnt.“ Vgl. ebd., S. 1771. Die „erteilten Ermächtigungen werden auf den Monat Oktober 1919 ausgedehnt.“

<sup>515</sup> Vgl. Kolonialblatt, 30. Jahrgang, 15. Oktober 1919, Nummer 18–20, Amtlicher Teil, S. 65.

Die Propagandakampagne war von großer Bedeutung, um das Thema des unfreiwilligen Verzichts Deutschlands auf die überseeischen Besitzungen in der deutschen Öffentlichkeit zu platzieren. Der Schluss liegt nahe, dass die Öffentlichkeitsarbeit folgende Meinungsbildung bewirkte: erstens die Verbreitung der Einstellung in der deutschen Öffentlichkeit, dass Deutschland ein Recht auf Kolonien hätte; zweitens eine tiefe Abneigung gegen den im Versailler Friedensvertrag festgelegten Verzicht Deutschlands auf den Kolonialbesitz.

Die Akteure in der Kolonialbehörde verfolgten als maßgebliches Ziel, „die sofortige Auflösung des Reichskolonialministeriums“ und „eine erhebliche Einschränkung [des] Verwaltungsapparats“<sup>516</sup> zu verhindern. Um dieses Ergebnis zu erreichen, benötigten sie sowohl eine Änderung von Funktion und Inhalt der Kolonialbehörde als auch die Zustimmung des Parlaments für die Umgestaltung des Reichskolonialministeriums. Im Rahmen der Beratung über den Haushalt des Reichskolonialministeriums im September und Oktober 1919 wurde die Auswirkung der Bestimmungen<sup>517</sup> betreffend die Übertragung der deutschen überseeischen Besitzungen auf die Alliierten und assoziierten Mächte in den Haushaltsunterlagen angeführt.

Nach Auffassung der Akteure in der Kolonialbehörde würde die Wirkung der Bestimmungen über die deutschen Kolonien „erst beim Haushaltsplane für 1920 [...] in Erscheinung treten.“<sup>518</sup> Sie betonten, dass neue Aufgaben an die Stelle der früheren Aufgaben getreten waren.<sup>519</sup> In seiner Abschiedsrede erläuterte Reichskolonialminister Bell in der Nationalversammlung die veränderten Funktionen und Tätigkeiten. Das Reichskolonialministerium wurde zu einem „Liquidationsamt“ umgestaltet. Bell bekräftigte, dass die Bestimmungen in dem Friedensvertrag „nicht die sofortige Auflösung des

---

<sup>516</sup> Vgl. Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 339, Drucksache Nr. 1046, Anlage IX, Ergänzung zum Entwurf des Haushalts des Reichskolonialministeriums für das Rechnungsjahr 1919. B. Außerordentlicher Haushalt. Erläuterungen. Vorbemerkung, S. 3.

<sup>517</sup> Vgl. RGBI 1919, S. 895–899. Gesetz über den Friedensschluss, Teil IV. „Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands, Abschnitt 1: Deutsche Kolonien, Artikel 119 bis 127.“

<sup>518</sup> Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 339, Drucksache Nr. 1046, Anlage IX, Ergänzung zum Entwurf des Haushalts des Reichskolonialministeriums für das Rechnungsjahr 1919. B. Außerordentlicher Haushalt. Erläuterungen. Vorbemerkung. S. 3.

<sup>519</sup> Ebd.

Reichskolonialministeriums zur Folge haben [könnten].<sup>520</sup> Der „Aufgabenkreis des Liquidationsamtes“, erklärte Bell den Parlamentariern, verhinderte die Auflösung des Ministeriums „in wenigen Wochen“.<sup>521</sup> Zudem beharrte der Reichskolonialminister auf der Ansicht, dass die Durchführung des Umstellungsprozesses über einen unbestimmten Zeitraum stattfinden müsse.<sup>522</sup>

#### **4.5 Die Liquidation der Kolonialbehörde: Auflösung des Reichskolonialministeriums, Vereinigung mit dem Reichsministerium für Wiederaufbau im Jahr 1920**

Die Auflösung des Reichskolonialministeriums<sup>523</sup> wurde einige Monate nach dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages „zwischen Deutschland und den Alliierten und assoziierten Mächten“<sup>524</sup> vollzogen. Die wirkliche Liquidation<sup>525</sup> der Kolonialbehörde sowie ihre Ausgliederung aus den Reihen der selbständigen Obersten Reichsbehörden wurde schrittweise durchgeführt. Die erste Phase, die Änderung der Zuständigkeit für die Kolonialbehörde, fiel mit der Amtsaufgabe des Reichskolonialministers Johannes Bell<sup>526</sup> durch die „Übergabe der Geschäfte des Reichskolonialministeriums auf den Reichsminister für Wiederaufbau“<sup>527</sup> zusammen. Die zweite Phase der Abwicklung erfolgte durch die Vereinigung der Kolonialzentralverwaltung mit dem Reichsministerium für Wiederaufbau.

---

<sup>520</sup> Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 330, S. 3024(B), S. 3021(A).

<sup>521</sup> Vgl. ebd.

<sup>522</sup> Vgl. ebd., S. 3021(B).

<sup>523</sup> RGBl 1920, S. 380. Erlaß, betreffend Aufhebung des Reichskolonialministeriums. Vom 29. März 1920.

<sup>524</sup> Ebd., S. 31. Der Vertrag trat am 11. Januar 1920 in Kraft.

<sup>525</sup> Vgl. Rechtswörterbuch, (begründet von) Carl Creifelds, Klaus Weber (Hg.), S. 773–774. Liquidation wird im Allgemeinen mit Vereinen, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften in Verbindung gebracht, dennoch können Teile der Erläuterungen für die Kolonialbehörde angewendet werden. „Liquidation (Abwicklung) [...]. 2. Die L[iquidation] wird durch die Liquidatoren (Abwickler) durchgeführt, die den bis zur Beendigung der Liquidation fortbestehenden Verein (Gesellschaft, Genossenschaft) gesetzlich vertreten [...]. Liquidatoren sind i[n] d[er] R[egel] diejenigen Personen, die bisher die Geschäfte des Vereins usw. geführt und ihn gesetzlich vertreten haben“.

<sup>526</sup> RGBl 1919, S. 1875. Erlaß, Amtsaufgabe vom 7. November 1919.

<sup>527</sup> Ebd. Erlaß betreffend die Errichtung und den Geschäftskreis des Reichsministeriums für Wiederaufbau. Vom 7. November 1919.

*Historische Quelle: Aufhebung des Reichskolonialministeriums vom 1. April 1920*

„Das Reichskolonialministerium wird mit Wirkung vom 1. April 1920 aufgehoben. Die Kolonialzentralverwaltung wird für die Zwecke der Abwicklung mit dem Reichsministerium für Wiederaufbau vereinigt.“<sup>528</sup>

„Eine besondere oberste Reichsbehörde unter dem Namen ‚Reichsministerium für Wiederaufbau‘ [wurde] zur Ausführung der nach dem Friedensvertrage für die wirtschaftliche Wiedergutmachung [...] in Betracht kommenden Maßnahmen errichtet.“<sup>529</sup> Dem Wiederaufbauministerium wurde unter anderem die Verantwortlichkeit für die „unmittelbare wirtschaftliche Wiedergutmachung“ sowie die „Abwicklung der Liquidationen“<sup>530</sup> übertragen. Das Reichsministerium für Wiederaufbau bestand aus insgesamt sieben Abteilungen<sup>531</sup> sowie mehreren „Nachgeordneten Dienststellen“.<sup>532</sup> Unter den höheren Beamten waren die Vortragenden Räte in der Mehrzahl.<sup>533</sup> Die Tätigkeiten der Kolonialabteilung umfassten die „Abwicklung des ehemaligen Kolonialministeriums, der Schutzgebietsverwaltung und der Schutztruppen und der Durchführung der Entschädigung der Kolonialdeutschen.“<sup>534</sup>

---

<sup>528</sup> RGBI 1920, S. 380.

<sup>529</sup> RGBI 1919, S. 1875.

<sup>530</sup> Ebd., S. 1876.

<sup>531</sup> Vgl. Handbuch für das Deutsche Reich, Ergänzungsheft (1923), S. 51–52. Nach dem Eintrag „Reichsministerium für Wiederaufbau“ umfassten die Aufgabenkreise des Ministeriums die „Abteilung A: Wirtschaftliche Wiedergutmachung [...], Abteilung B: Liquidation, Entschädigung, [...], Abteilung C: Ablieferung von See- und Binnenschiffen; [...], Abteilung D: Personalangelegenheiten, Abteilung E: Haushaltswesen des Ministeriums und der nachgeordneten Behörden [...], Abteilung F: Juristische Angelegenheiten [...] sowie die Abteilung K: Kolonialzentralverwaltung.“

<sup>532</sup> Vgl. ebd., S. 52. Den „Nachgeordneten Dienststellen“ wurde das „Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden“ angegliedert.

<sup>533</sup> Vgl. RGBI 1920, S. 930–932. „Gesetz betreffend die Ergänzung zum Reichsgesetze, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Rechnungsjahre 1920, vom 31. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 425). Vom 8. Mai 1920. [Teil] „X. Im Haushalt des Reichsministeriums für Wiederaufbau. A. Im ordentlichen Haushalt. 1. Bei den fortdauernden Ausgaben: [...] Besoldungen“. Das Ministerium bestand aus dem Reichsminister, den Beamten, darunter den höheren Beamten bestehend aus: einem Unterstaatssekretär, einem Direktor, 14 vortragenden Räten und 11 ständigen Hilfsarbeitern. Bei den nachgeordneten Behörden betrug die Zahl der höheren und mittleren Beamten: 7 Direktoren, 20 Mitglieder und 4 ständige Mitarbeiter.“

<sup>534</sup> PA AA, R139013, Bl. 23. Oktober 1920 (Vorderseite). Schreiben des Reichsministers für Wiederaufbau an den Reichsminister des Äußern.

Die Verschmelzung des Reichskolonialministeriums mit dem Reichsministerium für Wiederaufbau stieß bei den kolonialen Akteuren nur auf eine geteilte Zustimmung. Auf der einen Seite forderten die kolonialen Interessenvertretungen, namentlich die Deutsche Kolonialgesellschaft, „die Kolonialzentralverwaltung dem Auswärtigen Amt als geschlossene Abteilung einzufügen.“<sup>535</sup> Auf der anderen Seite befürwortete der Leiter des Ministeriums für Wiederaufbau ausdrücklich, die „bisherige Form der Kolonialzentralverwaltung bei [seinem] Ministerium“ beizubehalten.<sup>536</sup> Die „empfohlene Anfügung an das Auswärtige Amt“ beurteilte der Reichsminister für Wiederaufbau „nicht als zweckmäßig“.<sup>537</sup>

#### 4.5.1 „Denkschrift über die Organisation und die Aufgaben des Reichsministeriums für Wiederaufbau“

Die Umgestaltung der Kolonialbehörde wurde in den Prozess der Ausführung der im Versailler Vertrag festgelegten „Verpflichtungen auf wirtschaftlichem Gebiet“<sup>538</sup> eingebunden. Die Reichsregierung verfügte, dass „alle wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags in einer Hand und die Ausgestaltung dieser Zentralstelle zu einer obersten Reichsbehörde unter einem für den ganzen Komplex ihrer Aufgaben verantwortlichen Reichsminister“ durchgeführt werden sollte.<sup>539</sup> Die Entscheidung für die Errichtung des Reichsministeriums für Wiederaufbau wurde somit im Zusammenhang mit den innenpolitischen und außenpolitischen Verpflichtungen sowie aus rechtlichen und organisatorischen Erwägungen begründet.<sup>540</sup>

---

<sup>535</sup> Ebd., Bl. 18. Oktober 1920. Schreiben des Staatssekretärs in der Reichskanzlei an den Reichsminister des Auswärtigen.

<sup>536</sup> Ebd., Bl. 23. Oktober 1920 (Rückseite). Schreiben des Reichsministers für Wiederaufbau an den Reichsminister des Äußern.

<sup>537</sup> Ebd., Bl. 26. November 1920. Schreiben des Reichsministers für Wiederaufbau an den Reichskanzler (Reichskanzlei).

<sup>538</sup> Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 342, Drucksache Nr. 2547. „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung zum Reichsgesetze, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 31. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 425) nebst Anlagen.“ Anlage 7 „Denkschrift über die Organisation und die Aufgaben des Reichsministeriums für Wiederaufbau“, vom 12. April 1920, S. 87.

<sup>539</sup> Ebd.

<sup>540</sup> Vgl. ebd.

*Historische Quelle:* Denkschrift über die Organisation und die Aufgaben des Reichsministeriums für Wiederaufbau

„I. Das Ministerium

Die Ausführung der Deutschland im Friedensvertrag auf wirtschaftlichem Gebiet auferlegten Verpflichtungen wurde zunächst den bestehenden Reichsministerien nach Maßgabe ihrer sonstigen Zuständigkeiten, in der Hauptsache also dem Reichswirtschaftsministerium übertragen. [...]

Sehr bald stellte sich aber heraus, daß das Ineinandergreifen der verschiedenen Verpflichtungen, ihre überragende Bedeutung für das gesamte Wirtschaftsleben Deutschlands und für die Gestaltung der Beziehungen zu den Vertragsgegnern sowie die Unumgänglichkeit einheitlicher Grundsätze und Richtlinien bei der Ausführung gebieterisch die Vereinigung der Durchführung aller wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags in einer Hand und die Ausgestaltung dieser Zentralstelle zu einer obersten Reichsbehörde unter einem für den ganzen Komplex ihrer Aufgaben verantwortlichen Reichsminister verlangten. Demgemäß wurde Anfang November 1919 die Errichtung eines neuen Ministeriums unter der Bezeichnung Reichsministerium für Wiederaufbau beschlossen. Die Errichtung erfolgte durch Erlaß des Reichspräsidenten vom 7. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1875). [...].<sup>541</sup>

Die Leitung des Reichskolonialministeriums sowie der gesamte Verwaltungsapparat, darunter das Hauptbüro und die Kanzlei, wurden dem Reichsminister für Wiederaufbau übertragen.<sup>542</sup> „Die Kolonial-Hauptkasse [nahm] neben ihren bisherigen dienstlichen Obliegenheiten die Geschäfte einer Zentralkasse des Reichsministeriums für Wiederaufbau wahr und führt [...] den Namen „Wiederaufbau-Hauptkasse (Kolonial-Hauptkasse) 2.“<sup>543</sup> Das errichtete Ministerium wurde durch die schon bewilligten Haushaltsmittel für die Kolonialbehörde finanziert.<sup>544</sup> Es wurde festgelegt, dass „der Reichsminister für Wiederaufbau [...] einen Teil der Referenten und

<sup>541</sup> Ebd.

<sup>542</sup> Vgl. ebd.

<sup>543</sup> PA AA, R138675, Bl. 6. April 1920, Aufzeichnung vom Staatssekretär Müller, Reichsministerium für Wiederaufbau „An sämtliche Herren Reichsminister und den Rechnungshof des Deutschen Reiches“. Die Kolonial-Hauptkasse befand sich in dem Gebäude in Berlin W.8., Mauerstr. 45/46. Die Hauptkasse nahm ihre Tätigkeiten ab dem 15. April 1920 auf.

<sup>544</sup> Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 342, Drucksache Nr. 2547, Anlage 7, S. 87.

Bürobeamten [übernahm.] Das Reichskolonialministerium übernahm Geschäfte der neuen Behörde neben den bisherigen Aufgaben.“<sup>545</sup>

*Historische Quelle:* Denkschrift über die Organisation und die Aufgaben des Reichsministeriums für Wiederaufbau

„Die Bildung des Ministeriums konnte größtenteils durch Heranziehung bereits vorhandener behördlicher Einrichtungen und Beamten durchgeführt werden. Infolgedessen brauchten für das Rechnungsjahr 1919 keine neuen Mittel angefordert zu werden. Das wurde in der Hauptsache durch die Herstellung einer engen Verbindung mit dem Reichskolonialministerium, dessen Arbeitsgebiet durch die Abtretung der Schutzgebiete allmählich wegfällt, erreicht. Der Reichsminister für Wiederaufbau übernahm gleichzeitig dessen Leitung, ein Teil der Referenten und Bürobeamten des Reichskolonialministeriums übernahm Geschäfte der neuen Behörde neben den bisherigen Aufgaben. Hauptbüro, Kasse, Rechnungsbüro, Kanzlei und Bibliothek wurden in den Dienst beider Ämter gestellt. Ferner traten zu dem neuen Ministerium diejenigen Beamten des Reichswirtschaftsministeriums über, die bereits ausschließlich mit der Ausführung des Friedensvertrags befasst waren.“<sup>546</sup>

Das Reichskolonialministerium wurde auf Grund der gesetzlichen Regelung aufgehoben, umbenannt und anschließend der Verwaltungsstruktur des Reichsministeriums für Wiederaufbau als Kolonialzentralverwaltung angegliedert.<sup>547</sup> Die „enge räumliche und personelle Verbindung“ zwischen dem aufgelösten Reichskolonialministerium und dem entstandenen Ministerium wurde als ein Grund für die Vereinigung angeführt.<sup>548</sup> Ein Zeitraum für die Dauer der Tätigkeiten des Reichsministeriums für Wiederaufbau insgesamt oder für die Durchführung der „Abwicklungsgeschäfte der bisherigen kolonialen Zentralverwaltung und der Schutzgebietsverwaltungen“<sup>549</sup> wurde nicht festgelegt.

---

<sup>545</sup> Ebd.

<sup>546</sup> Ebd.

<sup>547</sup> Ebd., S. 88.

<sup>548</sup> Vgl. ebd.

<sup>549</sup> Vgl. ebd.



*Historische Quelle:* Denkschrift über die Organisation und die Aufgaben des Reichsministeriums für Wiederaufbau

„Vom 1. April 1920 ab werden dem Ministerium ferner diejenigen Stellen des zu diesem Zeitpunkt aufzuhebenden Reichskolonialministeriums als Kolonialzentralverwaltung angegliedert, die die Abwicklungsgeschäfte der bisherigen kolonialen Zentralverwaltung und der Schutzgebietsverwaltungen zu Ende zu führen haben. Diese Vereinigung empfiehlt sich, weil bereits eine enge räumliche und personelle Verbindung zwischen den beiden Verwaltungen besteht und ein guter Teil der Beamten gleichzeitig für beide tätig sein wird. Die Kolonialzentralverwaltung bearbeitet auch die Vergütung der den Kolonialdeutschen durch die Liquidation ihres Besitzes und durch die Kriegereignisse erwachsenen Schäden.

Die Organisation des Ministeriums ist nur eine vorläufige. Es muß vorbehalten bleiben, sie nach den bei der praktischen Durchführung des Friedensvertrags hervortretenden Bedürfnissen zu ändern.“<sup>550</sup>

#### 4.5.2 Die Akteure: Der Direktor und die Referenten

Das Reichsministerium für Wiederaufbau stand zu Beginn<sup>551</sup> unter der Führung von Reichsminister Otto Geßler (1875–1955)<sup>552</sup> und Staatssekretär Gustav Müller (1866–1929)<sup>553</sup>. Die Kolonialzentralverwaltung leitete der Ministerialdirektor Dr. Anton Meyer-Gerhard<sup>554</sup>. Der größere Teil der Akteure wurde in den Referaten für Zivilangelegenheiten<sup>555</sup> eingesetzt. Die

<sup>550</sup> Ebd.

<sup>551</sup> Vgl. BArch, R/3301 1/f, Bl. 24. Die Angaben wurden aus der „Geschäftsverteilung für das Reichsministerium für Wiederaufbau“ vom 1. Januar 1920 entnommen.

<sup>552</sup> Vgl. Walther Hubatsch (Hg.), Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945, Bd. 22, S. 212. *Dr. Otto Karl Geßler* [1875–1955] war von 1919 bis 1920 Reichsminister für Wiederaufbau sowie Reichsminister des Innern. Bis zur Aufhebung des Reichsministeriums für Wiederaufbau im Mai 1924 war das Ministeramt außerhalb der Zeit 1921 (Mai–Oktober), 1923 (März–Oktober) nicht besetzt.

<sup>553</sup> Vgl. Hugo Ott, Das Reichsministerium für Wiederaufbau in seiner Wirtschaftspolitischen Funktion für den Arbeitsmarkt 1919/20, in: Hermann Kellenbenz (Hg.): *Wirtschaftspolitik und Arbeitsmarkt*, Wien 1974. Fußnote 5, 290–291. *Gustav Müller* (1866–1929); Ministerialdirektor im Reichswirtschaftsministerium; 1920–1924 Staatssekretär im Reichsministerium für Wiederaufbau.

<sup>554</sup> Vgl. Peter Christian Witt, Konservatismus als „Überparteilichkeit“. Die Beamten der Reichskanzlei zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik 1900–1933, in: Dirk Stegmann u.a. (Hg.), *Deutscher Konservatismus im 19. und 20. Jahrhundert*, Bonn 1983, 275. *Anton Meyer-Gerhard* (1868– Sterbedatum unbekannt), Jurist; seit 1905 im Kolonialdienst; März bis November 1919 Ministerialdirektor im Reichskolonialministerium; November 1919 bis März 1924 Leiter der „Abteilung K. Kolonialzentralverwaltung“ im Reichsministerium für Wiederaufbau.

<sup>555</sup> Vgl. BArch, R/3301 1/f, Bl. 150 (Vorderseite, originale Seitennummer, S. -11-) bis Bl. 152 (Vorderseite, originale Seitennummer, S. -15-). Die Angaben wurden der „Geschäftsverteilung für das Reichsministerium für Wiederaufbau“ vom 1. Januar 1920 entnommen. Die „Abteilung

Militärangelegenheiten wurden im Referat Schutztruppenabwicklungsamt<sup>556</sup> bearbeitet. Der Ministerialrat, Geheimer Regierungsrat Dr. Julius Ruppel<sup>557</sup> war unter anderem verantwortlich für die „Ausführung der auf die Kolonien bezüglichen Bestimmungen des Friedensvertrages [sowie] Presse und Propaganda“, beides wurde im Hauptreferat Verwaltungsangelegenheiten<sup>558</sup> bearbeitet. Ruppel wurde zudem zum Leiter des „Generalreferats für allgemeine Angelegenheiten und für den Friedensvertrag [Abteilung] (G)“ ernannt, das unter anderem für die „Organisation des Ministeriums und der nachgeordneten Behörden [sowie] Mitwirkung bei Auslegungsfragen, bei Ergänzungsabkommen und bei grundsätzlichen Entscheidungen über die Ausführung des Friedensvertrags“<sup>559</sup> zuständig war. Der Regierungsrat, Geheimer Regierungsrat Paul Eltester (1879–1956)<sup>560</sup> wurde Referent für Presse und Propaganda in der Kolonialzentralverwaltung<sup>561</sup> sowie

---

K. Kolonialzentralverwaltung umfasste die Hauptreferate „K. A. Verwaltungsangelegenheiten“, „K.B. Finanzangelegenheiten“, „K.C. Personalangelegenheiten“ sowie „K.S. Entschädigungsstelle der Kolonialzentralverwaltung.“

<sup>556</sup> Vgl. ebd., Bl. 152 (Rückseite, originale Seitennummer, S. -16-) bis Bl. 153 (Vorderseite, originale Seitennummer, S. -17-). Das Hauptreferat führte die Bezeichnung „K M“. „Die Zuständigkeit [umfasste] die sich aus der Auflösung des Kommandos der Schutztruppen und der Schutz- und Landesverteidigungstruppen in den Schutzgebieten ergebenden Angelegenheiten. In Fragen der Kommandogewalt [unterstand] das Abwicklungsamt dem Reichswehrminister.“ Der Leiter bekleidete den militärischen Rang „Oberstleutnant“. Die Geschäftsräume mit Ausnahme des Büros befanden sich in Berlin-Adlershof.

<sup>557</sup> Vgl. Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 8, S. 471. *Julius Ruppel* (1879–Sterbedatum unbekannt). Vgl. Reichshandbuch der Deutschen Gesellschaft, Zweiter Band, S. 1584. *Julius Ruppel*, Jurist; seit 1908 im Kolonialdienst; seit 1918 Geheimer Regierungsrat und Vortragender Rat; seit 1919 Abteilungsleiter im Reichsministerium für Wiederaufbau, seit 1924 Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium und Leiter der deutschen Kriegslastenkommission in Paris.

<sup>558</sup> Vgl. BArch, R/3301 1/f, Bl. 150 (Vorderseite, originale Seitennummer, S. -11-). Das Referat mit der Bezeichnung „K A 2.“ im Hauptreferat „K.A. Verwaltungsangelegenheiten“ war auch für die „Verwaltungsangelegenheiten der ehemaligen Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika“ verantwortlich.

<sup>559</sup> Vgl. ebd., Bl. 149 (Vorderseite, originale Seitennummer, S. -10-), „Geschäftsverteilung für das Reichsministerium für Wiederaufbau“ vom 1. Januar 1920. Bei der „Abteilung G“ lag auch die „Zuständigkeit [für] Kabinetts-, Reichsrats-, Reichstags- und Reichswirtschaftsrats-Sachen [sowie] Beziehungen zur Friedensdelegation in Paris und zur Kriegslastenkommission.“

<sup>560</sup> Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 1, S. 504–505. *Paul Eltester* (1879–1956), Jurist; seit 1909 im Kolonialdienst; seit 1914 Militärdienst bei der Schutztruppen; Februar 1916 bis Dezember 1919 in spanischer Internierung; seit Januar 1920 im Reichskolonialministerium; seit April 1920 Geheimer Regierungsrat im Reichsministerium für Wiederaufbau; seit 1921 Oberregierungsrat.

<sup>561</sup> Vgl. BArch, R/3301 1/f, Bl. 150 (Vorderseite, originale Seitennummer, S. -11-). Die Angaben zu dem „Referat K A 2“ des Hauptreferats „K.A. Verwaltungsangelegenheiten.“ wurden der „Geschäftsverteilung für das Reichsministerium für Wiederaufbau“ vom 1. Januar 1920 entnommen.

Pressereferent im „Generalreferat für allgemeine Angelegenheiten und für den Friedensvertrag“.<sup>562</sup> Der Ministerialrat, Geheimer Oberregierungsrat Johannes Gerstmeyer (geboren 1866)<sup>563</sup> übernahm unter anderem die Verantwortung für „Wissenschaftliche und Forschungsangelegenheiten der ehemaligen Schutzgebiete<sup>564</sup> [sowie] Rechtsstreitigkeiten aus dem Geschäftsbereich der gesamten Kolonialzentralverwaltung“<sup>565</sup>.

Dem Vortragenden Rat, Geheimen Oberregierungsrat Edmund Brückner<sup>566</sup> wurde eine Stelle im Reichsfinanzministerium zugeteilt, wo er „als ältester Vortragender Rat die Abteilung für die Friedensvertrags- und Kreditangelegenheiten (V) vertreten und im Wesentliche die Unterstützung der Vertretung des Abteilungsleiters übernehmen soll.“<sup>567</sup> Wie Brückner wurde der Gouvernementsreferent, Geheimer Regierungsrat Ludwig Kastl (1878–1969)<sup>568</sup> zum Reichsfinanzministerium versetzt, wo ihm die Leitung der Reparationsabteilung übertragen wurde. Kastl war vor der Versetzung im Referat für Finanzangelegenheiten tätig gewesen.<sup>569</sup> Der Geheime

---

<sup>562</sup> Vgl. ebd., Bl. 149 (Vorderseite, originale Seitennummer, S. -10-), „Geschäftsverteilung für das Reichsministerium für Wiederaufbau. Vom 1. Januar 1920“.

<sup>563</sup> Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 2, S. 35-36. *Johannes Gerstmeyer* (1866– Sterbedatum unbekannt), Jurist; seit 1900 im Kolonialdienst; seit 1907 Wirklicher Legationsrat und Vortragender Legationsrat; seit 1911 Geheimer Oberregierungsrat, 1914 bis 1918 Militärdienst; seit April 1920 im Reichsministerium für Wiederaufbau; seit 1924 im Reichsfinanzministerium bei der Restverwaltung für Reichsaufgaben.

<sup>564</sup> Vgl. BArch, R/3301 1/f, Bl. 150 (Vorderseite, originale Seitennummer, S. -11- ). „Geschäftsverteilung für das Reichsministerium für Wiederaufbau. Vom 1. Januar 1920“, Angaben zum „Referat K A 1.“ im Hauptreferat „K.A. Verwaltungsangelegenheiten“.

<sup>565</sup> Vgl. ebd., Bl. 150 (Rückseite, originale Seitennummer, S. -12 -) „Geschäftsverteilung für das Reichsministerium für Wiederaufbau. Vom 1. Januar 1920“, Angaben zu „Referat K A 5“ im Hauptreferat „K. A. Verwaltungsangelegenheiten.“

<sup>566</sup> Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 1, S. 301–302. *Edmund Brückner* (1871–1935), [Jurist]; seit 1902 im Kolonialdienst; seit 1912 Geheimer Oberregierungsrat und Vortragender Rat; seit 1920 kommissarische Beschäftigung im Reichsfinanzministerium, Dirigent der Abteilung Finanzielle Fragen des Friedensvertrags, seit 1921 Ministerialrat.

<sup>567</sup> PA AA, Personalakten 001907, betreffend: [...] Brückner, Bl. 1. März 1920. Schreiben des Reichsministers der Finanzen an den Reichsminister für Wiederaufbau (Kolonialabteilung).

<sup>568</sup> Vgl. Lexikon Pfälzer Persönlichkeiten, Carl Viktors (Hg.), 3. überarbeitete Aufl., Edenkoben 2004, S. 428–429. *Ludwig Kastl* (1878–1969). Vgl. Reichshandbuch der Deutschen Gesellschaft, Erster Band, S. 887. *Ludwig Kastl*, Jurist; seit 1906 im Kolonialdienst; seit 1910 im Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika; 1915 bis 1920 Leiter der Zivilverwaltung; 1920 Rückkehr nach Deutschland; seit 1921 Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, Leiter der Reparationsabteilung.

<sup>569</sup> Vgl. BArch, R/3301 1/f, Bl. 151 (Vorderseite, originale Seitennummer, S. -13-). Kastl war im „Referat K B 4.“ des Hauptreferats „K.B. Finanzangelegenheiten“ für die „Etat- und

Regierungsrat Theodor Gunzert (1874–1964)<sup>570</sup> schied aus dem Kolonialdienst aus, und nach einer vorübergehenden Tätigkeit im Wiederaufbauministerium wurde ihm eine „Stelle bei der Reichsrücklieferungskommission“<sup>571</sup> übertragen.<sup>572</sup>

Anhand der Historischen Quellen wurden Erkenntnisse über die Organisation der Kolonialbehörde infolge der Vereinigung mit dem Reichsministerium für Wiederaufbau gewonnen. Vor allem war der Personalabbau nachzuweisen, weil die Beamten aus der ehemaligen Kolonialbehörde zu anderen Reichsministerien versetzt<sup>573</sup> sowie den „nachgeordneten Stellen“ des Reichsministeriums für Wiederaufbau zugeteilt wurden.<sup>574</sup> Die Angelegenheiten, die von den verbleibenden Akteuren der „Abteilung K. Kolonialzentralverwaltung“ bearbeitet wurden, befassten sich überwiegend mit der „Ausführung der auf die Kolonien bezüglichen Bestimmungen des Friedensvertrags“.<sup>575</sup> Es lässt sich überdies feststellen, dass eine vielschichtige Beziehung zwischen den Verwaltungen bestand, weil das Reichsministerium für Wiederaufbau in finanzieller, personeller,

---

Rechnungssachen des ehemaligen Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika [sowie] die Abwicklung der südwestafrikanischen Verwaltung“ verantwortlich.

<sup>570</sup> Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 2, S. 137–138. *Theodor Gunzert* (1874–1964), Jurist; seit 1901 im Kolonialdienst; 1902 bis 1910 bei dem Gouvernement von Deutsch-Ostafrika; 1914 bis 1916 Militärdienst in Deutsch-Ostafrika; November 1916 bis November 1919 in britischer Kriegsgefangenschaft; seit Februar 1920 im Reichsministerium für Wiederaufbau, Reichsrücklieferungskommission; seit Mai 1920 Geheimer Regierungsrat; seit Sept. 1923 beim Reichskommissar für Reparationslieferungen.

<sup>571</sup> Vgl. Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 342, Drucksache Nr. 2547, Anlage 7, S. 88–89. Die Reichsrücklieferungskommission war eine der „Nachgeordneten Stellen“ des Reichsministeriums für Wiederaufbau, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausführung des Friedensvertrages durchführten.

<sup>572</sup> Vgl. PA AA, Personal-Akten 005050, Gunzert, Theodor, Bl. 3. August 1920. Dem Schreiben von Meyer-Gerhard, Leiter der Kolonialzentralverwaltung an die Rücklieferungskommission ist zu entnehmen, dass das Ausscheiden aus dem Kolonialdienst am 31. März 1920 erfolgte; „eine planmäßige Stelle“ wurde mit Wirkung vom 1. April 1920 durch Gunzert besetzt.

<sup>573</sup> Vgl. PA AA, Personalakten 001907, betreffend: [...] Brückner Bl. 1. März 1920. Schreiben des Reichsministers der Finanzen an den Reichsminister für Wiederaufbau (Kolonialabteilung).

<sup>574</sup> Vgl. PA AA, Personal-Akten 005050, Gunzert, Theodor, Bl. 3. August 1920. Aus dem Schreiben von Meyer-Gerhard, Leiter der Kolonialzentralverwaltung an die Rücklieferungskommission.

<sup>575</sup> Vgl. BArch, R/3301 1/f, Bl. 150 (Vorderseite, originale Seitennummer, S. -11-). Angaben zum „Referat K A 2“ des Hauptreferats „K.A. Verwaltungsangelegenheiten“ wurden aus der „Geschäftsverteilung für das Reichsministerium für Wiederaufbau“ vom 1. Januar 1920 entnommen.

organisatorischer sowie räumlicher Hinsicht<sup>576</sup> auf dem Reichskolonialministerium aufbaute. Diese personellen Kontinuitäten werden besonders in der „Denkschrift über die Organisation und die Aufgaben des Reichsministeriums für Wiederaufbau“<sup>577</sup> sichtbar. Einer der kolonialen Akteure wurde sowohl Referatsleiter in der „Abteilung K. Kolonialzentralverwaltung“<sup>578</sup> als auch Leiter des „Generalreferats für allgemeine Angelegenheiten und für den Friedensvertrag“.<sup>579</sup>

#### **4.6 Die Aufgabenbereiche der Abteilung Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau**

Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Referate der Kolonialzentralverwaltung lassen sich anhand der „Geschäftsverteilung für das Reichsministerium für Wiederaufbau“<sup>580</sup> ablesen. Anhand der Historischen Quellen lässt sich eine Maßnahme darstellen, die in Verbindung mit der „Schuldfrage“ betreffend den Versailler Vertrag durchgeführt wurde. Das Referat „Schuldfrage“ des Auswärtigen Amtes<sup>581</sup> unterstützte unter anderem die „Propagierung auf dem Gebiet der Kriegsschuldfrage“ durch die „Herausgabe von populären Publikationen in großen Auflagen“, die auf „eine breite Öffentlichkeit des In- und Auslandes“ abzielte.<sup>582</sup> Nach Ansicht des Reichsministers des

---

<sup>576</sup> Vgl. Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 342, Drucksache Nr. 2547, Anlage 7, S. 88. Der Wortlaut des Textes: „Diese Vereinigung empfiehlt sich, weil bereits eine enge räumliche und personelle Verbindung zwischen den beiden Verwaltungen besteht und ein guter Teil der Beamten gleichzeitig für beide tätig sein wird.“

<sup>577</sup> Vgl. ebd., S. 87.

<sup>578</sup> Vgl. BArch, R/3301 1/f, Bl. 150 (Vorderseite, originale Seitennummern, S. -11-). Der Ministerialrat Dr. Ruppel wurde Leiter des Referats mit der Bezeichnung „K A 2.“ im Hauptreferat „K.A. Verwaltungsangelegenheiten.“

<sup>579</sup> Vgl. ebd., Bl. 149 (Vorderseite, originale Seitennummer, S. -10-). Nach der „Geschäftsverteilung für das Reichsministerium für Wiederaufbau“ vom 1. Januar 1920 war Ministerialrat Dr. Ruppel Leiter des „Generalreferats für allgemeine Angelegenheiten und für den Friedensvertrag [Abteilung] (G).“

<sup>580</sup> Vgl. BArch, R/3301, 1/f, Bl. 150 (Vorderseite, originale Seitennummer, S. -11-) Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 1920, erste Seite, Abteilung K. Kolonialzentralverwaltung.

<sup>581</sup> Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, Serie A: Bd. VIII, 1. S. 643, 648–649, Geschäftsverteilungsplan des Auswärtigen Amtes, Stand von August 1923. Das Referat wurde der Abteilung III (England, Amerika und Türkei) als 6. Abteilung III zugeteilt.

<sup>582</sup> Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, Serie A: Bd. VII, 1. Januar bis 31. Mai 1923, S. 343, Nr. 144. Aufzeichnung vom 14. März 1923, Reichsminister des Auswärtigen von Rosenberg an das Reichsministerium der Finanzen.

Auswärtigen<sup>583</sup> sollte die „Aufklärungsarbeit in der Schuldfrage“ die „Möglichkeit zu einem Stimmungsumschwung“ zum Nutzen der Reichsregierung in dem Meinungsstreit zwischen Deutschland und den Alliierten und assoziierten Mächten über die Verantwortung des Deutschen Reiches für den Ersten Weltkrieg erreichen.<sup>584</sup>

#### 4.6.1 Verbreitung von Propagandaschriften für das In- und Ausland

Das Programm „Bekämpfung der kolonialen Schuldlüge“ bestand zu einem Teil aus der „Herstellung [von] Broschüren für das In- und Ausland“ und zum anderen Teil aus der „Unterstützung der kolonialen Verbände für Vorträge [und] Ausstellungen“, die durch das Reichsfinanzministerium finanziert wurde.<sup>585</sup> Da die Referenten Oberregierungsrat Paul Eltester sowie Ministerialrat Julius Ruppel mit der Durchführung des Programms betraut wurden, ist das Programm vermutlich dem Bereich „Presse und Propaganda“<sup>586</sup> zuzuordnen. Der Wirkliche Geheime Rat Heinrich Schnee (1871–1944)<sup>587</sup> wurde im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrags mit der „Herstellung [von] Broschüren in deutscher und englischer Sprache“ beauftragt.<sup>588</sup>

---

<sup>583</sup> Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 3, S. 726. *Frederic von Rosenberg* (1834–1937) war von November 1922 bis August 1923 Reichsminister des Auswärtigen.

<sup>584</sup> Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, Serie A: 1918–1923, Bd. VII, 1. Januar bis 31. Mai 1923, S. 343, Nr. 144. Schreiben vom 14. März 1923, vom Reichsminister des Auswärtigen von Rosenberg an das Reichsministerium der Finanzen.

<sup>585</sup> BArch, R/3301, 1833, Bl. 3 (Vorderseite/Rückseite), Aufzeichnung vom 27. Juni 1923 des Reichsministers für Wiederaufbau. Kolonialzentralverwaltung (In Vertretung gez. Müller) an Herrn Wirklichen Geheimen Rat Gouverneur z.D. Dr. Schnee.

<sup>586</sup> BArch, R/3301, 1/f, Bl. 150 (Vorderseite, originale Seitennummern, S. -11-). Die beiden Akteure waren dem Hauptreferat Verwaltungsangelegenheiten (K. A.) zugeteilt und unter anderem für den Bereich „Presse und Propaganda“ des Unterreferats (K A 2.) verantwortlich.

<sup>587</sup> Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 4, S. 133–134. *Heinrich Schnee* (1871–1944), Jurist, Dr. jur.; 1897 Einberufung in den Kolonialdienst; 1900 bis 1903 Gouverneur des Schutzgebiets Samoa; seit 1906 Wirklicher Legationsrat und Vortragender Rat; 1909 bis 1912 Oberregierungsrat, Ministerialdirektor, Leitung der Politischen und der Verwaltungsabteilungen; 1907 bis 1912 zugleich Dozent am Seminar für Orientalische Sprachen in Berlin [an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin]; 1912 [bis Ende des Ersten Weltkrieges im Jahr 1919] Gouverneur des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika; 1924 bis 1932 Mitglied des Deutschen Reichstages für die Deutsche Volkspartei (DVP).

<sup>588</sup> Vgl. BArch, R/3301, 1833, Bl. 3 (Rückseite), Aufzeichnung vom 27. Juni 1923 des Reichsministers für Wiederaufbau. Kolonialzentralverwaltung. (In Vertretung Müller) an den Wirklichen Geheimen Rat Gouverneur z.D. Dr. Schnee.

*Historische Quelle:* Der Reichskolonialminister für Wiederaufbau. Kolonialzentralverwaltung, vom 27. Juni 1923

„Das Reichsfinanzministerium hat, nachdem in der Besprechung vom 26. April 1923, an der Sie teilgenommen haben, über die Art des Vorgehens bei der Bekämpfung der kolonialen Schuldlüge erzielt war, zur Durchführung der auf Grund dieser Besprechung angeregten Massnahmen den Betrag von 60 Millionen Mark auf Abruf bei der Reichshauptkasse zur Verfügung gestellt [...].

[...] Von dem Gesamtbetrage von 60 Millionen will ich vorerst 40 Millionen für die Herstellung der Broschüren für das In- und Ausland, und 20 Millionen für die Unterstützung der kolonialen Verbände für Vorträge, Ausstellungen etc. bereit halten.

Ich bestätige Ihnen die mündlichen Abmachungen mit meinem Referenten Oberregierungsrat E l t e s t e r, dass Sie vom 1. Juni 1923 ab im Interesse der Bekämpfung der kolonialen Schuldlüge [...], tätig werden. Die Dauer Ihrer Beschäftigung ist vorerst auf 4 – 6 Monate vorgesehen. Für diese Zeit wird Ihnen hier ein Zimmer zur Verfügung gestellt.“<sup>589</sup>

„[...] Ich ersuche Sie baldigst mir einen Voranschlag über die Kosten der Herstellung der Broschüren in deutscher und englischer Sprache einzureichen.

Wegen der von Ihnen zu erledigenden Arbeiten ersuche ich Sie mit meinem Referenten Ministerialrat R u p p e l in Fühlung zu bleiben. Den Entwurf der Broschüren ersuche ich mir z. Zt. vorzulegen.“<sup>590</sup>

In einem Nachbewilligungsantrag wird der Bezug des Programms „Bekämpfung der kolonialen Schuldlüge“ zu dem Versailler Vertrag sowie Einzelheiten der Propagandakampagne deutlich: Es wird eine mögliche Verknüpfung zwischen der „demnächstigen Lösung des Reparationsproblems“ und einer Erörterung „der kolonialen Frage“ hergestellt.<sup>591</sup> Der Antrag auf Nachbewilligung wurde damit begründet, dass „eine solche Entwertung der deutschen Valute eingetreten [war], dass der [ursprüngliche] Betrag keine grössere Kaufkraft mehr besitzt“.<sup>592</sup>

<sup>589</sup> Ebd., Bl. 3 (Vorderseite), Schreiben vom 27. Juni 1923 von Müller an den Wirklichen Geheimen Rat Gouverneur z.D. Dr. Schnee.

<sup>590</sup> Ebd., Bl. 3 (Rückseite), Schreiben vom 27. Juni 1923, Müller an den Wirklichen Geheimen Rat Gouverneur z.D. Dr. Schnee.

<sup>591</sup> Vgl. BArch, R/3301, 1833, Bl. 17. Schreiben vom 31. August 1923 des Reichsministers für Wiederaufbau. Kolonialzentralverwaltung, Im Auftrage gez. Meyer-Gerhard an den Herrn Reichsminister der Finanzen.

<sup>592</sup> Vgl. ebd.

*Historische Quelle:* Der Reichsminister für Wiederaufbau.  
Kolonialzentralverwaltung an den Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 31.  
August 1923

„Mit dem angeführten Schreiben sind mir dortseits zur Bekämpfung der kolonialen Schuldlüge 60 Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden. Diese Summe entsprach meinem Antrage; [...]. Zur Zeit der Bewilligung der 60 Millionen konnte angenommen werden, dass sie zur Durchführung der vorgeschlagenen Massnahmen genügen würden. Inzwischen ist jedoch eine solche Entwertung der deutschen Valuta eingetreten, dass der Betrag keine grössere Kaufkraft mehr besitzt.

Unter diesen Umständen wird zur Durchführung des Programms eine Nachbewilligung notwendig. Die vorgesehenen Massnahmen scheinen mir jetzt noch gebotener als früher. Die demnächstige Lösung des Reparationsproblems kann unter Umständen auch die kolonialen Fragen aufrollen. Das Erscheinen der hier in Bearbeitung befindlichen Broschüre Anfang 1924 würde also gerade in der richtigen Zeit erfolgen.“<sup>593</sup>

In dem Antrag auf Nachbewilligung wurden Einzelheiten über das Konzept sowie die Abfolge der Propagandakampagne wiederholt ausgeführt. Das Programm „Bekämpfung der kolonialen Schuldlüge“ wurde als eine Einzelmaßnahme beschrieben, die aus zwei Teilen bestand: Im ersten Teil war die „Herausgabe einer Broschüre in deutscher und englischer Sprache“ vorgesehen, der zweite Teil bestand in der Unterstützung „der kolonial interessierten privaten Stellen, zusammengeslossen in der Kolonialen Reichsarbeitsgemeinschaft“<sup>594</sup> bei „Veranstaltungen von Vorträgen und Filmvorführungen“.<sup>595</sup> Es wurde bestätigt, dass die deutsche Fassung der Broschüre in der Zeitschrift „Süddeutsche Monatshefte“ als „koloniales Sonderheft im Januar 1924 erscheinen“ sollte.<sup>596</sup> Es wurde zudem mitgeteilt, dass keine Kosten für die Veröffentlichung der „deutschen Broschüre

---

<sup>593</sup> Ebd.

<sup>594</sup> Vgl. Hans-Joachim Fieber: Die Kolonialgesellschaften. Ein Instrument der deutschen Kolonialpolitik in Afrika während der Weimarer Republik. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, IX. Jahrgang, Sonderheft, 1961, 211. Die Koloniale Reichsarbeitsgemeinschaft (Korag) wurde 1922 gegründet. Ihr Tätigkeitsfeld „erstreckte sich insbesondere auf die Wiederbelebung und Verbreitung des ‚kolonialen Gedankens‘.“

<sup>595</sup> Vgl. BArch, R/3301, 1833, Bl. 18. (Vorderseite, S. -2-). Schreiben vom 31. August 1923, [Anton] Meyer-Gerhard an den Reichsminister der Finanzen.

<sup>596</sup> Vgl. ebd.



entstanden“ seien,<sup>597</sup> während „grössere Kosten“ beim „Druck der ins Englische übertragenen Broschüre“ zu erwarten seien.<sup>598</sup>

*Historische Quelle:* Aufzeichnung des Ministerialdirektors Meyer-Gerhard vom 31. August 1923

„[...] Es zerfällt, wie ich bereits früher dargelegt habe, in eine Einzelmassnahme: die Herausgabe einer Broschüre in deutscher und englischer Sprache und in die fortlaufende Unterstützung der kolonial interessierten privaten Stellen, zusammengeschlossen in der Kolonialen-Reichsarbeitsgemeinschaft, bei Veranstaltungen von Vorträgen, Filmvorstellungen und ähnlichem. [...] Von diesem Programm ist der 1. Teil alsbald in Angriff genommen worden. [...] Die Arbeit ist soweit vorgeschritten, dass die Fertigstellung der Broschüre im Monat November sicher gestellt ist. Der deutsche Text wird alsdann sofort dem Verlag der Süddeutschen Monatshefte übergeben, die diese Broschüre als koloniales Sonderheft im Januar 1924 erscheinen lassen werden. Besondere Kosten durch die Drucklegung dieser deutschen Broschüre entstehen also nicht. Es handelt sich hier lediglich darum, dass eine Anzahl Exemplare von den Süddeutschen Monatsheften übernommen werden. Grössere Kosten entstehen erst durch den Druck der ins Englische übertragenen Broschüre. [...]“<sup>599</sup>

In dem Schreiben bezüglich des Nachbewilligungsantrages wurde erneut die Frage des Zeitpunktes für den Anfang des „2. Teiles des Programms“ dargelegt. Der Leiter der Kolonialzentralverwaltung vertrat die Einstellung, dass der Zeitplan für den Anfang der „Propaganda [unter anderem] durch Vorträge innerhalb Deutschlands“, der in der „Ressort-Besprechung“ vom April 1923 erläutert worden war, beibehalten werden sollte.<sup>600</sup> Aus den bewilligten Summen für den zweiten Teil des Programms sollte ein Fonds bereitgestellt werden, der für die entstehenden Kosten der Vorträge verwendet werden sollte.<sup>601</sup>

---

<sup>597</sup> Vgl. ebd.

<sup>598</sup> Vgl. ebd.

<sup>599</sup> Ebd.

<sup>600</sup> Vgl. ebd., Bl. 18. (Rückseite, S. -3-) Schreiben vom 31. August 1923, Meyer-Gerhard.

<sup>601</sup> Vgl. ebd.

*Historische Quelle: Aufzeichnung des Ministerialdirektors Meyer-Gerhard vom 31. August 1923*

„[...] Für den 2. Teil des Programms sind Kosten überhaupt noch nicht entstanden. In der Ressort-Besprechung vom 26.4.23 bestand Einigkeit darüber, dass der geeignetste Zeitpunkt mit der Propaganda durch Vorträge etc. innerhalb Deutschlands zu beginnen, der Anfang des Winters sei. [...] Ich halte es aber für erforderlich, jetzt zu des Winters der Kolonialen Arbeitsgemeinschaft eine bestimmte Summe als Fonds für die durch die Vorträge etc. entstehenden Kosten, Reisen, Unterbringungen der Vortragenden etc., zu überweisen.“<sup>602</sup>

Die Sonderausgabe der „Süddeutschen Monatshefte“<sup>603</sup> wurde unter der Überschrift „Die koloniale Schuldlüge“ mit einem Text von Heinrich Schnee sowie einem Beitrag des Geheimen Regierungsrats Dr. Julius Ruppel mit dem Titel „Die kriegführenden Mächte und die koloniale Frage“ veröffentlicht.<sup>604</sup> Die englische Fassung der Broschüre erschien einige Jahre später bei einem englischen Verlag.<sup>605</sup> Aus dem ersten Teil des Programms „Bekämpfung der kolonialen Schuldlüge“<sup>606</sup> kann die Tätigkeit von Akteuren in der Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau im Zusammenhang mit der von der Reichregierung bezeichneter „Bekämpfung der Schuldlüge des Versailler Vertrages“<sup>607</sup> abgeleitet werden. Der zweite Teil des Programms deutet auf eine Kontinuität der kulturellen Praktiken in der Beziehung der Kolonialbehörde zu den kolonialen Vereinigungen in der Ausführung von kolonialen Propagandakampagnen hin.

---

<sup>602</sup> Ebd.

<sup>603</sup> Vgl. Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 2, S. 382–383. Die „Süddeutschen Monatshefte“ wurden 1904 von dem Publizisten Paul Nikolaus Cossmann (1869–1942) gegründet.

<sup>604</sup> Vgl. Süddeutsche Monatshefte, Januar 1924, Seite ohne Seitennummer (gegenüber von Seite 91) Inhaltsverzeichnis der Ausgabe.

<sup>605</sup> Vgl. Titelseite „German Colonization Past and Future: The Truth About The German Colonies“ by Dr. Heinrich Schnee. Der Band wurde 1926 in London im Verlag George Allen & Unwin Ltd. gedruckt.

<sup>606</sup> Vgl. BAArch, R/3301, 1833, Bl. 18 (Vorderseite). Schreiben vom 31. August 1923, von [Anton] Meyer-Gerhard, Leiter der Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau an den Reichsminister der Finanzen.

<sup>607</sup> Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, Serie A: 1918–1923, Bd. VII, S. 343, Nr. 144. Schreiben vom 14. März 1923, vom Reichsminister des Auswärtigen von Rosenberg an das Reichsministerium der Finanzen.

#### 4.6.2 Maßnahme zur Erhaltung des kolonialen Interesses im Inland

Eine andere Maßnahme im Rahmen der Propagandakampagne „Bearbeitung der kolonialen Schuldlüge“ war der Plan für „regelmässige Veranstaltungen wissenschaftlich gehaltener Vorträge kolonialen Inhalts“.<sup>608</sup> Nach der Erklärung des Leiters der Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau sollte dieses Vorhaben durchgeführt werden, um insbesondere in Deutschland „das koloniale Interesse zu erhalten und zu mehren“.<sup>609</sup> Dabei wurde der Zusammenhang zwischen den geplanten „regelmässigen Veranstaltungen“ und der Unterstützung der Bevölkerung für mögliche „koloniale Forderungen“ hervorgehoben.<sup>610</sup> Die „wissenschaftlichen Vorträge“ sollten mit Einverständnis des dortigen Leiters in den „Räumen des Seminars für Orientalische Sprachen“<sup>611</sup> stattfinden und wurden als eine Maßnahme „neben den von den kolonialen Verbänden zu veranstaltenden Vorträgen“ bezeichnet.<sup>612</sup>

*Historische Quelle:* Der Reichsminister für Wiederaufbau [KA Kolonialzentralverwaltung] an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. Dezember 1923

„[...] Die Reichsregierung hat die Bekämpfung der Schuldlüge des Versailler Vertrages übernommen, ressortmässig liegt die Bearbeitung der kolonialen Schuldlüge mir ob. Ausser der notwendigen Aufklärung im Auslande, ist es m.E. von besonderer Wichtigkeit, im Inlande selbst die Kenntnis von Deutschlands Leistungen auf kolonialem Gebiete zu erweitern, das koloniale Interesse zu erhalten und zu mehren, damit zu einer Zeit, zu der sich für Deutschland die Möglichkeit eigener kolonialer

<sup>608</sup> Vgl. GStA-PK, I HA Rep. 208A, Nr. 225a, Heft II, Bl. 65 (Vorderseite). Schreiben vom 27. Dezember 1923 des Ministerialdirektors [Dr. Anton] Meyer-Gerhard, Leiter der Kolonialzentralverwaltung (KA) im Reichsministerium für Wiederaufbau an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

<sup>609</sup> Vgl. ebd.

<sup>610</sup> Vgl. ebd.

<sup>611</sup> Vgl. Norman Balk, Die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (1926), 115, 116. „Seminar für Orientalische Sprachen. [...] Als Ergänzung der Universität lässt sich das Seminar für Orientalische Sprachen ansehen. [...] Gegründet wurde das Seminar im Jahre 1887 [...]“ S. 117. „Das Seminar wird von der Reichsregierung (Auswärtiges Amt) und dem preußischen Staate (Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung) gemeinsam unterhalten.“

<sup>612</sup> GStA-PK, I HA Rep. 208A, Nr. 225a, Heft II, Bl. 65 (Vorderseite). Schreiben vom 27. Dezember 1923 von [Anton] Meyer-Gerhard an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Betätigung ergeben sollte, das Deutsche Volk hinter den zu stellenden kolonialen Forderungen steht.

Neben den von den kolonialen Verbänden zu veranstaltenden Vorträgen würde ich es mit Freude begrüßen, wenn sich die regelmässige Veranstaltung wissenschaftlich gehaltener Vorträge kolonialen Inhalts ermöglichen liesse, an denen, soweit ich es übersehen kann, zur Zeit ein fühlbarer Mangel besteht. Ich habe dieserhalb mit dem Leiter des Seminars für Orientalische Sprachen, hier, Herrn Prof. Dr. Mittwoch, Fühlung genommen, der bei dortigem Einverständnis, bereit wäre, die Räume des Seminars hierzu zur Verfügung zu stellen.“<sup>613</sup>

Das Schreiben der Kolonialbehörde gibt Aufschluss über den Teilnehmerkreis, Themen und Referenten<sup>614</sup> sowie die Organisation und Bekanntmachung<sup>615</sup> der geplanten Vorträge. Aus dem Ersuchen lässt sich ableiten, dass sowohl die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung<sup>616</sup> als auch das Einverständnis des Leiters<sup>617</sup> des Seminars für Orientalische Sprachen eine Voraussetzung für die Billigung der Maßnahme war. Die Verantwortlichen der beiden Stellen wurden gleichzeitig angeschrieben, um die Genehmigung zu beschleunigen.<sup>618</sup>

---

<sup>613</sup> Ebd.

<sup>614</sup> Vgl. ebd., Bl. 65 (Rückseite). Weil die „erwünschten Teilnehmer studentische Jugend“ waren, sollten die Vorträge unentgeltlich sein. Die Themen und Referenten, die in Frage kamen, waren unter anderen „Auswanderung“ vom Geheimen Regierungsrat [Johannes] Gerstmeyer, „die deutschen Kolonien“ von einigen der früheren Gouverneure, darunter [Theodor] Seitz und [Heinrich] Schnee, sowie die „koloniale Verwaltung“ von Prof. [Otto] K[ö]bner.

<sup>615</sup> Vgl. ebd., Bl. 65 (Vorderseite/Rückseite). Schreiben von [Anton] Meyer-Gerhard an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. Dezember 1923. Die Veranstaltungen sollten alle zwei Wochen an demselben Wochentag am späten Nachmittag stattfinden. Für die Öffentlichkeitsarbeit wurden sowohl die Information der Presse als auch universitäre Informationswege wie die Eintragung im Vorlesungsverzeichnis geplant.

<sup>616</sup> Vgl. ebd., Bl. 65 (Vorderseite).

<sup>617</sup> Reichshandbuch der Deutschen Gesellschaft, Zweiter Band, S. 1257. *Eugen Mittwoch* (1876– [1942], Dr. Phil.; seit 1905 Privatdozent für semitische Philologie an der Universität Berlin [damalige Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin]; seit 1915 außerordentlicher (a.o.) Professor; seit 1919 ordentlicher Professor der semitischen Philologie; seit 1920 Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen.

<sup>618</sup> Vgl. GStA-PK, I HA Rep. 208A, Nr. 225a, Heft II, Bl. 65 (Rückseite). Schreiben von [Anton] Meyer-Gerhard an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. Dezember 1923.

*Historische Quelle:* Der Reichsminister für Wiederaufbau [KA Kolonialzentralverwaltung] an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. Dezember 1923

„Mein Gedanke ist, etwa alle 14 Tage während des Semesters an einem bestimmten Tage der Woche zu einer Spätnachmittagszeit, etwa 6-8 Uhr wissenschaftlich gehaltene Vorträge zu veranstalten. Da die Teilnahme der studentischen Jugend besonders erwünscht ist, müssten die Vorträge unentgeltlich sein. [...] Eine vorläufige Anfrage bei einzelnen [...] Herren hat deren Bereitwilligkeit zur unentgeltlichen Uebernahme von Vorträgen ergeben.[...]“<sup>619</sup>

„Meine Bitte geht dahin, sich grundsätzlich mit dem Plane einverstanden zu erklären. Das Nähere würde alsdann mit Prof. Dr. Mittwoch vereinbart werden können. Für Bekanntgabe in der Presse würde ich Sorge tragen, zur Bekanntgabe in der Universität am schwarzen Brett später auch im Vorlesungsverzeichnis würde ich die dortige Genehmigung erbitten. Mit Rücksicht auf den Beginn des Semesters wäre ich für eine baldige Erklärung dankbar. [...]

„Der Beschleunigung halber sende ich dieses Schreiben über das Seminar dorthin, damit Prof. Dr. Mittwoch alsbald Stellung nehmen kann.“<sup>620</sup>

Die Kolonialzentralverwaltung erhielt die Genehmigung für die Durchführung der „geplanten Vorträge über koloniale Sprachen, Auswanderung, Tropenmedizin, über die deutschen Kolonien“ Anfang Januar 1924.<sup>621</sup> In dem Mitteilungsschreiben wurde das Einverständnis mit folgender Begründung erteilt: „Wie mir der Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen berichtet, sollen durch die von Euer Hochwohlgeboren geplanten Vorträge [...] dem Seminar keinerlei besondere Kosten erwachsen. Vielmehr soll nur die Ueberlassung eines Raumes, sowie dessen Beleuchtung und Heizung in Frage kommen. Unter dieser Voraussetzung erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt mit dem Plan gern einverstanden.“<sup>622</sup>

---

<sup>619</sup> Ebd., Bl. 65 (Vorderseite/Rückseite).

<sup>620</sup> Ebd., Bl. 65 (Rückseite).

<sup>621</sup> Vgl. GStA-PK, I HA Rep. 208A, Nr. 225a, Heft II, Bl. 66 (Vorderseite), Schreiben vom 10. Januar 1924 des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an den Reichsminister für Wiederaufbau, Kolonial-Zentralverwaltung und an den Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen.

<sup>622</sup> Ebd.

Die Genehmigung des Plans des Leiters der Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau führte zu einer Vortragsreihe mit kolonialem Inhalt, die Bestandteil der Propagandakampagne der Reichsregierung im Zusammenhang mit der „Kriegsschuldfrage“ war. Diese Vermischung zwischen Wissenschaft und kolonialen Themen wurde hervorgehoben und explizit als Wirkungsbereich der Kolonialabteilung befürwortet.

## 4.7 Kontext: Die Lage in Deutschland nach dem Inkrafttreten des Versailler Vertrags

### 4.7.1 Politische und wirtschaftliche Instabilität

Das Alltagsleben in Deutschland wurde von politischer und wirtschaftlicher Instabilität geprägt. Die Regierungen unter den Reichskanzlern Bauer<sup>623</sup>, Müller<sup>624</sup>, Fehrenbach<sup>625</sup>, Wirth<sup>626</sup>, Cuno<sup>627</sup>, Stresemann<sup>628</sup> und Marx<sup>629</sup> waren mit „außen- und innenpolitischen“<sup>630</sup> Krisen konfrontiert. Wie bei der Regierung Bauer „blieb die Revision des Versailler Vertrags ein beherrschendes Motiv

---

<sup>623</sup> Vgl. Akten Kabinett Bauer. Die Angabe zur Dauer der Regierung Bauer wurde der Titelseite entnommen. Vgl. S. XXVII, Einleitung. *Gustav Bauer* [1870–1944] war Mitglied der Sozialdemokratischen Partei (SPD).

<sup>624</sup> Vgl. Akten der Reichskanzlei – Das Kabinett Müller I, 27. März bis 21. Juni 1920. Die Angabe zur Dauer der Regierung Müller wurde der Titelseite entnommen. Vgl. S. XI, Einleitung. *Hermann Müller* [1876–1931] war Mitglied der Sozialdemokratischen Partei (SPD).

<sup>625</sup> Vgl. Akten der Reichskanzlei – Das Kabinett Fehrenbach, 25. Juni 1920 bis 4. Mai 1921. Die Angabe zur Dauer der Regierung Fehrenbach wurde der Titelseite entnommen. Vgl. S. XX, Einleitung. *Konstantin Fehrenbach* [1852–1926] war Mitglied der Zentrumspartei.

<sup>626</sup> Vgl. Akten der Reichskanzlei – Die Kabinette Wirth I und II, 10. Mai 1921 bis 26. Oktober 1921, 26. Oktober 1921 bis 22. November 1922. Die Angabe zur Dauer der Regierungen Wirth wurde der Titelseite entnommen. Vgl. S. XXI, Einleitung. *Joseph Wirth* [1879–1956] war Mitglied der Zentrumspartei.

<sup>627</sup> Vgl. Akten der Reichskanzlei – Das Kabinett Cuno, 22. November 1922 bis 12. August 1923. Die Angabe zur Dauer der Regierung Cuno wurden der Titelseite entnommen. Vgl. S. XIX, Einleitung. *Dr. Wilhelm Cuno* [1876–1933] war parteilos.

<sup>628</sup> Vgl. Akten der Reichskanzlei – Die Kabinette Stresemann I und II, 12. August bis 6. Oktober 1923, 6. Oktober bis 30. November 1923. Die Angabe zur Dauer der Regierungen Stresemann wurde der Titelseite entnommen. Vgl. S. XXI, Einleitung. *Gustav Stresemann* [1878–1929] war Mitglied der Deutschen Volkspartei (DVP).

<sup>629</sup> Vgl. Akten der Reichskanzlei – Die Kabinette Marx I und II, 30. November 1923 bis 3. Juni 1924, 3. Juni 1924 bis 15. Januar 1925. Die Angabe zur Dauer der Regierungen Marx wurde der Titelseite entnommen. Vgl. S. VIII, Einleitung. *Wilhelm Marx* [1863–1946] war Mitglied der Zentrumspartei.

<sup>630</sup> Vgl. Akten Kabinett Müller I, S. VII, Einleitung.

der Politik der nachfolgenden Regierungen der Weimarer Republik<sup>631</sup>. Besonders der Artikel 231 des Versailler Vertrags über die Verantwortung Deutschlands<sup>632</sup> für den Ersten Weltkrieg wurde von der Reichsregierung zurückgewiesen.<sup>633</sup> Die „ursprüngliche Rechtsgrundlage für die deutschen Reparationsleistungen“<sup>634</sup> war der sogenannte Kriegsschuldartikel. Die deutsche Regierung unternahm deshalb eine Propagandakampagne, die sie als „Aufklärungsarbeit in der Schuldfrage“<sup>635</sup> bezeichnete. Die durchgeführten Maßnahmen sollten ein Entgegenkommen in der Reparationsfrage von Seiten der Alliierten und assoziierten Mächte bewirken.<sup>636</sup> Die Kolonialzentralverwaltung<sup>637</sup> im Reichsministerium für Wiederaufbau übernahm die entsprechenden Propagandamaßnahmen in Bezug auf die „koloniale Schuldfrage“.<sup>638</sup>

„Die ersten Reichstagswahlen gemäß den Bestimmungen der neuen Verfassung wurden im Juni 1920 durchgeführt“<sup>639</sup>, trotz des Putschversuches<sup>640</sup> von „reaktionären Politikern und Offizieren, die [unter

---

<sup>631</sup> Akten Kabinett Bauer, S. LVI, Einleitung.

<sup>632</sup> Vgl. RGBI 1919, Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. Vom 17. Juli 1919, S. 985. [Wortlaut:] „Teil VIII. Wiedergutmachungen. Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen. Artikel 231. Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland anerkennt, dass Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben.“

<sup>633</sup> Vgl. Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Viertes Band, München 2003, 409.

<sup>634</sup> Vgl. ebd. 409.

<sup>635</sup> Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, Serie A: 1918–1923, Bd. VII, S. 343, Nr. 144. Schreiben vom 14. März 1923, vom Reichsminister des Auswärtigen von Rosenberg an das Reichsministerium der Finanzen.

<sup>636</sup> Vgl. ebd.

<sup>637</sup> Vgl. RGBI 1920, S. 380. Aufhebung des Reichskolonialministeriums vom 1. April 1920. [Wortlaut] „Das Reichskolonialministerium wird mit Wirkung vom 1. April 1920 aufgehoben. Die Kolonialzentralverwaltung wird für die Zwecke der Abwicklung mit dem Reichsministerium für Wiederaufbau vereinigt.“

<sup>638</sup> Vgl. GStA-PK, I HA Rep. 208A, Nr. 225a, Heft II, Bl. 65 (Vorderseite). Schreiben des Ministerialdirektors Meyer-Gerhard, Leiter der Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. Dezember 1923. Im Sprachgebrauch der Kolonialzentralverwaltung wurde der Ausdruck „Bearbeitung der kolonialen Schuldfrage“ verwendet.

<sup>639</sup> Vgl. Akten Kabinett Fehrenbach, S. VIII, Einleitung.

<sup>640</sup> Vgl. Tofahrn (2011) 197. Am 12. und 13. März 1920 gab es den Versuch, die Regierung zu stürzen, geführt von „Wolfgang Kapp, preußischer Generallandschaftsdirektor und Walter Freiherr von Lüttwitz.“

anderem] die Verfassung und den Friedensvertrag rückgängig<sup>641</sup> machen wollten. Die „Sitzungsperiode der Deutschen (Weimarer) Nationalversammlung“ wurde nach den Wahlen geschlossen.<sup>642</sup> „Die organisierte Arbeiterbewegung und die ihr nahestehenden Parteien“ riefen einen politischen Generalstreik aus, um zur Vereitelung des Umsturzes der Regierung Bauer beizutragen.<sup>643</sup> Der Streik führte jedoch zu „unüberwindlichen Gegensätzen“ zwischen dem Deutschen Beamten Bund (DBB) und dem Bund der höheren Beamten (BhB), ausgelöst durch die unterschiedlichen Haltungen der Beamtenvertretungen zum Generalstreik.<sup>644</sup> Der Bund der höheren Beamten, der den Generalstreik abgelehnte, verließ den Deutschen Beamten Bund im Juni 1920, ein Jahr später wurde er in Reichsbund der höheren Beamten (RhB) umbenannt.<sup>645</sup> Der Bund der höheren Beamten „erfasste die höheren Beamten seit 1922 fast vollzählig“.<sup>646</sup> Der Putschversuch vom März 1920 ebenso wie politisch motivierte Anschläge auf Personen waren Zeichen politischer Instabilität. „Gegnern der Republik und der Versailler Nachkriegsordnung“ wurde die Ermordung von „über 400 [Menschen] bis 1924“ angelastet.<sup>647</sup> Unter den prominenten Opfern waren Reichsfinanzminister Matthias Erzberg im August 1921 und Außenminister Walther Rathenau im Juni 1922.<sup>648</sup> Zugleich bekam die Bevölkerung die Auswirkungen durch die höhere Erwerbslosigkeit sowie Versorgungsprobleme im täglichen Leben zu spüren. Die hohen Zahlen von Arbeitern, die erwerbslos waren oder von Kurzarbeit lebten, „äußerten sich 1923 in der Häufung von Streiks“.<sup>649</sup> Es kam auch zu „Hungerkrawallen und Plünderungen von Lebensmittelgeschäften“.<sup>650</sup> Es ist naheliegend, dass die Reglementierungen

---

<sup>641</sup> Vgl. Akten Kabinett Müller I, 27. März bis 21. Juni 1920, S. VII–VIII, Einleitung.

<sup>642</sup> Vgl. Tofahrn (2011) 209.

<sup>643</sup> Vgl. Büttner (2008) 248.

<sup>644</sup> Vgl. ebd.

<sup>645</sup> Vgl. ebd.

<sup>646</sup> Vgl. ebd.

<sup>647</sup> Vgl. Wehler (2003) 410.

<sup>648</sup> Vgl. ebd.

<sup>649</sup> Vgl. Büttner (2008) 178.

<sup>650</sup> Vgl. ebd.



betreffend die Einfuhr von „Kolonialwaren“<sup>651</sup>, die während der Kriegszeit erlassen worden waren, nun aufgehoben wurden, um die Versorgung der Bevölkerung zu erleichtern.<sup>652</sup>

Der Reichshaushalt wurde durch „eine zunehmende Verschlechterung der deutschen Finanzen und eine steigende Geldentwertung, die dann in der Inflation des Jahres 1923 ihren Kulminationspunkt fand“<sup>653</sup>, belastet. Auf Grund der Finanzentwicklung wurde die „Aufstellung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920 stark verzögert.“<sup>654</sup> Bis zur Verkündung des „Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1920 im April 1921“ wurden „befristete Nothaushalte verabschiedet, die jeweils die Einnahmen und Ausgaben für bestimmte Monate enthielten“<sup>655</sup>. Die vorläufigen Regelungen vom März<sup>656</sup> und Mai 1920<sup>657</sup> sicherten im Besonderen die „Besoldungen“ für die Beamten im Reichsministerium für Wiederaufbau sowie für die Beamten bei den „nachgeordneten Behörden“<sup>658</sup>.

Die Turbulenzen am Devisenmarkt, vor allem der Zusammenbruch des Kurses der Reichsmark im April 1923<sup>659</sup> und erneut im Juni 1923<sup>660</sup>, hatten Folgen für die Ausführung von Regierungsmaßnahmen. Im Rahmen des „Programms zur

---

<sup>651</sup> Vgl. RGBI 1918, S. 1099. Verordnung über Kolonialwaren. Vom 2. September 1918. [Wortlaut] „Der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats [wurde ermächtigt,] Bestimmungen über den Verkehr mit Kolonialwaren, ihren Verbrauch und ihre Preisgestaltung [zu] erlassen.“

<sup>652</sup> Vgl. RGBI 1921, S. 165. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Ein- und Ausfuhr. Vom 10. Februar 1921. Die Einfuhr von „Hülsenfrüchten, trockene (reife), Reis, Kakao, roh in Bohnen“ wurde erlaubt. Vgl. RGBI 1921, S. 690, Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee und Tee. Vom 14. Mai 1921. [Wortlaut] „Der Import von „Kaffee; roh [und] Tee, auch Mate“ wurde gestattet.

<sup>653</sup> Akten Kabinett Fehrenbach, S. XLIX, Einleitung.

<sup>654</sup> Ebd.

<sup>655</sup> Vgl. ebd.

<sup>656</sup> Vgl. RGBI 1920, S. 425. Vom 31. März 1920.

<sup>657</sup> Vgl. ebd., S. 917. „Gesetz betreffend die Ergänzung zum Reichsgesetze, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 31. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 425). Vom 8. Mai 1920.“ Das Gesetz legte fest, dass bestimmte „Maßnahmen durchgeführt [oder in einer vorgegebenen] Summe verausgabt werden“ sollten.

<sup>658</sup> Vgl. ebd., S. 930–932. „Gesetz betreffend die Ergänzung zum Reichsgesetze, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 31. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 425). Vom 8. Mai 1920. Entnommen aus [Teil] X. Im Haushalt des Reichsministeriums für Wiederaufbau. A. Im ordentlichen Haushalt. 1. Bei den fortdauernden Ausgaben: [...] Besoldungen“.

<sup>659</sup> Vgl. Akten Kabinett Cuno, S. XL, Einleitung.

<sup>660</sup> Vgl. ebd., 22, S. XLI, Einleitung.

Bekämpfung der kolonialen Schuldlüge“ wurde eine „Nachbewilligung“ beantragt.<sup>661</sup> Die verantwortliche Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau begründete dies damit, dass die ursprüngliche Bewilligung für die Durchführung nicht ausreichen würde,<sup>662</sup> da „inzwischen eine solche Entwertung der deutschen Valuta eingetreten [war], dass der Betrag keine grössere Kaufkraft mehr [besaß]“<sup>663</sup>.

Die außerordentliche, kollektive Krisensituation, die seit dem Ende des Ersten Weltkriegs und der November-Revolution 1918 den Alltag in Deutschland bestimmte, entwickelte „sich zum dichten Knoten einer Staatskrise“ während der Zeit der Regierung unter Reichskanzler Gustav Stresemann.<sup>664</sup> In den „103 Tagen“ zwischen Anfang August und Ende Oktober 1923 wurden unter anderem Entscheidungen über „Reparationen, Inflation, Währungsstabilisierung, Arbeitslosigkeit, Arbeitskämpfe, Separatismus, Kommunistenaufland, Hitlerputsch, [sowie] Spannungen zwischen politischer und militärischer Führung abgefordert“<sup>665</sup>.

Die nachfolgende Regierung unter Reichskanzler Wilhelm Marx<sup>666</sup> übernahm unter anderem die „Durchführung der eingeleiteten Währungsreform“ sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der „kritischen Situation der Staatsfinanzen.“<sup>667</sup> „Einen wesentlichen Beitrag zur Einsparung von Staatsausgaben mußte das Personal der öffentlichen Verwaltung leisten.“<sup>668</sup> „Nach den Plänen des Finanzministeriums sollte der mehr schematische Weg des Personalabbaus durch einen organischen Abbau der Verwaltungsorganisation ergänzt werden.“<sup>669</sup> Um diese Pläne der Regierung

---

<sup>661</sup> Vgl. BArch, R/1833, Bl. 17. Schreiben vom 31. August 1923, des Reichsministers für Wiederaufbau. Kolonialzentralverwaltung. Im Auftrage gez. Meyer-Gerhard an den Herrn Reichsminister der Finanzen.

<sup>662</sup> Vgl. ebd.

<sup>663</sup> Ebd.

<sup>664</sup> Akten Kabinette Stresemann I und II, 12. August bis 6. Oktober 1923, 6. Oktober bis 30. November 1923, S. XIX, Einleitung.

<sup>665</sup> Vgl. ebd.

<sup>666</sup> Vgl. Akten Kabinette Marx I und II, 30. November 1923 bis 3. Juni 1924, 3. Juni 1924 bis 15. Januar 1925, S. Titelseite.

<sup>667</sup> Vgl. ebd., S. VII, Einleitung.

<sup>668</sup> Vgl. ebd., S. XXV, Einleitung.

<sup>669</sup> Vgl. ebd., S. XXVI, Einleitung.

durchführen zu können, wurde „eine mit besonderen Vollmachten ausgestattete Verwaltungsabbaukommission eingesetzt.“<sup>670</sup> Die Entscheidungen der Verwaltungsabbaukommission sollten „zu kostensparenden Verwaltungsvereinfachungen und zur Beseitigung entbehrlicher Dienststellen“ führen.<sup>671</sup> Eine Folge dieser Politik war die Auflösung des Reichsministeriums für Wiederaufbau im Mai 1924.<sup>672</sup> Die Akteure im Reichsministerium für Wiederaufbau hatten sich mit der „übertragenen Durchführung aller wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags“ seit dem Jahr 1920 beschäftigt.<sup>673</sup> Der Beamtenausschuss des Reichsministeriums für Wiederaufbau versuchte, die Auflösung zu verhindern und sprach sich deshalb gegen den Plan der Regierung aus.<sup>674</sup> Insbesondere wurden Bedenken „in außenpolitischer Hinsicht gegen die Auflösung des Ministeriums für Wiederaufbau“ vorgebracht.<sup>675</sup>

## **5 Die Eingliederung der kolonialen Ziele in die deutsche Aussenpolitik**

Die Ausgliederung der Kolonialbehörde aus den Reihen der selbständigen Obersten Reichsbehörden wurde im Kontext des Mandats der Verwaltungsabbaukommission zur „Frage der künftigen Gestaltung der Kolonialzentralverwaltung“ vollzogen.<sup>676</sup> Zunächst gab es noch unterschiedliche Ansichten zwischen den Akteuren in den beteiligten

---

<sup>670</sup> Vgl. ebd.

<sup>671</sup> Vgl. ebd.

<sup>672</sup> Vgl. ebd. Vgl. RGBl 1924 I, S. 433. Verordnung über die Auflösung des Reichsministeriums für Wiederaufbau. Vom 8. Mai 1924.

<sup>673</sup> Verhandlungen Nationalversammlung, Bd. 342, Drucksache Nr. 2547, Anlage 7, vom 12. April 1920, S. 87. „Denkschrift über die Organisation und die Aufgaben des Reichsministeriums für Wiederaufbau“.

<sup>674</sup> Vgl. PA AA, R138674, Bl. 19. Januar 1924. Schreiben des Beamtenausschusses des Reichsministeriums für Wiederaufbau an den Reichsaußenminister Stresemann. Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 4, S. 391–392. *Gustav Stresemann* (1878–1929) war Reichsminister des Auswärtigen vom August 1923 bis zu seinem Tod am 13. Oktober 1929.

<sup>675</sup> Vgl. ebd., Bl. 19. Januar 1924 (Rückseite), der Beamtenausschuß des Reichsministeriums für Wiederaufbau an den Reichsaußenminister Stresemann.

<sup>676</sup> Vgl. PA AA, R139013, Bl. 21. Januar 1924. Aufzeichnung des Staatssekretärs [Gustav] Müller im Reichsministerium für Wiederaufbau an den Sparkommissar Staatsminister a.D. Saemisch, Reichsminister des Auswärtigen, und den Reichsminister der Finanzen.

Ministerien auf der einen Seite und der Verwaltungsabbaukommission auf der anderen Seite hinsichtlich des Zeitpunkts für die Aufnahme von Gesprächen.<sup>677</sup> Eine Besprechung im Dezember 1923 wurde vertagt, weil „die Mehrheit“ der Teilnehmer aus den Ministerien keine Änderungen der bestehenden Verhältnisse besprechen wollte, bevor eine Entscheidung über die Zukunft des Reichsministeriums für Wiederaufbau beschlossen worden sei.<sup>678</sup> Der Staatssekretär im Reichsministerium für Wiederaufbau brachte zum Ausdruck, „dass [er] zu der Frage einer Loslösung der kolonialen Angelegenheiten vom Reichsministerium für Wiederaufbau nur im Zusammenhang der Frage über den Fortbestand oder die Umbildung des Ministeriums Stellung nehmen“<sup>679</sup> könne. Auf der anderen Seite äußerte der „Vertreter des Sparkommissars“<sup>680</sup> den Wunsch, „die Frage der künftigen Gestaltung der Kolonialverwaltung unbeschadet der Stellungnahme zu der Frage der Aufrechterhaltung oder Umbildung des Reichsministeriums für Wiederaufbau geprüft zu sehen“<sup>681</sup>.

### 5.1 Die „Stellungnahme des Auswärtigen Amts“

Das Auswärtige Amt fertigte Ende Januar 1924 ein Gutachten mit der Überschrift „Uebertragung der kolonialen Angelegenheiten an das Auswärtige Amt“ an,<sup>682</sup> wenige Tage nach der ersten mündlichen Verhandlung mit der Verwaltungsabbaukommission.<sup>683</sup> In dem einleitenden Abschnitt wurde unter

---

<sup>677</sup> Vgl. ebd.

<sup>678</sup> Vgl. ebd. Die Besprechung fand am 12. Dezember 1923 statt.

<sup>679</sup> Ebd.

<sup>680</sup> Vgl. Der Reichsrat. Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs 1919–1934. Ein biographisches Handbuch, 256. *Friedrich Ernst Moritz Saemisch* (1869–1945) war von April bis November 1921 preußischer Finanzminister; seit Oktober 1922 Präsident des Rechnungshofs für das Deutsche Reich und Chefpräsident der Preußischen Oberrechnungskammer; von Dezember 1922 bis März 1934 Reichssparkommissar.

<sup>681</sup> PA AA, R139013, Bl. 21. Januar 1924. Aufz. des Staatssekretärs Müller.

<sup>682</sup> Vgl. ebd., Bl. 30. Januar 1924, S. 1–3. Das Schreiben wurde von Gneist unterzeichnet. Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 2, S. 48–49. *Carl Gneist* (1868–1939), seit 1897 in den Auswärtigen Dienst (konsularische Laufbahn), 1921–1924 Ministerialdirektor, Leitung der Abteilung I (Personal und Verwaltung).

<sup>683</sup> Vgl. ebd., Bl. 24. Januar 1924. Einladung zu der „Verhandlung über die Umgestaltung der Kolonialzentralverwaltung“ am 28. Januar 1924 in den Sitzungssaal, Leipziger Platz 13. Das Schreiben an das Auswärtige Amt, Ministerialdirektor Gneist, wurde vom Vorsitzenden der Verwaltungsabbaukommission zugesandt.

anderem erklärt: da erstens „das Wiederaufbauministerium zum 1. April 1924 aufgelöst werden soll, müssen die Angelegenheiten an andere Behörden übergeben“ werden. Zweitens waren sich alle Akteure einig, dass die Abwicklungsangelegenheiten von „mittleren Reichsbehörden, insbesondere von Versorgungsämtern, bearbeitet werden“. Drittens wurde festgehalten, dass nur „die sogenannten lebenden Kolonial-Angelegenheiten bei einem Ministerium bleiben sollen.“<sup>684</sup>

Das Auswärtige Amt wurde von den Akteuren der beteiligten Ressorts als „Zentralinstanz“ für die Errichtung „einer besonderen Abteilung in Vorschlag gebracht“<sup>685</sup>. Im zweiten Abschnitt des Gutachtens mit der Überschrift „Stellungnahme des Auswärtigen Amts“<sup>686</sup> wurden die Gründe für die „Übernahme der kolonialen Angelegenheiten“ erläutert. An erster Stelle wurde dargelegt, dass nur im Zusammenhang mit den kolonialen Angelegenheiten die Durchsetzung bestimmter „Ziele der gesamten Aussenpolitik“ möglich wäre.<sup>687</sup> Zudem wollte das Auswärtige Amt durch die „Übernahme der kolonialen Angelegenheiten eine Durchkreuzung [der] allgemeinen Politik“ durch andere koloniale Akteure unterbinden.<sup>688</sup> In der „Stellungnahme“ wurden ferner Fragen der Personalausstattung der Kolonialabteilung sowie die Tätigkeitsbereiche erläutert.<sup>689</sup> Es wurde vermerkt, dass die „Bearbeitung der Personalangelegenheiten der alten Kolonialbeamten (Regeln von Pensionen, Wartegeldern usw.)“ von nachgeordneten Stellen, insbesondere den Versorgungsämtern, übernommen werden könnten.<sup>690</sup>

*Historische Quelle:* Abschnitt: Stellungnahme des Auswärtigen Amts vom 30. Januar 1924

„Die Übernahme der kolonialen Angelegenheiten auf das Auswärtige Amt kann nicht abgelehnt werden, da es sich um Ziele handelt, deren

---

<sup>684</sup> Ebd., Bl. 30. Januar 1924, S. 1, Ministerialdirektor Gneist, Aufzeichnung „Übertragung der kolonialen Angelegenheiten an das Auswärtige Amt“.

<sup>685</sup> Ebd.

<sup>686</sup> Vgl. ebd.

<sup>687</sup> Vgl. ebd., S. 1–2.

<sup>688</sup> Vgl. ebd., S. 2.

<sup>689</sup> Vgl. ebd.

<sup>690</sup> Vgl. ebd.

Durchsetzung nur im Rahmen unserer gesamten Aussenpolitik möglich ist. Auch haben wir deshalb ein Interesse daran, diese Dinge in der Hand zu halten, um eine Durchkreuzung unserer allgemeinen Politik durch eine von anderen Stellen betriebene Kolonialpolitik zu verhindern. Dagegen ist es politisch in hohem Masse unerwünscht, wenn durch die Einrichtung einer besonderen Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt die allgemeine Aufmerksamkeit des Auslandes auf unsere kolonialen Interessen und Ziele gelenkt wird. Das wäre der sicherste Weg dafür, um alle Aussicht auf eine baldige Erlangung eines Mandats zu vereiteln. [...] Es wird daher vorgeschlagen, nur ein möglichst beschränktes Referat – ein vortragender Rat und 2 Hilfsarbeiter für Kolonialangelegenheiten zu übertragen, das am besten der englisch-amerikanischen Abteilung [...] einzufügen wäre. Denn in dieser Abteilung werden auch jetzt schon die Kolonial- und afrikanischen Angelegenheiten verfolgt.<sup>691</sup>

Die hier genannte Zielvorstellung, bei der „baldigen Erlangung eines Mandats“<sup>692</sup> des Völkerbundes für eine oder mehrere der afrikanischen überseeischen Besitzungen „berücksichtigt“ zu werden, waren schon in den „Richtlinien für die deutschen Friedensunterhändler vom April 1919“ enthalten.<sup>693</sup> Diese Bestrebung wurde seinerzeit in den Verhandlungen zum Versailler Vertrag von den Alliierten und assoziierten Mächten abgewiesen.<sup>694</sup> Zugleich lässt sich anhand der Historischen Quelle offenlegen, dass die „von anderen Stellen betriebene Kolonialpolitik“ unterbunden werden sollte.<sup>695</sup> Hiermit waren vermutlich die kolonialen Vereinigungen und Vereine gemeint. Aus der „Stellungnahme des Auswärtigen Amts“ kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Akteure im Auswärtigen Amt sowohl außenpolitische als auch innenpolitische Absichten bei der Entscheidung zur „Übernahme der kolonialen Angelegenheiten“<sup>696</sup> in Betracht zogen.

---

<sup>691</sup> Ebd., S. 1–2.

<sup>692</sup> Vgl. ebd., S. 2.

<sup>693</sup> Vgl. Akten Kabinett Scheidemann, S. 193. Dok. Nr. 49, „Richtlinien für die deutschen Friedensunterhändler.“ 21. April 1919. „VIII. Kolonien. [...] 2. Völkerrechtliche Neuregelung der Kolonialhoheitsrechte. [...] b) Deutschland ist nötigenfalls zur Umwandlung der bisherigen Hoheitsrechte in solche eines Mandatars des Völkerbundes grundsätzlich bereit, sofern diese Neuregelung auf alle tropischen Kolonien gleichmäßig Anwendung findet. Bei der Vergebung des Mandats wäre Deutschland angemessen zu berücksichtigen.“

<sup>694</sup> RGBl 1919, S. 739–741. Teil 1. Völkerbundssatzung. Artikel 22.

<sup>695</sup> Vgl. PA AA, R139013, Bl. 30. Januar 1924, S. 2, Ministerialdirektor Gneist, Aufz. „Übertragung der kolonialen Angelegenheiten an das Auswärtige Amt“.

<sup>696</sup> Vgl. ebd.

## 5.2 Der „Beschluss der Verwaltungsabbaukommission“

Die „mündlichen Verhandlungen“ der Verwaltungsabbaukommission<sup>697</sup> über die zukünftige Gestaltungsform der Kolonialzentralverwaltung fanden im Januar und Februar 1924 statt. Der entsprechende Beschluss der Kommission wurde am 8. März 1924 bekanntgegeben.<sup>698</sup> Die ersten drei der insgesamt sieben Punkte befassten sich mit der Erläuterung der Auflösung der Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau sowie der Überleitung von Aufgaben an das Auswärtigen Amt.<sup>699</sup> Unter den Ziffern 1 und 2 wurde erklärt: „1.) Die Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau wird mit Wirkung vom 1. April 1924 ab aufgelöst. 2) Dasjenige Arbeitsgebiet der Kolonialzentralverwaltung, welches die noch lebenden Aufgaben umfasst, wird vom 1. April 1924 ab dem Auswärtigen Amt überwiesen.“<sup>700</sup> Die „lebenden Aufgaben“ umfassten unter anderem die „Ausführung der auf die ehemaligen Schutzgebiete bezüglichen Bestimmungen des Versailler Vertrages“, die „Beobachtung des gesamten Kolonialwesens, insbesondere der Entwicklung der Mandatsverwaltungen“, die „Beaufsichtigung der Kolonialgesellschaften“ sowie „Presse und Propaganda“.<sup>701</sup> Unter Ziffer 3 heißt es weiter: Die Bearbeitung der genannten

---

<sup>697</sup> Vgl. ebd., Bl. 8. März 1924, S. 1, 4. Die Verwaltungsabbaukommission bestand aus dem Vorsitzenden, Sparkommissar Staatsminister a.D. Saemisch und den zwei Besitzern, Staatssekretär z.D. Busch und Staatssekretär z.D. Lewald. Vgl. Der Reichsrat. Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs 1919–1934. Ein biographisches Handbuch, (bearbeitet von) Joachim Lilla, S. 40–41. *Felix Emil Johannes Busch* (1871–1938) war im Reichsfinanzministerium tätig. Vgl. Persönlichkeiten der Verwaltung. Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648–1945, Kurt G.A. Jeserich / Helmut Neuhaus, Stuttgart 1991, 522. *Theodor Lewald* (1860–1947) war im Reichsinnenministerium tätig. Vgl. Akten Kabinette Marx I und II, 30. November 1923 bis 3. Juni 1924, 3. Juni 1924 bis 15. Januar 1925, (bearbeitet von) Günter Abramowski, S. 23, Dok. Nr. 4, Kabinettsitzung vom 3. Dezember 1923. Der Wortlaut: „4. Stellung des Sparkommissars. [Einsetzung einer Verwaltungsabbaukommission]. Der Reichsminister der Finanzen teilte mit, daß [...] er [...] daher vor[schlage], ein Dreimänner-Kollegium, bestehend aus dem Reichssparkommissar, einem Vertreter des Reichsfinanzministers und einem Vertreter des Reichsministers des Innern zu ernennen, dem das Kabinett seine Rechte zur Einstellung von Aufgaben, zum Abbau von Behörden übertrage.“

<sup>698</sup> Vgl. PA AA, R139013, Bl. 8. März 1924, S. 1. Aus dem „Beschluss [der] Verwaltungsabbaukommission“ geht hervor, dass die mündlichen Verhandlungen am 28. Januar und 20. Februar 1924 stattfanden.

<sup>699</sup> Vgl. ebd., S. 1–2.

<sup>700</sup> Ebd., S. 1.

<sup>701</sup> Vgl. ebd., S. 1, 2. Die anderen „lebenden Aufgaben“ hatten zum Inhalt: „Beobachtung und Sammlung des Nachrichtenmaterials aus den ehemaligen deutschen Schutzgebieten;“

„lebenden Aufgaben“ soll „vom 1. April 1924 ab durch eine im Auswärtigen Amt einzurichtende besondere Abteilung für koloniale Angelegenheit“ erfolgen.<sup>702</sup> Die Verwaltungsabbaukommission schilderte dazu ihre Empfehlungen für den „Personalbedarf der Abteilung.“<sup>703</sup>

*Historische Quelle:* Beschluss [der] Verwaltungskommission vom 8. März 1924

„3.) [...] Die Bearbeitung der vorerwähnten Aufgaben erfolgt vom 1. April 1924 ab durch eine im Auswärtigen Amt einzurichtende besondere Abteilung für koloniale Angelegenheiten. Die V.A.K. empfiehlt auf Grund des Verhandlungsergebnisses dringend, die neue Abteilung als eine unmittelbar dem Staatssekretär unterstellte selbständige Abteilung auszugestalten und ihr Personal, [...] solange die Verhältnisse es irgend gestatten, aus ehemaligen Kolonialbeamten zusammenzusetzen.“<sup>704</sup>

Unter der Ziffer 4 wurde die „Errechnung, Ausweisung und Zahlung der dem Beamten des früheren Reichskolonialamts und der Kolonialzentralverwaltung, den Schutzgebietsbeamten und ihren Hinterbliebenen zustehenden Gebühren“ erläutert.<sup>705</sup> Die Zuständigkeit für diese Angelegenheiten sollte an das Reichsarbeitsministerium übergehen.<sup>706</sup> Unter Ziffer 5 wurden die Aufgaben erläutert, die an das Reichsfinanzministerium (Restverwaltung für Reichsaufgaben) abzugeben seien.<sup>707</sup> Unter Ziffer 6 wurde erklärt, dass sich die „beteiligten Ressorts“ über „etwaige Unklarheiten unter einander einigen“ sollten.<sup>708</sup> Unter der letzten Ziffer 7 brachte die Verwaltungsabbaukommission

---

Erhaltung des Deutschtums in Südwestafrika; Standesamts- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten; Koloniale Gräberfürsorge; Verwaltung der Bücherei und der wissenschaftlichen Karten und des Instrumentenmaterials; Bearbeitung der mit der Verleihung des Kolonialabzeichens zusammenhängenden Angelegenheiten; Bearbeitung der Personalien der Beamten des früheren Reichs-Kolonialamts und der Kolonialzentralverwaltung sowie der Schutzgebietsbeamten in der Ministerialinstanz; Angelegenheiten der früheren Schutztruppen, soweit sie in die Ministerialinstanz gehören (vergl. Ziff. 5 des Beschlusses)“.

<sup>702</sup> Ebd., S. 2.

<sup>703</sup> Vgl. ebd.

<sup>704</sup> Ebd., S. 2.

<sup>705</sup> Vgl. ebd., S. 3.

<sup>706</sup> Vgl. ebd.

<sup>707</sup> Vgl. ebd. [Wortlaut] „5. Rechtsangelegenheiten der Kolonialverwaltung; Abwicklung der Ansprüche gegen den Fiskus sowie der sonstigen finanziellen Angelegenheiten aus dem Bereich der ehemaligen Kolonialverwaltung; Abwicklung der Schutztruppenangelegenheiten.“

<sup>708</sup> Vgl. ebd., S. 4.



ihre Zuversicht zum Ausdruck, dass ein „reibungsloser Eintritt der Wirkung [des] Beschlusses mit dem 1. April [1924] von den beteiligten Ressorts [zu] gewährleisten“ sei.<sup>709</sup>

### 5.3 Die „Empfehlungen für den Personalbedarf der Abteilung für koloniale Angelegenheiten“

Die endgültige Zusammensetzung des Personals „wegen der Überleitung der kolonialen Angelegenheiten vom Reichsministerium für Wiederaufbau an das Auswärtige Amt“ wurde in der „Niederschrift [der] Besprechung“ festgehalten, an der Vertreter des Reichsministeriums für Wiederaufbau und des Auswärtigen Amtes im April 1924 teilnahmen.<sup>710</sup> Die Vereinbarung folgte dem „Beschluss der Verwaltungsabbaukommission vom 8. März 1924“<sup>711</sup>. Vorgeschrieben wurde „1 Ministerialrat als Dirigenten und 3 höhere Beamte als Referenten [...], 5 Expedienten, 2 Registratoren, [und] 1 Bibliothekar.“<sup>712</sup> Vom Auswärtigen Amt wurden „als Referenten: Direktor [Theodor] Gunzert beim Reichskommissar für Reparationslieferungen, Oberregierungsrat [Paul] Eltester, Geheimer Regierungsrat, Geheimer Regierungsrat [Anton] Heilingbrunner ausgewählt“<sup>713</sup>.

In der Frage der Ernennung der Leitung der Abteilung traten unterschiedliche Grundeinstellungen zutage. „Der bisherige Leiter der Kolonialzentralverwaltung Dr. [Anton] Meyer-Gerhard war bereit, [die] Dirigentenstelle zu übernehmen.“<sup>714</sup> Meyer-Gerhardt wurde besonders von

<sup>709</sup> Vgl. ebd.

<sup>710</sup> PA AA, R138674, Bl. 15. April 1924, S. 1, Niederschrift der Besprechung. Die teilnehmenden Vertreter waren für das Ministerium für Wiederaufbau: Staatssekretär Dr. Müller und Ministerialrat, Geheimer Oberregierungsrat Steinhausen; für das Auswärtige Amt: Ministerialdirektor [Carl] Gneist, Legationsrat [Walter] de Hass, Ministerialrat und Geheimer Oberregierungsrat [Edmund] Brückner. Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes 1871–1945. Auswärtiges Amt Historischer Dienst (Hg.), Bd. 2, S. 149–150. *Walter de Haas* (1864–1931) seit 1903 im Auswärtigen Amt tätig; seit November 1922 Wahrnehmung des Dirigentengeschäfts der Abteilung III (England, Amerika und Orient).

<sup>711</sup> Vgl. PA AA, R 139013, Bl. 8. März 1924, S. 2. „Beschluss.“

<sup>712</sup> Vgl. ebd. 3.) Personalbedarf.

<sup>713</sup> PA AA, R138674, Bl. 15. April 1924, S. 1, „Niederschrift der Besprechung. II. Die Personalien der für den Übertritt in Betracht kommenden Beamten und Angestellten.“

<sup>714</sup> PA AA, R19013, Bl. „Notiz für die Rücksprache des Herrn Reichspräsidenten [Wilhelm Marx] mit [dem] Reichsminister [des Auswärtigen, Gustav] Stresemann. Betreff: Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes.“ Seite 1 von 3 Seiten, ohne Datum. Aus dem

denjenigen Akteuren unterstützt, die bis zum Ende des Ersten Weltkriegs in der kolonialen Behörde in leitenden Positionen beschäftigt gewesen waren.<sup>715</sup> Dagegen „bestand beim Auswärtigen Amt [...] die Neigung, [Meyer-Gerhardt] ausscheiden zu lassen und die Dirigentenstelle der Kolonialabteilung einem jüngeren Vortragenden Rat, der früher kurze Zeit Kolonialbeamter war, zu übertragen.“<sup>716</sup> „Als Leiter der zu errichtenden Abteilung für Kolonialangelegenheiten [wurde] der Ministerialrat, Geheimer Oberregierungsrat Brückner in Aussicht genommen, der zur Uebernahme [der] Stellung bereit [war]“<sup>717</sup>. Ab dem 16. April 1924 wurde Edmund Brückner die Leitung der „Geschäfte der Kolonialverwaltung“ übertragen.<sup>718</sup>

Im Beschluss hatte die Verwaltungsabbaukommission den „Personalbedarf der [zu errichtenden besonderen kolonialen] Abteilung“ festgelegt.<sup>719</sup> In Bezug auf die Leitung wurde hervorgehoben, dass der Leiter den Rang eines

---

Schriftstück geht eindeutig hervor, dass es nach dem „Beschluss“ der Verwaltungsabbaukommission vom 8. März 1924 verfasst wurde. Die „Rücksprache mit dem Reichsminister Stresemann“ fand vermutlich in der Zeit vor der „Besprechung“ zwischen den Vertretern des Reichsministeriums für Wiederaufbau und des Auswärtigen Amtes am 15. April 1924 statt.

<sup>715</sup> Ebd., Seite 1. Bl. „Notiz für die Rücksprache des Herrn Reichspräsidenten mit [dem] Reichsminister Stresemann. Betreff: Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes.“ Im Schriftstück werden als Unterstützer von Meyer-Gerhard unter anderen Solf, Schnee und Seitz genannt.

Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 4, S. 284–285, *Wilhelm Solf* (1862–1936), Studium unter anderem am Seminar für Orientalische Sprachen in Berlin, Dr. phil. 1896 unter anderem in Philologie, Indologie; Jurastudium 1891/1892; im Kolonialdienst 1896 bis Dezember 1918, Bezirksrichter im Gouvernement von Deutsch-Ostafrika 1898, Gouverneur von Samoa 1900–1911; Staatssekretär des Reichskolonialamts 1911–1918, zugleich Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Oktober bis Dezember 1918; 1920–1928 Einberufung in den Auswärtigen Dienst, Geschäftsträger in Tokyo; Versetzung in den Ruhestand 1928. S. 133–134, *Heinrich Schnee* (1871–1949), Dr. jur.; im Kolonialdienst 1897–1918; Wirklicher Geheimer Rat, Gouverneur von Deutsch-Ostafrika 1912–1918. S. 249–250, *Theodor Seitz* (1863–1949), Dr. jur.; Einberufung in den Auswärtigen Dienst (Kolonialdienst) 1894, Geheimer Legationsrat; Gouverneur von Kamerun 1907–1910, dann Deutsch-Südwestafrika, 1910–1915; 1915–1919 in südafrikanischer Kriegsgefangenschaft; 1920 Versetzung in den Ruhestand; 1920 bis Dezember 1930 Präsident, dann Ehrenpräsident der Deutschen Kolonialgesellschaft.

<sup>716</sup> PA AA, R19013, Seite 1. Bl. „Notiz für die Rücksprache des Herrn Reichspräsidenten mit [dem] Reichsminister Stresemann.“

<sup>717</sup> PA AA, R139013, Bl. 15. April 1924. Schreiben an den Reichsminister der Finanzen. Vermutlich war der Absender das Auswärtige Amt.

<sup>718</sup> Vgl. PA AA, R138674, Bl. 15. April 1924, S. 3, „Niederschrift“ unterzeichnet von den Vertretern Staatssekretär Müller, Ministerium für Wiederaufbau, und Ministerialdirektor Gneist, Auswärtiges Amt.

<sup>719</sup> Vgl. PA AA, R139013, Bl. 8. März 1924, S. 2. „Beschluss der Verwaltungsabbaukommission“.

„Ministerialrates“ bekleiden sollte.<sup>720</sup> Dies sollte „unbeschadet der Möglichkeit der Übertragung [der] Leitung an den [damaligen] Ministerialdirektor der Kolonialzentralverwaltung“ der Fall sein.<sup>721</sup> Die „kolonialen Kreise“, die in der „Kolonialen Reichsarbeitsgemeinschaft“<sup>722</sup> vertreten waren, hatten sich nach der Entscheidung der Verwaltungsabbaukommission für die Berufung des amtierenden Leiters der Kolonialzentralverwaltung, Dr. Meyer-Gerhard, eingesetzt.<sup>723</sup> Als Begründung führten sie unter anderem an, dass die „Koloniale Reichsarbeitsgemeinschaft“ besonderen Wert auf die Berufung legte, weil Meyer-Gerhard „in den letzten, für unsere Sache besonders kritischen Jahren die Geschäfte der Kolonialzentralverwaltung in ständiger Verbindung mit den in unserer Arbeitsgemeinschaft vereinigten Vereinen und Verbänden geführt hat [...]“.<sup>724</sup>

Diese Personalentscheidung über die Leitung „der zu errichtenden Abteilung für Kolonialangelegenheiten“<sup>725</sup> im Zusammenhang mit der „Übernahme der kolonialen Angelegenheiten auf das Auswärtige Amt“<sup>726</sup> bedeutet eine Zäsur. Bereits in dem Gutachten vom Januar 1924 wurde angedeutet, dass das Auswärtige Amt vorhatte, sich von der bisherigen kolonialen Politik des Reichsministeriums für Wiederaufbau abzugrenzen.<sup>727</sup> Diese Abgrenzung hätte auch Folgen in Bezug auf die kulturellen Praktiken in der Behörde gehabt. Die vorherige Beziehung zwischen der Kolonialbehörde und den „kolonialen Kreisen“ wie der „Deutschen Kolonialgesellschaft“ und der „Kolonialen Reichsarbeitsgemeinschaft“ hätte vermutlich in Zukunft an die veränderten Verhältnisse angepasst werden müssen.

---

<sup>720</sup> Vgl. ebd. 3.) Personalbedarf.

<sup>721</sup> Vgl. ebd.

<sup>722</sup> Vgl. Fieber (1961) 21. Die Koloniale Reichsarbeitsgemeinschaft (Korag) wurde im Jahr 1922 gegründet.

<sup>723</sup> Vgl. PA AA, R139013, Bl. 11. März 1924, Schreiben des Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft Theodor Seitz an den Reichsminister des Auswärtigen, Dr. Stresemann.

<sup>724</sup> Ebd.

<sup>725</sup> Ebd., Bl. 15. April 1924. Schreiben an den Reichsminister der Finanzen. Vermutlich war der Absender das Auswärtige Amt.

<sup>726</sup> Vgl. ebd., Bl. 30. Januar 1924, S. 1–2, Gneist, Aufz. „Übertragung der kolonialen Angelegenheiten an das Auswärtige Amt“.

<sup>727</sup> Ebd., S. 2.

#### 5.4 Die Rechtslage bei der „Übertragung der kolonialen Angelegenheiten an das Auswärtige Amt“ im Jahr 1924

Die koloniale Rechtsgrundlage wurde durch die „Auflösung des Reichsministeriums für Wiederaufbau“<sup>728</sup> nicht beeinträchtigt. Denn die bindende internationale Rechtsordnung blieben die Paragraphen im „Gesetz über den Friedensschluß“<sup>729</sup>, insbesondere „Teil I. Völkerbundssatzung“<sup>730</sup>, „Teil IV. Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands, Artikel 118“,<sup>731</sup> sowie „Abschnitt 1: Deutsche Kolonien, Artikel 119 bis 127“<sup>732</sup>. Ebenso blieb das maßgebliche Gesetz der deutschen kolonialen Rechtsordnung, das „Schutzgebietsgesetz in der Fassung vom 10. September 1900“<sup>733</sup>, weiterhin in Kraft. Dieses Gesetz wurde mit den Rechtsvorschriften des Kaiserreiches in dem „Übergangsgesetz vom 4. März 1919“<sup>734</sup> übernommen und danach nicht außer Kraft gesetzt.<sup>735</sup>

Hinzu kamen Rechtsvorschriften in Bezug auf die kolonialen Angelegenheiten, die vom Parlament und der Reichsregierung im Zeitraum zwischen 1921 und 1924 erlassen worden waren. Die „Einfuhr von Kolonialwaren“, die während des Ersten Weltkriegs verboten war, wurde im Jahr 1921 wieder gestattet.<sup>736</sup> Das „Gesetz zur Überleitung von Rechtsangelegenheiten der

---

<sup>728</sup> RGBl 1924 I, S. 433. Verordnung über die Auflösung des Reichsministeriums für Wiederaufbau. Vom 8. Mai 1924. [Wortlaut] „Das Reichsministerium für Wiederaufbau wird am 11. Mai 1924 aufgelöst. Seine Aufgaben übernimmt vom 12. Mai 1924 ab der Reichsminister der Finanzen. Die Überleitung der Geschäfte regeln die beteiligten Minister.“

<sup>729</sup> Vgl. RGBl 1919, S. 687.

<sup>730</sup> Vgl. ebd., S. 739–741.

<sup>731</sup> Vgl. ebd., S. 895.

<sup>732</sup> Vgl. ebd., S. 895–899.

<sup>733</sup> Vgl. RGBl 1900, S. 813.

<sup>734</sup> Vgl. RGBl 1919, S. 285.

<sup>735</sup> Vgl. ebd. [Wortlaut] „§ 1 Die bisherigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben bis auf weiteres in Kraft [...]“

<sup>736</sup> Vgl. RGBl 1921, S. 165. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Ein- und Ausfuhr vom 10. Februar 1921. Die Einfuhr von „Hülsenfrüchten, trockene (reife), Reis, Kakao, roh in Bohnen“ wurde erlaubt. Vgl. ebd., S. 690, Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee und Tee. Vom 14. Mai 1921. Gestattet wurde der „Import von „Kaffee, roh [und] Tee, auch Mate“. Vgl. ebd., S. 165. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Ein- und Ausfuhr vom 10. Februar 1921. Unter anderem wurde die Einfuhr von „Reis [und] Kakao“ erlaubt.

Schutzgebiete“<sup>737</sup> vom 9. Juli 1922 regelte die Fortführung sowohl der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“<sup>738</sup> als auch der „Straffsachen“.<sup>739</sup> Als Frist für „Anträge in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursachen“ wurde Ende Dezember 1923 festgelegt.<sup>740</sup>

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Reichsregierung „zur Stabilisierung der Währung wurde eine Rückkehr zum Goldstandard“ beschlossen.<sup>741</sup> In der „Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen“<sup>742</sup> vom 28. Dezember 1923 wurden die „Vorschriften für Kaufleuten im allgemeinen und für Handelsgesellschaften“ erläutert.<sup>743</sup> Im „Abschnitt III“ wurden die Vorschriften für Gesellschaften, die in den früheren deutschen Kolonien tätig gewesen waren, festgelegt.<sup>744</sup> Die Vorschriften erlaubten der zuständigen Aufsichtsbehörde<sup>745</sup> oder der „obersten Landesbehörde, [eine andere] Stelle zu bestimmen“, die Ausnahmen erlassen

---

<sup>737</sup> RGBl 1922, S. 571. Das Gesetz bestand aus insgesamt 17 Paragraphen.

[Wortlaut] „Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird: § 1 Die bei einem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten ermächtigten Beamten oder bei einem Gericht eines ehemaligen Schutzgebiets (§ 2 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 10. September 1900, Reichsgesetzbl. S. 813, § 8 der Verordnung vom 9. November 1900, Reichsgesetzbl. S. 1005, Verordnung vom 28. September 1907, Reichsgesetzbl. S. 735) anhängig gewesenem gerichtlichen Verfahren können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf ein inländisches Gericht übergeleitet werden.“

<sup>738</sup> Ebd. [Wortlaut] „§ 2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind, wenn beide Parteien Deutsche sind und für die Erhebung der Klage zur Zeit der Antragstellung ein deutsches Gericht zuständig wäre [...]“

<sup>739</sup> Ebd., S. 572, [Wortlaut] „§ 13 Straffsachen, in denen ein Urteil noch nicht ergangen ist, können in der Lage, in der sie sich bei Einstellung der Tätigkeit des bisherigen Gerichts befunden haben, von einem inländischen Gericht fortgeführt werden.“

<sup>740</sup> Ebd. [Wortlaut] § 16 „In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursachen können Anträge auf Fortführung nur bis zum 31. Dezember 1923 gestellt werden.“

<sup>741</sup> Akten Kabinette Marx I und II, 30. November 1923 bis 3. Juni 1924, 3. Juni 1924 bis 15. Januar 1925, Marx I, Bd. 1, S. XXIII, Einleitung.

<sup>742</sup> RGBl 1924 I, S. 385. Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. [Wortlaut] „Auf Grund der §§ 8, 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253 und für die Vorschriften über Genossenschaften auch auf Grund des § 21 der Rentenbankverordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 963) verkündet die Reichsregierung: [...]“

<sup>743</sup> Ebd. [Wortlaut] „Auf Grund der §§ 8, 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923“ „Teil I: Vorschriften für Kaufleute im allgemeinen und für Handelsgesellschaften [...]“; S. 393, Teil II: Besondere Vorschriften, Abschnitt I, Genossenschaften; S. 394, Abschnitt II: Versicherungsunternehmungen.

<sup>744</sup> Ebd., S. 394. Teil II, Abschnitt III, Kolonialgesellschaften und Gesellschaften mit Beziehungen zum Ausland.

<sup>745</sup> Ebd., § 58.

dürfte.<sup>746</sup> Der letzte Paragraph der Verordnung, „Teil III, Übergangsrecht“ regelte unter anderem die Gültigkeit von „Beschlüssen der Generalversammlung (Gesellschafterversammlungen) über die Umstellung“<sup>747</sup>.

*Historische Quelle:* Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923

„Abschnitt III [,] Kolonialgesellschaften und Gesellschaften mit Beziehungen zum Ausland

#### §58

Für Gesellschaften, denen nach § 11 des Schutzgebietgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1900 (Reichsgesetzbl. S. 813) die Rechtsfähigkeit verliehen ist (Kolonialgesellschaften), kann die zuständige Aufsichtsbehörde Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Verordnung über Goldbilanzen zulassen. Sie kann auf der Grundlage der §§ 5 bis 16, § 19 der Verordnung über Goldbilanzen die Umstellung solcher Gesellschaften auf Goldmark regeln.<sup>748</sup>

#### „§ 59

Für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ihr Geschäft zu einem erheblichen Teile in oder mit den ehemaligen deutschen Schutzgebieten oder dem früher feindlichen Ausland betrieben oder von deren Vermögen sich erhebliche Teile dort befinden, kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle

1. anordnen, daß, solange die Gesellschaften einen regelmäßigen Geschäftsbetrieb nicht wieder aufgenommen haben, die Verpflichtungen

<sup>746</sup> Ebd., S. 394–395, Teil II, „§ 59 Für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung [...]“

<sup>747</sup> Ebd., S. 395, Teil III, Übergangsrecht § 60 [Wortlaut], „(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 5. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I. S. 49) und die Vorschriften der §§ 3 bis 5 der zweiten Durchführungsbestimmungen zur Rentenbankverordnung vom 17. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1243) treten außer Kraft. (2) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gefasste Beschlüsse der Generalversammlung (Gesellschafterversammlung) über die Umstellung, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen nicht durchgeführt werden; ihre Eintragung findet nicht statt. Dies gilt nicht, soweit die Vorschriften nicht zwingenden Rechts sind und der Beschluß nicht oder nicht mit Erfolg angefochten ist. Im Falle des Satzes 2 gilt der Beschluß selbst dann als gültig, wenn er nach der ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 5. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 49) nichtig wäre.“

<sup>748</sup> Ebd., S. 394. Teil II, Abschnitt III, § 58.

aus der Verordnung über Goldbilanzen und den Durchführungsverordnungen ganz oder teilweise ruhen;

2. für den Fall der Wiederaufnahme des regelmäßigen Geschäftsbetriebs Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über Goldbilanzen und den Durchführungsverordnungen zulassen.<sup>749</sup>

Die Abtrennung des Bereichs der kolonialen Angelegenheiten vom Ministerium für Wiederaufbau wurde gesetzlich festgesetzt,<sup>750</sup> einige Wochen, bevor die Entscheidungen betreffend den „Übertritt der Beamten“ zum Auswärtigen Amt protokolliert wurden.<sup>751</sup> Als Grundlage diente der „Beschluss der Verwaltungsabbaukommission“.<sup>752</sup>

*Historische Quelle:* Verordnungen über die Regelung der kolonialen Angelegenheiten vom 21. März 1924

„Die Wahrnehmung der kolonialen Angelegenheiten wird unter Abtrennung vom Reichsministerium für Wiederaufbau mit Wirkung vom 1. April 1924 dem Reichsminister des Auswärtigen mit der Maßgabe übertragen, daß die noch zu erledigenden Abwicklungsgeschäfte auf den Reichsminister der Finanzen und die Versorgungsangelegenheiten auf den Reichsarbeitsminister übergehen. Die Verteilung und Überleitung der Geschäfte im einzelnen regeln die beteiligten Reichsminister.“<sup>753</sup>

Die Gesetzeslage erlaubt die Schlussfolgerung, dass das deutsche koloniale Regelsystem bis zur Auflösung der Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau nicht ausgehöhlt wurde, sondern eine Angleichung an die Gegebenheiten stattfand. Die Möglichkeiten der Fortführung von „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“, die zuvor in den „ehemaligen deutschen Schutzgebieten“ verhandelt worden waren, belegen, dass die Entscheidungen von „ermächtigten Beamten“ für die

---

<sup>749</sup> Ebd., S. 394–395, Teil II, Abschnitt III, § 59.

<sup>750</sup> Vgl. RGBI 1924, S. 371. Verordnungen über die Regelung der kolonialen Angelegenheiten. Vom 21. März 1924.

<sup>751</sup> Vgl. PA AA, R138674, Bl. 15. April 1924, S. 1, „Niederschrift der Besprechung wegen der Überleitung der kolonialen Angelegenheiten von Reichsministerium für Wiederaufbau an das Auswärtige Amt.“

<sup>752</sup> Vgl. PA AA, R139013, Bl. 8. März 1924, S. 1–3. „Beschluss der Verwaltungsabbaukommission“.

<sup>753</sup> RGBI 1924, S. 371.

Weiterverhandlungen rechtskräftig blieben.<sup>754</sup> Das Gesetz galt jedoch ausschließlich für deutsche Staatsangehörige.<sup>755</sup>

In dem „Schutzgebietsgesetz in der Fassung vom 10. September 1900“ wurde keine rechtliche Gleichstellung der Bewohner der überseeischen Besitzungen mit deutschen Staatsangehörigen angestrebt.<sup>756</sup> Hinzu kam, dass der Geltungsbereich des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht auf die überseeischen Besitzungen übertragen wurde.<sup>757</sup> Die Bewohner der überseeischen Besitzungen wurden daher vom Recht wie auch der Fortführung der „bürgerlichen Rechtstreitigkeiten“ ausgeschlossen. Zudem wurde im Zusammenhang mit der „Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen“<sup>758</sup> der Einfluss der Kolonialbehörde als der „zuständigen Aufsichtsbehörde“ auf die „Kolonialgesellschaften und Gesellschaften mit Beziehungen zum Ausland“ untermauert.

### **5.5 Das Referat für koloniale Angelegenheiten in der Abteilung III des Auswärtigen Amts**

Das Auswärtige Amt hatte die Einfügung der kolonialen Angelegenheiten in die „englisch-amerikanische Abteilung“ schriftlich festgelegt.<sup>759</sup> Die Überleitung der kolonialen Angelegenheiten wurde zu Anfang ohne eine räumliche Trennung<sup>760</sup> von anderen Abteilungen des aufgelösten

---

<sup>754</sup> RGBl 1922, Gesetz zur Überleitung von Rechtsangelegenheiten der Schutzgebiete. Vom 9. Juli 1922, S. 571–572, § 2–12.

<sup>755</sup> Vgl. ebd., S. 571, § 2.

<sup>756</sup> Vgl. RGBl 1900, S. 813. [Wortlaut] „§ 4. Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.“

<sup>757</sup> Vgl. BAArch, R1001, 7220, Bl. 224. Petition der Interessenvertretung der Kameruner in Deutschland an das Reichskolonialministerium, datiert vom 27. Juni 1919. Unter den 33 Bedingungen, „Deutsche zu bleiben“, wurde unter 2. gefordert, dass „das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch [...] mit derselben Wirkung wie in Deutschland in Afrika eingeführt [wird]; die besonderen Gesetze, die die kaiserliche Regierung bisher erlassen hat, sollen außer Kraft treten.“

<sup>758</sup> Vgl. RGBl 1924 I, S. 394–395. Teil II, Abschnitt III, Kolonialgesellschaften und Gesellschaften mit Beziehungen zum Ausland § 58, 59.

<sup>759</sup> PA AA, R139013, Bl. 30. Januar 1924, S. 2, Gneist, Aufz. „Übertragung der kolonialen Angelegenheiten an das Auswärtige Amt“.

<sup>760</sup> PA AA, R138674, Bl. 15. April 1924, S. 1, „Niederschrift der Besprechung wegen der Überleitung der kolonialen Angelegenheiten vom Reichsministerium für Wiederaufbau an das



Reichsministeriums für Wiederaufbau ausgeführt.<sup>761</sup> Gleichwohl wurden die bisher im Auswärtigen Amt bearbeiteten Kolonialangelegenheiten an die neuerrichtete „Unterabteilung III a“ übergeben.<sup>762</sup> Im Zusammenhang mit der Auflösung des Reichsministeriums für Wiederaufbau wurden die „Hinterlegungen“ der Wiederaufbauhauptkasse „zunächst von der Abteilung IIIa übernommen“<sup>763</sup>. Im „Übernahmeprotokoll“<sup>764</sup> lassen sich unter anderem eine „Schutzgebietsanleihe“<sup>765</sup> der Kolonialbehörde sowie eine „Hinterlegung“ einer ostafrikanischen militärischen Einheit nachweisen.<sup>766</sup> Im Juli 1925 nach dem Umzug und der „Erstellung einer vereinigten Registratur“<sup>767</sup> für die Abteilung III“ wurde sowohl die räumliche als auch die verwaltungsmäßige

---

Auswärtige Amt.“ „I. Es wurde vereinbar, dass die Kolonialverwaltung, bis auf weiteres im Dienstgebäude des Reichsministeriums für Wiederaufbau untergebracht wird.“

<sup>761</sup> PA AA, R139013, Bl. 7. August 1924, Schreiben vom „Reichsminister der Finanzen. An sämtliche Reichsressorts, preussischen Ministerien, Vertretungen der Länder in Berlin.“ „Die Abteilungen Ia, II, IV und V B des Reichsfinanzministeriums sowie die Abteilung IIIa des Auswärtigen Amts [Abteilung für koloniale Angelegenheiten], die sich sämtlich im Dienstgebäude Wilhelmstrasse 62 befinden, sind an die daselbst bestehende Fernsprechzentrale angeschlossen [...]“

<sup>762</sup> Ebd., Bl. 19. April 1924. „Bekanntgabe des Auswärtigen Amts an sämtliche Arbeitseinheiten.“

<sup>763</sup> Ebd., Bl. 12. Juni 1924, S. 1–5. Protokoll über die Nachweisung der Hinterlegungen der Wiederaufbaukasse.

<sup>764</sup> Ebd., Bl. 12. Juni 1924. Die Ausarbeitung des Protokolls wurde vom Leiter der Abteilung für koloniale Angelegenheiten, Abteilung IIIa., Edmund Brückner veranlasst.

<sup>765</sup> Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. III, S. 313. „Schutzgebietsanleihen sind die öffentlichen Schulden der Kolonien, welche für außerordentliche Bedürfnisse auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung aufgenommen werden und mit langer Rückzahlungsfrist und beschränktem Kündigungsrecht der Gläubiger ausgestattet sind (sog. fundierte Schulden).“

<sup>766</sup> Vgl. PA AA, R139013, Bl. 12. Juni 1924, S. 3–5. „Protokoll“: „Bestand des Hinterlegungskontos am 15. März 1924.“ Die Anzahl der Hinterlegungskonten lag bei etwa 20, die in Tabellenform nach „Hinterleger“, „Art der Hinterlegung“ sowie „Gegenwert der Hinterlegung“ aufgelistet wurden. Unter anderem wurde ein Konto des [kolonialen] Ministeriums „Restbestand der ehemaligen Ausgleichsfonds der Schutzgebiete“ als „Hinterleger“ [mit] „Art der Hinterlegung, Schutzgebietsanleihe“ sowie das „Ministerium“, [mit] „Art der Hinterlegung“ [-] „Restbestand der ehemaligen Nebenfonds der Schutzgebiete mit Ausnahme der Ausgleichsfonds“ verzeichnet. Ein anderes Konto trug die Bezeichnung „Hinterleger [Nachnahme] Voelkel [-] Hinterlegungen von Eingeborenen der 5. Feldkompagnie Ostafrika“ mit „Art der Hinterlegung, Sparbuch der Stadt Berlin.“

<sup>767</sup> Vgl. Bitter, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung, Zweiter Band, Dritte vollständig umgearbeitete Auflage, S. 395–396. „Unter der Bezeichnung R[egistratur] wird die Kontrolle des gesamten Schriftverkehrs einer Behörde, also die Eintragung und Austragung (Registrierung) aller ein- und ausgehenden Schriftsätze und die Aktenverwaltung (eigentliche Registratur) verstanden. Die Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.“

Eingliederung der kolonialen Angelegenheiten in die „Abteilung III“ vollzogen.<sup>768</sup>

### 5.5.1 Die Referenten und die Aufgabenbereiche

Der Geschäftsverteilungsplan zeigt, dass die „Unterabteilung IIIa (Koloniale Angelegenheiten)“ in drei Tätigkeitsbereiche aufgeteilt wurde. Der Vortragende Legationsrat Paul Eltester wurde unter anderem verantwortlich für die ehemaligen deutschen überseeischen Gebiete „Kamerun und Togo“ sowie die „Kolonialgesellschaften“<sup>769</sup>. Der Vortragende Legationsrat Theodor Gunzert wurde unter anderem für die „Entwicklung des Mandatssystems [sowie die] Kolonialwissenschaft“<sup>770</sup> zuständig. Der Legationsrat Anton Heilingbrunner (1881–1946)<sup>771</sup> bearbeitete den Bereich „Personalangelegenheiten der früheren Kolonialbeamten“<sup>772</sup>. Zudem betreute er die Abteilung „aktive Beamte“<sup>773</sup>.

---

<sup>768</sup> PA AA, R139013, Bl. 10. Juli 1925, S. 1. Das Schriftstück wurde vermutlich von der Abteilung I (Personalien und Verwaltung) verfasst. Es wurde unter anderem vermerkt, dass „die Abteilung IIIa (Koloniale Angelegenheiten) in das Auswärtige Amt Wilhelmstraße 74 übersiedelt worden ist.“

<sup>769</sup> Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, Serie A: 1918–1925, Bd. XI, Anhang II. Geschäftsverteilungsplan des Auswärtigen Amts [Wilhelmstraße 74, 75, 76], Stand von Januar 1925. S. 684, Unterabteilung IIIa, Wilhelmstr. 62. (Koloniale Angelegenheiten). Die Aufgaben des Referats 1 umfassten insgesamt die „Nachrichtensammlung aus den ehemaligen deutschen Schutzgebieten und dem fremden westafrikanischen Kamerun, Togo; Kolonialgesellschaften.“

<sup>770</sup> Ebd. Die Tätigkeiten des Referats 2. umfassten insgesamt die „Entwicklung des Mandatssystems; Ost- und Südwestafrika, Südsee, Kiautschou; Nachrichtensammlung aus den ostafrikanischen Kolonien, Kolonialwissenschaft.“

<sup>771</sup> Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 2, S. 234. *Anton Heilingbrunner* (1881–1946), Jurist; seit 1909 im Kolonialdienst; seit 1910 bis 1913 beim Gouvernement von Deutsch-Südwestafrika; seit 1915 in britischer Kriegsgefangenschaft; Dezember 1919 Rückkehr nach Deutschland; seit September 1920 planmäßige Beschäftigung im Reichsministerium für Wiederaufbau, Kolonialzentralverwaltung, Geheimer Regierungsrat; seit Oktober 1920 Referent für Deutsch-Ostafrika in der Entschädigungsstelle; April 1924 Übernahme in den Auswärtigen Dienst, Abteilung III (Britisches Reich, Amerika, Orient) Unterabteilung IIIa (Koloniale Angelegenheiten), Referat 3; seit April 1927 Vortragender Legationsrat, Abteilung I (Personal und Verwaltung), Leitung des Referats R/ Haushaltsfragen, Generalhaushaltsreferent.

<sup>772</sup> Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, Serie A: Bd. XI, S. 684, Anhang II. Geschäftsverteilungsplan des Auswärtigen Amts [Wilhelmstraße 74, 75, 76], Stand von Januar 1925.

<sup>773</sup> Vgl. PA AA, R139013, Bl. 16. Mai 1924, Schreiben des Dirigenten Edmund Brückner, Abteilung III a. 2. an die Abteilung I Personalien und Verwaltung des Auswärtigen Amts. Laut der Aufzeichnung waren es „weit über 1000 Kolonialbeamte (aktive Beamte, Ruhestandsbeamte, Wartegeldempfänger) und deren Hinterbliebene“, die betreut wurden.

### 5.5.2 Die Darstellung der „zu verfolgenden kolonialen Politik“

Einige Monate nach der Errichtung der Abteilung verfasste der Dirigent, der Geheime Oberregierungsrat Edmund Brückner, eine Darstellung der Kolonialfrage, die er dem damaligen Leiter der Abteilung III (Britisches Reich, Amerika, Orient) Carl von Schubert (1882–1947)<sup>774</sup> überreichte. Brückner schrieb unter anderem in dem einleitenden Absatz: „In der Anlage habe ich Inhalt u. Ziel der zu verfolgenden kolonialen Politik schriftlich niederlegt. Ich darf die Bitte aussprechen, mich bald wissen zu lassen, ob Sie mit allem einverstanden sind.“<sup>775</sup> In der Aufzeichnung mit dem Titel „Richtlinien Unserer Kolonialpolitik“ beschrieb Brückner im ersten Kapitel „Die Aussichten auf Rückerwerb von Kolonialland“<sup>776</sup>.

Brückner erklärte zunächst, dass Veränderungen in der Frage des früheren deutschen kolonialen Besitzes „allein von dem freien Entschluß der Mandatsinhaber, insbesondere Englands und Frankreichs abhängig“<sup>777</sup> seien. Die fortdauernde „Propaganda der kolonialen Kreise“ sei dabei ein wirksames Mittel, um die Aufmerksamkeit der Mandatsmächte in der Besitzfrage aufrechtzuerhalten.<sup>778</sup> In welchem Maß man an der deutschen Erwartung auf eine Wiedererlangung von kolonialen Besitzungen festhalten könne, sei ungewiss. Die Trennung von den Besitzungen wog nach Brückner dort schwer, „wo besondere Gründe politischer und wirtschaftlicher Art hinzukommen.“<sup>779</sup> Weiter erläuterte Brückner seine Betrachtung der politischen sowie wirtschaftlichen Lage „für die einzelnen Mandatsgebiete“<sup>780</sup>.

---

<sup>774</sup> Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 4, S. 178–179. *Carl von Schubert* (1882–1947), Dr. jur., Einberufung 1906 in den Auswärtigen Dienst (diplomatische Laufbahn); Geheimer Legationsrat, seit Mai 1919 Mitglied der deutschen Friedensdelegation in Versailles, seit 1920 Leitung der Abteilung V (Großbritannien und Britisches Reich, seit Januar 1922 Abteilung III/ Britisches Reich, Amerika, Orient, Ministerialdirektor; seit Dezember 1924 bis Juni 1930 Staatssekretär des Auswärtigen Amts.

<sup>775</sup> Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, Serie A: Bd. XI, S. 372, Dok. Nr. 150, 10. November 1924, „Richtlinien Unserer Kolonialpolitik“, Aufzeichnung des Geheimen Oberregierungsrats Brückner an dem Ministerial Direktor v. Schubert.

<sup>776</sup> Ebd., S. 372–374.

<sup>777</sup> Ebd., S. 372–373.

<sup>778</sup> Vgl. ebd., S. 373, im Kapitel I, unter a) und b) erläutert.

<sup>779</sup> Vgl. ebd., im Kapitel I, unter c) erläutert.

<sup>780</sup> Vgl. ebd., S. 373–374, im Kapitel I, unter 1) wird die Betrachtung über die „an Japan zugefallenen Inselgruppen“ erläutert. 2) beschreibt die Sachlage in den Mandatsgebieten

*Historische Quelle:* Aufzeichnung des Geheimen Oberregierungsrats Brückner vom 10. November 1924

„RICHTLINIEN UNSERER KOLONIALPOLITIK

I. Die Aussichten auf Rückerwerb von Kolonialland.

Ob Deutschland von seinem Kolonialbesitz etwas zurückerhalten wird, ist letzten Endes allein abhängig von dem eigenen freien Entschluß der Mandatsinhaber, insbesondere Englands und Frankreichs. Einen solchen Entschluß werden sie nur aufbringen, wenn ihr eigenes Interesse sie dazu bestimmt.

In dieser Beziehung können wir heute folgendes als unser Aktivum buchen:

a) Dank der unermüdlichen Propaganda unserer kolonialen Kreise, [...] ist den Regierungen der Mandatsmächte zum Bewußtsein gebracht, welchen Wert das deutsche Volk auf ein Entgegenkommen in der Kolonialfrage legt [...].

b) Die [...] anlässlich der Frage unseres Beitritts zum Völkerbund zum Ausdruck gebrachte Erwartung einer aktiven Beteiligung Deutschlands am Mandatssystem hat den Mandatsregierungen zu erkennen gegeben, daß die deutsche Regierung in der Kolonialfrage mit dem deutschen Volke einig geht [...].

c) [...]. Eine andere Frage ist, wie weit wir unsere Hoffnungen werden spannen können. Gehört schon viel dazu, von einem eben erst erlangten wertvollen Besitz sich wieder zu trennen, so wird die Trennung da besonders erschwert, wo besondere Gründe politischer und wirtschaftlicher Art hinzukommen. 1) [...]. 2) [...]. 3) [...]. 4) [...].<sup>781</sup>

Im zweiten Kapitel definierte Brückner die „kolonialen Ziele“, indem er „tropische Gebiete“ für die deutsche Wirtschaft sowie „Siedlungsland“ für „einen Teil der überschüssigen Bevölkerung“ Deutschlands zur Notwendigkeit erklärte.<sup>782</sup> Die Wahrscheinlichkeit, „einen größeren Teil der tropischen Gebiete zurückzubekommen“, beurteilte er allerdings als „zur Zeit gering“.<sup>783</sup> Die Aussicht auf „wirtschaftliche Gleichberechtigung in den Mandatsgebieten“

---

„Neuguinea und Samoa“, von denen das eine Gebiet von Australien und das andere von Neuseeland verwaltet wurde. Unter 3) finden sich Erläuterungen über die Mandatsgebiete Kamerun, Togo und Ostafrika, die von den Mandatsinhabern England, Frankreich und Belgien verwaltet wurden. Unter 4) gibt es eine Darlegung über Südwestafrika und die Südwestafrikanische Union.

<sup>781</sup> Ebd., S. 372–374.

<sup>782</sup> Vgl. ebd., S. 374–375, im Kapitel II, unter 1) „Tropische Gebiete“ und 2) „Siedlungsland“ erläutert.

<sup>783</sup> Ebd., S. 375, im Kapitel II, unter Zu 1): a) erläutert.

durch eine zukünftige Mitgliedschaft im Völkerbund betonte er nachdrücklich.<sup>784</sup> Weiter erklärte Brückner, dass eine „wirtschaftliche Durchdringung in erster Linie in den Kolonien „Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo als Ziel gesetzt“<sup>785</sup> werden könne. Auch wirtschaftliche Tätigkeiten in afrikanischen Kolonien, ohne Mandatsinhaber zu sein, zog er in Betracht.<sup>786</sup> Im Zusammenhang mit dem Punkt „Siedlungsland“ erklärte er, dass „mit einer Rückgabe der Siedlungskolonie Südwest“<sup>787</sup> nicht gerechnet werden könne.

*Historische Quelle:* Aufzeichnung des Geheimen Oberregierungsrats Brückner vom 10. November 1924

„II. Die kolonialen Ziele.

Was wir brauchen sind:

- 1) Tropische Gebiete, die als Rohstofflieferanten eine merkliche Hilfe für unsere Wirtschaft bedeuten.
- 2) Siedlungsland, das einen Teil unserer überschüssigen Bevölkerung aufnehmen kann und in dem die deutsche Eigenart sich erhält.

Zu 1):

a) Unser Aussichten, wenigstens einen größeren Teil unserer früheren tropischen Gebiete zurückzubekommen, sind nach den Ausführungen zu I zur Zeit gering. [...] Wenn wir erst Mitglied des Völkerbundes geworden sind, so werden wir nicht nur nach dem Buchstaben der Völkerbundssatzungen wirtschaftliche Gleichberechtigung in den Mandatsgebieten haben, sondern durch unsere Mitwirkung im Völkerbund eine solche Gleichberechtigung auch tatsächlich durchsetzen können. [...]. b) [...], c) [...]. Zu 2: [...].“<sup>788</sup>

Das dritte Kapitel hat die Überschrift „Die Mittel zur Erreichung der Ziele.“<sup>789</sup> Unter den zielführenden Vorgehensweisen für die Kolonialpolitik wird die „Beaufsichtigung der Mandatspolitik“ sowie „jede Art geeigneter Propaganda“<sup>790</sup> angeführt. Nach Brückner sollte zum einen das allmähliche

<sup>784</sup> Ebd., im Kapitel II, unter Zu 1): a) erläutert.

<sup>785</sup> Ebd.

<sup>786</sup> Ebd., im Kapitel II, unter Zu 1): b). Darin heißt es: „Wir [sollten uns] die sich uns bietenden Gelegenheiten, in den portugiesischen Kolonien Afrikas wirtschaftliche Tätigkeit zu entfalten, nicht entgehen lassen.“

<sup>787</sup> Ebd., im Kapitel II, unter Zu 2).

<sup>788</sup> Ebd., S. 374–376.

<sup>789</sup> Ebd., S. 376.

<sup>790</sup> Ebd., im Kapitel III, unter 1) und 2) erläutert.

Aneinanderfügen von früheren deutschen Kolonien „mit den Nachbarkolonien der Mandatare nach Möglichkeit verhindert“ werden, als auch der koloniale Gedanke in Deutschland aufrechterhalten werden.<sup>791</sup> Brückner erklärte, dass die Haushaltsmittel für die Durchführung von propagandistischen Maßnahmen für die Abteilung „zur Verfügung“<sup>792</sup> stünden. Auch „Propaganda im Ausland“ sei zu den zielführenden Maßnahmen zu rechnen.<sup>793</sup> Die Mittel seien bereits angefordert, um sich einen sicheren wirtschaftlichen Zutritt zu den früheren deutschen Kolonien „Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika“ zu verschaffen und auch sich „in den portugiesischen Besitzungen“ zu betätigen.<sup>794</sup> Im Zusammenhang mit Südwestafrika wird die „Unterstützung [für] deutsche Schulen“ sowie die „Förderung der Zuwanderung“ von deutschen Staatsangehörigen angeführt.<sup>795</sup>

*Historische Quelle:* Aufzeichnung des Geheimen Oberregierungsrats Brückner vom 10. November 1924

„III. Die Mittel zur Erreichung der Ziele.

1) Beaufsichtigung der Mandatspolitik, um ein Fortschreiten der Verschmelzung besonders von Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo mit den Nachbarkolonien der Mandatare nach Möglichkeiten zu verhindern.

2) Aufrechterhaltung des kolonialen Willens im deutschen Volke durch jede Art geeigneter Propaganda. Die hierfür erforderlichen Mittel stehen für das laufende Etatsjahr zur Verfügung. Weitere Mittel werden evtl. für 1925 beim Reichsfinanzministerium nachzusuchen sein. [...]

4) Förderung deutschen wirtschaftlichen Eindringens in Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika, soweit möglich; ferner Beteiligung an nichtdeutschen wirtschaftlichen Unternehmungen in den portugiesischen

<sup>791</sup> Ebd., im Kapitel III, unter 1) und 2) erläutert.

<sup>792</sup> Ebd., im Kapitel III, unter 2) erläutert.

<sup>793</sup> Ebd., im Kapitel III, unter 3) Propaganda im Ausland. f) wurde erklärt, dass zu den Maßnahmen „amtliche Aufklärung des Auslandes über die sogenannte koloniale Schuldlüge zu einem richtig gewählten Zeitpunkt“ einbezogen werden sollte.

<sup>794</sup> Ebd., S. 377, im Kapitel III, unter 4) erläutert.

<sup>795</sup> Ebd. Im Kapitel III, unter 5) wird beschrieben: „Mittel zur Unterstützung deutscher Schulen in Südwestafrika sind vorhanden.“ Unter 6) wird die „Förderung der Zuwanderung Deutscher nach Südafrika, in erster Linie nach Südwest“ erläutert. [Wortlaut:] „Es ist zunächst Fühlung genommen wegen Bewilligung für langfristige Hypothekenkredite auf Farmland in Südwestafrika durch die in Bildung begriffene Rentenmark-Kredit-Anstalt. Es wäre in erster Linie anzustreben der Ankauf von Farmen von Deutschen, die sich nicht mehr halten können, und von Nichtdeutschen.“

Besitzungen Afrikas. Mittel sind beim Reichsfinanzministerium angefordert. 5) [...]. 6) [...].“<sup>796</sup>

Es lässt sich feststellen, dass die Akteure offenkundig die Richtungen in der kolonialen Politik bestimmten. Zwei Hauptzielsetzungen lassen sich bestimmen: Zum einen sollte eine wirtschaftliche Betätigung in den Mandatsgebieten erfolgen, um diese schon vor einer eventuellen Mitgliedschaft im Völkerbund aufzubauen; zum anderen sollte vereitelt werden, dass durch die de facto Auflösung der früheren deutschen Besitzungen neue territoriale Gebiete auf dem afrikanischen Kontinent errichtet würden. Die wirtschaftliche Betätigung in Kamerun, Togo, Ostafrika und Südwestafrika sowie die kulturelle Einflussnahme, die in Südwestafrika stattfinden sollten, wurden durch Reichsmittel gefördert. Die Funktion der Abteilung für koloniale Angelegenheiten war hiermit, sowohl die „Richtlinien“ für die koloniale Politik auszuarbeiten, als auch das Vorhaben insbesondere unter Anwendung von Propagandamaßnahmen voranzutreiben.

### 5.5.3 Tätigkeitsbereich: „Koloniale Vorlesungen zur Hebung des kolonialen Gedankens“

Der Plan für „die regelmässige Veranstaltung wissenschaftlich gehaltener Vorträge kolonialen Inhalts“, der von der Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau<sup>797</sup> eingeleitet und von den Entscheidungsstellen genehmigt<sup>798</sup> worden war, wurde von den Akteuren in der Abteilung für koloniale Angelegenheiten fortgesetzt. In einem Schreiben wurde der Wunsch, dass die Veranstaltungen in das Vorlesungsverzeichnis

---

<sup>796</sup> Ebd., S. 376–377.

<sup>797</sup> GStA-PK, I HA Rep. 208A, Nr. 225a, Heft II, Bl. 65 (Vorderseite/Rückseite). Schreiben vom 27. Dezember 1923 des Ministerialdirektors [Dr. Anton] Meyer-Gerhard, Leiter der Kolonialzentralverwaltung (KA) im Reichsministerium für Wiederaufbau an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Die Veranstaltungen sollten alle zwei Wochen an demselben Wochentag am späten Nachmittag stattfinden. Für die Öffentlichkeitsarbeit wurden sowohl die Information der Presse als auch universitäre Informationswege wie die Eintragung im Vorlesungsverzeichnis geplant.

<sup>798</sup> Ebd., Bl. 66 (Vorderseite/Rückseite). Schreiben vom 10. Januar 1924 des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Aus dem Schreiben ist zu entnehmen, dass sowohl das Auswärtige Amt als auch das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Entscheidungsträger waren.

aufgenommen würden, ebenso wie räumliche Einzelheiten mit Nachdruck an die Partnerstelle vermittelt.<sup>799</sup> In einem anderen Schreiben an eine der Berliner Hochschulen wurde hervorgehoben: „Diese Art der kolonialen Propaganda hat sich gut bewährt und soll fortgesetzt werden“<sup>800</sup>. Die „zweistündigen Vorträge zur Hebung der kolonialen Gedanken“<sup>801</sup> erschienen im „Seminar für Orientalische Sprachen[,] Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen“ in den Jahren 1925<sup>802</sup> bis 1932<sup>803</sup>.

*Historische Quelle:* Schreiben an das Seminar für Orientalische Sprachen vom 22. Juli 1924

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 14.7. d.Js. [...] übersende ich angeschlossen das Verzeichnis der im kommenden Wintersemester geplanten kolonialen Vorlesungen. Ich wäre zu außerordentlichem Dank verpflichtet, wenn die Themen noch in das Vorlesungsverzeichnis aufgenommen werden könnten und durch Aushang und sonst nachdrücklich auf sie hingewiesen würde. Auch an die übrigen Berliner Hochschulen bin ich mit derselben Bitte herangetreten. Ausserdem habe ich die Reichs- und Preussischen Ministerien und die kolonialen Vereinigungen Berlins von den Vorträgen in Kenntnis gesetzt.

Ich darf bitten, für die Vorlesungen jeweils einen grossen Saal zur Verfügung zu halten.“<sup>804</sup>

*Historische Quelle:* Schreiben an die Friedrich-Wilhelms-Universität vom 12. November 1924

„Angeschlossen beehre ich mich, ein Verzeichnis der zweistündigen Vorträge zu übersenden, welche im kommenden Sommersemester

---

<sup>799</sup> Ebd., Bl. 74. Schreiben vom 22. Juli 1924 vom Auswärtigen Amt, III a 1. [Abteilung für koloniale Angelegenheiten] an das Seminar für Orientalische Sprachen. Das Schreiben ist von dem Referenten [Theodor] Gunzert unterzeichnet.

<sup>800</sup> Ebd., Bl. 93. Schreiben vom 12. November 1924, vom Auswärtigen Amt, IIIa 1. [Abteilung für koloniale Angelegenheiten] an die „Friedrich-Wilhelms-Universität, Berlin C 2, Kaiser Franz Josephplatz.“ Das Schreiben ist von dem Referenten [Paul] Eltester unterzeichnet.

<sup>801</sup> Ebd.

<sup>802</sup> „Seminar für Orientalische Sprachen[,] Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Sommersemester 1925“, S. 5.

<sup>803</sup> „Seminar für Orientalische Sprachen an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin[,] Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Winter-Semester 1931/32“, S. 10.

<sup>804</sup> GStA-PK, I HA Rep. 208A, Nr. 225a, Heft II, Bl. 74. Schreiben vom 22. Juli 1924 vom Auswärtigen Amt, III a 1, Abteilung für koloniale Angelegenheiten, an das Seminar für Orientalische Sprachen. Das Schreiben wurde von dem Referenten [Theodor] Gunzert unterzeichnet.



(1925) im Seminar für Orientalische Sprachen, Dorotheenstrasse 6/7, an Mittwochnachmittagen kostenlos zur Hebung des kolonialen Gedankens gehalten werden. Diese Art der kolonialen Propaganda hat sich gut bewährt und soll fortgesetzt werden. Ich teile die Themen der Vorträge schon heute mit, damit diesmal ihre Aufnahme in Ihr Vorlesungsverzeichnis ermöglicht wird, und wäre zu Dank verpflichtet, wenn mir s.Zt. ein Abdruck des fertigen Vorlesungsverzeichnisses übersandt würde.“<sup>805</sup>

Ein Schriftstück aus dem Jahr 1929 zeigt, dass das Referat für Kolonialpolitische Angelegenheiten<sup>806</sup> sowohl Haushaltsmittel für die „Vorträge kolonialen Inhalts“ am Seminar für Orientalische Sprachen bereitstellte, als auch Wünsche im Rahmen der Ausführung der Veranstaltungen äußerte.<sup>807</sup> Allerdings bezeichnete der Direktor des Seminars in seiner Mitteilung an die koloniale Abteilung über die Teilnehmerzahl sowie Abrechnungsbeträge für das Wintersemester 1929 die Veranstaltungen als „Vorträge der Kolonialen Arbeitsgemeinschaft“<sup>808</sup>. Die „Koloniale Reichsarbeitsgemeinschaft“<sup>809</sup> wurde auch im Vorlesungsverzeichnis für die seit dem Jahr 1926 im Wintersemester stattfindenden „kolonialen Vorlesungen“ als Veranstalter angegeben.<sup>810</sup> Die „kolonialen Vorlesungen“ wurden überwiegend von nicht planmäßigen Dozenten gehalten. Frühere Akteure der Kolonialverwaltung, darunter

---

<sup>805</sup> Ebd., Bl. 93. Schreiben vom 12. November 1924, vom Auswärtigen Amt, IIIa 1, Abteilung für koloniale Angelegenheiten, an die „Friedrich-Wilhelms-Universität, Berlin C 2, Kaiser Franz Josephplatz.“ Das Schreiben wurde von dem Referenten [Paul] Eltester unterzeichnet.

<sup>806</sup> Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes 1871–1945, Bd. 1, S. 302. In der biographischen Darstellung zu Edmund Brückner ist die Anmerkung enthalten, dass seit April 1927 das Referat die Bezeichnung IIIk/ Kolonialpolitische Angelegenheiten führte.

<sup>807</sup> GStA-PK, I HA Rep. 208A, Nr. 225a, Heft II, Bl. 186. Schreiben vom 19. April 1929 des Auswärtigen Amtes, III K. 1. an den Leiter des Seminars für Orientalische Sprachen Prof. [Eugen] Mittwoch.

<sup>808</sup> Ebd., Bl. 179 (Vorderseite/Rückseite). Schreiben vom 4. März 1930 an das Auswärtige Amt, unterzeichnet mit „Der Direktor Mittwoch“.

<sup>809</sup> Vgl. Fieber (1961) 211. Die Koloniale Reichsarbeitsgemeinschaft (Korag) wurde 1922 gegründet. Ihr Tätigkeitsfeld „erstreckte sich insbesondere auf die Wiederbelebung und Verbreitung des ‚kolonialen Gedankens‘.“

<sup>810</sup> Seminar für Orientalische Sprachen an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin[.] Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Wintersemester 1926/27, S. 8, im Wintersemester 1927/28, S. 9, im Winter-Halbjahr 1929/30, S. 9, im Winter-Semester 1930/31, S. 10, im Winter-Semester 1931/32, S. 10. Der gleichbleibende Wortlaut war: „**Außerdem wird hingewiesen** [...] auf die von der Kolonialen Reichsarbeitsgemeinschaft veranstalteten und im Seminar für Orientalische Sprachen Mittwochs [...] stattfindenden öffentlichen und unentgeltlichen kolonialen Vorlesungen“. Aus den Vorlesungsverzeichnissen ist zu entnehmen, dass die Veranstaltungen bis 1932 von 18 bis 20 Uhr stattfanden.

Johannes Gerstmeyer<sup>811</sup> und Hans von Ramsay (1862–[1938])<sup>812</sup> wurden als „Außerplanmäßige nebenamtliche Dozenten“<sup>813</sup> aufgeführt.

*Historische Quelle:* Schreiben an den Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen vom 19. April 1929

„Es ist beabsichtigt, die Vorträge kolonialen Inhalts im Wintersemester 1929 wieder aufzunehmen. Die Herren, welche bisher Vorträge gehalten haben, haben sich bereit finden lassen, auch in diesem Wintersemester an den Vorträgen sich zu beteiligen.

Es wäre erwünscht, wenn der Kreis der Vortragenden etwas erweitert werden könnte. [...] Da die Mittel, die für Zwecke der kolonialen Propaganda noch zur Verfügung stehen, nur sehr beschränkt sind, kann als Honorar für einen etwa zweistündigen Vortrag nur ein Betrag von 50,– RM in Aussicht gestellt werden.“<sup>814</sup>

Die Themen der ehemaligen kolonialen Beamten im Wintersemester 1929/30 waren weit gefasst. Gerstmeyer behandelte das Thema „Der gegenwärtige Stand der Kolonialfrage“; von Ramsey referierte über „Ostafrika früher und

---

<sup>811</sup> Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 2, S. 35–36. *Johannes Gerstmeyer* (1866– Sterbedatum unbekannt), Jurist; seit 1900 bis 1924 im Kolonialdienst; Geheimer Oberregierungsrat, „seit 1924 im Reichsfinanzministerium bei der Restverwaltung für Reichsaufgaben; zugleich bis 1930 Reichskommissar für Aufruchtschäden beim Reichswirtschaftsgericht.“ Vgl. Seminar für Orientalische Sprachen an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin[.] Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Wintersemester 1931/32, S. 12. „III. Außerplanmäßige, nebenamtliche Dozenten:“ Die biographischen Angaben für Gerstmeyer lauten „Ministerialrat i. R. [in Rente] und Rechtsanwalt, „beauftragt mit Vorlesungen über Auswanderungswesen und Weltwirtschaft.“

<sup>812</sup> Vgl. Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. III, S. 125, *Hans v. Ramsay* (1862–[1938]), „1882 Offizier der preußischen Armee; 1886 Aufenthalt in Ostafrika; 1889 Offizier der Wissmanntruppe in Ostafrika, später der kaiserlichen Schutztruppe; Teilnahme an Kämpfen; 1891 Bezirksamtmann in Ostafrika; Aufenthalte und Tätigkeiten in Kamerun und Ostafrika bis 1898/1900; 1906/1907, 1912/1913 Expeditionen zu Vermessungen und das Kartieren von Gebieten in Kamerun im Auftrag der Kolonialverwaltung; Jurastudium; seit 1907 am Seminar für Orientalische Sprachen tätig.“ Vgl. Seminar für Orientalische Sprachen an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin[.] Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Wintersemester 1931/32, S. 13. „III. Außerplanmäßige, nebenamtliche Dozenten:“ Die biographischen Angaben für v. Ramsay lauten „Oberleutnant a. D. [außer Dienst] beauftragt mit Vorlesungen über die Landeskunde von Ost- und Westafrika.“

<sup>813</sup> Seminar für Orientalische Sprachen an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin[.] Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Winter-Halbjahr 1929, S. 10–12, „Alphabetisches Verzeichnis der Dozenten und Beamten des Seminars für Orientalische Sprachen“.

<sup>814</sup> GSStA-PK, I HA Rep. 208A, Nr. 225a, Heft II, Bl. 163. Schreiben vom 19. April 1929 des Auswärtigen Amtes, Abteilung III K. 1, Kolonialpolitische Angelegenheiten, an „den Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen, Prof. Mittwoch“.

jetzt mit Lichtbildern“ und „Kamerun früher und jetzt mit Lichtbildern“<sup>815</sup>. Im Wintersemester 1930/31 hielt Emil Steudel (geboren 1864)<sup>816</sup> einen Vortrag zum Thema „Die Schlafkrankheit in Afrika und ihre Bekämpfung. Mit Lichtbildern“<sup>817</sup>. Im Wintersemester 1931/32 lautete das Vorlesungsthema bei Gerstmeyer „Juristisches und Politisches über das Recht der Mandatsgebiete (früheren deutschen Schutzgebiete)“, bei Steudel „Der Einfluß der europäischen Zivilisation auf den Gesundheitszustand der afrikanischen Eingeborenen“<sup>818</sup>. Von Ramsey beschäftigte sich in seinen Vorträgen mit den Themen: „Die weltpolitische Bedeutung Afrikas, insbesondere seiner Kolonialgebiete“; „Ostafrika früher und jetzt; englische Politik in Ostafrika (mit Lichtbildern)“ und „Kamerun früher und unter jetziger französischer Mandats Herrschaft (mit Lichtbildern)“.<sup>819</sup> Insbesondere die von Ramsey gehaltenen Vorträge mit insgesamt über 150 Teilnehmern zeigten einen sichtbaren Zulauf im Wintersemester 1929/30<sup>820</sup> sowie im Wintersemester 1931/32<sup>821</sup>.

Die kolonialen Veranstaltungen am Seminar für Orientalische Sprachen belegen, wie bestimmte Ansichten und Ziele entsprechend den „Richtlinien der Kolonialpolitik“<sup>822</sup> umgesetzt wurden. Das Kolonialreferat hatte hierbei

---

<sup>815</sup> Seminar für Orientalische Sprachen an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin[.] Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Winter-Halbjahr 1929, S. 9.

<sup>816</sup> Deutsches Kolonial-Lexikon, Bd. III, S. 408. *Dr. med. Emil Steudel* (1864–[gestorben nach 1932]), „Aktiver Militärarzt in Stuttgart 1887, 1889/91 kommandiert zur chirurgischen Universitätsklinik in Tübingen; 1891/93 zur Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika; seit 1901 Generalarzt beim Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt.“

<sup>817</sup> Seminar für Orientalische Sprachen an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin[.] Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Winter-Semester 1930/31, S. 10.

<sup>818</sup> Seminar für Orientalische Sprachen an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin[.] Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Winter-Semester 1931/32, S. 10.

<sup>819</sup> Ebd.

<sup>820</sup> GStA-PK, I HA Rep. 208 A., Nr. 225a, Heft II, Bl. 179 (Vorderseite/Rückseite), Schreiben vom 4. März 1930 von [Eugen] Mittwoch, Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen an das Auswärtige Amt. Laut dem Schreiben wurden 14 Vorlesungen von 9 Dozenten mit einer gesamten Teilnehmerzahl von 951 Personen gehalten. Die Teilnehmerzahl nach Dozenten betrug bei Gerstmeyer 96 Personen und bei v. Ramsay insgesamt 159 Personen.

<sup>821</sup> Ebd., Bl. 199–200. Schreiben vom 1. März 1932 von [Eugen] Mittwoch, Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen an das Auswärtige Amt. Laut dem Schreiben wurden 13 Vorlesungen von 10 Dozenten mit einer gesamten Teilnehmerzahl von 842 Personen gehalten. Die Teilnehmerzahl nach Dozenten betrug insgesamt bei Gerstmeyer 94 Personen, bei Steudel 53 Personen und bei v. Ramsay 182 Personen.

<sup>822</sup> Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, Serie A: Bd. XI, S. 372–377, Dok. Nr. 150, 10. November 1924, Aufzeichnung des Geheimen Oberregierungsrats Brückner.

organisatorische Unterstützung geleistet und Haushaltsmittel für die kolonialen Vortragsreihen bereitgestellt, die allerdings von der Vereinigung „Koloniale Reichsarbeitsgemeinschaft“ veranstaltet wurden. Dadurch konnten die Referenten die „Propaganda der kolonialen Kreise“<sup>823</sup> in der Frage des ehemaligen deutschen kolonialen Besitzes mitgestalten. Gleichzeitig wurden Gedanken und Erinnerungen aus der Zeit der deutschen kolonialen Hegemonie vor allem auf dem afrikanischen Kontinent weitergegeben, indem ehemalige koloniale Akteure als Dozenten mitwirkten.

#### 5.5.4 Tätigkeitsbereich: „Diplomatischer Schutz“ für afrikanische Arbeitskräfte in Deutschland

Anfragen im Rahmen des „diplomatischen Schutzes“<sup>824</sup> für afrikanische Arbeitskräfte in Deutschland wurden von der Abteilung für koloniale Angelegenheiten bearbeitet,<sup>825</sup> obwohl dieser Bereich weder im Geschäftsverteilungsplan<sup>826</sup> noch in den „Richtlinien Unserer Kolonialpolitik“<sup>827</sup> explizit aufgeführt wurde. In den Bestimmungen des

---

<sup>823</sup> Ebd., S. 373, im Kapitel I, unter a) dargestellt.

<sup>824</sup> Vgl. Wörterbuch des Völkerrechts, Erster Band, S. 379. Unter „Diplomatischer Schutz“ heißt es: „1 Begriff: Völkerrechtspraxis und -lehre verstehen unter dem diplomatischen Schutz in der Regel den repressiven – seltener präventiven – Schutz von natürlichen und juristischen Personen gegenüber völkerrechtswidrigen Handlungen einer fremden Hoheitsgewalt, im Normalfall der Hoheitsgewalt ausländischer Staaten [...]. Der Ausdruck diplomatischer Schutz gibt den umrissenen Sachverhalt nur unvollkommen wieder. Einmal lässt er nicht klar erkennen, dass außer den Auswärtigen Ämtern und den diplomatischen Vertretungen [...] auch anderen Staatsorganen oder Behörden (Streitkräfte, Konsulate [Konsularrecht]) wesentliche Aufgaben bei der Schutzgewährung zufallen können.“

<sup>825</sup> Vgl. BArch, R1001, 4457/7, Bl. 128, zu K.1. 9862/28 [Registraturnummer/Jahr]. In dem Schriftstück aus dem Jahr 1928 wurde unter anderem auf die Richtlinie der Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau hingewiesen. Die aus dem Jahr 1921 stammende Erklärung lautet: „Grundsatz: Art. 127 findet nur auf die Eingeborenen Anwendung, die zur Zeit des Fr. V. [Friedensvertrages] in den Kolonien wohnen. Der diplomatische Schutz für die übrigen kann von Deutschland übernommen werden. S. insbes. [Kolonialzentralverwaltung] KA IV, 248/21 [Registraturnummer/Jahr].“ Vgl. BArch, R/3301, 1/f, Bl. 150 (Vorderseite, originale Seitennummer, S. -11-) der Geschäftsverteilung für das Reichsministerium für Wiederaufbau vom 1. Januar 1920. Zu dem Tätigkeitsbereich des Referats KA 4 zählten unter anderem „Standesamts- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.“

<sup>826</sup> Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, Serie A: Bd. XI, S. 681, Anhang II. Geschäftsverteilungsplan des Auswärtigen Amtes [Wilhelmstraße 74, 75, 76], Stand von Januar 1925.

<sup>827</sup> Vgl. ebd., Serie A: 1918–1925, Bd. XI, 5. August bis 31. Dezember 1924, S. 372–377, Dok. Nr. 150, 10. November 1924, Aufzeichnung des Geheimen Oberregierungsrats Brückner an den Ministerial Direktor v. Schubert.

Versailler Vertrags war unter Artikel 127<sup>828</sup> lediglich der „diplomatische Schutz“<sup>829</sup> für die Bewohner der überseeischen Besitzungen festgelegt worden.<sup>830</sup> Die Frage der Staatsangehörigkeit für afrikanische Personen, die in europäischen Staaten, darunter Deutschland, lebten, wurde nicht thematisiert. „Das Deutsche Reich erlebte nach 1918 keinen weiteren Zuzug [von Kolonialmigranten].“<sup>831</sup> Personen aus den vormals deutschen Besitzungen, die ihren Wohnsitz in Deutschland hatten, waren „deutsche Untertanen geblieben, aber [...] so wenig wie früher deutsche Staatsangehörige.“<sup>832</sup> Die Frage der deutschen Staatsangehörigkeit wurde zwar von einer afrikanischen Interessenvertretung<sup>833</sup> vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. August 1919<sup>834</sup> thematisiert. Dennoch wurden keine Bestimmungen betreffend die Staatsangehörigkeit für afrikanische Arbeitskräfte in Deutschland festgelegt.

---

<sup>828</sup> RGBl 1919, S. 899. [Wortlaut]: „Artikel 127. Die Eingeborenen in den ehemaligen überseeischen Besitzungen erwerben Anspruch auf den diplomatischen Schutz der Regierung, die über diese Gebiete die behördliche Gewalt ausübt.“

<sup>829</sup> Vgl. Wörterbuch des Völkerrechts, Erster Band, S. 381. Kapitel Diplomatischer Schutz für Staatsangehörige: „Die Staatsangehörigkeit ist hier im völkerrechtlichen Sinn als „nationality“ zu verstehen. Sie deckt sich nicht immer mit dem Besitz der politischen Rechte als Bürger des Mutterlandes (citizenship), sondern kann auch Angehörige von Kolonien und anderen abhängigen Gebieten (Ressortissants) umfassen. Für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich das Recht des betreffenden Staates maßgeblich [...]“

<sup>830</sup> Vgl. Walter Schätzel, Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretung, Berlin 1921, Kapitel X. Deutsche Kolonien, S. 100. „Abschnitt III. Die Eingeborenenbevölkerung.“ „Die Eingeborenenbevölkerung ist mit der Abtretung aus dem Treueverhältnis zum Deutschen Reich ausgeschieden. An die Stelle des Reiches tritt der Völkerbundmandatar [...]“

<sup>831</sup> Gouaffo (2007) 65.

<sup>832</sup> Vgl. Schätzel (1921) 100. Kapitel X. Deutsche Kolonien, „Abschnitt III. Die Eingeborenenbevölkerung.“ Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes 1871–1945, Auswärtiges Amt Historischer Dienst (Hg.), Bd. 4, S. 40–41. *Walter Schätzel* (1890–1961), Jurist; „1919 Hilfsarbeiter im Reichsjustizministerium, 1922 Landgerichtsrat in Berlin, von 1922 bis 1928 Beschäftigung im Auswärtigen Amt unter anderem in der Abteilung V (Recht); 1927 Habilitation, Privatdozent für Staats- und Völkerrecht an der Universität Kiel.“

<sup>833</sup> Vgl. BArch, R1001, 7220, Bl. 227. Entnommen aus der Petition der kamerunischen Interessenvertretung an das Reichskolonialministerium vom 27. Juni 1919. Unter Punkt 20 wurde gefordert: „Wir verlangen, da wir Deutsche sind, eine Gleichstellung mit denselben, denn im öffentlichen Verkehr werden wir stets als Ausländer bezeichnet. Dieses Missverständnis muss von der jetzigen Regierung durch öffentliche Bekanntmachung beseitigt werden.“

<sup>834</sup> RGBl 1919, S. 1383. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 trat am 14. August 1919 in Kraft.

Weil weder internationale noch nationale Regelungen für den Umgang mit den in Deutschland lebenden afrikanischen Arbeitskräften existierten, bestimmten Akteure in der kolonialen Abteilung die „Art des diplomatischen Schutzes“<sup>835</sup>. Die von der Abteilung für koloniale Angelegenheiten praktizierte „Art des diplomatischen Schutzes“ bestand darin, staatenlosen<sup>836</sup> afrikanischen Arbeitskräften finanzielle Unterstützung zu gewähren.<sup>837</sup> Die Antragstellung und die „Auszahlung der Unterstützungsbeträge“<sup>838</sup> erfolgten allerdings bei der Deutschen Gesellschaft für Eingeborenenkunde“.<sup>839</sup>

Die koloniale Abteilung erläuterte im Februar 1926 die geltenden Vorbedingungen für die Unterstützungsanträge. Voraussetzung für die Beihilfe für erwerbslose afrikanische Arbeitskräfte war, dass diese „infolge Nichtbesitzens der deutschen Staatsangehörigkeit“ von der [staatlichen] Erwerbslosenunterstützung ausgeschlossen waren.<sup>840</sup> Die Höhe der Beihilfen für die afrikanischen Arbeitskräfte sollte zunächst der Unterstützung für deutsche Staatsangehörige „in gleicher Lage“, d.h. unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten, angepasst werden. Dabei wurden auch höhere

---

<sup>835</sup> Vgl. Wörterbuch des Völkerrechts, Erster Band, S. 384. „Kapitel 6. Art der Schutzausübung.“ „Eine allgemeine Aussage über die Art der Schutzausübung ist nicht möglich. Grundsätzlich lässt sich nur feststellen, dass der Heimatstaat auch bei der Schutzgewährung die allgemein vom Völkerrecht gesetzten Grenzen einzuhalten hat. [...] Die – im weitesten Sinne – politischen Gesichtspunkte, die oft schon für das ‚ob‘ der Schutzgewährung ausschlaggebend sind, beeinflussen auch das ‚wie‘ aufs stärkste.“

<sup>836</sup> Vgl. ebd., S. 382. Kapitel „b) Diplomatischer Schutz für Nicht-Staatsangehörige:“ „Ausnahmsweise darf ein Staat auch anderen Personen als seinen Staatsangehörigen diplomatischen Schutz gewähren.“

<sup>837</sup> Vgl. BArch, R1001, 7562, Bl. 57 (Vorderseite). Schreiben des Auswärtigen Amts [Abteilung für Koloniale Angelegenheiten] IIIa.1, vom 27. Februar 1926. „1) An die Deutsche Gesellschaft für Eingeborenenkunde.“

<sup>838</sup> Ebd., Bl. 58 (Rückseite). Schreiben der IIIa.1. [Abteilung für Koloniale Angelegenheiten] vom 27. Februar 1926. „3) An die Legationskasse.“

<sup>839</sup> Vgl. Koloniales Hand- und Adressbuch 1926–27, Unter Mitwirkung amtlicher Stellen, Kolonialkriegerdank E.V. (Hg.), Berlin 1927, 139. Aus der Darstellung ist zu entnehmen, dass die Organisation unter dem Namen „Deutsche Gesellschaft für Eingeborenenkunde“ im Frühjahr 1925 gegründet wurde. Die Vorläuferorganisationen waren die in Berlin im Jahr 1913 gegründete „Gesellschaft für Eingeborenenenschutz“ sowie die 1910 in Hannover gegründete „Deutsche Kongo-Liga“. Vgl. Koloniale Rundschau, Zeitschrift für Kolonialpolitik und Weltwirtschaft, Jahrgang 1920, Berlin, 24, 27. Aus der Darstellung ist zu entnehmen, dass die „Deutsche Gesellschaft für Eingeborenenenschutz“ als Ziel „die Mitarbeit an dem Schutz und zur Hebung aller unentwickelten Rassen“ formulierte. Besondere Schwerpunkte waren die Bewohner in den „deutschen Schutzgebieten“ sowie die Frage der Betreuung von den „in Berlin weilenden Farbigen.“

<sup>840</sup> BArch, R1001, 7562, Bl. 58 (Vorderseite/Rückseite). Schreiben IIIa.1 [Abteilung für Koloniale Angelegenheiten] vom 27. Februar 1926, „3) An die Legationskasse.“

Beiträge durch die besondere Situation der afrikanischen Arbeitskräfte „– Aufenthalt im fremden Lande ohne die Möglichkeit einer hilfsbereiten Unterstützung durch Verwandte oder Bekannte –“<sup>841</sup> in Erwägung gezogen. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe war hingegen keine Bedingung. Zugleich sollte Arbeitslosen die Rückkehr in ihren Heimatort nahegelegt werden, sofern sie „nicht mit einer weißen Frau [verheiratet waren]“<sup>842</sup>. In diesem Zusammenhang hatte die kamerunische Interessenvertretung schon im Jahre 1919 eine andere Auffassung vertreten, indem sie betonte, dass die Rückkehrer gewillt seien, Ehefrauen mit in ihre Heimat zu nehmen.<sup>843</sup> Der Etat für die Unterstützungen wurde als aus „geringen Mitteln“ zusammengesetzt dargestellt, die „nur vorübergehender Natur sein können.“<sup>844</sup>

*Historische Quelle:* Schreiben der Abteilung für Koloniale Angelegenheiten vom 27. Februar 1926

„1) An die Deutsche Gesellschaft für Eingeborenenkunde [...].

Das Ausw. Amt ist grundsätzlich bereit, Eingeborenen der früheren deutschen Schutzgebiete, die sich in Deutschland aufhalten und die ohne eigene Schuld in schwere wirtschaftliche Bedrängnis geraten und der Wohltat der Erwerbslosenunterstützung nicht teilhaftig werden können, Unterstützungen zukommen zu lassen. Diese Unterstützungen werden sich im Allgemeinen den Beträgen anpassen müssen, die den in gleicher Lage befindlichen deutschen Volksgenossen als Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden, wenn es sich auch der Eigenartigkeit der Fälle entsprechend – Aufenthalt im fremden Lande ohne die Möglichkeit einer hilfsbereiten Unterstützung durch Verwandte oder Bekannte – nicht vermeiden lassen wird, dass die Unterstützungen in besonderen Fällen höher zu bemessen sind, als die Sätze der Erwerbslosenfürsorge. [...] Auch darf kein Zweifel darüber herrschen, dass die Unterstützung, bei den geringen Mittel, die für diesen Zweck freigemacht werden können, nur vorübergehender Natur sein können und

<sup>841</sup> Ebd., Bl. 57 (Vorderseite/Rückseite), Schreiben der IIIa.1 [Abteilung für Koloniale Angelegenheiten] vom 27. Februar 1926. Ziffer „1) An die Deutsche Gesellschaft für Eingeborenenkunde.“

<sup>842</sup> Ebd., Bl. 57 (Rückseite).

<sup>843</sup> Vgl. BArch, R1001, 7220, Bl. 227, vom 27. Juni 1919. Entnommen aus der Petition der kamerunischen Interessenvertretung an das Reichskolonialministerium. Unter Punkt 17 wurde gefordert: „Die Ehen zwischen Eingeborenen und Weissen bestehen zu Recht. Wir sind gewillt, unsere Frauen und Kinder in die Heimat mitzunehmen.“

<sup>844</sup> BArch, R1001, 7562, Bl. 57 (Rückseite), Schreiben der IIIa.1 [Abteilung für Koloniale Angelegenheiten] vom 27. Februar 1926. Ziffer „1) An die Deutsche Gesellschaft für Eingeborenenkunde.“

dass immer versucht werden muß, die Frage des Unterhalts dieser Farbigen auf eine andere Art und Weise zu lösen.

Soweit arbeitslose, nicht mit einer weißen Frau verheiratete, Eingeborene bei einer Rückkehr in ihre Heimat keine großen Nachteile durch die jetzt dort herrschende Mandatsmacht zu befürchten haben, wird man bemüht sein müssen, ihnen die Rückkehr zu erleichtern.“<sup>845</sup>

„2) Übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme mit der Bitte, für die Folge keinem Eingeborenen mehr irgendwelche finanzielle Unterstützung zu Lasten des Propagandafonds zu gewähren. Etwaige Gesuchsteller wären an die Gesellschaft für Eingeborenenkunde zu verweisen.“<sup>846</sup>

„3) An die Legationskasse

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, dass denjenigen Eingeborenen der früheren deutschen Schutzgebiete, die sich in Deutschland aufhalten und die ohne eigenes Verschulden in schwere wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind, infolge Nichtbesitzens der deutschen Staatsangehörigkeit aber der Wohltat der Erwerbslosenunterstützung nicht teilhaftig werden können, kleinere Unterstützungen zu Lasten des kolonialen Abwicklungsfonds bewilligt werden.

Die Fürsorge für diese Farbigen und die Auszahlung der vorerwähnten Unterstützungsbeträge erfolgt durch die Gesellschaft für Eingeborenenkunde in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1/3, die über die Verwendung der ihr für diesen Zweck überwiesenen Mittel Abrechnung vorlegen wird.“<sup>847</sup>

Zwei Jahre später, in einem Schreiben vom Februar 1928, wurde die ablehnende Haltung der Akteure in der kolonialen Abteilung gegenüber der Unterstützung erwerbsloser afrikanischer Arbeiter zum Ausdruck gebracht. Die beschäftigungs- und stellungslosen afrikanischen Arbeitskräfte wurden als nicht unterstützungswürdige Personen bezeichnet, die „so rasch als möglich“ die Ausreise aus Deutschland anzutreten hätten.<sup>848</sup> Lediglich ausgebildeten Handwerkern und ausgebildeten kaufmännischen Angestellten sollte noch eine Unterstützung gewährt werden, allerdings nur, wenn sie sich „schriftlich

---

<sup>845</sup> Ebd., Bl. 57 (Vorderseite/Rückseite).

<sup>846</sup> Ebd., Bl. 58 (Vorderseite).

<sup>847</sup> Ebd., Bl. 58 (Vorderseite/Rückseite).

<sup>848</sup> Vgl. ebd., Bl. 69 (Vorderseite) Schreiben der III K. 1. [Abteilung für Koloniale Angelegenheiten] Vom 28. Februar 1928 an „die Deutsche Gesellschaft für Eingeborenenkunde, Berlin W 30, Martin Lutherstr. 97.“ Das Schreiben wurde vom Dirigenten der Abteilung, dem Vortragenden Legationsrat Edmund Brückner, unterzeichnet.



verpflichten, mit nächster Gelegenheit auf amtliche Kosten“ die Ausreise aus Deutschland anzutreten.<sup>849</sup> Die Ausreise „auf amtliche Kosten“ von anderen afrikanischen Arbeitskräften, insbesondere in den Berufsgruppen „Zirkus- und Filmstatisten“, sollte durch die Streichung jeglicher Unterstützung erzwungen werden.<sup>850</sup>

*Historische Quelle:* Schreiben der Abteilung für Koloniale Angelegenheiten vom 28. Februar 1928

„[...] Die Höhe der innerhalb kurzer Zeit verausgabten Beiträge gibt Veranlassung, erneut zu betonen, dass das Deutsche Reich kein Interesse daran hat, beschäftigungslose und stellungslose herumlungernde Eingeborene seiner früheren Kolonien zu unterstützen und in Deutschland festzuhalten; es liegt vielmehr in beiderseitigem Interesse, wenn derartige Eingeborene so rasch als möglich in ihre Heimat zurückbefördert werden. Ich bitte die Unterstützungsfälle möglichst zu beschränken [...].

An sonstige als Handwerker oder kaufmännische Angestellte ausgebildete (d.h. nur solche Eingeborene, die eine ordnungsgemäße Lehrzeit hinter sich haben) werden Unterstützungen nur zu zahlen sein, wenn sie den Nachweis der unverschuldeten Arbeitslosigkeit erbringen und gleichzeitig sich schriftlich verpflichten, mit nächster Gelegenheit auf amtliche Kosten die Rückreise nach ihrer Heimat anzutreten. [...].

An alle übrigen Eingeborenen, insbesondere Zirkus- und Filmstatisten, bitte ich Unterstützung nicht mehr zu zahlen, etwaigen Gesuchstellern vielmehr nahezu legen, auf amtliche Kosten in ihre Heimat zurückzukehren.“<sup>851</sup>

Im Zusammenhang mit den afrikanischen Arbeitskräften lag der Tätigkeitsbereich der Akteure in der Abteilung für koloniale Angelegenheiten hauptsächlich im Bereich des „diplomatischen Schutzes.“ Dennoch wurde auch Auskunft bei Anfragen zur Einbürgerung von Personen aus den vormaligen deutschen überseeischen Besitzungen<sup>852</sup> erteilt. Die Frage der Staatsangehörigkeit beeinflusste alle Sphären des „politischen und

---

<sup>849</sup> Ebd., Bl. 69 (Rückseite).

<sup>850</sup> Ebd.

<sup>851</sup> Ebd., Bl. 69 (Vorderseite/Rückseite).

<sup>852</sup> BArch, R1001, 4457/7, Bl. 187–188. Schreiben der III K. 1. [Abteilung Koloniale Angelegenheiten, Legationsrat Paul] Eltester vom 17. Januar 1930, in Bezug auf eine Anfrage gestellt von der Akademie zur wissenschaftlichen Erforschung und zur Pflege des Deutschtums, München. Residenz.

wirtschaftlichen Lebens“.<sup>853</sup> „Überall übt der Besitz der Staatsangehörigkeit einschneidende Folgen aus.“<sup>854</sup> Die Einbürgerungsverfahren waren Angelegenheiten des Reichsministeriums des Innern, des Reichsjustizministeriums, des Bundeslandes, des Reichsrats sowie des Auswärtigen Amtes.<sup>855</sup> Die Einbürgerung von Ausländern insgesamt wurde in bestimmten Bundesländern von einem restriktiven Standpunkt aus betrachtet.<sup>856</sup> In der Frage der Einbürgerung von afrikanischen Personen gab es von Seiten der Reichsregierung eine ablehnende Grundeinstellung.<sup>857</sup>

In einem Schreiben aus dem Jahr 1930 wird die damalige Auffassung der Abteilung für koloniale Angelegenheiten im Zusammenhang mit afrikanischen Arbeitskräften in Deutschland ein weiteres Mal deutlich. Die Ausreise aus Deutschland wurde als die „angenehmste Unterstützung“<sup>858</sup> dargestellt. Zugleich sollte das Mitnehmen der Familien verhindert werden.<sup>859</sup> Es wurde hervorgehoben, dass das „Zusammenleben“ von Familien bestehend aus afrikanischen Männern und deutschen Frauen „wie auch der Kinder“ in einem Mandatsgebiet zu einem unerwünschten Erscheinungsbild führen würde und „dem deutschen Ansehen nur schaden kann“.<sup>860</sup>

*Historische Quelle:* Schreiben der Abteilung für Koloniale Angelegenheiten vom 17. Januar 1930

„[...] Bayerns Standpunkt in der Frage der Einbürgerung von Ausländern ist besonders streng. [...]

Welche Stellungnahme das Reichsministerium des Innern und das Auswärtige Amt einem Antrage Bayerns auf Einbürgerung [...] gegenüber einnehmen würde, kann ich nicht sagen, da für jeden Fall die begleitenden Umstände (also hier Heirat mit einer Deutschen und Nachkommenschaft)

---

<sup>853</sup> Vgl. Schätzel (1921) 6.

<sup>854</sup> Ebd.

<sup>855</sup> BArch, R1001, 4457/7, Bl. 187 (Vorderseite/Rückseite). Schreiben der III K. 1, [Abteilung Koloniale Angelegenheiten, Legationsrat Paul] Eltester vom 17. Januar 1930, in Bezug auf eine Anfrage aus der Akademie zur wissenschaftlichen Erforschung und zur Pflege des Deutschtums, München. Residenz.

<sup>856</sup> Vgl. ebd., Bl. 187 (Vorderseite).

<sup>857</sup> Vgl. ebd., Bl. 187 (Rückseite).

<sup>858</sup> Vgl. ebd., Bl. 188.

<sup>859</sup> Vgl. ebd.

<sup>860</sup> Vgl. ebd.

eine gewisse Rolle spielen. Grundsätzlich steht man der Einbürgerung Farbiger nicht wohlwollend gegenüber. [...]“<sup>861</sup>

„Die uns angenehmste Unterstützung ist immer die Ermöglichung der Überfahrt nach Afrika. Da die Gefahr, dass die Eingeborenen hier ganz kommunistischen Einflüssen verfallen, ständig wächst, ist ihre Abschiebung nach der Heimat die beste Lösung des schwierigen Problems. [...] Unerwünscht ist aber die Mitnahme der deutschen Frau wie auch der Kinder. Diese müßten wir verhindern, da das Zusammenleben eines Farbigen mit einer deutschen Frau in Kamerun dem deutschen Ansehen nur schaden kann.“<sup>862</sup>

Auf der einen Seite hatten erkennbare Veränderungen bei dem Umgang der Akteure in der Abteilung für koloniale Angelegenheiten im Zusammenhang mit den afrikanischen Arbeitskräften stattgefunden. Im Jahr 1926 wurde die Lage der erwerbslosen afrikanischen Arbeitskräfte zwar nicht wohlwollend, aber zumindest als geduldet dargestellt.<sup>863</sup> Zwei Jahre später dann, im Jahr 1928, wurde die finanzielle Unterstützung auf wenige Personen, nämlich solche mit abgeschlossener Lehre, beschränkt.<sup>864</sup> Die Ausweisung aus Deutschland wurde in zunehmender Weise als Lösung formuliert. Im Jahr 1930 wurde „die Ermöglichung der Überfahrt nach Afrika“ als „die angenehmste Unterstützung“ bezeichnet.<sup>865</sup> Doch zugleich wurde die gemeinsame Ausreise von weißen Ehefrauen mit ihren afrikanischen Ehemännern nachdrücklich abgelehnt.<sup>866</sup> Zudem war auch die „Mitnahme der Kinder“ unerwünscht.<sup>867</sup> Die Akteure in der Abteilung für koloniale Angelegenheiten setzten damit eine grundlegende Haltung in die Praxis um, die bezweckte, das Zusammenleben der afrikanisch-

---

<sup>861</sup> Ebd., Bl. 187 (Vorderseite/Rückseite), 188.

<sup>862</sup> Ebd., Bl. 188.

<sup>863</sup> Vgl. BArch, R1001, 7562, Bl. 57 (Vorderseite/Rückseite), Schreiben der IIIa.1 [Abteilung für Koloniale Angelegenheiten] vom 27. Februar 1926.

<sup>864</sup> Vgl. ebd., Bl. 69 (Vorderseite/Rückseite), Schreiben der III K. 1. [Abteilung für Koloniale Angelegenheiten] vom 28. Februar 1928.

<sup>865</sup> Vgl. BArch, R1001, 4457/7, Bl. 188. Schreiben der III K. 1 [Abteilung Koloniale Angelegenheiten, Legationsrat Paul] Eltester vom 17. Januar 1930.

<sup>866</sup> Vgl. BArch, R1001, 7562, Bl. 57 (Vorderseite/Rückseite), Schreiben der IIIa.1 [Abteilung für Koloniale Angelegenheiten] vom 27. Februar 1926. Vgl. BArch, R1001, 4457/7, Bl. 188. Schreiben der III K. 1 [Abteilung Koloniale Angelegenheiten, Legationsrat] Eltester vom 17. Januar 1930.

<sup>867</sup> Vgl. BArch, R1001, 4457/7, Bl. 188. Schreiben der III K. 1 [Abteilung Koloniale Angelegenheiten, Legationsrat Paul] Eltester vom 17. Januar 1930.

deutschen Familien sowohl in Deutschland als auch in den ehemaligen deutschen überseeischen Besitzungen zu verhindern.

### **5.6 Kontext: „Der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund“**

Der Beitritt Deutschlands zum Völkerbund gestaltete sich in Etappen über diplomatische Wege, am Anfang durch die „Entschärfung des Dauerkonflikts um die Reparationen.“<sup>868</sup> Nachdem die „Errichtung der Deutschen Rentenbank im Innern die Voraussetzungen für eine stabile Währung geschaffen hatte, beantragte [die Regierung] am 24. Oktober 1923, die deutsche Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Ausland durch unabhängige Sachverständige prüfen zu lassen.“<sup>869</sup> Der daraus entstandene „Dawes-Plan [und die] Londoner Konferenz vom 6. bis 16. August 1924 markierte eine Zäsur.“<sup>870</sup> Der nächste diplomatische Schritt erfolgte im Januar 1925, als der deutsche Außenminister die Initiative ergriff, um bestehende Sicherheitsfragen besonders mit Frankreich endgültig zu regeln sowie insgesamt „entspannte Beziehungen auch zu den anderen Westmächten“ zu schaffen.<sup>871</sup> „Die Schaltzentrale der deutschen Außen- und Völkerbundspolitik war das Auswärtige Amt.“<sup>872</sup>

Die „Neuorientierung der [deutschen] Außenpolitik“ vom Minister des Auswärtigen Gustav Stresemann wurde unter „sechs bürgerlichen Kabinetten und einer Regierung der Großen Koalition“<sup>873</sup> durchgeführt. „Am Entwurf dieser neuen Politik hatte der Diplomat Carl von Schubert wesentlichen Anteil, den Stresemann im Dezember 1924 zu seinem Staatssekretär berief.“<sup>874</sup> Im Oktober 1925, kurz vor der Eröffnung der Konferenz von Locarno, wurde im Auswärtigen Amt ein Schriftstück verfasst, das die Überschrift trug: *„Kurze Aufzeichnung der Kolonialfrage, Falls Sie Auf der Konferenz in Locarno*

---

<sup>868</sup> Vgl. Büttner (2008) 358.

<sup>869</sup> Ebd. 350.

<sup>870</sup> Ebd. 358.

<sup>871</sup> Ebd. 358, 359.

<sup>872</sup> Wintzer (2006) 27.

<sup>873</sup> Vgl. Büttner (2008) 358.

<sup>874</sup> Ebd.

*Berührt Werden Sollte*“.<sup>875</sup> An erster Stelle heißt es darin: „Das deutsche Memorandum vom September 1924 formulierte als eine der Voraussetzungen für Deutschlands Eintritt in den Völkerbund: Die Erwartung, an der Mandatsverwaltung künftig aktiv beteiligt zu werden. Ist eine Erwartung auch keine Bedingung, so verpflichtet sie doch die Regierung, welche sich auf sie verlassen will, zu prüfen, ob die Erwartung ernstlich gerechtfertigt ist und ob sie eintreffen wird.“<sup>876</sup>

Während der Konferenz von Locarno erklärte die deutsche Delegation: dem „Eintritt Deutschlands in den Völkerbund [...] komme die größte Bedeutung zu. Der Abschluß eines Paktvertrages könne ohne den gleichzeitigen Eintritt Deutschlands in den Völkerbund nicht in Betracht gezogen werden.“<sup>877</sup> In dem Themenkatalog der Locarno-Konferenz wurde zudem die Frage der „Kolonialmandate“ aufgeführt. Das Endergebnis zu diesem Verhandlungspunkt findet sich in einem Protokoll der deutschen Delegation. Darin brachte ein Vertreter der englischen Delegation zum Ausdruck, er bewerte „die Forderung Deutschlands, betreffend die kolonialen Mandate im Prinzip für völlig gerechtfertigt [...] und hoffe, daß sich auch in diesem Punkt ein Einvernehmen erzielen lasse.“<sup>878</sup> Dem Vertreter der deutschen Delegation wurde hingegen „davon abgeraten, Vorbehalte zu machen.“<sup>879</sup>

---

<sup>875</sup> Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945, Serie A: 1918–1925, Bd. XIV, 14. August bis 30. November 1925. S. 298–300, Dok.-Nr. 112, [Berlin, den 2. Oktober 1925]. Aus der Anmerkung Nr. 1) ist zu entnehmen, dass „die undatierte Aufzeichnung [...] weder Unterschrift noch Paraphe [trägt], jedoch den [handschriftlichen] Randvermerk ‚Mit vier Durchschlägen Herrn Staatssekretär v. Schubert gehorsamst. Brückner 2.10.25‘.“ Aus der Anmerkung Nr. 2) ist zu entnehmen, dass es sich um ein Memorandum vom 29. September 1924 handelt.

<sup>876</sup> Ebd., S. 298–299.

<sup>877</sup> Akten der Reichskanzlei – Die Kabinette Luther I und II, 15. Januar 1925 bis 20. Januar 1926, 20. Januar 1926 bis 17. Mai 1926, Bd. 2, Oktober 1925 bis Mai 1926, Nr. 171 bis 365, S. 697. Dok.-Nr. 179, Vierte Sitzung der Konferenz von Locarno. 8. Oktober 1925. Protokoll: „Eintritt Deutschlands in den Völkerbund, Artikel 16 der Völkerbundssatzung, Kriegsschuldfrage, Kolonialmandate“.

<sup>878</sup> Ebd., S. 703.

<sup>879</sup> Ebd.

### 5.6.1 Die „Neuorientierung der Außenpolitik“ und die Propagandakampagne der Kolonialvereine und -verbände

Die enge Verknüpfung der „Kolonialfrage“ mit der Mitgliedschaft Deutschlands im Völkerbund entstand durch die Kapitel des Versailler Vertrags in Bezug auf die deutschen überseeischen Besitzungen. Diese Regelungen wurden vorwiegend in den Teilen: I. Völkerbundssatzung, IV. Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands sowie IX. Finanzielle Bestimmungen<sup>880</sup> festgelegt. Die ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes waren in erster Linie die Alliierten und assoziierten Mächte.<sup>881</sup> Der Zeitraum der „Neuorientierung der [deutschen] Außenpolitik“ umfasste die Verkündung des Dawes-Plans im August 1924<sup>882</sup>, das Gesetz zu den Locarno-Verträgen im November 1925<sup>883</sup> sowie den Eintritt<sup>884</sup> Deutschlands in den Völkerbund im September 1926. Während dieser Zeit wurden mehrtägige koloniale Tagungen und „Kolonialwochen“ in deutschen Städten, darunter in Berlin, München, Bochum und Hamburg<sup>885</sup> veranstaltet.

Die Kolonialvereine und Verbände versammelten sich in Berlin zum „Deutschen Kolonialkongress 1924“<sup>886</sup>. Ein erklärtes Ziel der aus ganz Deutschland in der „Kolonialen Reichsarbeitsgemeinschaft“ zusammengeschlossenen „kolonial-gerichteten Verbände, Vereine [sowie] anderen Anstalten und Institute“ war, eine „einheitliche Stellungnahme zu allen

---

<sup>880</sup> Vgl. RGBI 1919, S. 739–741, 895–917, 1063–1065.

<sup>881</sup> Vgl. Wörterbuch des Völkerrechts, Dritter Band, S. 599. Die „ursprünglichen Mitglieder waren die in der Anlage zur Satzung aufgeführten 32 Signatarmächte [...] (mit Ausnahme der vier unterlegenen Staaten [darunter das Deutsche Reich]) sowie 13 weitere ebenfalls in der Anlage aufgeführte Staaten, soweit sie der Satzung innerhalb von zwei Monaten nach ihrem Inkrafttreten vorbehaltlos beitraten.“

<sup>882</sup> RGBI 1924 II, S. 289. Gesetz über die Londoner Konferenz. Vom 30. August 1924.

<sup>883</sup> RGBI 1925 II, S. 975. Gesetz über die Verträge von Locarno und den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund. Vom 28. November 1925.

<sup>884</sup> Vgl. Wintzer (2006) 560. Der Eintritt erfolgte am 10. September 1926.

<sup>885</sup> Koloniales Hand- und Adreßbuch 1926–27, Herausgegeben vom Kolonialkriegerdank E.V., Berlin, 1926. Vorwort S. III. Die Kolonialtagung in München fand vom 6. bis 8. Juni 1925, in Bochum vom 28. Mai bis 2. Juni 1926 statt. Die Hamburger Kolonialwoche fand vom 31. Juli bis 4. August 1926 statt.

<sup>886</sup> Vgl. Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1924 zu Berlin am 17. und 18. September 1924, Verlag Kolonialkriegerdank („Koloniale Rundschau“) [Hg.]: Berlin 1924. Der Gang der Verhandlungen. S. XV (ohne Seitennummer). Die Eröffnungsrede wurde „im Auditorium Maximum der Universität [Berlin]“, der heutige Humboldt Universität zu Berlin, gehalten.

auftauchenden kolonialen Fragen<sup>887</sup> abzugeben. Diverse Resolutionen, die „teils allgemeiner Art“ waren, „teils [sich] mit einzelnen aktuellen Punkten“ beschäftigten, wurden in den Abteilungen formuliert und verabschiedet.<sup>888</sup> „Die deutsche Völkerbundspolitik kreiste immer um die Frage, ob Deutschland dem Völkerbund beitreten sollte, und falls dies bejaht wurde, unter welchen Bedingungen.“<sup>889</sup> Einer der Anträge, die zu „besonderer Abstimmung“ gebracht wurden, war an die Reichsregierung gerichtet.<sup>890</sup> Diese Resolution, die sich um die Frage des Eintritts Deutschland in den Völkerbund drehte, wurde mit „stürmischem Beifall“ verabschiedet und lautete: „Der Deutsche Kolonialkongreß fordert von der Reichsregierung, daß sie sich nicht mit einem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund einverstanden erklärt, wenn nicht gleichzeitig eine Regelung der Kolonialfrage erfolgt, welche den Wiedereintritt Deutschlands in die überseeische Kolonisation zum mindesten durch Mandatsübertragung sicherstellt.“<sup>891</sup>

Das Präsidium des „Deutschen Kolonialkongresses“ war überwiegend mit früheren Akteuren der kolonialen Verwaltung besetzt.<sup>892</sup> Der Präsident des Präsidiums war Dr. Theodor Seitz und unter den Stellvertretenden Präsidenten waren Dr. Albert Hahl und Alfred Meyer-Waldeck.<sup>893</sup> Unter der Vielzahl von Veranstaltern waren koloniale Vereinigungen<sup>894</sup>, Handelskammer<sup>895</sup>,

---

<sup>887</sup> Ebd., S. XXIII.

<sup>888</sup> Ebd., S. XXV. Die Anträge wurden vom Präsidenten des Kongresses Theodor Seitz vorgelesen.

<sup>889</sup> Wintzer (2006) 103.

<sup>890</sup> Deutscher Kolonialkongress, Berlin, September 1924. Der Gang der Verhandlungen, S. XXIX.

<sup>891</sup> Ebd.

<sup>892</sup> Ebd., S. V. [ohne Seitennummer].

<sup>893</sup> Angaben aus biographischen Quellen zu den Präsidiums-Mitgliedern: *Theodor Seitz* (1863–1949), „Wirklicher Geheimer Rat Gouverneur a.D.“ von „Deutsch-Südwestafrika“ 1910–1915; *Albert Hahl* (1868–1945), „Wirklicher Geh. Oberregierungsrat, Gouverneur a.D.“ von „Deutsch-Neuguinea“ 1902–1914, *Alfred Meyer-Waldeck* (1864–1928), „Vize-Admiral a.D., Gouverneur a.D.“ von Kiautschou 1909–1911.

<sup>894</sup> Deutscher Kolonialkongress, Berlin, September 1924. S. V, VI, VII. Eine Zählung ergab, dass um die 80 koloniale Vereinigungen und andere Organisationen zu dem Veranstalter-Kreis gehörten. Für einen Einblick wurde eine Auswahl getroffen und wird hier dargestellt: Abteilungen der Deutschen Kolonialgesellschaft: Berlin, Bremen, Stuttgart, Köln; Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin; Frauenverein vom Roten Kreuz für Deutsche über See, Berlin; Kolonialkriegerdank, Berlin.

<sup>895</sup> Ebd., S. VI (Auswahl): Handelskammer: Stuttgart, Barmen, Ludwigshafen, Berlin, Lübeck, Münster, Frankfurt / Main und Bochum.

Industrie- und Handelstag, Industrie- und Handelskammer<sup>896</sup>, Bildungsanstalten und Museen<sup>897</sup> sowie kirchliche Vereinigungen<sup>898</sup>. Bei den „Ehrenförderern“ waren vor allem Banken und Schiffahrtsunternehmen<sup>899</sup> vertreten.

Unter dem Motto „DEUTSCHLANDbrauchtKOLONIEN“<sup>900</sup> organisierte im März/April 1925 in Berlin der „Kolonialkriegerdank E.V.“ zusammen mit anderen kolonialen Vereinigungen „Die Koloniale Woche Berlin 1925“ mit Ausstellungen und Vorträgen.<sup>901</sup> Die Organisatoren brachten zum Ausdruck, dass sie sowohl einen „propagandistischen“ als auch einen „charitativen Zweck [mit der] Ausstellung“ beabsichtigten.<sup>902</sup> So sollten „durch die zahlreichen Vorträge bekannter Kolonialmänner und Lichtbildvorführungen alle Volksteile Berlins über die Bedeutung und den Wert [der] Kolonien in kultureller und wirtschaftlicher Beziehung aufgeklärt werden.“<sup>903</sup> Zudem sollte „versucht werden, der kolonialen Wohlfahrtspflege, die zu den Aufgaben des Kolonialkriegerdank E.V., [...] gehört, einige neue Mittel zuzuführen.“<sup>904</sup> Im Ausstellungskatalog sind „Geleitworte der Reichsregierung und der Stadt Berlin“<sup>905</sup> enthalten. In einer Stellungnahme brachte der Reichsminister des Auswärtigen, Stresemann, zum Ausdruck, dass er den Gedanken begrüße, „in

---

<sup>896</sup> Ebd., S. V, VII (Auswahl): Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin; Industrie- und Handelskammer zu Hannover, Hannover, Arnswaldstraße 28.

<sup>897</sup> Ebd., S. VI (Auswahl): Seminar für Orientalische Sprachen, Berlin; Museum für Völkerkunde: Berlin, Lübeck; Rautenstrauch-Joest-Museum, Köln.

<sup>898</sup> Ebd., S. V, VII (Auswahl): Berliner Missions-Gesellschaft, Berlin, Deutscher Charitasverband, Freiburg i. Br., Deutsche Evangelische Missionshilfe, Berlin, VerBd. der Deutschen Evangelischen Missionskonferenzen, Halle an der Saale.

<sup>899</sup> Ebd., S. VII, VIII (Auswahl): Commerz- und Privatbank, Berlin; Deutsche Bank, Berlin; Deutsche Länderbank, Berlin; Afrika-Linie, Hamburg; Hamburg-Bremer Afrika-Linie, Bremen.

<sup>900</sup> Vgl. Deutschland braucht Kolonien! Werbebuch und Katalog für die Koloniale Ausstellung im Märchen- und Festsaal des Berliner Rathauses aus Anlaß der Kolonialen Woche – Berlin 1925, 30. März bis 8. April. Herausgegeben vom Kolonialkriegerdank E.V. S. [9, ohne Seitennummer]. Veranstaltungsort für die Ausstellung war der „Märchen- und Festsaal des Berliner Rathauses“.

<sup>901</sup> Ebd., Vorwort, S. 13. Neben dem „Kolonialkriegerdank E.V., staatlich anerkannte milde Stiftung, Berlin W 35, Potsdamer Straße 97“, waren die Mitveranstalter die Vereinigungen: Verein ehemaliger Kameraden der deutsch-afrikanischen Schutztruppen, Kolonialverein der Südwestafrikaner, Kriegerverein ehemaliger Ostasiaten, Verein ehemaliger Kolonialtruppen zu Spandau und Umgegend sowie der Marine-Verein Berlin 1886.

<sup>902</sup> Ebd., Vorwort, S. 15.

<sup>903</sup> Ebd.

<sup>904</sup> Ebd.

<sup>905</sup> Ebd., Vorwort, S. 17–19.



der Reichshauptstadt, im Brennpunkt des Verkehrs, [...] eine Ausstellung, verbunden mit erläuternden Vorträgen, zu veranstalten, die eine ehrende Erinnerung für die kolonialen Vorkämpfer Deutschlands und eine Mahnung an die Gegenwart und Zukunft, am kolonialen Gedanken festzuhalten, darstellt“<sup>906</sup>.

Die Durchführung der „Kolonialen Woche“ war mehreren Ausschüssen übertragen worden, darunter dem „Ausschuß V. Schulpropaganda und Vorträge“<sup>907</sup>. Der Ausschuss VI, der die Geschäftliche Leitung beinhaltete und mit der Gewinnung von Förderern und Veranstaltern sowie den Themen Reklame und Katalog beauftragt war, wurde vom „Kolonialkriegerdank E.V.“<sup>908</sup> geführt. Der Ehrenausschuss wurde überwiegend mit Akteuren besetzt, die während der Zeit der konstitutionellen Monarchie in führenden Stellungen in der Kolonialverwaltung tätig gewesen waren.<sup>909</sup> Unter den Mitgliedern waren „Edmund Brückner, Alfred Meyer-Waldeck, Albrecht Freiherr von Rechenberg und Dr. Theodor Seitz“<sup>910</sup>. Unter den Veranstaltern waren koloniale Vereinigungen<sup>911</sup>, Banken, Industrie- und Handelskammer, Schifffahrtsfirmen und Unternehmen.<sup>912</sup> Zu den „Förderern der Kolonial-Woche“ zählten

<sup>906</sup> Ebd., Vorwort, S. 18.

<sup>907</sup> Ebd., Vorwort, S.15. Andere Ausschüsse waren unter anderem Ausschuß I: Firmengewinnung, Aufbau; III: Beschaffung der Ausstellungsgegenstände; IV: Presse.

<sup>908</sup> Ebd. Kolonial-Woche Ausschüsse.

<sup>909</sup> Vgl. ebd., Vorwort, S. 13.

<sup>910</sup> Angaben aus biographischen Quellen zu den Ehrenausschuss-Mitgliedern: *Edmund Brückner* (1871–1935) „Geh. Ober-Regierungsrat“, Leiter des Referats für Koloniale Angelegenheiten (ab 1927 Kolonialpolitische Angelegenheiten) im Auswärtigen Amt 1924–1935; *Alfred Meyer-Waldeck* (1864–1928), „Vizeadmiral a.D. und Gouverneur a.D.“ von „Kiautschou 1909–1911; *Albrecht Freiherr von Rechenberg* (1861–1935), „Wirkl. Geh. Rat [und] Gouverneur a.D.“ von „Deutsch-Ostafrika“ 1906–1911; *Theodor Seitz* (1863–1949), „Wirkl. Geh. Rat, Gouverneur a.D.“ von Kamerun 1907–1910 sowie von „Deutsch-Südwestafrika“ 1910–1915.

<sup>911</sup> Vgl. Katalog, Koloniale Woche – Berlin 1925. Vorwort, S. 13, 14. Eine Zählung hat ergeben, dass um die 40 kolonialen Vereinigungen, andere Organisationen und Unternehmen zu dem Veranstalter-Kreis gehörten. Auswahl: Deutsche Kolonial-Gesellschaft, Berlin; Deutsche Kolonial-Gesellschaft, Abteilung Berlin; Deutsche Kolonial-Gesellschaft, Abteilung Charlottenburg, Berlin; Frauenbund der deutschen Kolonial-Gesellschaft, Berlin; Frauenverein vom Roten Kreuz für Deutsche über See, Berlin; Kolonialwirtschaftliches Komitee, Berlin; Verband der Schutzgebetsbeamten und Schutztruppenangehörigen e.V., Berlin; Vereinigung ehem. Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen für Deutsch-Südwestafrika, Berlin.

<sup>912</sup> Ebd. Auswahl: Dresdner Bank, Berlin; Industrie- und Handelskammer, Berlin; Hamburg-Amerika-Linie, Woermann-Linie A.-G. und Deutsche Ostafrika-Linie, Hamburg; Siemens & Halske A.-G., Siemens-Schuckert-Werke G.m.b.H., Siemensstadt bei Berlin.

Missionsgesellschaften, Banken, Industrie- und Handelstag und Bildungseinrichtungen.<sup>913</sup>

Die Kolonialpropaganda wurde vor allem von der „Kolonialen Reichsarbeitsgemeinschaft (Korag)“<sup>914</sup> getragen. Im Präsidium der Korag<sup>915</sup> waren Amtsträger der früheren kolonialen Zivilverwaltung und der Kolonialtruppen, Dr. Theodor Seitz, Dr. Albert Hahl und Franz Xaver von Epp (1868–1946).<sup>916</sup> Die Interessengemeinschaft setzte sich insbesondere aus rechtsfähigen Vereinigungen zusammen, die als „Bund“<sup>917</sup>, „Gesellschaft“<sup>918</sup>,

---

<sup>913</sup> Ebd. Eine Zählung hat ergeben, dass um die 20 kolonialen Vereinigungen, andere Organisationen und Unternehmen zu dem Kreis der „Förderer“ gehörten. Vorwort, S. 4. Auswahl: Berliner Missionsgesellschaft, Berlin; Deutsche Evangelische Missionshilfe, Berlin-Steglitz; Deutsche Länderbank, Aktiengesellschaft, Berlin; Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin; Landwirtschaftliche Hochschule, Berlin.

<sup>914</sup> Vgl. Koloniales Hand- und Adreßbuch 1926–27, S. 103–104. Eine Zählung hat ergeben, dass um die 30 kolonialen Vereinigungen und andere Unternehmen Mitglieder der Korag waren.

<sup>915</sup> Vgl. ebd., S. 103. Der Wohnort für Seitz und Hahl war Berlin. Der Wohnort für von Epp war München.

<sup>916</sup> Vgl. Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 3, S. 131. *Franz Xaver Ritter von Epp* (1868–1946): „Ausbildung an der Kriegsschule und -akademie in München, 1900/01 Freiwilliger im Ostasiatischen Expeditionskorps; 1904–1906 Kompaniechef bei den Schutztruppen in Südwestafrika.“ Nach dem Ersten Weltkrieg war er Leiter des „Freikorps Epp“ gegen die Münchner Räterepublik; seit 1923 Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP); seit 1928 Reichstagsabgeordneter für die NSDAP, 1934 Reichsleiter des Kolonialpolitischen Amtes der NSDAP, seit 1936 Bundesführer des Reichskolonialbundes.“

<sup>917</sup> Koloniales Hand- und Adreßbuch 1926–27. Für einen Einblick wurde eine Auswahl getroffen und wird hier dargestellt: S. 105: „Bund der Kolonialfreunde E.V. Berlin W. 35, Am Karlsbad 10. Die Vereinigung wurde im Jahr 1922 in Berlin gegründet und hatte „ca. 15 000 Einzelmitglieder in über 100 Ortsgruppen“; S. 120: „Deutscher Kolonialkriegerbund. Geschäftsstelle: Berlin-Lichterfelde-West, Karlsstraße 97. Bundes-Vorstand: Präsident: Ritter von Epp, Generalleutnant a.D., Karolinenplatz 4.“; S. 127: „Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin W35, Potsdamerstr. 97. [...] Auswandernden Frauen und Mädchen vermittelt er Stellen in den alten Kolonialgebieten. [...] Für sachgemäße Vorbildung von auswandernden Frauen und Mädchen hat er die Koloniale Frauenschule in Rendsburg eingerichtet.“

<sup>918</sup> Ebd. Auswahl: S. 108: Deutsche Kolonialgesellschaft, „Gegründet 1887. Hauptgeschäftsstelle: Berlin W. 35, Am Karlsbad 10 (Afrikahaus). Mitgliederzahl: etwa 25 000.“

„Reichsverband“<sup>919</sup> oder „Verein“<sup>920</sup> eingetragen waren. Zudem war eine Koloniale Jugendbewegung<sup>921</sup> angeschlossen.

Die in der „Kolonialen Reichsarbeitsgemeinschaft“ zusammengeschlossenen Organisationen unterschieden sich erkennbar in ihren Strukturen, Wirkungsbereichen sowie der Art ihrer Einnahmequellen. Einige Organisationen waren in „Landesverbände und Abteilungen“ sowie „Abteilungen im Ausland“ untergliedert.<sup>922</sup> Als Wirkungsbereich vertraten bestimmte Vereinigungen die „Entschädigungsinteressen“ deutscher Staatsbürger, die vor dem Ersten Weltkrieg einen Wohnsitz in den überseeischen Besitzungen gehabt hatten.<sup>923</sup> Das „Kolonial- Wirtschaftliche Komitee. Wirtschaftlicher Ausschuß der Deutschen Kolonial-Gesellschaft“ war die „beratende Instanz in wirtschaftlichen Fragen“ und unterhielt unter anderem eine „Verbindung mit den beteiligten Fachverbänden in Handel, Industrie und Landwirtschaft“.<sup>924</sup> Der „Kolonialkriegerdank E.V.“ bezog sein „Vermögen“ sowohl aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden als auch aus

---

<sup>919</sup> Ebd. Auswahl: S. 105: „Reichsverband für die katholischen Auslandsdeutschen. Berlin NW 21, Oldenburger Str. 46“, S. 136: „Reichsverband der Kolonialdeutschen und Kolonialinteressierten e.V. Sitz: Berlin W. 35, Magdeburgerstr. 6.

<sup>920</sup> Ebd. Auswahl: S. 133: „Frauenverein vom Roten Kreuz für Deutsche über See. Berlin W. 8, Wilhelmstr. 62. Geldsendungen waren „an die: Preußische Staatsbank (Seehandlung) zu richten“, S. 135: „Kolonialkriegerdank E.V. Berlin W 35, Potsdamer Str. 97. Gegründet 1909. Zweck und Ziel: Unterstützung ehem. Kolonialkrieger sowie der durch den Weltkrieg geschädigten Kolonialdeutschen und ihrer Angehörigen.“

<sup>921</sup> Ebd., S. 137–138. In dem Eintrag über den Jugendausschuss der Kolonialen Reichsarbeitsgemeinschaft heißt es: „Seit 1919 [...] bildet die Pflege des kolonialen Gedankens in der Schule eine ihrer vornehmsten Aufgaben. [...] Auf Grund von Entschliefungen, die auf dem 4. Kolonialkongreß von Berlin 1924 gefaßt worden sind, [wurde] ein kolonialer Jugendausschuß eingesetzt“; S. 138: „Selbständige Jugendgruppen. Kolonial-Bund deutscher Pfadfinder. Bundesgeschäftsstelle: Berlin SW. 11, Bernburger Str. 24/25.“

<sup>922</sup> Ebd., S. 133–135. Der „Frauenverein vom Roten Kreuz für Deutsche über See“ hatte Landesverbände in Bayern, Hessen, Württemberg, Thüringen, Hamburg und Umgebung, Groß-Berlin sowie in Städten wie Düsseldorf und Leipzig. Die „Abteilungen im Ausland“ waren in „Swakopmund, Südwestafrika [und] Tsingtau, Prov[inz] Schantung, China.“

<sup>923</sup> Vgl. ebd., S. 136: „Reichsverband der Kolonialdeutschen und Kolonialinteressierten e.V. Sitz: Berlin. Der Verein hatte laut Eintrag „etwa 20 000 Mitglieder aus allen früheren deutschen Kolonien.“

<sup>924</sup> Ebd., S. 68–69. Das Büro war in Berlin W 35, Potsdamer Str. 123. Aus dem Eintrag ist zu entnehmen, dass der Expertenausschuss „1896 als gemeinnützige Organisation zum Zweck der wirtschaftlichen Hebung der Schutzgebiete [gegründet wurde].“ Seit 1902 steht er unter dem Namen „Wirtschaftlicher Ausschuß der Deutschen Kolonialgesellschaft. Von der Behandlung politischer Fragen hält sich das K.W.K. fern.“

„geschäftlichen Unternehmungen“.<sup>925</sup> Die „erwerbende Abteilung, Verlag“<sup>926</sup> veröffentlichte „das amtliche Publikationsorgan der Deutschen Kolonialgesellschaft und der Kolonialen Reichsarbeitsgemeinschaft.“<sup>927</sup> Der Schriftleiter des Verlags Hans von Ramsay war zudem einer der Stellvertreter im Vorstand des Verlags.<sup>928</sup> Ein anderes Druckerzeugnis des Verlages war das „Koloniale Hand- und Adreßbuch 1926–1927“<sup>929</sup>.

Die Propaganda der „Kolonialen Reichsarbeitsgemeinschaft“ wurde vorwiegend sowohl durch „koloniale Wochen, Kongresse und Tagungen“ als auch durch die regelmäßig erscheinende Zeitschrift „Der Kolonialdeutsche“ sowie die Publikation „Koloniales Hand- und Adreßbuch 1926–27“<sup>930</sup> verbreitet. Ein anderer Bereich der kolonialen Propaganda waren Dokumentar- und Spielfilme. Laut „kolonialem Hand- und Adreßbuch“ hatten „Koloniale Filme und Lichtbildreihen eine große Bedeutung zur Förderung des kolonialen Gedankens.“<sup>931</sup> Dokumentarfilme, die mit der Bezeichnung „Kulturfilm“ versehen waren, wurden von Film-Gesellschaften hergestellt<sup>932</sup> und von Reichsbehörden gefördert.<sup>933</sup>

Das „Institut für Kulturforschung“<sup>934</sup> wurde in den Jahren 1920 bis 1926 mit der Herstellung „von einer 16 Filme umfassenden Filmserie über die Wirkung des

---

<sup>925</sup> Ebd., S. 136.

<sup>926</sup> Ebd. Die anderen Unternehmungen waren „Erwerbende Abteilungen: 1. Annoncenexpedition des Kolonialkriegerdank E.V. G.m.b.H. Anzeigenannahme [...] für sämtliche Tageszeitungen und Zeitschriften des In- und Auslandes. 2. Versicherungsagentur G.m.b.H. Sterbekasse des Kolonialkriegerbundes. Günstigste Abschlußmöglichkeiten für alle Arten von Versicherungen. 3. Theaterkasse. Vorverkauf von Eintrittskarten für alle Berliner Theater.“

<sup>927</sup> Ebd. Die Zeitschrift „Der Kolonialdeutsche“ wurde zweimal im Monat veröffentlicht.

<sup>928</sup> Ebd., S. 135, 136. Hans „von Ramsay, Oberstleutnant a.D.“ [1862–1938].

<sup>929</sup> Ebd., Titelseite. Das Handbuch hat einen Umfang von etwa 370 Seiten mit „Inseraten“. Die Seiten 159 bis 388 umfassen das nach Nachnahmen aufgeführte „Adressenverzeichnis Kolonialdeutsche im In- und Ausland“.

<sup>930</sup> Ebd., S. 136. Die Zeitschrift „Der Kolonialdeutsche“ wurde zweimal im Monat veröffentlicht.

<sup>931</sup> Ebd., S. 98.

<sup>932</sup> Ebd., S. 99. Filmgesellschaften, die koloniale Filme in den Jahren 1923 bis 1925 herstellten, waren unter anderem die „Universum-Film-Aktiengesellschaft (Ufa), Berlin W 9, Köthener Str. 1–4, die Vaterländische Film-Gesellschaft m.b.H., Berlin SW 68, Charlottenstraße 6 sowie die John Hagenbeck Film G.m.b.H., Berlin W 8, Taubenstraße 13.“

<sup>933</sup> Ebd., S. 98. Die Firma „Roebel Kulturfilm, Berlin, Schloß Bellevue“ wurde „vom Auswärtigen Amte [...] und vielen anderen Stellen anerkannt und gefördert.“

<sup>934</sup> Ebd. Das Büro der Einrichtung befand sich in Berlin W 8, Jägerstraße 7.

Versailler Vertrags“ beauftragt.<sup>935</sup> „Der letzte Film in dieser Reihe, [der Dokumentarfilm] ‚Die Weltgeschichte als Kolonialgeschichte‘<sup>936</sup>, kam „im Herbst 1926 [heraus und wurde] in Fühlungnahme mit der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes hergestellt.“<sup>937</sup> Nach einer zeitgenössischen Beurteilung „war zum ersten Male eines der größten weltwirtschaftlichen Probleme in einem umfassenden Filmwerk behandelt und ein objektives, eindrucksvolles Propagandamittel geschaffen“<sup>938</sup> worden. Neben den Dokumentarfilmen gab es in ganz Deutschland<sup>939</sup> koloniale „Lichtbildreihen“, die „den Interessierten, Vereinen und Vortragsrednern“ zur Verfügung gestellt wurden.<sup>940</sup> In München wurde die „Bildserie“ für den Verleih innerhalb Bayerns im „Archiv des Akademischen Arbeitsausschusses gegen Friedensdiktat und Schuldlüge“ an der Universität München aufbewahrt.<sup>941</sup> In Berlin wurde die koloniale „Bildserie“ sowohl von der Deutschen Kolonialgesellschaft als auch von der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes bereitgehalten.<sup>942</sup> Im Bestand der „Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes“ befanden sich „zahlreiche Lichtbilder und für Epiaskope geeignete Bilder, die auf Wunsch zu Serien zusammengestellt werden und kostenlos verliehen werden“<sup>943</sup> konnten. Zudem stellten Filmgesellschaften „in exotischen Gegenden spielende Abenteuerfilme“<sup>944</sup> mit Bezug auf die „koloniale Frage“ her. Die Filme mit kolonialen Themen wurden mit deutschen und afrikanischen<sup>945</sup> Darstellern besetzt.

---

<sup>935</sup> Tobias Nagl, *Die unheimliche Maschine. Rasse und Repräsentation im Weimarer Kino*. München 2009, 342.

<sup>936</sup> Ebd. 342. Der Regie wurde von Hans Cürlis geführt.

<sup>937</sup> *Koloniales Hand- und Adreßbuch 1926–27*, S. 98–99.

<sup>938</sup> Ebd., S. 99. Die Beiträge in dem Kapitel „Koloniale Filme und Lichtbildreihen“ wurden unter anderem von Hans von Ramsay verfasst.

<sup>939</sup> Ebd., S. 100–102. Koloniale „Bildserien“ wurden unter anderem im Bestand der „amtlichen Lichtbildverleihstellen“ für die deutschen Provinzen Breslau, Hannover, Kiel, Köln sowie Königsberg aufbewahrt.

<sup>940</sup> Ebd., S. 98.

<sup>941</sup> Ebd., S. 102.

<sup>942</sup> Ebd., S. 100.

<sup>943</sup> Ebd.

<sup>944</sup> Günther Dahlke / Günter Karl (Hg.): *Deutsche Spielfilme von den Anfängen bis 1933*, Ein Filmführer, Berlin 1988, 59.

<sup>945</sup> Vgl. Ilona Brennicke / Joe Hembus, *Klassiker des Deutschen Stummfilms 1910–1930*, München 1983, 40, 41. Afrikanische Darsteller spielten auch in Filmen mit nicht-kolonialen Themen, z.B. in dem Film „Die Austerprinzessin“ (Regie: Ernst Lubitsch, 1919) mit

Bei einem Film, gedreht im Jahr 1922, begann die Handlung in Deutschland mit einem Hauptdarsteller, der „seinen alten Traum Afrika: Faktorei gründen, Erdschätze suchen“<sup>946</sup> verwirklichen wollte. Nach dem zweiten Akt wurde „der Schauplatz auf koloniales Territorium verlegt“<sup>947</sup>, wo mehrere afrikanische Arbeitskräfte als Komparsen<sup>948</sup> auftraten. In der fiktiven Geschichte aus dem Jahr 1926<sup>949</sup> wurden „mit Mitteln des Spielfilms die Kriegereignisse in ‚Deutsch-Ostafrika‘ und die heroische Figur der opfermutigen schwarzen Askari<sup>950</sup> als Beweis gegen die ‚Kriegsschuldflüge‘ explizit thematisiert“<sup>951</sup>. In Wirklichkeit gab es im Zusammenhang mit dem Krieg in „Deutsch-Ostafrika“ eine offene Rechnung. Auf dem „Deutschen Kolonialkongreß“ im September 1924 in Berlin wurde die ausstehende „Zahlung der Kriegslöhne an die Farbigen in Ostafrika“ gefordert.<sup>952</sup> *„Daß die ostafrikanischen Askarilöhne in voller Höhe (ca. 12 Millionen Mark) gezahlt werden sollen, [wurde] durch einen Kabinettsbeschuß vom 4. Mai 1923 grundsätzlich festgelegt.“*<sup>953</sup> Die

---

„zahlreichen farbigen Dienern“ in der Handlung. Vgl. Nagl (2009) 20. Afrikanische Darsteller wurden auch für den Film „Metropolis“ (Regie: Fritz Lang, 1927) engagiert.

<sup>946</sup> Vgl. BArch, Film, Zulassungskarte, Film-Prüfstelle Berlin, Prüf-Nr.: 5248. 1. Februar 1922. Der Spielfilm „Allein im Urwald. Die Rache der Afrikanerin. Raubtiersensationsfilm in 7 Abteilungen, (Künstlerische Leitung: Ernst Wendt, 1922)“ wurde von der John Hagenbeck-Film G.m.b.H. hergestellt. „Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche, auch vor Jugendlichen, zugelassen.“

<sup>947</sup> Nagl (2009) 474.

<sup>948</sup> Rainer Rother (Hg.): Sachlexikon Film, Hamburg 1997, 176. „Komparsen“: „Darsteller kleiner Rollen, meist ohne Dialog, vor allem in Massenszenen oder für Szenen, die im öffentlichen Raum spielen, eingesetzt.“

<sup>949</sup> Vgl. Nagl (2009) 479. Der Film „Ich Hatt’ Einen Kameraden“ wurde 1926 unter der Regie von Conrad Wiens hergestellt.

<sup>950</sup> Vgl. Michelle R. Moyd, Violent Intermediaries. African Soldiers, Conquest, and Everyday Colonialism in German East Africa, Ohio 2014, 36–37. Der Begriff wurde für afrikanische Angehörige in Einheiten der deutschen Kolonialarmee in Ostafrika verwendet. Der Begriff war zuerst ein Hinweis dafür, dass die Person aus der Region rekrutiert wurde („locally recruited“). Später wurde die Bezeichnung „Askari“ in Ostafrika als Allgemeinbegriff auf alle afrikanischen Schutztruppen-Soldaten übertragen. S. 37 „Schangaan recruits from Portuguese East Africa [were] referred to as Zulus. [...] In the early years of the Schutztruppe, officers organized their recruits into separate units based on vague understandings of the soldiers geographic origins. ‚Sudanese‘ soldiers (sometimes also referred to as Nubi) came mainly from southern Sudan. German officers recruited the Sudanese soldiers from Cairo, [...] following their release from Anglo-Egyptian army service.“

<sup>951</sup> Nagl (2009) 479.

<sup>952</sup> Vgl. Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1924 zu Berlin am 17. und 18. September 1924, Berlin 1924, Verlag Kolonialkriegerdank, S. XXVI. Die Forderung wurde als Antrag verabschiedet.

<sup>953</sup> Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945, Serie A: 1918–1925, Bd. XI, 5. August bis 31. Dezember 1924, S. 189–190. „Historische Quelle“, Berlin, den 11. September 1924. Das Schreiben mit der Überschrift „Das Auswärtige Amt an den Reichsminister des

Uraufführung des Spielfilms fand während der „Reichskolonialwoche in Hamburg“ im Sommer 1926 statt, nur wenige Wochen vor dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund.<sup>954</sup>

### 5.6.2 Die Kontroverse um die Aufnahmebedingungen

Eine Reihe von Aufgaben, mit denen sich die Reichsregierung im Jahr 1926 befasste, war mit den Auswirkungen des Versailler Vertrages auf die Außen- und Innenpolitik verbunden. Zudem war ein Ziel, „die alliierte Kontrolle der deutschen Entwaffnung zu beenden [sowie] die Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund zu annehmbaren Bedingungen zu erreichen.“<sup>955</sup> Schon im Dezember 1925 gab es Schwierigkeiten, weil eine der Koalitionsparteien die Locarno-Verträge nicht mittragen wollte; sie verließ die Regierungskoalition, woraufhin die Verträge im November 1925 nur mit der Unterstützung einer der Oppositionsparteien im Reichstag verabschiedet werden konnten.<sup>956</sup> Zudem wurde die für März 1926 vorgesehene Aufnahme Deutschlands in die internationale Organisation aufgrund von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Völkerbundes verschoben.<sup>957</sup>

Bei einer Unterredung mit einem Gesandten des britischen Außenministers Austen Chamberlain (1863–1937)<sup>958</sup> im April 1926 äußerte sich der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Carl von Schubert zu den Fragen der „Kolonialpropaganda“ und der „kolonialen Betätigung“ in Zusammenhang mit

---

Auswärtigen Stresemann“ bezog sich „Auf das Telegramm betr. Askariangelegenheit.“ Es wurde von dem Beamten Edmund Brückner „Im Auftrage“ unterzeichnet.

<sup>954</sup> Vgl. Nagl (2009) 479. Die „Reichskolonialwoche“ in Hamburg wurde vom 31. Juli bis zum 4. August 1926 abgehalten und von der Kolonialen Reichsarbeitsgemeinschaft (Korag) veranstaltet. Der Film „Ich Hatt' Einen Kameraden“ war in das Veranstaltungsprogramm mit einbezogen.

<sup>955</sup> Akten der Reichskanzlei – Das Kabinett Marx III und IV, Bd. 1, 17. Mai 1926 bis 29. Januar 1927, Einleitung, S. XXXVII.

<sup>956</sup> Vgl. Büttner (2008) 350. Die Deutsche Nationale Volkspartei (DNVP) war „seit dem 15. Januar 1925 an dem rechtsbürgerlichen Kabinett [des Reichskanzlers] Luther beteiligt.“ Die „Zustimmung der oppositionellen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)“ wurde benötigt, „um die Verträge von Locarno am 27. November 1925 im Reichstag zur Annahme zu bringen.“

<sup>957</sup> Vgl. Akten Kabinette Marx III und IV, Bd. 1, Einleitung, S. XXXVIII.

<sup>958</sup> Vgl. The New Encyclopaedia Britannica, Volume 3, S. 64. *Sir (Joseph) Austen Chamberlain* (1863–1937), britischer Außenminister („British Foreign Secretary“) von 1924 bis 1929.

dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund.<sup>959</sup> Nach der Darstellung von Schubert war es für die deutsche Regierung eine politische Notwendigkeit, dass sie die Äußerungen der früheren Kolonialbeamten sowie der kolonialen Vereinigungen berücksichtigen müssten.

*Historische Quelle: Aufzeichnung des Staatssekretärs von Schubert*

vom 14. April 1926

„[...] früheren Kolonialbeamten und Kolonialliebhaber in ganz Deutschland verbreitet sein und eine nicht zu unterschätzende Macht darstellen. [...] Sie verlangten immer und immer wieder stürmisch von der Regierung, und zwar bei jeder auch nicht passenden Gelegenheit, daß die Regierung sich für die Wiedergewinnung von Mandaten oder Kolonien einsetzen solle. Es liege auf der Hand, daß stets die Gefahr bestehe, daß diese Stimmung zu einer gefährlichen Explosion führen könne. Infolgedessen sei es weise, von Zeit zu Zeit etwas Dampf abzulassen, um diese Leute wenigstens etwas zu beruhigen.“<sup>960</sup>

In der Angelegenheit der „kolonialen Betätigung“ berief sich der Staatssekretär auf den Standpunkt der Regierung, „daß es ein großes Unrecht sei, daß man Deutschland von der kolonialen Betätigung gänzlich ferngehalten habe.“<sup>961</sup> Zugleich versicherte er dem Gesandten, dass sich die deutsche Seite von Maßnahmen distanzieren würde, die als koloniale Propaganda betrachtet werden könnten.

*Historische Quelle: Aufzeichnung des Staatssekretärs von Schubert*

vom 14. April 1926

„[...] [A]ber wir sähen ein, daß der Moment zur Vorbringung dieser Forderung nicht günstig sei, und deshalb sei auch die Deutsche

---

<sup>959</sup> Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945, Serie B: 1925–1933, Bd. I, 1. Dezember 1925 bis Juli 1926, S. 464–466., Nr. 195. „Aufzeichnung des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes von Schubert. Geheim. Berlin, den 14. April 1926.“ Aus der Darstellung ist zu entnehmen, dass von Schubert von einem „Englischen Geschäftsträger aufgesucht“ wurde. Der Gesandte „hat ein Telegramm von [dem Englischen Premierminister] Chamberlain erhalten“ und handelte in dessen Auftrag. Der Gesandte war „beauftragt worden, [Schubert] von Herrn Chamberlain mitzuteilen, [dass, unter anderem] die deutsche Kolonialpropaganda nur geeignet [sei], die neuen und freundlichen Beziehungen zwischen Deutschland und England zu stören.“

<sup>960</sup> Ebd. „Aufzeichnung des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes von Schubert. Geheim. Berlin, den 14. April 1926.“

<sup>961</sup> Ebd.



Regierung weit davon entfernt, eine Kolonialpropaganda zu entfesseln [und] Wir täten alles, um [...] diese Angelegenheit in einem geeigneten Rahmen zu halten.“<sup>962</sup>

Im Mai 1926 „trat das zweite Kabinett [des Reichskanzlers] Luther nach einer Amtszeit von knapp vier Monaten zurück“, weil sich eine der möglichen neuen Koalitionsparteien gegen die Locarno-Verträge sowie „den deutschen Völkerbundseintritt“ ausgesprochen hatte.<sup>963</sup>

Der Völkerbund (Société des Nations; League of Nations) nahm seine Tätigkeit am 16. Januar 1920 auf und setzte damit die Völkerbundssatzung mit den „26 Artikeln, [die] ein Bestandteil der Versailler Friedens von 1919“ waren, um.<sup>964</sup> Der deutsche Begriff „Völkerbund“ war keine Übersetzung, sondern wurde schon im späten 18. Jahrhundert in einer Studie in Verbindung mit der Frage „der allgemeinen Friedenssicherung unter den christlichen Nationen Europas“ verwendet.<sup>965</sup> Die Hauptorgane der internationalen Organisation waren die Bundesversammlung, der Rat sowie das ständige Sekretariat am Bundessitz in Genf.<sup>966</sup> Die Hilfsorgane waren die fünf ständigen Ausschüsse, darunter die „Ständige Mandatskommission“<sup>967</sup>.

Die Zusammensetzung der Entscheidungsgremien des Völkerbundes war unterschiedlich aufgegliedert. Der Völkerbund-Rat „bestand aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Nach Art. 4 der Satzung sollte er sich aus

---

<sup>962</sup> Ebd.

<sup>963</sup> Vgl. Akten Kabinett Luther II. Einleitung, S. XVII. Das Kabinett unter dem Reichskanzler Hans Luther [1879–1962] „trat am 12. Mai 1926 zurück.“

<sup>964</sup> Wörterbuch des Völkerrechts, Dritter Band, S. 597. Eintrag „Völkerbund“. Die Völkerbundssatzung trat am 10. Januar 1920 in Kraft.

<sup>965</sup> Ebd. Nach der Erläuterung wurde der Begriff in der deutschen Sprache „zum ersten Male“ in den Schriften des deutschen Philosophen Immanuel Kant (1724–1804), insbesondere in seinem im Jahre 1795 verfassten Entwurf ‚Zum ewigen Frieden‘ verwendet.

<sup>966</sup> Ebd.

<sup>967</sup> Vgl. The League of Nations: A Pictorial Survey, [Exhibit prepared by the Information Section of the League Secretariat], League of Nations, Geneva, 1929. Nach den einleitenden Worten auf der ersten Seite unter der Überschrift „Note“ war der Band die Reproduktion einer Ausstellung, die von der Information Section hergestellt worden war. Auf der Seite (ohne Seitennummer) „Organisation of the League of Nations“ wurden die folgenden „Permanent Advisory Commissions“ [Ständige Beratende Ausschüsse] genannt: „Committee of Intellectual Co-Operation“, „Permanent Mandates Commission“ [Ständige Mandatskommission], „Advisory Commission for Military, Naval and Air Questions“, „Committee for the Suppression of the Traffic on Opium and Dangerous Drugs“ sowie das „Committee for the Protection of Children and Young Persons“.

Vertretern der fünf Alliierten und Assoziierten Hauptmächte und vier anderen Bundesmitgliedern zusammensetzen.<sup>968</sup> In der Bundesversammlung waren dagegen alle Bundesmitglieder vertreten.<sup>969</sup> Sowohl der Rat als auch die Bundesversammlung hatte „über jede Frage zu befinden, die in den Tätigkeitsbereich fiel oder die den Weltfrieden berührte.“<sup>970</sup> Zudem sollten in beiden Gremien die „Beschlüsse grundsätzlich [durch] Einstimmigkeit“ verabschiedet werden, solange keine andere Vorgehensweise in der Völkerbundssatzung oder in den Friedensverträgen vorgesehen war.<sup>971</sup> In der Angelegenheit „Mitgliedschaft durch Aufnahme“<sup>972</sup> war eine Zweidrittel-Mehrheit der Bundesversammlung vorgeschrieben.<sup>973</sup>

Nachdem auf der Außerordentlichen Tagung des Völkerbundes im März 1926 die Beschlussfassung über die Aufnahme des Deutschen Reichs „wegen unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten über die Schaffung neuer ständiger Ratssitze“ vertagt worden war, wurde zur Klärung eine Studienkommission berufen.<sup>974</sup> Der von allen Seiten angenommene Kompromissvorschlag bestimmte unter anderem, dass „ein ständiger Ratssitz nur Deutschland zuerkannt wurde.“<sup>975</sup> Ein halbes Jahr später wurde die deutsche Delegation unter der Leitung des Außenministers Stresemann<sup>976</sup> „auf der regulären Völkerbundsversammlung am 10. September 1926 in den Völkerbund aufgenommen“<sup>977</sup>. Durch die Mitgliedschaft im Völkerbund traten

---

<sup>968</sup> Wörterbuch des Völkerrechts, Dritter Band, S. 602. Eintrag „Völkerbund“. In der Völkerbundssatzung war eine Zweidrittel-Mehrheit vorgeschrieben.

<sup>969</sup> Ebd., S. 601. Eintrag „Völkerbund“. „Jedes Bundesmitglied entsendet drei Vertreter, verfügt aber nur über eine Stimme.“

<sup>970</sup> Ebd., S. 602.

<sup>971</sup> Ebd.

<sup>972</sup> Ebd., S. 599. „Die Satzung unterschied zwischen ursprünglichen Mitgliedern und Mitgliedern durch Aufnahme. Ursprüngliche Mitglieder waren die in der Anlage zur Satzung aufgeführten 32 Signatarmächte der vier Friedensverträge (mit Ausnahme der vier unterlegenen Staaten) sowie 13 weitere ebenfalls in der Anlage aufgeführte Staaten [...]. Die Zahl von 45 ursprünglichen Mitgliedern verringerte sich um drei, weil Ekuador, der Hedjas und die Vereinigten Staaten die Friedensverträge nicht ratifizierten.“

<sup>973</sup> Ebd.

<sup>974</sup> Akten Kabinett Marx III und IV, Einleitung, S. XXXVIII.

<sup>975</sup> Ebd., S. XXXVIII–XXXIX.

<sup>976</sup> Ebd., S. XIX. Das Kabinett von Reichskanzler Marx [Wilhelm Marx, 1863–1946], Mitglied der Zentrumspartei, konstituierte sich am 17. Mai 1926. Gustav Stresemann, Mitglied der Deutschen Volkspartei (DVP), wurde in seinem bisherigen Amt als Minister des Auswärtigen bestätigt.

<sup>977</sup> Wintzer (2006) 560.

die Verträge von Locarno im Oktober 1926 in Kraft.<sup>978</sup> Damit hatten die Locarno-Verträge die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass „Deutschland wieder eine gleichberechtigte Rolle unter den führenden Mächten spielen konnte“<sup>979</sup>.

## **5.7 Das Referat für Koloniale Angelegenheiten und die Ständige Mandatskommission des Völkerbundes**

### **5.7.1 Die Völkerbundssatzung, Artikel 22 – Das Vormundschaftssystem**

Im Versailler Vertrag war eine „Definition der Zwecke der Okkupation, der Grundlage der Legitimität“<sup>980</sup> sowie die „Staatsangehörigkeit der [Einwohnerschaft]“<sup>981</sup> vereinbart worden. Das Mandatssystem wurde damit legitimiert, dass die „Souveränität“ der im Ersten Weltkrieg unterlegenen Staaten über ihre Besitzungen aufgekündigt und an andere „Nationen“ übertragen wurde.<sup>982</sup> Der Verzicht des Deutschen Reiches auf seine „überseeischen Besitzungen“ wurde in Teil IV, Artikel 119 des Versailler Vertrags<sup>983</sup> erklärt. Die Frage der „Souveränität“ vor allem im Zusammenhang mit überseeischen Besitzungen auf dem afrikanischen Kontinent war zum ersten Mal in den Abkommen der „Berliner Konferenz“ im Jahr 1885<sup>984</sup> verbindlich festgelegt worden.

---

<sup>978</sup> RGBl 1926 II, S. 583. „Bekanntmachung über die Ratifikation der Verträge von Locarno. 13. Oktober 1926.“ In dem Gesetzestext wurde unter anderem verkündet: „Nachdem das Deutsche Reich am 8. September 1926 Mitglied des Völkerbundes geworden ist, hat die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden im Archiv des Völkerbundes seitens aller beteiligten Mächte in Genf am 14. September 1926 stattgefunden. Die Verträge sind damit in Kraft getreten.“

<sup>979</sup> Büttner (2008) 350.

<sup>980</sup> Vgl. Nuzzo (2017) 276. Der originale Text in englischer Sprache lautet: „[...] the powers gathered in Berlin did not consider it appropriate to precisely define the object of the occupation, [nor] fix the requisites of legitimacy [...]“

<sup>981</sup> Vgl. Wörterbuch des Völkerrechts, Zweiter Band, S. 466. Eintrag „Mandate“.

<sup>982</sup> RGBl 1919, S. 741. Teil I. Völkerbundssatzung, Artikel 22, Absatz 1 und 2.

<sup>983</sup> Ebd., S. 895. Teil IV. Abschnitt 1: Deutsche Kolonien, Artikel 119. [Wortlaut]: „Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen“.

<sup>984</sup> RGBl 1885, S. 215. General-Akte der Berliner Konferenz. Vom 26. Februar 1885. S. 243–244. Kapitel VI, Erklärung, betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden. Artikel 34, 35.

Die territorialen Entscheidungen über die überseeischen Besitzungen des Deutschen Reichs und der Türkei, die im Versailler Vertrag bestimmt worden waren, wurden „anstelle der ursprünglich vorgesehenen Annexion eingeführt.“<sup>985</sup> Die Gebiete wurden „einem besonderen Verwaltungssystem unterstellt, das von einigen der Siegermächten unter der Aufsicht des Völkerbundes ausgeübt wurde.“<sup>986</sup> Das Vormundschaftssystem<sup>987</sup> wurde in der Völkerbundssatzung, Artikel 22<sup>988</sup>, erläutert, die Territorien wurden als „Mandatsgebiete“ bezeichnet.<sup>989</sup> Nach diesem Artikel wurde die Bevölkerung in diesen Gebieten für unterentwickelt erklärt, deren „Wohlergehen und Entwicklung als eine heilige Aufgabe der Zivilisation“<sup>990</sup> dargestellt. Den unterlegenen Mächten wurde das Recht entzogen, an den genannten Aufgaben teilzuhaben.<sup>991</sup>

*Historische Quelle:* Völkerbundssatzung, Artikel 22, Absatz 1 bis 2

„Auf die Kolonien und Gebiete, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten, und die von solchen Völkern bewohnt sind, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten, finden die nachstehenden Grundsätze Anwendung: Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation, und es ist geboten, in die gegenwärtige Satzung Bürgschaften für die Erfüllung dieser Aufgabe aufzunehmen.

Der beste Weg, diesen Grundsatz durch die Tat zu verwirklichen, ist die Übertragung der Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittenen Nationen, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen, und die hierzu bereit sind; sie hätten die Vormundschaft als Mandatare des Bundes und in seinem Namen zu führen.<sup>992</sup>

---

<sup>985</sup> Wörterbuch des Völkerrechts. Zweiter Band. S. 461. Eintrag „Mandate“.

<sup>986</sup> Ebd., S. 460. Eintrag „Mandate“.

<sup>987</sup> George Padmore (1937) 184. „Article 22 which, [...] was based upon the theory of the ‚superiority‘ and ‚inferiority‘ of races [...] was purposely introduced into the Covenant as a device to camouflage an imperialist grab.“

<sup>988</sup> RGBI 1919, S. 739–741. Teil 1. Völkerbundssatzung, Artikel 22.

<sup>989</sup> Wörterbuch des Völkerrechts, Zweiter Band, S. 460. Eintrag „Mandate“.

<sup>990</sup> RGBI 1919, S. 739. Teil 1. Völkerbundssatzung, Artikel 22, Absatz 1.

<sup>991</sup> Ebd., Absatz 2.

<sup>992</sup> Ebd., Absatz 1 bis 2.

Die Kriterien für die „Art des Mandats“ umfassten unter anderem die „Entwicklungsstufe des Volkes“ sowie die „wirtschaftlichen Verhältnisse“.<sup>993</sup> Die aus den Absätze 3 bis 6 abgeleitete „Differenzierung der Entwicklungsstufe“ wurde „in der Kategorisierung nach A-, B- und C-Mandaten“ zum Ausdruck gebracht.<sup>994</sup> Unter das „A-Mandat“ fielen ehemalige türkische überseeische Besitzungen<sup>995</sup>, die nach der Satzung unter bestimmten „Bedingungen als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden können“<sup>996</sup>. Bei dem „B-Mandat“ handelte es sich um ehemalige deutsche Besitzungen auf dem afrikanischen Kontinent<sup>997</sup>, bei denen die Verantwortlichkeit „für die Verwaltung des Gebiets“ an den Mandatar übertragen wurde.<sup>998</sup> Das „C-Mandat“ umfasste Territorien auf dem afrikanischen Kontinent sowie die ehemaligen deutschen Südseebesitzungen<sup>999</sup>, die „nach den Gesetzen des Mandatars und als integrierender Bestandteil seines Gebiets verwaltet werden“<sup>1000</sup> sollten.

*Historische Quelle:* Völkerbundssatzung. Artikel 22, Absatz 3 bis 6

„Die Art des Mandats muß nach der Entwicklungsstufe des Volkes, nach der geographischen Lage des Gebiets, nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und allen sonstigen Umständen dieser Art verschieden sein.

Gewisse Gemeinwesen, die ehemals zum Türkischen Reiche gehörten, haben eine solche Entwicklungsstufe erreicht, dass sie in ihrem Dasein

---

<sup>993</sup> Ebd., Absatz 3.

<sup>994</sup> Vgl. Wörterbuch des Völkerrechts, Zweiter Band, S. 460, 461. Eintrag „Mandate“. Zweiter Band.

<sup>995</sup> Vgl. ebd., S. 461. Eintrag „Mandate“. Die „A-Mandate“ waren „Irak (Mesopotamien), Palästina/Transjordanien“, die an Großbritannien übertragen wurden. Das Mandatsgebiet „Syrien/Libanon“ wurde an Frankreich übertragen.

<sup>996</sup> RGBl 1919, S. 739, Völkerbundssatzung. Artikel 22, Absatz 4.

<sup>997</sup> Wörterbuch des Völkerrechts. Zweiter Band, S. 461. Eintrag „Mandate.“ Die „B-Mandate“ waren „Tanganjika“ [„Deutsch Ostafrika“] sowie ein Teil von „Kamerun und Togo“, die an Großbritannien übertragen wurden. Ein anderer Teil von „Kamerun und Togo“ wurde an Frankreich übertragen. Das Mandatsgebiet „Ruanda-Burundi“ wurde an Belgien übertragen.

<sup>998</sup> RGBl 1919, S. 741, Völkerbundssatzung. Artikel 22, Absatz 5.

<sup>999</sup> Wörterbuch des Völkerrechts, Zweiter Band, S. 461. Eintrag „Mandate.“ Das „C-Mandat“ „Südwestafrika“ wurde an die Südwestafrikanische Union übertragen. Die Insel „Samoa (Westteil)“ wurde an Neuseeland übertragen. Die Insel „Nauru“ wurde an Großbritannien, Australien und Neuseeland übertragen. „Neu-Guinea und Inseln südlich des Äquators“ wurden an Australien übertragen. Die „Inseln nördlich des Äquators“ wurden an Japan übertragen.

<sup>1000</sup> RGBl 1919, S. 741, Völkerbundssatzung. Artikel 22, Absatz 6.

als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden können, unter der Bedingung, dass die Ratschläge und die Unterstützung eines Mandatars ihre Verwaltung bis zu dem Zeitpunkt leiten, wo sie imstande sein werden, sich selbst zu leiten. Bei der Wahl des Mandatars sind in erster Linie die Wünsche jener Gemeinwesen zu berücksichtigen.

Die Entwicklungsstufe, auf der sich andere Völker, insbesondere die mittelafrikanischen befinden, erfordert, daß der Mandatar verantwortlich für die Verwaltung des Gebiets sein muß. Doch ist dies an Bedingungen geknüpft. Außer der Abstellung von Mißbräuchen, wie Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandel muß Gewissens- und Religionsfreiheit, lediglich mit den Einschränkungen, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten erfordert, gewährleistet sein. Verbürgt muß weiter sein das Verbot der Errichtung von Befestigungen oder von Heeres- oder Flottenstützpunkten, sowie das Verbot militärischer Ausbildung der Eingeborenen, soweit sie nicht lediglich polizeilichem oder Landesverteidigungszweck dient. Dem Güteraustausch und Handel der anderen Bundesmitglieder muß ferner die gleiche Möglichkeit der Betätigung gesichert sein.

Endlich gibt es Gebiete wie Südwestafrika und gewisse Inseln des australischen Stillen Ozeans, die infolge ihrer schwachen Bevölkerungsdichte und geringen Ausdehnung, ihrer geographischen Nachbarschaft zum Gebiet des Mandatars oder infolge anderer Umstände nicht wohl besser verwaltet werden können, als nach den Gesetzen des Mandatars und als integrierender Bestandteil seines Gebiets, unter Vorbehalt der Bürgschaften, die vorstehend im Interesse der eingeborenen Bevölkerung vorgesehen sind.“<sup>1001</sup>

Die Völkerbundssatzung, Artikel 22, regelte ferner die Einrichtung eines ständigen Ausschusses, um die „Ausführung der Mandatsverpflichtungen der Mandatare zu prüfen“<sup>1002</sup>. Wie aus der Satzung abzuleiten ist, „übte der Völkerbundsrat die oberste Entscheidungsgewalt in Mandatssachen aus.“ Der „ständige Ausschuss hatte nur beratende, nicht entscheidende Funktionen.“<sup>1003</sup> Allerdings gab es eine enge Verknüpfung zwischen Völkerbundsrat und Mandatarstaaten. Das Britische Reich, Frankreich und Japan waren sowohl Ständige Mitglieder im Völkerbundsrat („Permanent

---

<sup>1001</sup> Ebd., Absatz 3 bis 6.

<sup>1002</sup> Ebd., Absatz 9.

<sup>1003</sup> Wörterbuch des Völkerrechts. Zweiter Band, S. 463. Eintrag „Mandate.“

Members of the Council“)<sup>1004</sup> als auch Mandatarmächte („Mandatory Powers“).<sup>1005</sup>

*Historische Quelle:* Völkerbundssatzung, Artikel 22, Absatz 7 bis 9

„In allen Fällen hat der Mandatar dem Rate jährlich einen Bericht über die seiner Fürsorge anvertrauten Gebiete vorzulegen.

Ist der Grad von behördlicher Machtbefugnis, Überwachung und Verwaltung, den der Mandatar ausüben soll, nicht bereits Gegenstand eines vorgängigen Übereinkommens zwischen den Bundesmitgliedern, so trifft der Rat hierüber ausdrückliche Entscheidungen.

Ein ständiger Ausschuß wird beauftragt, die Jahresberichte der Mandatare entgegenzunehmen und zu prüfen und dem Rate über alle die Ausführung der Mandatsverpflichtungen angehenden Fragen sein Gutachten zu erstatten.“<sup>1006</sup>

Zu den profiliertesten Kritikern an den Mandatarmächten in den Mandatsgebieten auf dem afrikanischen Kontinent zählte während der Epoche des Völkerbundes George Padmore, Akteur<sup>1007</sup> der Bewegung gegen Imperialismus. In seinen Publikationen kritisierte er, dass die Bewohner von einer Beteiligung an der Regierung ausgeschlossen wurden, weil die

---

<sup>1004</sup> Chamber's Encyclopaedia, Volume III, S. 421. Eintrag „League of Nations“. „The permanent members of the council should be the five ‚principal allied and associated powers‘, namely the British Empire, France, Italy, Japan and the United States, but the U.S.A. failed to ratify the peace treaties and since the covenant formed a part of all of them America did not become a member of the league. [...]“

<sup>1005</sup> Wörterbuch des Völkerrechts, Zweiter Band, S. 461. Eintrag „Mandate.“ Die anderen Mandatarmächte waren Belgien, die Südwestafrikanische Union sowie die Überseeischen Britischen Länder, der Australische Bund und das Dominion Neuseeland.

<sup>1006</sup> RGBl 1919, S. 741. Völkerbundssatzung. Artikel 22, Absatz 7 bis 9.

<sup>1007</sup> Vgl. Africana. The Encyclopaedia of the African and African American Experience, First Edition,

S. 1477. (Entry [Übersetzung]) *George Padmore*, geboren Malcolm Ivan Meredith Nurse (ca.1902–1959) in Trinidad. Während seines Aufenthalts in den USA Immatrikulation an der Fisk University in Tennessee, Jurastudium ohne Abschluss an der Howard University in Washington D.C. Padmore war Journalist, Publizist und Aktivist. Er wurde „Secretary of the International Trade Union Committee of Negro Workers“ in der Zeit seiner Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei (1928–1934). Padmore verfasste zahlreiche Artikel und Bücher gegen britischen und europäischen Imperialismus und forderte die Unabhängigkeit für die afrikanischen Staaten. Unter den Publikationen sind: „Forced Labour in Africa“, in: *The Labour Monthly. A Magazine of International Labour*, Vol. 13. April 1931, No. 4, 237–247, Afrika Unter dem Joch der Weissen, Leipzig 1936 (Das englische Originalwerk hat den Titel „How Britain Rules Africa“, London 1936. Die deutsche Ausgabe war die autorisierte Übersetzung).

Ausübung der Staatsgewalt in zivilgesellschaftlichen sowie militärischen Bereichen ausschließlich Angelegenheit der Mandatarmächte war.<sup>1008</sup> Außerdem lag die Entscheidung, Petitionen aus den Mandatargebieten an die „Permanent Mandates Commission“ zu übermitteln, bei der lokalen Verwaltung der Mandatarmacht.<sup>1009</sup> Nach Padmore verfügte der Völkerbund („The League“), ohne die Mandatsgebiete annektiert zu haben, über dieselbe Entscheidungsgewalt, als hätte eine Annexion der Gebiete stattgefunden.<sup>1010</sup>

In einer Abhandlung über den Völkerbund aus dem Jahr 1986 erläutert der Autor, Northedge, bestimmte Eigenschaften des Mandatssystems. Er vertritt die Ansicht, dass das Mandatssystem des Völkerbundes als ein Bestandteil des imperialistischen Zeitalters gesehen werden kann, das aus der heutigen Betrachtungsweise überwiegend kritisch beurteilt werden muss.<sup>1011</sup> Der Name des Aufsichtsgremiums, die „Ständige Mandatskommission“ („Permanent Mandates Commission“), deutet durch den Begriff „Permanent“ („Ständige“) darauf hin, dass nicht beabsichtigt war, die Herrschaft der Mandatarländer in den Mandatsgebieten zeitlich zu begrenzen.<sup>1012</sup>

Die Mandatskommission hatte zwar ein intensives Arbeitspensum zu erfüllen, was sich aus der Zahl der Sitzungsperioden sowie der Sitzungen ableiten lässt. Ab dem Jahr 1925 gab es in der Regel zwei Sitzungsperiode mit 25 bis 30 Sitzungen, mit Ausnahme der Jahre 1926 und 1927, in denen drei

---

<sup>1008</sup> Padmore (1937) 190. „The Mandatory Powers have full legislative and executive authority.“ S. 192. „The people living in the mandated areas have absolutely no voice in public affairs. [...] They are denied the most elementary democratic rights.“

<sup>1009</sup> Ebd. 192. „According to the authority vested in the mandatory Powers, the inhabitants of such territories cannot bring their grievances directly before the League of Nations. They must address their petitions through the local representative of the ruling Power, who in turn may or may not forward such petitions to the Mandates Commission.“

<sup>1010</sup> Ebd. 184. „The League’s role was left ambiguous so that the allies might appoint themselves as mandatories and enjoy all the power that could have been secured by open annexation.“

<sup>1011</sup> F. S. [Frederick Samuel] Northedge, *The League of Nations. Its life and times 1920–1946*, New York 1986, Chapter 9, The mandates system, 219. „The League mandates system would be regarded today as part and parcel of an imperialist age now almost universally condemned.“

<sup>1012</sup> Vgl. ebd. 198. „At the centre of the mandates system, [...] was the Permanent Mandates Commission, the word ‚permanent‘ suggesting that some at least of the mandated communities would always remain ‚wards of court‘.“



Sitzungsperioden einberufen wurden.<sup>1013</sup> Allerdings verfügte die „Permanent Mandates Commission“ nicht über die Befugnisse, den Alltag in den Mandatsgebieten mitzugestalten, noch konnte sie Sanktionen erlassen.<sup>1014</sup> Es existierten weder Außenstellen in den Mandatsgebieten, noch waren Pflichtbesuche von den Mitgliedern der „Permanent Mandates Commission“ in der Völkerbundssatzung<sup>1015</sup> vorgesehen und wurden auch später nicht eingeführt.

### 5.7.2 Der „Antrag auf einen Sitz in der Mandatskommission für ein deutsches Mitglied“

Ein Zeitpunkt für die Aufnahme eines deutschen Mitglieds in die Ständige Mandatskommission („Permanent Mandates Commission“) war beim Eintritt des Deutschen Reichs in den Völkerbund im September 1926 nicht festgelegt worden. Deshalb unternahm Deutschland 1927 erneut den Versuch, einen Sitz in der Kommission zu erlangen. In einer Aufzeichnung des Leiters des Sonderreferats Völkerbund, Bülow, vom März 1927 ist vermerkt, dass in Anbetracht der „Erhöhung der Zahl der Kommissionsmitglieder“ die Frage der deutschen Mitgliedschaft erneut aufzugreifen sei und „auf die Tagesordnung der im Juni stattfindenden Ratstagung gesetzt“<sup>1016</sup> werden müsse. Ein entsprechender „Erlaß“ des Ministers des Auswärtigen betreffend die Tagesordnung für die Ratstagung des Völkerbundes wurde im April 1927 schriftlich an die Botschaften in London und Paris und die Gesandtschaft in

---

<sup>1013</sup> Vgl. ebd. 199. „Meeting at first in 1921 and 1922 for a five- or ten-day session, the Commission found in 1923 that three weeks was scarcely sufficient to cope with its work. Two sessions a year became the normal rule in 1925. Three were held in 1926 and 1927. A session might include twenty-five or thirty meetings, each sometimes lasting ten hours a day.“

<sup>1014</sup> Vgl. ebd. 219. „The system was seriously limited in its power to control the administration of the mandated territories. The Mandates Commission [...] wielded no powers of sanction.“

<sup>1015</sup> Vgl. RGBI 1919, S. 739. Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. Vom 16. Juli 1919. Völkerbundssatzung, Artikel 22.

<sup>1016</sup> PA AA, R29434, Bl. 67. Das Schriftstück vom 31. März 1927 hat die Überschrift „Aufzeichnung, betr. Aufnahme Deutschlands in die Ständige Mandatskommission des Völkerbundes“ verfasst von Bülow und übersandt an den Staatssekretär [des Auswärtigen Amts, Carl von Schubert. Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 1, S. 327–328. *Bernhard Wilhelm von Bülow (1885–1936)*, *Dr. jur.* wurde vom 1911 bis 1919 im Reichsdienst; Januar 1923 wieder Einberufung in den Auswärtigen Dienst; Leitung des Sonderreferats Völkerbund bis Januar 1928; „zugleich Abteilung II (West- und Südosteuropa) November 1923 bis 1930 Leitung der Referatsgruppe Westeuropa“; ab Juni 1930 Staatssekretär.

Brüssel übermittelt, zugleich wurde die Botschaft in Tokio „telegraphisch verständigt.“<sup>1017</sup> In dem Telegramm wurde als Begründung hervorgehoben, dass „sämtliche ständigen Ratsmitglieder außer Deutschland in der Mandatskommission vertreten, andererseits Deutschland in allen wichtigeren Kommissionen außer der Mandatskommission“ vertreten sei. Weiter fürchte der Minister innerpolitische Schwierigkeiten, falls der Antrag nicht gestellt und genehmigt würde.<sup>1018</sup>

Weiter forderte er alle Botschaften auf, „über das Ergebnis des dort unternommenen Schrittes umgehend zu berichten.“<sup>1019</sup> In der schriftlichen Fassung der Anweisung wurden sowohl die Gründe der deutschen Regierung, „in der beim Völkerbund bestehenden Ständigen Mandatskommission vertreten“ sein zu wollen, als auch die befürchteten innerpolitischen Schwierigkeiten in der deutschen Öffentlichkeit im Detail erläutert. Besonders wurde hervorgehoben, dass, „wenn auch die 4. Ratstagung die Frage ungelöst lassen sollte, die deutsche Öffentlichkeit sich nicht länger wird zurückhalten lassen. Die deutsche Regierung würde dann den Angriffen wehrlos gegenüberstehen [...]. Die Angriffe würden sich naturgemäß in erster Linie gegen den Minister des Auswärtigen richten und ihn vor nicht zu unterschätzende innerpolitische Schwierigkeiten stellen.“<sup>1020</sup> Es ist zu vermuten, dass sich hinter dem Begriff „deutsche Öffentlichkeit“ eine Umschreibung für die deutschen kolonialen Vereine und Verbände verbarg.

In einem Schreiben von Anfang Juni 1927 schlug Bülow für die „weitere Behandlung der Sache“ vor, „daß [die Regierung] ohne Rücksicht auf das [nicht günstige] Ergebnis [der] Sondierungen möglichst sofort beim Generalsekretär des Völkerbundes mit oder ohne Begründung den formellen Antrag stellen“<sup>1021</sup> solle. Er fügte dem Schreiben eine besondere

---

<sup>1017</sup> PA AA, R29434, Bl. 55–59, Berlin, den 26. April 1927. Die Anweisung wurde von dem Reichsminister des Auswärtigen, Gustav Stresemann, gezeichnet.

<sup>1018</sup> Ebd., Bl. 59. Berlin, den 26. April 1927, „Telegramm (Geh.Ch.V)“ vom Reichsminister des Auswärtigen Stresemann an die Deutsche Botschaft in Tokio übersandt.

<sup>1019</sup> Ebd. Berlin, den 26. April 1927. Anweisung des Reichsministers des Auswärtigen Stresemann an die Deutsche Botschaft, London, Paris [und] die Gesandtschaft, Brüssel.

<sup>1020</sup> Ebd., Bl. 55–58.

<sup>1021</sup> Ebd., Bl. 85. Schreiben mit dem Vermerk „Eilt sehr!“ Berlin, 7. Juni 1927, von Bülow an den Staatssekretär von Schubert übersandt.

Stellungnahme der Abteilung III K. bei, das die Antragstellung auf einen deutschen Sitz in der Mandatskommission ohne Zeitverzögerung befürwortete.<sup>1022</sup> Begründet wurde diese Vorgehensweise damit, dass zu erwarten sei, dass England, Frankreich und Belgien während der Ratssitzung „uns die Sache auszureden versuchen“.<sup>1023</sup> Der Leiter der kolonialen Abteilung, Brückner, vertrat die Auffassung, dass es mit dem vorgeschlagenen Vorgehen möglich wäre, solche „Einschüchterungsversuche“ zu verhindern. Weiter betonte er, dass die Ablehnung eines in der Öffentlichkeit bekannten Antrags für die Juni-Tagesordnung durch die europäischen Mandatarmächte dem Eindruck einer „Desavouierung des Völkerbundes“ gleichkäme.<sup>1024</sup> Zugleich hätten sie Kenntnis davon, dass die Ratsmitglieder Japan und Italien keine grundsätzliche Ablehnung geäußert hätten.<sup>1025</sup> Zudem hatte der deutsche Botschafter in einem Sondierungsgespräch mit dem britischen Außenminister Chamberlain<sup>1026</sup> in Erfahrung gebracht, dass England die Zustimmung zu dem Antrag nicht aufgrund einer ablehnenden Haltung der „Dominions“<sup>1027</sup> verweigern würde. Vielmehr hätten die Dominions empfohlen, dem Antrag dann nicht zu widersprechen, wenn die anderen Ratsmitglieder für den Antrag stimmen würden.<sup>1028</sup>

---

<sup>1022</sup> Ebd., Bl. 85–86; Bl. 86–87. Die „besondere Stellungnahme“ wurde vom Dirigenten der Abteilung III K. [Koloniale Angelegenheiten] Edmund] Brückner unterzeichnet.

<sup>1023</sup> Ebd., Bl. 86, [„besondere Stellungnahme“], Berlin, den 8. Juni 1927, von der Abteilung III K. [Koloniale Angelegenheiten]. Der Unterzeichner war der [Dirigent Edmund] Brückner.

<sup>1024</sup> Ebd.

<sup>1025</sup> Ebd.

<sup>1026</sup> Vgl. The New Encyclopaedia Britannica, Volume 3, 64. Sir Joseph Austen Chamberlain (1863–1937), britischer Außenminister („British Foreign Secretary“) von 1924 bis 1929.

<sup>1027</sup> Vgl. Wörterbuch des Völkerrechts, Dritter Band, S. 599. Eintrag „Völkerbund“. „Die Mitgliedschaft im Völkerbund war nicht auf Staaten beschränkt, sondern stand auch britischen Dominions [Commonwealth of Nations]“ offen. Vgl. Zweiter Band, S. 461, Eintrag „Mandate.“ Die Dominions des Australischen Bundes und das Dominion Neuseeland waren Mandatar für die „C-Mandate“ „Samoa (Westteil)“, „Nauru“ und „Neu-Guinea und Inseln südlich des Äquators“.

<sup>1028</sup> PA AA, R29434, Bl. 86–87, [„besondere Stellungnahme“], Berlin, den 8. Juni 1927, von der Abteilung III K. [Koloniale Angelegenheiten], unterzeichnet von dem [Dirigenten Edmund] Brückner.

*Historische Quelle: Stellungnahme der Abteilung III K. vom 8. Juni 1927*

„Ich befürworte, den Antrag auf einen Sitz in der Mandatskommission für ein deutsches Mitglied noch vor Genf auf die Tagesordnung der Ratstagung zu setzen.

Vor allem England, aber auch Frankreich und Belgien, sehen uns ungern in der Mandatskommission. Sie werden in Genf, wenn der Antrag erst dort auf die Tagesordnung gesetzt werden sollte, alles versuchen, uns die Sache auszureden. [...]“

Bringen wir die Sache noch vor Genf auf die Tagesordnung, so entgehen wir den mißlichen Einschüchterungsversuchen, andererseits wird es den 3 Mächten doch recht erschwert, den nunmehr aller Öffentlichkeit bekannten Antrag abzulehnen, schon weil das einer Desavouierung des Völkerbundes nahe käme, der zum Etat 1927 die Mittel für ein deutsches Mitglied der Mandatskommission beschlossen hat. Hinzu kommt, dass wir Japan und Italien voraussichtlich wohl auf unserer Seite finden werden. Auch Chamberlain, der sich gern hinter den Dominions versteckt, hat unserem Botschafter in London verraten, dass die Dominions ihn ersucht haben, einem deutschen Antrage dann nicht zu widersprechen, wenn alle anderen Ratsmitglieder dafür sind.“<sup>1029</sup>

Die Aufnahme eines deutschen Mitglieds in die Ständige Mandatskommission wurde sowohl unter dem Gesichtspunkt der „politische Bedeutung“ als auch aus „technischen Gründen“<sup>1030</sup> entschieden. Der Völkerbundsrat befragte die Mitglieder der „Permanent Mandates Commission“, „ob es Einwände unter den Mitgliedern aus „technischen Gründen“ zu berücksichtigen gäbe.“<sup>1031</sup> In den Regelungen für die Zusammensetzung der Kommission beschloss der Völkerbundsrat allerdings folgende Einschränkungen für die entsandten Vertreter: Sie waren „nicht Regierungsvertreter, sondern ‚Sachverständige‘“;

<sup>1029</sup> Ebd.

<sup>1030</sup> Publications of the League of Nations VI.A. Mandates 1927. VI.A. 1., A.27. 1927. VI. Geneva, July 6th, 1927. League of Nations. PERMANENT MANDATES COMMISSION REPORT ON THE WORK OF THE ELEVENTH SESSION OF THE COMMISSION (Geneva, June 20th to July 6th, 1927.) Submitted to the Council of the League of Nations. p. 2. **„GENERAL QUESTIONS. QUESTION OF THE APPOINTMENT OF AN ADDITIONAL MEMBER.** The Permanent Mandates Commission has carefully considered the question referred to it by the Council as to an increase in its membership with a view to the appointment of a German member. In the first place, the Commission was unanimous in observing that the Council, in referring the matter to it, had emphasized the fact that the Assembly's approval of the sum intended to meet the expenses which would be incurred in the event of the appointment of a German member of the Commission was of political significance“.

<sup>1031</sup> Ebd. **„GENERAL QUESTIONS. QUESTION OF THE APPOINTMENT OF AN ADDITIONAL MEMBER.** [...] [A]ccordingly the Council, in applying to a body whose character was fundamentally technical, only desired it to state whether there were any technical objections to the proposal.“

sie „dürfen nicht aktive Beamte sein“. Außerdem wurde festgelegt, dass die Mehrheit (5) der Mitglieder Staaten angehören müssten, die selbst keine Mandate besaßen.<sup>1032</sup> Zum Zeitpunkt des deutschen Antrages setzten sich die Mitglieder der „Permanent Mandates Commission“ aus den Mandatarstaaten England, Frankreich, Japan, Belgien sowie den Nicht-Mandatarstaaten Italien, Holland, Schweden, Portugal und Spanien zusammen.<sup>1033</sup>

In ihrem Bericht an den Völkerbundsrat („Report to the Council“) wurde mitgeteilt, dass die Mehrheit der Mitglieder keine Einwände aus „technischen Gründen“ geäußert hatte; die Länder waren bereit, die Entscheidung des Völkerbundsrats mitzutragen. In Anbetracht der politischen Bedeutung der Angelegenheit hielt die „Permanent Mandates Commission“ es für geboten, auf eine Meinungsäußerung zu verzichten.<sup>1034</sup> Die abschließende Beratung der Frage der Aufnahme eines deutschen Mitglieds in die Ständige Mandatskommission („Permanent Mandates Commission“) fand während der Ratssitzung des Völkerbundes Anfang September 1927 statt.<sup>1035</sup>

---

<sup>1032</sup> PA AA, R29434, Bl. 55, Berlin, den 26. April 1927. Anweisung des Ministers des Auswärtigen Stresemann, der an die Deutsche Botschaft, London, Paris [und] die Gesandtschaft, Brüssel gesandt wurde. Demnach fand der Ratsbeschluss am 29.11.1920 statt.

<sup>1033</sup> Ebd.

<sup>1034</sup> Publications of the League of Nations VI.A. Mandates 1927. VI.A. 1., A.27. 1927. VI. Geneva, July 6th, 1927. League of Nations PERMANENT MANDATES COMMISSION REPORT ON THE WORK OF THE ELEVENTH SESSION OF THE COMMISSION (Geneva, June 20th to July 6th, 1927.) Submitted to the Council of the League of Nations. p. 2. **„GENERAL QUESTIONS. QUESTION OF THE APPOINTMENT OF AN ADDITIONAL MEMBER.** [...] The majority of the members of the Commission concurred in the view that there was no technical objection to the appointment of a new member. The majority is prepared to welcome whatever decision the Council may think fit to take, but considered it should abstain from expressing an opinion on account of the political character of the question.”

<sup>1035</sup> Publications of the League of Nations VI.A. Mandates 1927. VI.A. 10., C. 545. M. 194. 1927 VI. [C P. M./12th Session/P.V.] Geneva, November 11th, 1927. League of Nations PERMANENT MANDATES COMMISSION MINUTES of the TWELFTH SESSION Held at Geneva From October 24th to November 11th, 1927. (Including the Report of the Commission to the Council).

p. 10. FIRST MEETING Held on Monday, October 24, 1927 [...]. **„Opening Speech by the Chairman.** The CHAIRMAN spoke as follows: [...] On behalf of all the members of the Commission I wish to welcome our colleague, Dr. Ludwig Kastl, who was appointed by the Council on September 9th last to occupy the new seat created on the previous day, thus bringing the regulation number of members of the Commission up to ten.“

Als deutscher Vertreter wurde auf „den besonderen Vorschlag der Reichsregierung“<sup>1036</sup> der Sachverständige und frühere Kolonialbeamte Ludwig Kastl<sup>1037</sup> ernannt. Diese Ernennung von Kastl als deutschem Vertreter in der Ständigen Mandatskommission wurde „verschiedener Kritik von der Kolonialen Reichsarbeitsgemeinschaft (Korag) unterworfen“.<sup>1038</sup> Zum einen wurde moniert, dass keiner der früheren Gouverneure<sup>1039</sup> berufen worden war. Zum anderen wurde angeführt, dass es Kastl wegen „seiner Stellung als geschäftsführendes Präsidialmitglied des Reichsverbandes der deutschen Industrie auf die Dauer nicht möglich sein werde, seiner Tätigkeit als Mitglied der Mandatskommission so viel Zeit und Arbeit zu opfern“<sup>1040</sup>, wie der Aufgabe angemessen wäre.

In der Zwischenzeit hatten die Akteure in der Abteilung für Koloniale Angelegenheiten unter anderem die Aufgabenbereiche „Aufrechterhaltung des kolonialen Gedankens und Propaganda hierfür [sowie] Beobachtung der Mandatsmächte“ weitergeführt,<sup>1041</sup> die sie von der „Kolonialzentralverwaltung

---

<sup>1036</sup> Akten der Reichskanzlei – Das Kabinett Marx IV, Bd. 2, Juni 1927 bis Juni 1928, S. 897–898, Dok.: Nr. 287, Ministerbesprechung vom 30. August 1927. Wortlaut in der Angelegenheit deutscher Beteiligung an der Mandatskommission: „Der Reichsminister des Auswärtigen führte zur Frage der deutschen Beteiligung an der Mandatskommission aus, daß nach Erklärungen, die die Belgischen und andere Regierungen abgegeben hätten, keine Schwierigkeiten mehr zu erwarten seien. Das Auswärtige Amt beabsichtige, als Mitglied der Mandatskommission die Herren von Rechenberg, Hahl und Kastl zur Auswahl zu stellen und hierbei Herrn Kastl als besonderen Vorschlag der Reichsregierung zu benennen. Das Reichskabinett erklärte sich hiermit einverstanden.“

<sup>1037</sup> Vgl. Lexikon Pfälzer Persönlichkeiten, S. 428–429. *Ludwig Kastl (1878–1969)*, Studium der Rechtswissenschaft und Nationalökonomie; 1907 bis 1920 im Kolonialdienst; ab 1915 Leiter der Zivilverwaltung in Deutsch-Südwestafrika; 1921 bis 1925 Leiter der Reparationsabteilung im Reichsfinanzministerium; ab 1925 Geschäftsführendes Präsidialmitglied im Reichsverband der Deutschen Industrie [...].

<sup>1038</sup> PA AA, R29434, Bl. 168–169. Schreiben des Präsidenten der deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin, den 9. Dezember 1927, an das Auswärtige Amt Berlin [für das Referat] III K. 1. [Der Leiter des Referats war der Vortragende Legationsrat Theodor Gunzert. In seine Zuständigkeit fiel unter anderem der Bereich „Mandatssystem“].

<sup>1039</sup> Ebd., Bl. 168. Schreiben des Präsidenten der deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin, den 9. Dezember 1927, an das Auswärtige Amt Berlin [für das Referat] III K. 1. Wortlaut des Satzes: „Es wurde bedauert, dass es der Regierung nicht gelungen sei, die Berufung eines der früheren Gouverneure in die Mandatskommission durchzusetzen und so die Stellung der Regierung zur ganzen Kolonialfrage von vornherein unzweideutig festzulegen.“

<sup>1040</sup> Ebd., Bl. 169. Schreiben des Präsidenten der deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin, den 9. Dezember 1927, an das Auswärtige Amt Berlin [für das Referat] III K. 1.

<sup>1041</sup> PA AA, R139014, Aufzeichnung (ohne Seitennummer) des Reichssparkommissars vom 29. September 1927 an den Herren Reichsminister der Finanzen, „Betr: Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts.“

des Ministeriums für Wiederaufbau“ im Jahr 1924<sup>1042</sup> übernommen hatten. Es lässt sich aus der Stellungnahme der Abteilung III K. (Koloniale Angelegenheiten) vom 8. Juni 1927 ableiten, dass die Beamten über ein weitreichendes Wissen der Einstellungen der Mandatarmächte in der Frage einer deutschen Beteiligung an der Ständigen Mandatskommission verfügten. Die empfohlene Vorgehensweise, um die Ablehnung der Mandatarmächte im Völkerbundsrat zu vermeiden,<sup>1043</sup> erwies sich als zutreffende Einschätzung der Situation.<sup>1044</sup> Die Mitwirkung der Akteure in der Abteilung für Koloniale Angelegenheiten hat demnach entscheidend dazu beigetragen, dass das beabsichtigte Ergebnis aus deutscher Sicht in der Frage eines Sitzes in der Ständigen Mandatskommission zustande kam.

### 5.7.3 „Die deutschen Vorschläge über die Zulassung von fremden Ärzten in den Mandatsgebieten“

Ein Thema, das 1930 virulent wurde, war die Zulassung von Ärzten in den Mandatsgebieten. An dem entsprechenden „informativischen Gespräch“ im Mai 1930 „unter dem Vorsitz des Herrn Gouverneurs Brückner in Anwesenheit des Herrn Ministerialdirektors Dr. Ruppel“ nahm deshalb „ferner für den sich mit dem Mandatsgebiet Tanganyika befassenden Teil der Besprechung Exzellenz Gouverneur a.D. Dr. Schnee“ teil.<sup>1045</sup> Der frühere Kolonialbeamte

---

<sup>1042</sup> PA AA, R139013, Bl. 8. März 1924, S. 1, 2. „Beschluss“. Die Aufgaben wurden als „lebende Aufgaben“ bezeichnet.

<sup>1043</sup> PA AA, R29434, Bl. 86–87, [„besondere Stellungnahme“], Berlin, den 8. Juni 1927, von der Abteilung III K. Unterzeichnet von [Edmund] Brückner, Dirigent der Abteilung Koloniale Angelegenheiten.

<sup>1044</sup> Publications of the League of Nations VI.A. MANDATES 1927. VI.A. 1., A. 27.1927. VI. Geneva, July 6th 1927. League of Nations PERMANENT MANDATES COMMISSION REPORT ON THE WORK OF THE ELEVENTH SESSION OF THE COMMISSION (Geneva, June 20th to July 6th, 1927.) Submitted to the Council of the League of Nations. p. 2. **„GENERAL QUESTIONS. QUESTION OF THE APPOINTMENT OF AN ADDITIONAL MEMBER.** [...] The majority of the members of the Commission concurred in the view that there was no technical objection to the appointment of a new member.”

<sup>1045</sup> PA AA, R96540, Bl. L277094, [Seite 1]. Berlin, den 27. Mai 1930. „Aufzeichnung [der] informativischen Besprechung über verschiedene Punkte der vorläufigen Tagesordnung der 18. Tagung der Mandatskommission“, unterzeichnet von [Hermann] Detzner. Die Teilnehmer der Besprechung waren die Akteure aus der kolonialen Abteilung Edmund Brückner, Theodor Gunzert, Paul Eltester und Hermann Detzner.

Julius Ruppel<sup>1046</sup> hatte die Nachfolge von Ludwig Kastl<sup>1047</sup> in der Mandatskommission angetreten. Neben den Akteuren der kolonialen Abteilung waren Referenten von anderen Ressorts anwesend.<sup>1048</sup> Zum einen wurde in der Besprechung „über verschiedene Punkte der vorläufigen Tagesordnung der 18. Tagung der Mandatskommission [beraten], deren Behandlung voraussichtlich zu erwarten“<sup>1049</sup> sei. Zum anderen wurde das Thema „Der Stand der Ärzefrage in den Mandatsgebieten besprochen“, das nicht auf der Tagesordnung der 18. Tagung der Mandatskommission platziert war, „um Herrn Ruppel über die bisherige Entwicklung der Angelegenheit und

---

<sup>1046</sup> Vgl. Reichshandbuch der Deutschen Gesellschaft, Zweiter Band, S. 1584. *Julius Ruppel* (1879– Sterbedatum unbekannt [nach 1933]), Dr. jur.; seit 1908 im Kolonialdienst; seit 1918 Geheimer Regierungsrat und Vortragender Rat; seit 1919 Abteilungsleiter im Reichsministerium für Wiederaufbau; seit „1924 Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium und Leiter der deutschen Kriegslastenkommission in Paris. Nach der Auflösung der Kommission im Jahr 1930 trat er in den einstweiligen Ruhestand. Er wurde im gleichen Jahre vom Völkerbundsrat zum Mitglied der Mandatskommission des Völkerbundes berufen.“

<sup>1047</sup> Vgl. Series of League of Nations Publications. VI. A. 1. Mandates, 1930. VI. A. 1., Official No.: C. 355. M. 147. 1930. VI. Geneva, July 24th. 1930. League of Nations PERMANENT MANDATES COMMISSION. MINUTES of the SEVENTEENTH (Extraordinary) SESSION Held at Geneva from June 3rd to 21st., 1930, including the Report of the Commission to the Council and Comments by the Mandatory Power. p. 8. „FIRST MEETING. Held on Tuesday, June 3rd. 1930 [...]. **Opening of the Session.** The CHAIRMAN declared the seventeenth (extraordinary) session of the Permanent Mandates Commission open. He was sure that all the members of the Commission had heard with regret that M[onsieur] Kastl felt obliged, owing to his numerous duties, to hand in his resignation. During the three years of his membership on the Commission all the members had learned to appreciate his high qualifications both in colonial matters and in international questions in general, [...]. The Commission was glad to learn that the Council had filled the vacancy thus created by appointing Dr. Ruppel, whose high qualifications were well known. His colleagues would certainly join with him in cordially welcoming this new member of the Commission.“

<sup>1048</sup> Vgl. PA AA, R96540, Bl. L277094, [Seite 1]. Berlin, den 27. Mai 1930. „Aufzeichnung [der] informatorischen Besprechung über verschiedene Punkte der vorläufigen Tagesordnung der 18. Tagung der Mandatskommission“, unterzeichnet von Detzner. Die anderen Teilnehmer waren Krauel und Grobba. Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945, Serie B: 1925–1933, Bd. XI, 1. Januar bis 31. Mai 1930. 609. „Geschäftsverteilungsplan des Auswärtigen Amtes [...] Stand vom 1. April 1929.“ S. 612–614. Der „(LS) [Legationssekretär] Dr. Krauel“ gehörte der „Abteilung II (West –und Ost-Europa)“, Referat „Völkerbund und Abrüstung (Vbd)“ an. Der „(LR) [Legationsrat] Dr. Grobba“ gehörte dem „[Referat] 6. Orient“ der Abteilung III an.

<sup>1049</sup> Ebd. Während der 18. Tagung sollten Fragen zu den Mandatsgebieten „Tanganyika-Gebiet“, „Togo unter französischem Mandat“, „Neuguinea“, „Südwestafrika“ und „Syrien“ beraten werden. Die Fragen zu Syrien wurden nicht behandelt, sondern „einer besonderen Besprechung mit Herrn Ziemke und Sobernheim vorbehalten.“ Biographische Angaben für Ziemke und Sobernheim konnten nicht ausfindig gemacht werden.



die deutschen Wünsche hierzu ins Bild zu setzen.“<sup>1050</sup> Das Protokoll ist vom Legationsrat Detzner<sup>1051</sup> unterzeichnet.

Die Erstellung eines Gutachtens zum Thema „Fremde Ärzte in den Mandatsgebieten“, das unter dem Tagesordnungspunkt „Public Health in Mandated Territories“ behandelt wurde, wurde von zwei Mitgliedern<sup>1052</sup> der Mandatskommission, darunter Ludwig Kastl, während der 13. Tagung vorgeschlagen und danach während der 14. sowie der 15. Tagung der Mandatskommission in „ausführlicher Weise“ erörtert.<sup>1053</sup> Das Gutachten, angefertigt vom deutschen Vertreter Julius Ruppel, war Gegenstand der

---

<sup>1050</sup> Ebd., (Seitennummer 5) Berlin, den 27. Mai 1930. „Aufzeichnung über die informatorische Besprechung der vorläufigen Tagesordnung der 18. Tagung der Mandatskommission“, unterzeichnet von Detzner.

<sup>1051</sup> Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945, Serie B: 1925–1933, Bd. XI, 1. Januar bis 31. Mai 1939, S. 609. „Geschäftsverteilungsplan des Auswärtigen Amts [...] Stand vom 1. April 1929.“ S. 614. Abteilung III, [Referat] (III K.) Koloniale Angelegenheiten. Der Referent *Legationsrat (LR) Dr. Detzner* betreute unter anderem das Sachgebiet „Entwicklung des Mandatssystems.“

Vgl. Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes, Bd. 1, S. 415–416. *Hermann Detzner* (1882–1970), Dr. phil. h.c. (1921); zwischen 1901 und 1913 bayerischer Militärdienst; Kommandierung zum Reichskolonialamt; Teilnahme an Grenzexpeditionen [in Kamerun]; 1913 Zuteilung zum Gouvernement Neu-Guinea; 1918–1919 in englischer Kriegsgefangenschaft; 1919 Rückkehr nach Deutschland; seit 1921 Archivrat und Mitglied des Reichsarchivs in Potsdam, zuletzt Leiter der Abteilung Kolonien; 1921 Hilfsreferent im Auswärtigen Amt Abteilung III (Großbritannien und Britisches Reich); seit April 1924 in der Abteilung für Koloniale Angelegenheiten; seit 1928 Legationsrat I. Klasse; 1932 Versetzung in den Ruhestand.

<sup>1052</sup> Vgl. Series of League of Nations Publications VI. A. Mandates. 1928. VI.A. 9., C.341. M. 99. 1928.VI. Geneva, June 29th, 1928. League of Nations PERMANENT MANDATES COMMISSION MINUTES of the THIRTEENTH SESSION Held at Geneva from June 12<sup>TH</sup> to June 29th, 1928, p. 32-33. „Public Health. Recruitment of Medical Officers.“ Der zweite Sachverständige war William Rappard. Vgl. Susan Pedersen, *The Guardians – The League of Nations and the Crisis of Empire*, New York 2015, p. xiii. [Biographische Angaben für:] „*William Rappard* (1883–1958), Swiss-American political scientist, internationalist, and professor; Director of the Mandates Section, 1920–24; Member of the Mandates Commission, 1925–39.“

<sup>1053</sup> Vgl. Series of League of Nations Publications. VI.A. Mandates 1930 VI. A.6., Official No.: C. 643. M. 262. 1930 VI. League of Nations PERMANENT MANDATES COMMISSION MINUTES of the NINETEENTH SESSION Held at Geneva from November 4th to 19th, 1930, including Report of the Commission to the Council. List of Annexes. pp. 166–169. Annex 6. C.P.M.1096 (1). p. 166. „PUBLIC HEALTH IN MANDATED TERRITORIES. REPORT BY Dr. RUPPEL. In the course of the examination of the reports of the mandatory Powers at the thirteenth session [June 12<sup>th</sup> To June 29<sup>th</sup>, 1928, p. 32-33] of the Mandates Commission M[onsieur] Rappard and Dr. Kastl put forward the suggestion that the situation as regards public health in the mandated territories should be considered from a general point of view with reference to the supply of medical staff, and should form the subject of a special report to the Council. [...] The Commission, after exhaustive discussion of the question at its fourteenth [October 26<sup>th</sup> to November 13<sup>th</sup>, 1928] and fifteenth sessions [July 1st to 19<sup>th</sup>, 1929] (Minutes, pages 227 and 158 respectively) arrived at the following conclusions, which were formulated in its report to the Council on the Commission's fifteenth session.“

Beratung auf der 19. Tagung der Mandatskommission. Ruppel zog darin den Schluss, dass die Verbesserung der Qualität im öffentlichen Gesundheitswesen durch eine Erhöhung der Zahl der Ärzte in den Mandatsgebieten erreicht werden sollte. Außerdem sollten qualifizierte, private Ärzte sowie Forscher („scientific research workers“) unabhängig von ihrer Nationalität in den Mandatsgebieten eine Zulassung erhalten.<sup>1054</sup> In der Diskussion über das Gutachten wurde die „Ärztefrage“ mit dem „principal of equality of treatment“ („Gleichbehandlungsgrundsatz“) in Verbindung gebracht.

Der „Gleichbehandlungsgrundsatz“ war in der Völkerbundssatzung, Artikel 22<sup>1055</sup>, festgelegt worden und vereinbarte die „völlige Gleichstellung aller Mitgliedsstaaten des Völkerbundes“<sup>1056</sup>. Die Mandatskommission und der Völkerbundsrat befassten sich in mehrfacher Hinsicht mit der Auslegung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.<sup>1057</sup> Als Hindernis für die „wirklich volle Gleichberechtigung [...] in den B-Mandatsgebieten“ wurde der „weitgehende administrative Protektionismus“ der Mandatarstaaten angeführt.<sup>1058</sup> Unter den

---

<sup>1054</sup> Vgl. ebd. Series of League of Nations Publications VI. A. Mandates. 1930. VI A.6., Official No.: C. 643. M. 262. 1930. VI. Geneva, December 29th, 1930. League of Nations PERMANENT MANDATES COMMISSION MINUTES of the NINETEENTH SESSION Held at Geneva from November 4th to 19th, 1930, including the Report of the Commission to the Council and Comments by the Mandatory Powers. p. 73-74, „NINTH MEETING. Held on Saturday, November 8th. [...] **Public Health in Mandated Territories.** M[onsieur] RUPPEL presented his report (Annex 6). It gave the history of the question, analysed the replies received from the mandatory Powers, and reached the following conclusions which M[onsieur] Ruppel proposed should be submitted to the Council: The requisite improvement in the conditions of public health in the mandated territories is to a considerable extent dependent on the number and qualifications of the medical staff working in the country. For this reason all possible steps should be taken by the mandatory Powers, within the limits of the financial resources available for purposes of public health, to increase the number of doctors. [...] 3. Private doctors and scientific research workers in the field of public health, who are in possession of degrees of recognised universities, whether national or foreign, should be admitted to the mandated territories irrespective of their nationality.“

<sup>1055</sup> Vgl. RGBI 1919, S. 741. Völkerbundssatzung. Artikel 22, Absatz 5. [Wortlaut]: „Die Entwicklungsstufe, auf der sich andere Völker, insbesondere die mittelafrikanischen befinden, erfordert, daß der Mandatar verantwortlich für die Verwaltung des Gebiets sein muß. Doch ist dies an Bedingungen geknüpft. [...] Dem Güteraustausch und Handel der anderen Bundesmitglieder muß ferner die gleiche Möglichkeit der Betätigung gesichert sein.“

<sup>1056</sup> Vgl. Wörterbuch des Völkerrechts. Zweiter Band, S. 476, Eintrag „Mandate“, Absatz d), „Wirtschaftsbeziehung zwischen Mandatar und Mandatsgebiet.“

<sup>1057</sup> Ebd., Absatz e), „Wirtschaftliche Gleichbehandlung.“

<sup>1058</sup> Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945, Serie B: 1925–1933, Bd. XVI, 1. Oktober 1930 bis 28 Februar 1931. S. 284–286. Nr. 113. [Berlin, den] 18. Dezember 1930. „Aufzeichnung des Ministerialdirigenten Brückner.“ Überschrift: „DIE WESENTLICHEN

Mitgliedern der Mandatskommission, die an der Erörterung der Angelegenheit „Public Health in Mandated Territories“ während der 19. Tagung der Mandatskommission teilnahmen, gab es in der Ärztefrage („employment of foreigners as medical officers in the territories under mandate“) Befürworter<sup>1059</sup> und Gegner des Gleichbehandlungsgrundsatzes („principal of equality of treatment“).<sup>1060</sup>

Laut einer Aufzeichnung im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Tagesordnung der „XII. Bundesversammlung“ des Völkerbundes wurden die Vorschläge des deutschen Vertreters in der Frage der „Zulassung von fremden Ärzten in den Mandatsgebieten“ sowohl „auf der 19. Tagung der Mandatskommission“ angenommen als auch durch einen „Beschluss des Völkerbundsrates“ beschlossen.<sup>1061</sup> Zudem wurde festgestellt, dass das

---

GRÜNDE DER GEGNER EINER AKTIVEN DEUTSCHEN KOLONIALPOLITIK UND IHRE WIDERLEGUNG“. S. 286. Punkt 6.): „[...] Aussichten auf wirklich volle Gleichberechtigung bestehen nicht. Auch da, wo solche verbrieft ist, wie wirtschaftlich in den B-Mandatsgebieten, wird stets weitgehender administrativer Protektionismus der Waren pp. des Musterlandes stattfinden.“ Aus der Anmerkung auf Seite 284 ist zu entnehmen, dass das Schreiben „in 3 Exemplaren (2 Exemplare für Herrn Reichsminister und Herrn Staatssekretär) vorgelegt“ wurde.

<sup>1059</sup> Series of League of Nations Publications VI. A. Mandates. 1930. VI A.6., Official No.: C. 643. M. 262. 1930. VI. Geneva, December 29th, 1930. League of Nations PERMANENT MANDATES COMMISSION MINUTES of the NINETEENTH SESSION Held at Geneva from November 4th to 19th, 1930, including the Report of the Commission to the Council and Comments by the Mandatory Powers. p. 74, „NINTH MEETING. Held on Saturday, November 8th.[...] **Public Health in Mandated Territories.** [...] M[onsieur] PALACIOS said that the exercise of the profession of doctor presupposed a University degree. [...] The doctors who had obtained these qualifications in the schools for higher education which, in the countries Members of the League Nations, were authorized to grant them, could work in the territories under mandate in virtue of the principle of economic equality.[...]“

Vgl. Susan Pedersen, *The Guardians – The League of Nations and the Crisis of Empire*, New York 2015, p. xiii. [Biographische Angaben für:] „*Leopoldo Palacios* (1876–1952), social reformer and professor; Spanish member of PMC, 1924–39.“

<sup>1060</sup> Ebd. „NINTH MEETING. Held on Saturday, November 8th.[...] **Public Health in Mandated Territories.** [...] M[onsieur] MERLIN thought that in this instance, economic equality did not apply. The medical profession was a special profession which was closely regulated and surrounded by very strict guarantees in all countries. He saw great difficulties in the way of employment of foreigners as medical officers in the territories under mandate. [...] [P]ermission to enter a country could not be refused to a foreign scientist who wished to make scientific studies unless he was undesirable for other reasons. The mandatory Power should, however, be free to decide for itself without being asked to recruit foreigners.“ Vgl. Pedersen (2015) xiii. [Biographische Angaben für:] „*Martial Henri Merlin* (1860–1935), Gouverneur-General, French West Africa; French member of PMC, 1926–34.“

<sup>1061</sup> PA AA, R96543, Bl. (Seite) 1–2. „Aufzeichnung zu Punkt 2 der Tagesordnung der XII. Bundesversammlung in Verbindung mit Ziffer 10 I–III, S. 80–86 des ‚Berichts‘ (Völkerbunddrucksache S. 6. 1931), soweit die ehemaligen deutschen Kolonien in Frage kommen“. Das Schriftstück vom 18. August 1931, Abteilung III K. [Koloniale Angelegenheiten]

Gesetz („Medical Practitioners and Dentists (Amendment) Ordinance 1931“), das von der „englischen Verwaltung des Mandatsgebietes Tanganyika“ erlassen worden war, in wesentlichen Teilen die Empfehlungen über die „Ausübung privatärztlicher Praxis“ berücksichtigt habe.<sup>1062</sup> Die Abteilung für koloniale Angelegenheiten (Abteilung III K.) regte deshalb an, dass die deutsche Vertretung in der Bundesversammlung bei der Behandlung dieses Punktes der Tagesordnung eine Stellungnahme in dem Sinne abgeben solle, dass die Vorgehensweise der „Tanganyika-Verwaltung“ zum baldigen Regelfall bei allen Mandatsverwaltungen werden solle.<sup>1063</sup>

*Historische Quelle:* Erläuterung der Abteilung III K. vom 18. August 1931

„A u f z e i c h n u n g

zu Punkt 2 der Tagesordnung der XII. Bundesversammlung in Verbindung mit Ziffer 10 I–III S. 80–86 des „Berichts“ (Völkerbundsdrucksache A.6.1931), soweit die ehemaligen deutschen Kolonien in Frage kommen:

[...] Mandate.

I. Allgemeine Fragen. [...]

3) Öffentliches Gesundheitswesen: [...]

Auf der 19. Tagung der Mandatskommission gelangten die vom deutschen Mitglied gemachten Vorschläge über Zulassung von fremden Ärzten in den Mandatsgebieten zur Annahme, und der Rat wurde dementsprechend im Bericht der Kommission gebeten, die Aufmerksamkeit der Mandatsmächte darauf zu lenken, dass es wünschenswert erscheine, unter gewissen Bedingungen und in gewissem Umfange fremde Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst zu verwenden und zur privaten Arztpraxis zuzulassen. [...]

Es wird daher für zweckmäßig gehalten, wenn die deutsche Vertretung auf der Bundesversammlung bei der Behandlung dieses Punktes der Tagesordnung etwa im nachstehenden Sinne das Wort ergreifen würde:

Die britische Verwaltung des Tanganyika-Gebiets hat in dankenswerter Weise entsprechend der Empfehlung der Mandatskommission die Zulassung fremder Ärzte und Zahnärzte zur Privatpraxis in Tanganyika eingeräumt. Es darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß auch die

---

wurde vom [Dirigenten Edmund] Brückner unterzeichnet. Die Zustimmung des Völkerbundsrates erfolgte am 22. Januar 1931.

<sup>1062</sup> Ebd.

<sup>1063</sup> Ebd., Bl. (Seite) 3. „Aufzeichnung zu Punkt 2 der Tagesordnung der XII. Bundesversammlung [...], soweit die ehemaligen deutschen Kolonien in Frage kommen“, vom 18. August 1931, Abteilung III K. [Koloniales Angelegenheiten], unterzeichnet vom [Dirigenten Edmund] Brückner.

übrigen Mandatsverwaltungen alsbald dem Beispiel der Tanganyika-Verwaltung folgen werden.“<sup>1064</sup>

Die Aufnahme eines deutschen Vertreters in die Ständige Mandatskommission („Permanent Mandates Commission“) machte die Akteure im Referat für Koloniale Angelegenheiten (III K.) nicht lediglich zu Beobachtern. Denn zu ihren Aufgaben gehörte nun die „Vorbereitung der Arbeit für diese Kommission“<sup>1065</sup>. Die einflussreiche Beteiligung der Akteure des kolonialen Referats lässt sich sowohl aus dem „informativischen Gespräch“<sup>1066</sup> als auch der Vorlage für die „deutsche Vertretung in der Bundesversammlung“<sup>1067</sup> des Völkerbundes ableiten. Es ist naheliegend, dass die Erstellung eines Gutachtens im Zusammenhang mit dem Themenbereich Öffentliches Gesundheitswesen („Public Health in Mandated Territories“)<sup>1068</sup> ein Beispiel für die gezielte Vorgehensweise der Abteilung für koloniale Angelegenheiten darstellt. An der Frage der „Zulassung von fremden Ärzten in den Mandatsgebieten“<sup>1069</sup> wurde eine bestimmte Auslegung des in der

---

<sup>1064</sup> Ebd., Bl. (Seite) 1, 2, 3. „Aufzeichnung zu Punkt 2 der Tagesordnung der XII. Bundesversammlung [...], soweit die ehemaligen deutschen Kolonien in Frage kommen“, vom 18. August 1931, Abteilung III K. [Koloniale Angelegenheiten], unterzeichnet vom [Dirigenten Edmund] Brückner.

<sup>1065</sup> PA AA, R139014, Schreiben (ohne Seitennummer) des Reichssparkommissars vom 29. September 1927 an den Herren Reichsminister der Finanzen, „Betr: Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts.“

<sup>1066</sup> PA AA, R96540, Bl. L277094, [Seite 1]. Berlin, den 27. Mai 1930. „Aufzeichnung [der] informativischen Besprechung über verschiedene Punkte der vorläufigen Tagesordnung der 18. Tagung der Mandatskommission“, unterzeichnet von [Hermann] Detzner. Die Teilnehmer der Besprechung waren überwiegend die Akteure der kolonialen Abteilung.

<sup>1067</sup> PA AA, R96543, Bl. (Seite) 3. „Aufzeichnung zu Punkt 2 der Tagesordnung der XII. Bundesversammlung [...], soweit die ehemaligen deutschen Kolonien in Frage kommen“, vom 18. August 1931, Abteilung III K. [Koloniale Angelegenheiten], unterzeichnet vom [Dirigenten Edmund] Brückner.

<sup>1068</sup> Series of League of Nations Publications. VI.A. Mandates 1930 VI. A.6., Official No.: C. 643. M. 262. 1930 VI. League of Nations PERMANENT MANDATES COMMISSION MINUTES of the NINETEENTH SESSION Held at Geneva from November 4th to 19th, 1930, including Report of the Commission to the Council. List of Annexes. pp. 166–169. Annex 6. C.P.M.1096 (1). S. 166. PUBLIC HEALTH IN MANDATED TERRITORIES. REPORT BY Dr. RUPPEL.

<sup>1069</sup> PA AA, R96543, Bl. (Seite) 1–3. „Aufzeichnung zu Punkt 2 der Tagesordnung der XII. Bundesversammlung [...], soweit die ehemaligen deutschen Kolonien in Frage kommen“, vom 18. August 1931, Abteilung III K. [Koloniale Angelegenheiten], unterzeichnet vom [Dirigenten Edmund] Brückner.

Völkerbundssatzung verankerten „Gleichbehandlungsgrundsatzes“<sup>1070</sup> erwirkt.

## 6 Resümee: Die Beziehung zwischen Kultur, Recht und Imperialismus

### 6.1 Die Förderung des „kolonialen Gedankens“

Das von den Akteuren im kolonialen Referat ausgearbeitete Programm mit der Überschrift „Bekämpfung der kolonialen Schuldlüge“<sup>1071</sup> beflügelte den „kolonialen Gedanken“. Zum einen kann durch die „Herausgabe einer Broschüre in deutscher und englischer Sprache“<sup>1072</sup> eine Umgestaltung der kulturellen Praktiken festgestellt werden, indem die Herstellung der Broschüren den von der Reichsregierung angeordneten Propagandamaßnahmen „Bekämpfung der Schuldlüge“<sup>1073</sup> zugeordnet werden können. Zum anderen lässt sich eine Kontinuität der kulturellen Praktiken in der Zusammenarbeit zwischen der kolonialen Behörde und den kolonialen Vereinigungen bei der Durchführung von Veranstaltungen nachweisen. Hierfür wurden Haushaltsmittel der kolonialen Abteilung für „Vorträge und Filmvorführungen“ bereitgestellt. Dieser zweite Baustein des Programms „Bekämpfung der kolonialen Schuldlüge“ wurde von der Kolonialen Reichsarbeitsgemeinschaft veranstaltet.<sup>1074</sup>

---

<sup>1070</sup> RGBl 1919, S. 741. Völkerbundssatzung. Artikel 22, Absatz 4, 5.

<sup>1071</sup> BArch, R/3301, 1833, Bl. 3 (Vorderseite/Rückseite), Schreiben vom 27. Juni 1923 des Reichsministers für Wiederaufbau. Kolonialzentralverwaltung (In Vertretung gez. Müller).

<sup>1072</sup> Ebd., Bl. 18 (Vorderseite, S. -2-), Schreiben vom 31. August 1923 des Ministerialdirektors [Anton] Meyer-Gerhard an den Reichsminister der Finanzen.

<sup>1073</sup> GStA-PK, I HA Rep. 208A, Nr. 225a, Heft II, Bl. 65 (Vorderseite/Rückseite). Schreiben des Ministerialdirektors [Anton] Meyer-Gerhard, Leiter der Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. Dezember 1923.

<sup>1074</sup> BArch, R/3301, 1833, Bl. 18. (Vorderseite, S. -2-). Schreiben vom 31. August 1923 des Reichsministers für Wiederaufbau. Kolonialzentralverwaltung. Im Auftrage gez. [Anton] Meyer-Gerhard an den Reichsminister der Finanzen.

Die „Vorträge zur Hebung der kolonialen Gedanken“, die von einem Akteur der kolonialen Behörde angeregt wurden,<sup>1075</sup> wurden im Vorlesungsverzeichnis des Seminars für Orientalische Sprachen an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin während des Zeitraums von 1925<sup>1076</sup> bis 1932<sup>1077</sup> aufgeführt. Die Vorträge wurden als Veranstaltungen der „Kolonialen Arbeitsgemeinschaft“<sup>1078</sup> dargestellt. Dabei wurde sowohl die Finanzierung<sup>1079</sup> als auch die organisatorische<sup>1080</sup> Unterstützung von Akteuren der Abteilung für koloniale Angelegenheiten geleistet. Zudem waren es ehemalige Akteure der Kolonialverwaltung, die als „Außerplanmäßige nebenamtliche Dozenten“ die „kolonialen Vorlesungen“ hielten.<sup>1081</sup> Eine weitere Kontinuität zeigt sich im Gebrauch des Amtstitels „Gouverneur“ im Schriftverkehr innerhalb des kolonialen Referats. Sowohl während der Zeit der Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau<sup>1082</sup> als auch nach der Eingliederung des Bereichs der kolonialen Angelegenheiten in das Auswärtige Amt wurde dieser Amtstitel bei der Erwähnung von Akteuren hinzugefügt, die früher das Amt eines Gouverneurs<sup>1083</sup> in den deutschen überseeischen Besitzungen bekleidet hatten.

---

<sup>1075</sup> GStA-PK, I HA Rep. 208A, Nr. 225a, Heft II, Bl. 65 (Vorderseite). Meyer-Gerhard, Leiter der Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. Dezember 1923.

<sup>1076</sup> „Seminar für Orientalische Sprachen[.] Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Sommersemester 1925“, S. 5.

<sup>1077</sup> „Seminar für Orientalische Sprachen an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin[.] Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Winter-Semester 1931/32.“, S. 10.

<sup>1078</sup> GStA-PK, I HA Rep. 208A, Nr. 225a, Heft II, Bl. 179 (Vorderseite/Rückseite). Schreiben vom 4. März 1930 an das Auswärtige Amt, unterzeichnet mit „Der Direktor Mittwoch“.

<sup>1079</sup> Ebd., Bl. 163. Schreiben vom 19. April 1929 des Auswärtigen Amts, [Abteilung] III K. 1. [Kolonialpolitische Angelegenheiten] an „den Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen, Prof. Mittwoch“.

<sup>1080</sup> Ebd., Bl. 74. Schreiben vom 22. Juli 1924 vom Auswärtigen Amt, III a 1. [Abteilung für koloniale Angelegenheiten] an das Seminar für Orientalische Sprachen. Das Schreiben wurde von dem Referenten [Theodor] Gunzert unterzeichnet.

<sup>1081</sup> Seminar für Orientalische Sprachen an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin[.] Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Winter-Halbjahr 1929, S. 10–12, „Alphabetisches Verzeichnis der Dozenten und Beamten des Seminars für Orientalische Sprachen“.

<sup>1082</sup> Vgl. BArch, R/3301, 1833, Bl. 3 (Rückseite), Schreiben vom 27. Juni 1923 des Reichsministers für Wiederaufbau. Kolonialzentralverwaltung. (In Vertretung Müller) an den Wirklichen Geheimen Rat Gouverneur z.D. Dr. Schnee.

<sup>1083</sup> Vgl. PA AA, R96540, Bl. L277094, [Seite 1]. Berlin, den 27. Mai 1930. „Aufzeichnung [der] informatorischen Besprechung über verschiedene Punkte der vorläufigen Tagesordnung der 18. Tagung der Mandatskommission“, unterzeichnet von [Hermann] Detzner.

Die Akteure in der kolonialen Behörde beabsichtigten durch ihre Handlungen eine direkte Einflussnahme auf den politischen Alltag, wobei sich ihre kulturellen Praktiken in den durchgeführten Handlungen spiegelten. Die Wirkungskraft bestimmter kultureller Praktiken kann anhand der „Vorlesungen mit kolonialen Themen“<sup>1084</sup> bestimmt werden. Dabei wurde kein kolonialer Paradigmenwechsel angestrebt. Vielmehr wurden die kolonialen Grundauffassungen aus der Zeit des Deutschen Kaiserreiches während der Weimarer Republik durch eine „starke nationalistische und sehr deutliche kolonialistische Einstellung“<sup>1085</sup> in einem überwiegend akademischen Umfeld zementiert. Zudem gelang es den Akteuren im Referat für koloniale Angelegenheiten, umfassende Fragestellungen ebenso wie kritische Analysen über die Betätigungen des Deutschen Reiches in den überseeischen Besitzungen vor allem auf dem afrikanischen Kontinent schon im Ansatz zu verhindern.

## 6.2 Der Umgang mit den afrikanischen Arbeitskräften

In den Bestimmungen des Versailler Vertrags wurde eine Regelung der Nationalität für die Bewohner in den vormals deutschen überseeischen Besitzungen festgelegt. Sie erhielten nicht die Staatsangehörigkeit der Mandatarländer, sondern lediglich einen „Anspruch auf diplomatischen Schutz“<sup>1086</sup>. Nicht berücksichtigt wurde dabei das Thema der völkerrechtlichen Nationalität für Personen, deren Wohnsitz außerhalb der Mandatsgebiete, z.B. im Deutschen Reich, lag. Mangels internationaler sowie nationaler Regelungen wurden diese Personen zu „Staatenlosen“<sup>1087</sup> erklärt, denen

---

<sup>1084</sup> GStA-PK, I HA Rep. 208 A., Nr. 225a, Heft II, Bl. 179 (Vorderseite/Rückseite), Schreiben vom 4. März 1930 von [Eugen] Mittwoch, Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen an das Auswärtige Amt.

<sup>1085</sup> Matti Bunzel / H. Glenn Penny, Introduction: Rethinking German Anthropology, Colonialism, and Race, in: H. Glenn Penny / Matti Bunzel (Eds.): *Worldly Provincialism. German Anthropology in the Age of Empire*. Ann Arbor 2003, 2. Originaltext in englischer Sprache: „After World War I, a narrowly nationalist and overtly colonialistic orientation became virtually hegemonic“.

<sup>1086</sup> RGBI 1919, S. 687. Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. Vom 16. Juli 1919. S. 899. Abschnitt I. Deutsche Kolonien. Artikel 127.

<sup>1087</sup> Vgl. Wörterbuch des Völkerrechts, Erster Band, S. 382. Kapitel „b) Diplomatischer Schutz für Nicht-Staatsangehörige“.



jedoch ebenfalls ein Anspruch auf „diplomatischen Schutz“<sup>1088</sup> gewährt wurde. Dieser Umgang mit den in Deutschland lebenden, nun staatenlosen afrikanischen Arbeitskräften wurde von den Akteuren in der Abteilung für koloniale Angelegenheiten bestimmt und durch die Gewährung von „Unterstützungsbeträgen“<sup>1089</sup> praktiziert. Die Einstufung der afrikanischen Arbeitskräfte als „Staatenlose“ lässt eine Umgestaltung der kulturellen Praktiken erkennen, da im Gegensatz zur Zeit des Kaiserreichs die Staatsangehörigkeitsfrage während der Weimarer Zeit in einer völkerrechtlich präzisen Weise definiert wurde.

Eine Kontinuität bestand in der Haltung der kolonialen Akteure zur Anwesenheit von afrikanischen Arbeitskräften in Deutschland. Noch vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung im August 1919<sup>1090</sup> thematisierte eine afrikanische Interessenvertretung<sup>1091</sup> die Frage der deutschen Staatsangehörigkeit. Das Thema erhielt jedoch von den Akteuren der Abteilung für koloniale Angelegenheiten keine Beachtung. Sie befürworteten vielmehr in zunehmender Weise die Ausweisung der überwiegend männlichen afrikanischen Arbeitskräfte als die „angenehmste Unterstützung.“<sup>1092</sup> Die Ausreise in Begleitung von deutschen Ehefrauen und Kindern sollte dagegen unterbunden werden.<sup>1093</sup> Ziel war, im deutschen Alltag ein prägendes Erscheinungsbild mit folgenden Elementen zu verankern: Die vorhandene koloniale Auffassung, dass afrikanische Personen nur in den fernen ehemaligen deutschen Kolonien lebten, wurde bekräftigt. Zudem sollten die afrikanischen Arbeitskräfte in Deutschland in der Perspektive der deutschen

---

<sup>1088</sup> Vgl. ebd., S. 381. Kapitel, „Diplomatischer Schutz für Staatsangehörige“.

<sup>1089</sup> BArch, R1001, 7562, Bl. 57 (Vorderseite). Schreiben des Auswärtigen Amts [Abteilung für Koloniale Angelegenheiten] IIIa.1, vom 27. Februar 1926. „1) An die Deutsche Gesellschaft für Eingeborenenkunde.“

<sup>1090</sup> RGBl 1919, S. 1383. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 trat am 14. August 1919 in Kraft.

<sup>1091</sup> Vgl. BArch, R1001, 7220, Bl. 227. Die Petition der kamerunischen Interessenvertretung an das Reichskolonialministerium vom 27. Juni 1919, Punkt 20.

<sup>1092</sup> BArch, R1001, 4457/7, Bl. 188. Schreiben der III K. 1 [Abteilung Koloniale Angelegenheiten, Legationsrat Paul] Eltester vom 17. Januar 1930.

<sup>1093</sup> Ebd.

Bevölkerung auf die koloniale Herrschaft gesichtslose koloniale Untertanen bleiben.

### 6.3 Das „Schutzgebietsgesetz“

Das Gesetz, das die deutsche koloniale Rechtsordnung festlegte, das „Schutzgebietsgesetz“<sup>1094</sup>, blieb durch das Übergangsgesetz vom März 1919 auch nach dem Verlust der Kolonien in Kraft.<sup>1095</sup> Dies belegt eine Kontinuität des deutschen kolonialen Regelsystems. Im Zeitraum zwischen der Aufhebung des Reichskolonialministeriums im April 1920<sup>1096</sup> und der Auflösung der „Abteilung Kolonialzentralverwaltung im Reichsministerium für Wiederaufbau“ im März 1924<sup>1097</sup> wurden Angelegenheiten abgewickelt, die einen expliziten Bezug zum „Schutzgebietsgesetz in der Fassung vom 10. September 1900“<sup>1098</sup> verdeutlichen. Zum einen regelte das „Gesetz zur Überleitung von Rechtsangelegenheiten der Schutzgebiete vom 9. Juli 1922“<sup>1099</sup> die Fortführung sowohl „bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten“<sup>1100</sup> als auch „Strafsachen“<sup>1101</sup>. Zum anderen wurde der Ermessensspielraum der Kolonialbehörde als der „zuständigen Aufsichtsbehörde“ im Zusammenhang mit „Kolonialgesellschaften und Gesellschaften mit Beziehungen zum Ausland“ bei der „Umstellung auf [die] Goldmark“<sup>1102</sup> untermauert. Dadurch wurden die Akteure in der Abteilung für koloniale Angelegenheiten in die Lage versetzt, sowohl für eine Kontinuität als auch eine Umgestaltung des kolonialen Regelsystems vor allem im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten betreffend die früheren deutschen überseeischen Besitzungen zu sorgen.

---

<sup>1094</sup> RGBl 1900, S. 813. Schutzgebietsgesetz in der Fassung vom 10. September 1900.

<sup>1095</sup> RGBl 1919, S. 285. Übergangsgesetz. Vom 4. März 1919, § 1.

<sup>1096</sup> RGBl 1920, S. 380. Erlaß betreffend Aufhebung des Reichskolonialministeriums. Vom 29. März 1920.

<sup>1097</sup> RGBl 1924, S. 371. Verordnungen über die Regelung der kolonialen Angelegenheiten vom 21. März 1924.

<sup>1098</sup> RGBl 1900, S. 813.

<sup>1099</sup> RGBl 1922, S. 571, § 1.

<sup>1100</sup> Ebd., § 2.

<sup>1101</sup> Ebd., S. 572, § 13.

<sup>1102</sup> Vgl. RGBl 1924 I, S. 385. Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. S. 394–395. Teil II, Abschnitt III, Kolonialgesellschaften und Gesellschaften mit Beziehungen zum Ausland, §§ 58, 59.

Der Einfluss des „Schutzgebietesgesetz“<sup>1103</sup> auf den wirtschaftlichen Bereich überdauerte die Weimarer Republik. Die Auflösung und Abwicklung der Kolonialgesellschaften<sup>1104</sup> erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland endgültig erst, als das „Gesetz über die Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften vom 20. August 1975“<sup>1105</sup> verkündet wurde. Dieses Gesetz bestimmte, dass das „Schutzgebietesgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1900 (Reichsgesetzbl. S. 812) und die Verordnung über die Regelung der kolonialen Angelegenheiten vom 21. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 371) [...] mit Ablauf des 31. Dezember 1976 außer Kraft“<sup>1106</sup> traten. Die Begründung der Bundesregierung für die Auflösung und Abwicklung der Kolonialgesellschaften belegte das Fortbestehen eines Teils des deutschen kolonialen Regelsystems.<sup>1107</sup> Zudem lässt sich die These aufstellen, dass bestimmte Kreise auch weiterhin an der Rechtsform der Kolonialgesellschaften festhalten wollten.<sup>1108</sup> Das deutsche koloniale

<sup>1103</sup> RGBl 1900, S. 813. Schutzgebietesgesetz in der Fassung vom 10. September 1900.

<sup>1104</sup> Köbner (1908) 174. „Die Rechtsform der Kolonialgesellschaft [bedurfte bei ihrer Gründung] der Einholung einer Genehmigung der heimatlichen Zentralbehörden [Kolonialbehörde] und der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch besonderen Bundesratsbeschluss.“

<sup>1105</sup> Bundesgesetzblatt (BGBl.), Teil I, 1975, S. 2253.

<sup>1106</sup> Ebd., S. 2254. „Gesetz über die Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften vom 20. August 1975.“

<sup>1107</sup> Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode, Anlage zu den stenographischen Berichten, Bd. 198, Drucksache 7/2885. Bonn, den 3. Dezember 1974, Der Bundeskanzler [Schmidt] I/4 (II/1) – 410 01 – Ko 17/74, an den Präsidenten des Deutschen Bundestages. S. 2–6. Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften mit Begründung (Anlage 1). Der Wortlaut wurde aus der Seite 5. „Begründung I. Allgemein“ entnommen.

„Trotz des Verlustes der deutschen Schutzgebiete am Ende des Ersten Weltkrieges und andere sie betreffende Verluste während der beiden Weltkriege, [...] bestehen einige der seinerzeit gegründeten Kolonialgesellschaften immer noch. Einige von ihnen konnten ihre nunmehr geänderte Geschäftstätigkeit auch nach dem Zweiten Weltkrieg wiederbeleben. Derzeit bestehen noch etwa 20 Kolonialgesellschaften.“

Durch die im § 4 dieses Entwurfs angezogene Verordnung über die Regelung der kolonialen Angelegenheiten vom 21. März 1924 wurde die Wahrnehmung der wesentlichen kolonialen Angelegenheiten, darunter die Aufsicht über die Kolonialgesellschaften, dem Reichsminister des Auswärtigen übertragen; dafür ist seit Bestehen der Bundesrepublik das Auswärtige Amt zuständig.“

<sup>1108</sup> Ebd. „[...] der gesellschaftsrechtliche Sonderstatus der Kolonialgesellschaft [ist] heute weder begründet noch gerechtfertigt; er ist schlechthin unzeitgemäß. [...]. Als Kolonialgesellschaften bezeichnete oder Geschäfte betreibende Unternehmen müssen im Zeitalter der Dekolonisation als Anachronismus erscheinen. Auch ihre Wirtschafts- und Rechtsformen werden den heutigen wesentlich veränderten Verhältnissen nicht mehr gerecht. Aus diesen Gründen müssen die Kolonialgesellschaften gesetzlich veranlaßt werden, sich entweder in vergleichbare, heute übliche Rechtsformen, das sind die Aktiengesellschaft oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, umzuwandeln oder sich aufzulösen und im

Regelsystem wurde schließlich unter dem Druck der gesetzlichen Maßnahmen der Bundesregierung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts abgewickelt.

#### **6.4 Die Völkerbundssatzung und die Ständige Mandatskommission**

Die Wiedereingliederung des Deutschen Reichs in das internationale koloniale Rechtssystem erfolgte durch die Aufnahme eines deutschen Mitglieds in die Ständige Mandatskommission („Permanent Mandates Commission“) des Völkerbundes. Schon während der Vorbereitung für die Verhandlungen der Versailler Friedenskonferenz hatte die deutsche Regierung sich bereit erklärt, sowohl „über die Abtretung einzelner Kolonien zu verhandeln“<sup>1109</sup> als auch mit einer „völkerrechtlichen Neureglung der Kolonialhoheitsrechte der Verwaltung aller Kolonien [unter] einer internationalen Ordnung einverstanden“ zu sein.<sup>1110</sup>

Die Völkerbundssatzung, Artikel 22<sup>1111</sup>, des Versailler Vertrags bestimmte die Einführung einer neuen Hegemonie in den früheren überseeischen Besitzungen Deutschlands und der Türkei sowie die Errichtung eines Gremiums, das die Ausführung der „Neureglung der Kolonialhoheitsrechte“ begutachten sollte.<sup>1112</sup> Nach der Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund<sup>1113</sup> im Jahr 1926 setzte sich der Reichsminister des Auswärtigen dafür ein, dass Deutschland in allen Gremien des Völkerbundes einschließlich der Ständigen Mandatskommission vertreten sein sollte.<sup>1114</sup>

---

Handelsregister löschen zu lassen. Damit würde auch der in den letzten Jahren erkennbaren Tendenz begegnet werden, ruhende Kolonialgesellschaften wieder zu aktivieren und in der überholten Rechtsform einen neuen Geschäftsbetrieb aufzunehmen.“

<sup>1109</sup> Akten Kabinett Scheidemann, S. 201, Dok. Nr. 49, Kabinettsitzung vom 21. April 1919, „Richtlinien für die deutschen Friedensunterhändler.“

<sup>1110</sup> Ebd.

<sup>1111</sup> RGBl 1919, S. 739. Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. Vom 16. Juli 1919.

<sup>1112</sup> Ebd., S. 741. Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. Vom 16. Juli 1919. Völkerbundssatzung, Artikel 22, Absatz 7 bis 9.

<sup>1113</sup> Wintzer (2006) 560. Die Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund erfolgte am 10. September 1926.

<sup>1114</sup> Vgl. PA AA, R29434, Bl. 59. Berlin, den 26. April 1927, „Telegramm (Geh.Ch.V)“ vom Reichsminister des Auswärtigen Stresemann an die Deutsche Botschaft in Tokio übersandt.

Die Aufteilung der ehemaligen deutschen überseeischen Besitzungen in „Mandatsgebiete“<sup>1115</sup> bedeutete sowohl für das Deutsche Reich als auch die ernannten Mandatarmächte eine Umgestaltung des internationalen kolonialen Regelsystems. Denn im Versailler Vertrag wurde eine Verknüpfung zwischen den Mandatarstaaten, dem Völkerbund sowie dem Aufsichtsgremium für die Mandatsgebiete festgelegt. Die Siegermächte wurden Mandatarmächte<sup>1116</sup> und ständige Mitglieder im Völkerbundsrat<sup>1117</sup> sowie Mitglieder in der Ständigen Mandatskommission („Permanent Mandates Commission“).<sup>1118</sup> Zudem wurde in der Völkerbundssatzung, Artikel 22, der afrikanischen Führungsschicht eine Mitbeteiligung an der Mandatsverwaltung verwehrt.<sup>1119</sup> Hinzu kam, dass die Bevölkerung der Mandatsgebiete von Rechtsgarantien, darunter dem Petitionsrecht in den Parlamenten der Mandatarstaaten, ausgeschlossen wurde, da die Ausführung der „Kolonialhoheitsrechte“ beim Völkerbund, einer internationalen Organisation, lag.

Dennoch wurde zugleich die Kontinuität des internationalen kolonialen Regelsystems aufrechterhalten, da die Änderungen der „Kolonialhoheitsrechte“ auf der Grundlage der „Souveränität“ sowie des „Gleichbehandlungsgrundsatzes“<sup>1120</sup> aufbauten. Die maßgebende Theorie der „Souveränität“ im Zusammenhang mit der europäischen überseeischen Besatzungspolitik bezogen auf den afrikanischen Kontinent war in der „Berliner Generalakte von 1885“<sup>1121</sup> festgehalten worden. Deren Defizite

---

<sup>1115</sup> Ebd. RGBl 1919, S. 741. Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. Vom 16. Juli 1919. Völkerbundssatzung, Artikel 22, S. 739–741, Absatz 1 bis 6.

<sup>1116</sup> Wörterbuch des Völkerrechts, Zweiter Band, S. 461. Eintrag „Mandate.“ Großbritannien und Frankreich wurden die „B“-Mandate, die früheren deutschen Besitzungen auf dem afrikanischen Kontinent (mit Ausnahme von „Südwestafrika“), übertragen. Die „C“-Mandate umfassten unter anderem Gebiete der ehemaligen deutschen Südseebesitzungen und wurden zum Teil an Großbritannien und Japan übertragen.

<sup>1117</sup> Chamber's Encyclopaedia, Volume III, S. 421. Eintrag „League of Nations.“

<sup>1118</sup> PA AA, R29434, Bl. 55, Berlin, den 26. April 1927, „Erlaß“ vom Minister des Auswärtigen Stresemann an die Deutsche Botschaft, London, Paris [und] die Gesandtschaft, Brüssel.

<sup>1119</sup> RGBl 1919, S. 739, 741. Völkerbundssatzung, Artikel 22, Absatz 5.

<sup>1120</sup> Ebd., S. 739–741. Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. Vom 16. Juli 1919. Völkerbundssatzung, Artikel 22, Absatz 1, 2, 5.

<sup>1121</sup> RGBl 1885, S. 215. General-Akte der Berliner Konferenz. Vom 26. Februar 1885. S. 243–244, Kapitel VI, Artikel 34, 35.

finden sich auch in der späteren Völkerbundssatzung, Artikel 22<sup>1122</sup>, wieder: Die völkerrechtlich verbindlichen Verträge und Übereinkommen betreffend die überseeischen Besitzungen auf dem afrikanischen Kontinent wurden vereinbart, ohne den Vertretern der afrikanischen Bevölkerungen irgendeine Mitwirkung zuzugestehen.<sup>1123</sup>

Abschließend lässt sich deshalb feststellen, dass das Mandatssystem als Instrument des internationalen kolonialen Regelsystems die europäischen Mächte, darunter Deutschland, ermächtigte, ihre Vorherrschaft auf dem Afrikanischen Kontinent auszudehnen.

### **6.5 Die kulturellen Akteure in der „besonderen Abteilung für koloniale Angelegenheiten“**

Beleuchtet wurden in dieser Arbeit auch die „Akteursnetzwerke und institutionellen Konstellationen, kulturellen Prägungen und politischen Strategien“<sup>1124</sup>. Die kolonialen Fragen wurden zunächst der „Abteilung K. Kolonialzentralverwaltung“ des Reichsministeriums für Wiederaufbau<sup>1125</sup> übertragen. Die Abteilung wurde in das Referat für Zivilangelegenheiten<sup>1126</sup> sowie das Referat für Militärangelegenheiten<sup>1127</sup> unterteilt, das wiederum unter anderem die „Abwicklung des ehemaligen Kolonialministeriums, der Schutzgebietsverwaltung und der Schutztruppen“<sup>1128</sup> umfasste. Im Rahmen der Entscheidungen, die bei der Auflösung des Reichsministeriums für Wiederaufbau<sup>1129</sup> getroffen wurden, wurden die kolonialen Angelegenheiten

---

<sup>1122</sup> RGBl 1919, S. 739.

<sup>1123</sup> RGBl 1885, S. 215.

<sup>1124</sup> Vgl. Shalini Randeria / Regina Römhild: Das postkoloniale Europa: Verflochtene Genealogien der Gegenwart – Einleitung zur erweiterten Neuauflage (2013), in: Sebastian Conrad u.a. (Hg.): Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften. 2., erweiterte Auflage, Frankfurt / Main 2013, 10.

<sup>1125</sup> Handbuch für das Deutsche Reich, Ergänzungsheft 1923, S. 51–52.

<sup>1126</sup> BArch, R/3301 1/f, Bl. 150 (Vorderseite, originale Seitennummer, S. -11-) bis Bl. 152 (Vorderseite, originale Seitennummer, S. -15-). Die Angaben wurden aus der „Geschäftsverteilung für das Reichsministerium für Wiederaufbau“ vom 1. Januar 1920 entnommen.

<sup>1127</sup> Ebd., Bl. 152 (Rückseite, originale Seitennummer, S. -16-) bis Bl. 153 (Vorderseite).

<sup>1128</sup> PA AA, R139013, Bl. 23. Oktober 1920 (Vorderseite). Schreiben des Reichsministers für Wiederaufbau an den Reichsminister des Äußern.

<sup>1129</sup> RGBl 1924, Teil I, S. 433. Verordnung über die Auflösung des Reichsministeriums für Wiederaufbau. Vom 8. Mai 1924.

unter mehreren Ministerien, darunter das Auswärtige Amt, aufgeteilt.<sup>1130</sup> Die Fragen, die mit der deutschen Außenpolitik verbunden waren,<sup>1131</sup> wurden an die neu einzurichtende „besondere Abteilung für koloniale Angelegenheit im Auswärtigen Amt übertragen.“<sup>1132</sup>

Aufgrund der Verteilung der kolonialen Angelegenheiten auf verschiedene Ministerien kann geschlossen werden, dass die Liquidation der Kolonialbehörde vollzogen wurde. Im Geschäftsverteilungsplan der „Abteilung III (England, Amerika und Orientalische Angelegenheiten)“ des Auswärtigen Amts wurde vermerkt, dass die Aufgabenbereiche der „Unterabteilung IIIa (Koloniale Angelegenheiten)“ unter anderem die „Nachrichtensammlungen aus den ehemaligen deutschen Schutzgebieten“<sup>1133</sup>, die „Entwicklung des Mandatssystems“<sup>1134</sup> sowie die „Personalangelegenheiten der früheren Kolonialbeamten“<sup>1135</sup> beinhalteten. Zudem wurden die kolonialen Sachverhalte übergeben, die zuvor im Auswärtigen Amt behandelt worden waren.<sup>1136</sup>

Aus den Leitlinien der kolonialen Politik<sup>1137</sup>, die von Akteuren in der Abteilung für koloniale Angelegenheiten ausgearbeitet wurden, kann die grundlegende Bedeutung von Propagandamaßnahmen<sup>1138</sup> abgeleitet werden. Die Hauptzielsetzungen bestanden unter anderem darin, die wirtschaftliche

---

<sup>1130</sup> RGBl 1924, S. 371. Verordnungen über die Regelung der kolonialen Angelegenheiten. Vom 21. März 1924.

<sup>1131</sup> PA AA, R139013, Bl. 30. Januar 1924, S. 1–2, [Carl] Gneist, Aufz. „Übertragung der kolonialen Angelegenheiten an das Auswärtige Amt.“

<sup>1132</sup> PA AA, R139013, Bl. 8. März 1924, S. 1, 2. „Beschluss“ der Verwaltungsabbaukommission [V.A.K.]“

<sup>1133</sup> Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945, Serie A: 1918–1925, Bd. XI, 5. August bis 31. Dezember 1924, Anhang II. Geschäftsverteilungsplan des Auswärtigen Amts [Wilhelmstraße 74, 75, 76], Stand von Januar 1925. S. 684.

<sup>1134</sup> Ebd.

<sup>1135</sup> Ebd.

<sup>1136</sup> PA AA, R139013, Bl. 19. April 1924. „Bekanntgabe des Auswärtigen Amts an sämtliche Arbeitseinheiten.“

<sup>1137</sup> Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945, Serie A: 1918–1925, Bd. XI, 5. August bis 31. Dezember 1924, S. 372–377, Dok. Nr. 150, 10. November 1924, „Richtlinien Unserer Kolonialpolitik“, Aufzeichnung des Geheimen Oberregierungsrats Brückner an den Ministerial Direktor v. Schubert.

<sup>1138</sup> Ebd., S. 376–377.

Betätigung in den B-Mandatsgebieten<sup>1139</sup>, eine „aktive Beteiligung Deutschlands am Mandatssystem“<sup>1140</sup> sowie die „wirtschaftliche Gleichberechtigung“ in den Mandatsgebieten durch eine Aufnahme in den Völkerbund<sup>1141</sup> zu erreichen. Zudem sollte eine kulturelle Einflussnahme<sup>1142</sup> insbesondere in den C-Mandatsgebieten auf dem afrikanischen Kontinent erzielt werden.

Die kolonialen Inhalte und Ziele wurden an die veränderte außenpolitische Lage angepasst, die im Versailler Vertrag festgelegt worden war. Dennoch ließ sich eine Kontinuität bei der Funktion der Behörde feststellen, da die kolonialen Fragen in einer „Obersten Reichsbehörde“<sup>1143</sup> auf Grund von Beschlüssen beibehalten wurden. Die kolonialen Angelegenheiten wurden zuerst als eine selbständige Abteilung in das Reichsministerium für Wiederaufbau<sup>1144</sup> und später in das Auswärtige Amt<sup>1145</sup> eingegliedert. Die kolonialen Angelegenheiten bildeten somit einen wichtigen Bestandteil sowohl der Außenpolitik als auch der Innenpolitik Deutschlands.<sup>1146</sup>

Ebenso wie bei der Funktion bestand auch beim Personal der Behörde eine nachweisbare Kontinuität. Die Vortragenden Räte<sup>1147</sup> in der Abteilung für koloniale Angelegenheiten waren höhere Reichsbeamte<sup>1148</sup>, die schon seit

---

<sup>1139</sup> Ebd. Im Kapitel II, unter Zu 1): a) erläutert. [Wortlaut]: „Förderung deutschen wirtschaftlichen Eindringens in Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika, soweit möglich; [...]“

<sup>1140</sup> Ebd., S. 372–374. Im Kapitel II, unter Zu 1): a) erläutert. [Wortlaut]: „Förderung deutschen wirtschaftlichen Eindringens in Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika“.

<sup>1141</sup> Ebd., S. 374–376. Im Kapitel II, unter Zu 1): a) erläutert.

<sup>1142</sup> Ebd., S. 377. Im Kapitel III, unter 5) wurde beschrieben, dass „Mittel zur Unterstützung deutscher Schulen in Südwestafrika“ vorhanden seien. Unter 6) wurde die „Förderung der Zuwanderung Deutscher nach Südafrika, in erster Linie nach Südwest“ erläutert.

<sup>1143</sup> RGBI 1919, S. 327. Erlaß betreffend die Errichtung und Bezeichnung der Obersten Reichsbehörden vom 21. März 1919.

<sup>1144</sup> Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Bd. 342, Nr. 2547, Anlage 7. S. 87. „Denkschrift über die Organisation und die Aufgaben des Reichsministeriums für Wiederaufbau.“

<sup>1145</sup> PA AA, R139013, Bl. 8. März 1924, S. 2. „Beschluss der Verwaltungsabbaukommission [V.A.K.]“

<sup>1146</sup> Ebd., Bl. 30. Januar 1924, S. 1–2, [Carl] Gneist, Aufzeichnung „Übertragung der kolonialen Angelegenheiten an das Auswärtige Amt.“

<sup>1147</sup> PA AA, R138674, Bl. 15. April 1924, S. 1, „Niederschrift der Besprechung. II. Die Personalien der für den Übertritt in Betracht kommenden Beamten und Angestellten.“

<sup>1148</sup> Ebd., S. 3, „Niederschrift der Besprechung“ unterzeichnet von den Vertretern Staatssekretär Müller, Ministerium für Wiederaufbau, und dem Ministerialdirektor [Carl] Gneist, Auswärtiges Amt.



dem Kaiserreich im Bereich der kolonialen Angelegenheiten tätig waren. Diese Akteure wirkten insbesondere bei der außenpolitischen Bestrebung um die deutsche Mitgliedschaft in der Ständigen Mandatskommission (Permanent Mandates Commission) des Völkerbundes mit.<sup>1149</sup> Sie gestalteten maßgeblich die deutsche Politik in der Ständigen Mandatskommission mit.<sup>1150</sup> Sie wurden Mitwirkende und Mitgestalter der innenpolitischen Vorhaben der Reichsregierung<sup>1151</sup>, insbesondere bei dem Umgang mit den kolonialen Vereinigungen<sup>1152</sup> sowie bei der Ausgestaltung des „diplomatischen Schutzes“ für afrikanische Arbeitskräfte in Deutschland.<sup>1153</sup> Durch die Verflechtung von kultureller Anschauung und politischen Handlungen übten die höheren Beamten, d.h. die Vortragenden Räte, einen nachweisbaren Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung der deutschen kolonialen Frage während der Weimarer Zeit aus.<sup>1154</sup> Zugleich prägt das koloniale Paradigma, das durch die Tätigkeiten der Akteure in der Behörde für koloniale Angelegenheiten konstruiert wurde, bis in das 21. Jahrhundert hinein den wissenschaftlichen Diskurs über die Politik des Deutschen Reiches im Zusammenhang mit den früheren überseeischen Besitzungen.

---

<sup>1149</sup> PA AA, R29434, Bl. 86–87, [„besondere Stellungnahme“], Berlin, den 8. Juni 1927, von der Abteilung III K. Unterzeichnet von [Edmund] Brückner, Dirigent der Abteilung Koloniale Angelegenheiten.

<sup>1150</sup> PA AA, R96543, Bl. (Seite) 1, 2, 3. „Aufzeichnung zu Punkt 2 der Tagesordnung der XII. Bundesversammlung [des Völkerbundes] [...], soweit die ehemaligen deutschen Kolonien in Frage kommen“, vom 18. August 1931, Abteilung III K. [Koloniale Angelegenheiten], unterzeichnet vom [Dirigenten Edmund] Brückner.

<sup>1151</sup> PA AA, R29434, Bl. 55–58. Berlin, den 26. April 1927, „Erlaß“ des Reichsministers des Auswärtigen Stresemann an die Deutsche Botschaft, London, Paris [und] die Gesandtschaft, Brüssel.

<sup>1152</sup> GStA-PK, I HA Rep. 208A, Nr. 225a, Heft II, Bl. 186. Schreiben vom 19. April 1929 des Auswärtigen Amtes, III K. 1. an den Leiter des Seminars für Orientalische Sprachen Prof. [Eugen] Mittwoch.

<sup>1153</sup> BArch, R1001, 7562, Bl. 57 (Vorderseite/Rückseite), Schreiben der IIIa.1 [Abteilung für Koloniale Angelegenheiten] vom 27. Februar 1926.

<sup>1154</sup> GStA-PK, I HA Rep. 208A, Nr. 225a, Heft II, Bl. 93. Schreiben vom 12. November 1924, vom Auswärtigen Amt, IIIa 1. an die „Friedrich-Wilhelms-Universität“.

## 7 Literaturverzeichnis

### Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
Aufz.	Aufzeichnung
a.D.	außer Dienst
BArch	Bundesarchiv
Bd.	Band
bearb.	bearbeitet von
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bl.	Blatt
Dr. jur.	Doktor der Rechtswissenschaften
Ed.	Editor /General Editor
GStA-PK	Geheimes Staatsarchiv – Preußischer Kulturbesitz
Hg.	Herausgeber/ herausgegeben vom
Jg.	Jahrgang
KA-AA	Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts
G.m.b.H	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
PA AAP	Politisches Archiv des Auswärtigen Amts
qkm	Quadratkilometer
Red.	Redaktion
RGBl	Reichsgesetzblatt

### I. Archivalien

#### 1. Bundesarchiv (BArch)

R1001/ (Reichskolonialamt): 4435/1, 4457/7, 7220, 7562.

R/3301 (Reichsministerium für Wiederaufbau) 1f, 1833.

**1a. Bundesarchiv Film**

Zulassungskarte, Film-Prüfstelle Berlin, Prüf-Nr.: 5248. 1. Februar 1922. Der Spielfilm „Allein im Urwald. Die Rache der Afrikanerin. Raubtiersensationsfilm in 7 Abteilungen.

**2. Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA-PK)**

I. HA, Rep. 208 A (Seminar für Orientalische Sprachen): Nr. 225a

**3. Politisches Archiv des Auswärtigen Amts (PA AA)**

R(Reich): 29434 – Kolonialfragen, 96540, 96543 – Mandatskommission,  
139013 – Reichs-Kolonial-Amt, 139014 – Reichskolonialamt

Personalakten:

001907 – Edmund Brückner, 005050 – Theodor Gunzert

**II a. Gedruckte Quellen**

Akten der Reichskanzlei, Weimarer Republik, Boppard am Rhein,

Das Kabinett Scheidemann, 13. Februar bis 20. Juni 1919, (bearb.) Hagen Schulze, 1971.

Das Kabinett Bauer, 21. Juni 1919 bis 27. März 1920, (bearb.) Anton Golecki, 1980.

Das Kabinett Müller I, 27. März bis 21. Juni 1920, (bearb.) Martin Vogt, 1971.

Das Kabinett Fehrenbach, 25. Juni 1920 bis 4. Mai 1921, (bearb.) Peter Wulf, 1972.

Die Kabinette Wirth I und II, 10. Mai 1921 bis 26. Oktober 1921, 26. Oktober 1921 bis 22. November 1922, (bearb.) Ingrid Schulze-Bidlingmaier, 1973.

Das Kabinett Cuno, 22. November 1922 bis 12. August 1923, (bearb.) Karl-Heinz Harbeck, 1968.

Die Kabinette Stresemann I. und II, 12. August bis 6. Oktober 1923, 6. Oktober bis 30. November 1923, (bearb.) Karl Dietrich Erdmann und Martin Vogt, 1978.

Kabinette Marx I und II, 30. November 1923 bis 3. Juni 1924, 3. Juni 1924 bis 15. Januar 1925, (bearb.) Günter Abramowski, 1973.

Die Kabinette Luther I und II, 15. Januar 1925 bis 20. Januar 1926, 20. Januar 1926 bis 17. Mai 1926, (bearb.) Karl-Heinz Minuth, 1977.

Die Kabinette Marx III und IV, 17. Mai 1926 bis 29. Januar 1927, 29. Januar 1927 bis 29. Juni 1928, (bearb.) Günter Abramowski, 1988.

Das Kabinett Müller II, 28. Juni 1928 bis 27. März 1930, (bearb.) Martin Vogt, 1970.

Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918 – 1945

Serie A: 1918 – 1925, Göttingen 1982 – 1995, Band VII, VIII, XI, XIV.

Serie B: 1925 – 1933, Göttingen 1966 – 1983, Band I,1, XI, XVI.

Auswärtiges Amt (Hg.), Die Friedensverhandlungen in Versailles, Berlin o.J. [vermutlich 1919].

## **II b. Gedruckte Quellen**

### **Berichte, Denkschriften, Vorlesungsverzeichnisse**

Amtlicher Bericht über die Erste Deutsche Kolonial-Ausstellung – Deutschland und Seine Kolonien im Jahre 1896, Arbeitsausschuss der Deutschen Kolonial-Ausstellung (Hg.), Berlin 1897.

Denkschrift über das Seminar für Orientalische Sprachen an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin von 1887 bis 1912. Sachau, Eduard (Hg.), Berlin 1912.

League of Nations Permanent Mandates Commission, Report of the Commission to the Council, Geneva 1927–1931.

Seminar für Orientalische Sprachen an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen im Sommersemester 1925 bis im Winter-Semester 1931/32.

Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1924. Berlin 1924.

### **IIc. Amtsblatt, Gesetzblatt, Gesetzgebung, Parlament**

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1975.

Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs, Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts (Hg.), Berlin 1890.

Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt des Reichskolonialministeriums, Berlin 1919.

Reichsgesetzblatt Jahrgang 1885, 1888, 1899, 1900, 1914, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1924, 1925, 1926.

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen, Sachregister. Berlin. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben von:

Teil 1, bis 1893, Riebow,

Teil 2, 1893–1897, bis Teil 5, 1899–1900, Alfred Zimmermann,

Teil 6, Jahrgang 1901–1902, bis Jahrgang 9, 1905, Schmidt-Dargitz / Köbner,

Band 10, Jahrgang 1906, bis Band 12, Jahrgang 1908, Köbner / Gerstmeyer

Band 13, Jahrgang 1909, Gerstmeyer / Köbner.

---

Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Anlagen zu den stenographischen Berichten 1974.

Verhandlungen des Reichstags. Stenographische Berichte, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Drucksachen, Anlagen Band 7, 221, 226, 288, 303, 310.

Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung. Stenographische Berichte, Anlagen zu den Stenographischen Berichten. Band 327, 330, 339, 342.

### **III. Zeitgenössische Handels-Adressbücher, Ausstellungskataloge, Zeitschriften**

Deutsche Geschichte in Bildern und Zeugnissen. Hans Ottomeyer / Hans-Jörg Czech (Hg.): Deutsches Historisches Museum, Berlin 2007.

Deutschland braucht Kolonien! Werbebuch und Katalog für die Koloniale Ausstellung im Märchen- und Festsaal des Berliner Rathauses aus Anlaß der Kolonialen Woche – Berlin 1925, 30. März bis 8. April. Kolonialkriegerdank E.V. (Hg.), Berlin.

Kolonial-Handels-Adressbuch, Kolonial-Wirtschaftliches Komitee – Wirtschaftlicher Ausschuß der Deutschen Kolonialgesellschaft (Hg.), 1912 (16. Jg.), Berlin.

Kolonial-Handels-Adressbuch, Joh. Tesch (bearb.), Kaiserl. Hofrat im Reichskolonialamt, 1913 (17. Jg.), Berlin.

Koloniales Hand- und Adreßbuch 1926–27. Unter Mitwirkung Amtlicher Stellen, Kolonialkriegerdank E.V. (Hg.), Berlin 1926.

Koloniale Rundschau – Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik – Zugleich Organ der Deutschen Gesellschaft für Eingeborenenschutz, Dietrich Reimer (Ernest Vorsehen) (Hg.), Jg. 1919, Berlin.

---

The League of Nations: A Pictorial Survey, [Exhibit prepared by the Information Section of the League Secretariat], League of Nations, Geneva, ohne Datum [vermutlich 1930].

Sozialdemokratie in Deutschland 1863–1988. Bilddokumentation Sozialdemokratie, Vorstand der SPD, Abteilung Presse und Information (Hg.), Bonn 1986.

#### **IV. Biographische Handbücher, Nachschlagewerke, Lexika, Wörterbücher**

Africana. The Encyclopaedia of the African and African American Experience, Appiah, Kwame Anthony / Henry Louis Gates, Jr. (Eds.), First Edition, New York 1999.

African American National Biography, Gates Jr., Henry Louis / Evelyn Brooks Higginbotham (Eds.), Volume 3, New York 2008.

Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes 1871–1945. Auswärtiges Amt Historischer Dienst (Hg.), Band 1, 2000, Band 2, 2005, Band 3, 2008, Band 4, 2012, Band 5, Paderborn 2014.

Chamber's Encyclopaedia, Volume III J – Majesty, London 1955.

Deutsche Biographische Enzyklopädie (DBE), Walther Killy + / Rudolf Vierhaus (Hg.), München 1995ff.

Deutsches Kolonial-Lexikon; Band I, II, III, Heinrich Schnee (Hg.), Leipzig 1920 (Nachdruck Wiesbaden 1996).

Deutschlands Admirale 1849–1945. Die militärischen Werdegänge der See-, Ingenieur-, Sanitäts-, Waffen- und Verwaltungsoffiziere im Admiralsrang, Hans H. / Hildebrand / Ernest Henriot (Hg.): Band 2: H–O, Osnabrück 1989.

Dorste Geschichts-Kalendarium. Chronik deutscher Zeitgeschichte, Band 1, Die Weimarer Republik, Manfred Overesch (Hg.), Düsseldorf 1982.

---

Encyclopaedia of African Colonial Conflicts, Timothy J. Staplton (Ed.), Volume II, Santa Barbara, California, Denver, Colorado 2017.

Encyclopaedia of African History, Kevin Shillington (Ed.), Volume 1, A–G, New York, London 2005.

Der Große Brockhaus. Handbuch des Wissens in zwanzig Bänden. Fünfzehnte, völlig neubearbeitete Auflage von Brockhaus' Konversations-Lexikon, Zehnter Band, Leipzig 1931, Dreizehnter Band, Leipzig 1932.

Handbuch für das Deutsche Reich auf das Rechnungsjahr 1898, 1905, 1906, 1909, 1913, 1923 (bearbeitet im) Reichsamte des Innern Berlin.

Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, Rudolf von Bitter, Unter Mitwirkung zahlreicher hoher Reichs- und Preußischer Staatsbeamten, Bill Drews / Franz Hoffman (Hg.), Dritte, vollständig umgearbeitete Auflage, Zweiter Band, Berlin und Leipzig 1928.

Historische Rang- und Stammliste des deutschen Heeres. (Bearb.) Claus v. Bredow, III. Teil, Krefeld 1974.

Der Knauer Universallexikon, Band 7, 9, München 1991, 1993.

Meyers Lexikon, Siebente Auflage, Neunter Band, Leipzig 1928.

Neue Deutsche Biographie, Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg.), Berlin 1953ff.

Persönlichkeiten der Verwaltung. Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648–1945, Kurt G.A. Jeserich / Helmut Neuhau, Stuttgart, Berlin, Köln 1991.

Politisches Handwörterbuch, Kurt Jagow (Redaktionelle Mitwirkung) / Paul Herre (Hg.), Zweiter Band. Leipzig 1923.

Rechtswörterbuch, (begründet von) Carl Creifelds / Klaus Weber (Hg.), (bearb.) Gunnar Cassardt / Michael Hakenberg / Jochem Schmitt / Dieter Guntz / Christiane König, München 2011.



---

Reclams Sachlexikon des Films, Thomas Koebner (Hg.), Stuttgart 2001.

Reichshandbuch der Deutschen Gesellschaft. Das Handbuch der Persönlichkeiten in Wort und Bild, Deutscher Wirtschaftsverlag Aktiengesellschaft (Hg.), Erster Band, Berlin 1930, Zweiter Band, Berlin 1931.

Der Reichsrat. Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs 1919–1934, Ein biographisches Handbuch, (bearb.) Joachim Lilla, Düsseldorf 2006.

Wörterbuch zur Geschichte, Konrad Fuchs / Heribert Raab (Hg.), 10. Auflage, München, April 1996.

Wörterbuch des Völkerrechts, Hans-Jürgen Schlochauer (Hg.), völlig neu bearbeitete zweite Auflage, Erster Band Berlin 1960, Zweiter Band Berlin 1961, Dritter Band Berlin 1963.

Wörterbuch zur Deutschen Militärgeschichte, [Hauptredaktion: R.[einhard] Brühl], Band 2 – Mi [bis] Z, Berlin 1985.

## **V. Literatur bis 1945**

Arntz, Wilhelm (Hg.) (1930): Aussenpolitische Studien. Festgabe für Otto Köbner. Stuttgart.

Balk, Norman (1926): Die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Schriften des Akademischen Auskunftsamtes an der Universität Berlin. Berlin.

Bondi, Felix / Ernst Winckler (1929): Die Praxis der Finanzierung bei Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fusionierung und Sanierung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerken sowie Kolonialgesellschaften. Handbuch für Juristen, Nationalökonomien, Bankiers, Handelsgewerbetreibende, Industrielle, Kapitalisten Gesellschaften usw. Zugleich 7., gänzlich Neubearbeitete Auflage des gleichnamigen Werkes von Dr. Emil Wolff und F. Birkenbihl. Berlin.

Casely Hayford, Joseph Ephraim (1902): *Gold Coast Native Institutions. With Thoughts Upon A Healthy Imperial Policy For The Gold Coast And Ashanti.* London.

Crowe, S.E. (1942): *The Berlin West African Conference 1884–1885.* London.

Gerstmeyer, Johannes (erläutert von [Hg.]) (1919): *Das Schutzgebietsgesetz nebst der Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten und dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Anwendung auf die Schutzgebiete sowie den Ausführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften.* Guttentag'sche Sammlung Deutsche Reichsgesetze. Nr. 97. Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Berlin 1910.

Giese, Friedrich (1930): *Altes und neues Kolonialrecht.* In: Wilhelm Arntz (Hg.): *Aussenpolitische Studien. Festgabe für Otto Köbner.* Stuttgart, 89-102.

Köbner, Otto (1904): *Deutsches Kolonialrecht.* In: [Franz v.] Holtzendorff / [Josef] Kohler (Hg.): *Sonderabzug aus der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Abschnitt B.: Die Bevölkerung nach ihrer Rechtsstellung,* Leipzig, 1095–1100.

Ders. (1904): *Kolonien und Kolonialpolitik.* In: *Wörterbuch der Volkswirtschaft,* Ludwig Elster (Hg.): *Zweiter Band. Nachträge 185–271.*

Ders. (1908): *Einführung in die Kolonialpolitik.* Jena.

König, Bernhard von (1900–1901): *Die Kolonialbehörden, deren Zuständigkeit und Verfahren,* in: *Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft,* Deutsche Kolonialgesellschaft (Hg.): *Zweite Jahrgang, 1–10.*

Ders. (1900–1901): *Militär und Marine in den deutschen Schutzgebieten.* In: *Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft,* Deutsche Kolonialgesellschaft (Hg.): *Zweite Jahrgang, 70–85.*

Ders. (1907): *Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der deutschen Kolonien bis zum Jahre 1907.* In: *Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft,* Deutsche Kolonialgesellschaft (Hg.), Bd. 19, 776–801.

Ders. (1913): *Die Eingeborenen-Schulen in den Deutschen Kolonien Afrikas und der Südsee.* In: *Koloniale Rundschau – Monatsschrift für die Interessen*

---

Unserer Schutzgebiete und Ihrer Bewohner, Vorsehen, Ernst (Hg.): Jahrgang 1913, Heft 1, Januar, Berlin, 5–27.

Kolbe, Franz (1919): Die Interessen der Eingeborenen und die deutsche Kolonialpolitik. Unser Recht auf Kolonialbesitz. In: Preußische Jahrbücher (hg. von) Hans Delbrück: April 1919, Band 176, Heft I. 45–64.

Lewin, Evans (1915, 1939): The Germans and Africa. London.

Liersemann, Heinrich (1907): „S.K.H. Prinz“ Ludwig Paul Heinrich M'pundo Njasam Akwa. Ein Beitrag zur Rassenfrage. Berlin.

Liszt, Franz von (1902): Das Völkerrecht systematisch dargestellt. Zweite durchaus umgearbeitete Auflage. Berlin.

Padmore, George (1937): Africa and World Peace. London.

Poeschel, Hans (Hg.) (1920): Die Kolonialfrage im Frieden von Versailles. Dokumente zu ihrer Behandlung. Berlin.

Reimer, Albert (1911): Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Deutschen Kolonialgesellschaften unter Berücksichtigung der vom Reichskolonialamt ausgearbeiteten Mustersatzungen. Berlin.

Schätzel, Walter (1921): Der Wechsel der Staatsangehörigkeit in Folge der deutschen Gebietsabtretung. Berlin.

Schmoller, Gustav (1907): Reichstagsauflösung und Kolonialpolitik. Offizieller stenographischer Bericht über die Versammlung in der Berliner Hochschule für Musik am 8. Januar, Berlin.

Schreiber, A.W. (1920): Die Deutsche Gesellschaft für Eingeborenenschutz. In: Koloniale Rundschau. Zeitschrift für Kolonialpolitik und Weltwirtschaft, Jahrgang 24–32.

Seitz, Theodor (1905): Grundsätze über Aufstellung und Bewirtschaftung des Etats der Deutschen Schutzgebiete. Berlin.

Ders. (1923): [Eintrag] „Kolonialpolitik.“ In: Politisches Handwörterbuch, Jagow, Kurt (Redaktionelle Mitwirkung) / Paul Herre (Hg.), Erster Band. Leipzig 1923, 1000–1003.

Tesch, Johannes (bearb.) (1912): Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und Rechte, 6. vermehrte Auflage, Berlin.

Zorn, Ph[ilipp] (1913): Die deutsche Reichsverfassung. Zweite verbesserte Auflage, Leipzig.

## **VI. Literatur nach 1945**

Aitken, Robbie (2010): Surviving in the Metropole. The Struggle for Work and Belonging amongst African Colonial Migrants in Weimar Germany. In: *Immigrants & Minorities* 28/2,3, July/Nov, 203–223.

Akinwumi, Olayemi (2002): *The Colonial Contest for the Nigerian Region 1884–1900. A History of the German Participation.* Hamburg.

Arndt, Susan / Najda Ofuatey-Alazard (Hg.) (2011): *Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk.* Münster.

Arnold, Stefan (1995): *Propaganda mit Menschen aus Übersee. Kolonialausstellungen in Deutschland 1896–1940.* In: Robert Debusmann / János Riesz (Hg.): *Kolonialausstellungen. Begegnungen mit Afrika?* Frankfurt / Main, 1–24.

Bahl, Vik (2000): *The Study of Cultures.* In: Toyin Falola (Ed.): *African Cultures and Societies Before 1885.* Durham, Chapter I, 3–18.

Bechhaus-Gerst, Marianne / Reinhard Klein-Arendt (Hg.) (2003): *Die (koloniale) Begegnung. AfrikanerInnen in Deutschland 1880–1945. Deutsche in Afrika 1880–1918.* Frankfurt / Main.

Bellegarde-Smith, Patrick D. (1981): *Dantes Bellegarde and Pan-Africanism.* In: *Phylon.* 42/3 (3. Quarter), 233–244.

---

Bendikat, Elfi (1984): Organisierte Kolonialbewegung in der Bismarck-Ära. Brazzaville, Heidelberg.

Boahen, A.[ibert] Adu (1987): African Perspectives on Colonialism. Baltimore.

Ders. (Ed.) (1990): General History of Africa. Volume VII. Africa under Colonial Domination 1880–1935. Berkeley.

Brennicke, Ilona / Joe Hembus (1983): Klassiker des Deutschen Stummfilms 1910–1930. München.

Bührer, Tanja (2011): Die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Koloniale Sicherheitspolitik und transkulturelle Kriegführung 1885 bis 1918. München.

Büttner, Ursula (2008): Weimar. Die überforderte Republik 1918–1933. Stuttgart.

Bunzel, Matti / H. Glenn Penny (2003): Introduction: Rethinking German Anthropology, Colonialism, and Race. In: H. Glenn Penny / Matti Bunzel (Eds.): Worldly Provincialism. German Anthropology in the Age of Empire. Ann Arbor, 1–30.

Contee, Clarence G. (1972): Du Bois. The NAACP, and the Pan-African Congress of 1919. In: The Journal of Negro History LVII/1, 13–28.

Dahlke, Günther / Günter Karl (Hg.) (1988): Deutsche Spielfilme von den Anfängen bis 1933, Ein Filmführer. Berlin.

Demps, Laurenz (2010): Berlin-Wilhelmstraße. Eine Topographie preußisch-deutscher Macht. [4., stark veränderte Auflage], Berlin.

Du Bois, W.[illiam] E.[dward] B.[urghardt] (1975): Color and Democracy. Colonies and Peace. Reprint of 1945 edition, New Introduction by Herbert Aptheker. New York.

Dumbuya, Peter A. (1995): Tanganyika Under International Mandate, 1919–1946. Lanham, Maryland.

---

Ehls, Marie-Luise (1997): *Protest und Propaganda. Demonstrationen in Berlin zur Zeit der Weimarer Republik*. Berlin.

El-Tayeb, Fatima (2001): *Schwarze Deutsche. Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890–1933*. Frankfurt / Main.

Fesser, Gerd (2002): Philipp Scheidemann (1865–1939). In: Michael Fröhlich (Hg.): *Die Weimarer Republik. Portrait einer Epoche in Biographien*. Darmstadt, 62–72.

Fieber, Hans-Joachim (1961): Die Kolonialgesellschaften. Ein Instrument der deutschen Kolonialpolitik in Afrika während der Weimarer Republik. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, IX. Jahrgang, Sonderheft, 210–219.

Fisch, Jörg (1984): *Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. Stuttgart.

Ders. (1988): Africa as terra nullius. The Berlin Conference and International Law. In: Stig Förster u.a. (Eds.): *Bismarck, Europe, and Africa. The Berlin Africa Conference 1884–1885 and the Onset of Partition*. Berlin, 347–375.

Fitzmaurice, Andrew (2012): *AHA Forum: „Liberalismus and Empire in Nineteenth-Century International Law.“* In: *The American Historical Review*, 117/1, February, 122–140.

Förster, Stig u.a. (Eds.) (1988): *Bismarck, Europe, and Africa. The Berlin Africa Conference 1884–1885 and the Onset of Partition*. Berlin.

Gatter, Frank Thomas / Übersee-Museum Bremen (Hg.) (1984): *Protokolle und Generalakte der Berliner Afrika-Konferenz 1884–1885*. Bremen.

Gerbing, Stefan (2010): *Afrodeutscher Aktivismus. Interventionen von Kolonisierten am Wendepunkt der Dekolonisierung Deutschlands 1919*. Frankfurt / Main.

Ginneken, Anique H.M. van (2006): *Historical Dictionary of the League of Nations. Historical Dictionaries of International Organizations*, No. 23. Lanham u.a.

---

Gouaffo, Albert (2007): Wissens- und Kulturtransfer im kolonialen Kontext. Das Beispiel Kamerun – Deutschland (1884–1919). Würzburg.

Görtemarker, Manfred (2002): Zwischen den Kriegen. Revolution, Reaktion, Republik. In: Manfred Görtemarker / Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz (Hg.): Weimar in Berlin. Porträt einer Epoche. Berlin-Brandenburg, 10–35.

Göttsch, Silke (2007): Archivalische Quellen und die Möglichkeit ihrer Auswertung. In: Silke Göttsch / Albrecht Lehmann (Hg.): Methoden der Volkskunde. Positionen, Quellen, Arbeitsweisen der Europäischen Ethnologie. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin, 15–32.

Gosewinkel, Dieter (2003): Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland. 2. Auflage, Göttingen.

Grimmer-Solem, Erik (2007): The Professors' Africa. Economists, the Elections of 1907 and the Legitimation of German Imperialism. In: The Journal of German History 25/3, 313–347.

Grohmann, Marc (2001): Exotische Verfassung. Die Kompetenzen des Reichstags für die deutschen Kolonien in Gesetzgebung und Staatsrechtswissenschaft des Kaiserreichs (1884–1914). Tübingen.

Gründer, Horst (2004): Geschichte der deutschen Kolonien. [5., mit neuer Einleitung und aktualisierter Bibliographie versehene Auflage], Paderborn.

Heerma van Voss, Lex (Ed.) (2001): Introduction. Petitions in Social History. In: International Review of Social History 46/9, 1–10.

Heyden, Ulrich van der (Hg.) (2008): Unbekannte Biographien. Afrikaner im deutschsprachigen Raum vom 18. Jahrhundert bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges. Werder (Havel).

Ders. (2005): „...Macht und Anteil an der Weltherrschaft.“ Berlin und der deutsche Kolonialismus. Münster.

Ders. (2007): Kolonialismus hierzulande. Eine Spurensuche in Deutschland. Erfurt.

---

Heyden, Ulrich van der / Joachim Zeller (Hg.) (2002): *KolonialMetropole Berlin*. Berlin.

Hubatsch, Walther (bearb.) (1983): *Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945*, Bd. 22, Marburg/Lahn.

Huber, Ernst Rudolf (1993): *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*. Band VI: *Die Weimarer Reichsverfassung*. [Revidierter Nachdruck der 1. Auflage], Stuttgart [u.a.].

Ibhawoh, Bonny (2007): *Imperialism and Human Rights. Colonial Discourses of Rights and Liberties in African History*, Albany.

Joeden-Forgey, Elisa von (2000): *Defending Mpundu. Dr. Moses Levi of Altona and the Prince from Kamerun*. In: Harding, Leonhard (Hg.): *Mpundu Akwa. Der Fall des Prinzen von Kamerun. Das neu entdeckte Plädoyer von Dr. M. Levi*. Münster, 84–111.

Kaeslitz, Rudi (1968): *Kolonialeroberung und Widerstandskampf in Südkamerun (1884–1907)*. In: Helmuth Stoecker (Hg.): *Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft*. Band 2, Berlin, 11–54.

Kaschuba, Wolfgang (2006): *Einführung in die Europäische Ethnologie*. 3. Auflage, München.

Kolb, Eberhard (2002): *Die Weimarer Republik*. [6. überarbeitete und erweiterte Auflage], München.

Koskenniemi, Matti / Walter Rech / Manuel Jiménez Fonseca (Eds.) (2017): *International Law and Empire. Historical Explorations*. New York.

Langley, J. Ayodele (1973): *Pan-Africanism and Nationalism in West Africa 1900–1945*, Oxford.

Levine, Philippa / John Marriott (2012): *Introduction*, in: Philippa Levine / John Marriott (Eds.): *The Ashgate Research Companion to Modern Imperial Histories*, Great Britain 2012, 1–11.



---

Lipp, Carola (2013): Perspektiven der historischen Forschung und Probleme der kulturhistorischen Hermeneutik. In: Sabine Hess / Johannes Moser / Maria Schwertl (Hg.): Europäisch-ethnologisches Forschen. Neue Methoden und Konzepte. Berlin, 205–246.

Lorenzini, Sara (2016): Introduction. The First World War and the Global Transformation of Colonial Empires. In: Sara Lorenzini (Ed.): Ideas of Empire after the First World War. Redefining Identity and Citizenship in Colonial Empires. *Comparativ. Zeitschrift für Globalgeschichte und Vergleichende Gesellschaftsforschung*. Heft 6, 26. Jg., 7–14.

Mehnert, Wolfgang (1967): Zur Genesis und Funktion der „Regierungsschulen“ in den Afrika-Kolonien des deutschen Imperialismus (1884–1919). In: Walter Markow (Hg.): *Etudes Africaines. African Studies. Afrika-Studien*. Dem II. Internationalen Afrikanistenkongreß in Dakar gewidmet, Sektion für Asien-, Afrika-Lateinamerikawissenschaften an der Karl-Marx-Universität Leipzig. Leipzig, 143–155.

Michael, Theodor (2013): *Deutsch sein und schwarz dazu: Erinnerungen eines Afro-Deutschen*. München.

Michalka, Wolfgang / Gottfried Niedhardt (1992): *Deutsche Geschichte 1918–1933*. Frankfurt / Main.

Möhle, Heiko (2002): Betreuung, Erfassung, Kontrolle. Die „Deutsche Gesellschaft für Eingeborenkunde.“ In: Ulrich van der Heyden / Joachim Zeller (Hg.): *KolonialMetropole Berlin*. Berlin, 243–251.

Moyd, Michelle R. (2014): *Violent Intermediaries. African Soldiers, Conquest, and Everyday Colonialism in German East Africa*. Ohio.

Nagl, Tobias (2009): *Die unheimliche Maschine. Rasse und Repräsentation im Weimarer Kino*. München.

Ders. (2016): Counterfeit Money/Counterfeit Discourse. A Black German Trickster Tale. In: Sara Lennox (Ed.): *Remapping Black Germany. New Perspectives on Afro-German History, Politics and Culture*. Amherst and Boston, 105–117.

Northedge, F.S. [Frederick Samuel] (1986): *The League of Nations. Its life and times 1920–1946*. Chapter 9, The mandates system. New York, 192–220.

---

Nuzzo, Luigi (2017): Territory, Sovereignty, and the Construction of the Colonial Space. In: Matti Koskenniemi / Walter Rech / Manuel Jiménez Fonseca (Eds.): International Law and Empire. Historical Explorations. New York, 263–294.

Oguntoye, Katharina (1997): Eine Afro-Deutsche Geschichte. Zur Lebenssituation von Afrikanern und Afro-Deutschen in Deutschland von 1885 bis 1950. Berlin.

Oloukpona-Yinnon, Adaji Paulin (1988): Unter deutschen Palmen. Die „Musterkolonie“ Togo im Spiegel deutscher Kolonialliteratur (1884–1914). Frankfurt / Main.

Olusoga, David (2014): The World's War. Forgotten Soldiers of Empire. London.

Ott, Hugo (1974): Das Reichsministerium für Wiederaufbau in seiner Wirtschaftspolitischen Funktion für den Arbeitsmarkt 1919/20. In: Hermann Kellenbenz (Hg.): Wirtschaftspolitik und Arbeitsmarkt. Wien, 288–306.

Padmore, George (1961): Pan Africanism or Communism, London.

Pedersen, Susan / The Guardians (2015): The League of Nations and the Crisis of Empire. Oxford, New York.

Randeria, Shalini / Regina Römhild (2013): Das postkoloniale Europa. Verflochtene Genealogien der Gegenwart. Einleitung zur erweiterten Neuauflage. In: Sebastian Conrad u.a. (Hg.): Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften. 2., erweiterte Auflage, Frankfurt / Main, 9–31.

Ranger, T.[erence] O.[sborn] (1990): African initiatives and resistance in the face of partition and conquest, in: A. Adu Boahen (Ed.): General History of Africa, Volume VII. Africa under Colonial Domination 1880–1935. Berkeley, Chapter 3, 25–32.

Reed-Anderson, Paulette (1995): Eine Geschichte von mehr als 100 Jahren. Die Anfänge der Afrikanischen Diaspora in Berlin. Die Ausländerbeauftragte des Senats (Hg.), Aus der Reihe Miteinander leben in Berlin. Berlin.

---

Dies. (2000): *Rewriting the Footnotes. Berlin und die afrikanische Diaspora. Die Ausländerbeauftragte des Senats* (Hg.), Aus der Reihe *Miteinander leben in Berlin*. Berlin.

Dies. (2004): „Ein Platz an der afrikanischen Sonne.“ Deutsche Hegemonie auf dem afrikanischen Kontinent. In: *AntiDiskriminierungsbüro (ADB) Köln / cyberNomads (cbN)* (Hg.): *The Black Book. Deutschlands Häutungen*. Frankfurt / Main, London, 41–49.

Dies. (2005): *Hearing Colonial Voices. Martin Dibobe and the 1919 Cameroonian Petition*. In: *Mont Cameroun. Afrikanische Zeitschrift für interkulturelle Studien im deutschsprachigen Raum, Revue africaine d'études interculturelles sur l'espace germanophone*. No. 2 /novembre, 49–63.

Dies. (2013): *Menschen, Orte, Themen. Zur Geschichte und Kultur der Afrikanischen Diaspora in Berlin*. Joliba Interkulturelles Netzwerk in Berlin e.V. (Hg.), Berlin.

Ribhegge, Wilhelm (2009): *Die Weimarer Nationalversammlung 1919 als Ort der Erinnerung*. In: Michael Schultheiß / Julia Roßberg (Hg.): *Weimar und die Republik. Geburtsstunde eines demokratischen Deutschlands*. Weimar/Thüringen, 39–70.

Rogowski, Christian (2016): *Black Voices on the „Black Horror on the Rhine“?* In: Sara Lennox (Ed.): *Remapping Black Germany. New Perspectives on Afro-German History, Politics and Culture*. Amherst and Boston, 118–134.

Rosenhaft, Eve / Robbie Aitken (2008): *Martin Dibobe*. In: Ulrich van der Heyden (Hg.): *Unbekannte Biographien. Afrikaner im deutschsprachigen Raum vom 18. Jahrhundert bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges*. Werder (Havel), 162–172.

Rother, Rainer (Hg.) (1997): *Sachlexikon Film*, Hamburg.

Rüger, Adolf (1967): *Die Widerstandsbewegung des Rudolf Manga Bell in Kamerun*. In: Walter Markow (Hg.): *Etudes Africaines. African Studies. Afrika-Studien*. Dem II. Internationalen Afrikanistenkongreß in Dakar gewidmet, Sektion für Asien-, Afrika-Lateinamerikawissenschaften an der Karl-Marx-Universität Leipzig. Leipzig, 107–128.

Ders. (1968): Die Duala und die Kolonialmacht 1884–1914. Eine Studie über die historischen Ursprünge des afrikanischen Antikolonialismus. In: Helmuth Stoecker (Hg.): Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft. Band 2, Berlin, 181–258.

Ders. (1975): Imperialismus, Sozialreformismus und antikoloniale demokratische Alternative. Zielvorstellungen von Afrikanern in Deutschland im Jahre 1919. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XXIII/11, 1293–1308.

Ders. (1977): Der Kolonialrevisionismus der Weimarer Republik. In: Stoecker, Helmuth (Hg.): Drang nach Afrika. Die deutsche koloniale Expansionspolitik und Herrschaft in Afrika von den Anfängen bis zum Verlust der Kolonien. Berlin, 243–279.

Ders. (1991): Das Streben nach kolonialer Restitution in den ersten Nachkriegsjahren. In: Helmuth Stoecker (Hg.): Drang nach Afrika. Die deutsche koloniale Expansionspolitik und Herrschaft in Afrika von den Anfängen bis zum Verlust der Kolonien. Berlin, 262–283.

Rwankote, Mathias Mulumbar (1985): Ostafrika in den Zielvorstellungen der Reichspolitik und der verschiedenen Interessengruppen im Rahmen der kolonialen politischen Aktivitäten in der Zeit der Weimarer Republik. Köln.

Said, Edward W. (1994): Culture and Imperialism. Overlapping Territories, Intertwined Histories. New York, Chapter One, (I) Empire, Geography, and Culture, 3–14.

Schick, Rupert (1996): Petitionen Von der Untertanenbitte zum Bürgerrecht. 3., neubearbeitete Auflage. Heidelberg.

Sebald, Peter (1988): Togo 1884–1914. Eine Geschichte der deutschen „Musterkolonie“ auf der Grundlage amtlicher Quellen. Berlin.

Stoecker, Helmuth (Hg.) (1968): Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft. Band 2, Berlin.

Ders. (1977): Bürgerliche Literatur seit 1945 zur Geschichte der deutschen Kolonialherrschaft in Afrika. In: Helmuth Stoecker (Hg.): Drang nach Afrika. Die deutsche koloniale Expansionspolitik und Herrschaft in Afrika von den Anfängen bis zum Verlust der Kolonien. Berlin, 353–358.

---

Tetzlaff, Walter (1982): 2000 Kurzbiographien bedeutender deutscher Juden des 20. Jahrhunderts. Lindhorst.

Tofahrn, Klaus W. (2011): Chronik der Weimarer Republik. Vom Ende des Ersten Weltkrieges bis zur Ruhrbesetzung (die Jahre 1917–1923). Hamburg.

Umzurike, U.O. (1993): Introduction to International Law, Ibadan, Lagos, Chapter 1., 1–15.

Uzoigwe, G. N. (1976): Spheres of Influence and the Doctrine of the Hinterland in the Partition of Africa. In: Journal of African Studies 3/2, Summer, 183–204.

Ders. (1988): The Results of the Berlin West Africa Conference. An Assessment. In: Stig Förster u.a. (Eds.): Bismarck, Europe, and Africa. The Berlin Africa Conference 1884–1885 and the Onset of Partition. Berlin, 541–552.

Ders. (1990): European partition and conquest of Africa: an overview. In: A. Abu Boahen (Ed.): General History of Africa. Volume VII, Africa under Colonial Domination 1880–1935. Abridged Edition, Berkeley. Chapter 2, 10–24.

Wehler, Hans-Ulrich (1969): Bismarck und der Imperialismus. Köln, Berlin.

Ders. (2003): Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Viertes Band. Vom Beginn des Ersten Weltkrieges bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914–1949.

Erste durchgesehene Auflage der broschierten Studienausgabe. München.

Ders. (2008): Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Dritter Band. Von der „Deutschen Doppelrevolution“ bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges 1849–1914. Erste durchgesehene Auflage der broschierten Studienausgabe. München.

Weißbecker, Manfred (1990): Wegbereiter und Widersacher eines neuen Herrschafts- und Parteisystems (1917–1919). In: Manfred Weißbecker (Leitung des Autorenkollektivs [Hg.]): Macht und Ohnmacht der Weimarer Republik. 1. Auflage, Berlin [u.a.], Kapitel 1, 11–39.

Wintzer, Joachim (2006): Deutschland und der Völkerbund 1918–1926. Paderborn [u.a.]

Witt, Peter Christian (1983): Konservatismus als „Überparteilichkeit“. Die Beamten der Reichskanzlei zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik 1900–1933. In: Dirk Stegmann u.a. (Hg.): Deutscher Konservatismus im 19. und 20. Jahrhundert. Bonn, 231–280.

Zezeza, Paul Tiyambe (2010): The Violence of Intimate Histories. African and the European Colonial Encounter. In: Udo Kittelmann u.a. (Eds.): who knows tomorrow. Book that accompanies the exhibition „Who Knows Tomorrow“ at the Nationalgalerie 4. June – 29. September 2010. Berlin, 583–595.